Crim.
140
pt

DONUM
LUDOVICI II.
AUGUSTISSIMI
BAVARIÆ REGIS.

u-29. c

Črim.
140 pt

Tomton

# Entwurf

zu einem

# Criminalgesetze

von

**Jörgensen Jomton.**

Man sagt: „Gesetze sollen ewig gelten." Ich hingegen sage: „sie sollen so oft verändert werden, wie die Menschen, auf welche sie wirken sollen, sich verändern. Mir ist nur Ein Gesetz als passend für das Volk, dem es gegeben ward, bekannt, und dies ist das venetianische; weshalb aber? Weil es für schlechte Menschen abgefaßt ist."
Rousseau.

**Kopenhagen.**

Herausgegeben und verlegt vom Verfasser.

Druck von A. Michaelsen.

**1848.**

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# Christian dem Achten,

## dem Dänen-König!

widmet

als einen geringen Beweis wahrer Hochachtung und tiefster Ergebenheit vor dem Monarchen, der durch seinen hellen Geist, seinen edlen Character, und sein väterlich liebendes Herz, das stets mit warmer Begeisterung für das Edle, Große und Schöne schlägt, und jeden Stand zu adlen vermag, ohne von irgend Einem seinen eigenen Ruhm und Glanz zu borgen, mit dem Wunsche, daß Seine Regierung von so einflußreichem Segen für das dänische Volk seyn möge, daß jeder recht- und rechtlich-gesinnter Däne Seinen Namen nur mit Erkenntlichkeit und Ehrfurcht nenne, diesen Entwurf zu einem Criminalgesetze

BIBLIOTHECA
MAXIMILIANÆ
REGIS

allerunterthänigst

Der Verfasser.

# Entwurf

zu einem

# Criminalgesetze

von

**Jörgensen Jomtou.**

Man sagt: „Gesetze sollen ewig gelten.“ Ich hingegen sage: „sie sollen so oft verändert werden, wie die Menschen, auf welche sie wirken sollen, sich verändern. Mir ist nur Ein Gesetz als passend für das Volk, dem es gegeben ward, bekannt, und dies ist das venetianische; weshalb aber? Weil es für schlechte Menschen abgefaßt ist.“

Rousseau.

**Kopenhagen.**

Herausgegeben und verlegt vom Verfasser.

Druck von A. Michaelsen.

**1848.**

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# Christian dem Achten,

## dem Dänen-König!

widmet

als einen geringen Beweis wahrer Hochachtung und tiefster Ergebenheit vor dem Monarchen, der durch seinen hellen Geist, seinen edlen Character, und sein väterlich liebendes Herz, das stets mit warmer Begeisterung für das Edle, Große und Schöne schlägt, und jeden Stand zu adlen vermag, ohne von irgend Einem seinen eigenen Ruhm und Glanz zu borgen, mit dem Wunsche, daß Seine Regierung von so einflußreichem Segen für das dänische Volk seyn möge, daß jeder recht- und rechtlich-gesinnter Däne Seinen Namen nur mit Erkenntlichkeit und Ehrfurcht nenne, diesen Entwurf zu einem Criminalgesetze

allerunterthänigst

Der Verfasser.

Das Jahr 1660 machte einen Wendepunkt in der Geschichte Dänemarks und dessen Bewohner aus. Der Adel, welcher bei Einführung der Reformation sein Gewicht auf die Ruinen des der Geistlichkeit emporhob, war Herr des Gesetzes, und nicht selten demzufolge Herr des Königs wie des Volks. Die Gesetze, welche theils ihren Ursprung in dem Mittelalter hatten, und theils in Völkerstämmen fanden, die nur durch Traditionen lebten, stammten, entweder vom Adel und der Geistlichkeit, oder von Ersterem allein. Die Gutsherren waren Alleinherrscher auf ihrem Besitze; sie hatten nur Gerechtsame, aber keine Pflichten. Mit dem Bauern verhielt es sich anders: Er hatte nur Pflichten, aber keine Gerechtsame, und war ein willenloses Werkzeug in der Hand seines Gutsbesitzers. Nun wurde der König alleiniger Herr der Gesetze wie des Staates, und der Adel verschmolz sich in dem Volke. Es wurde daher nothwendig ein Gesetz zu erlassen, welches die verschiedenen Interessen und Verhältnisse, wie die Ungleichheiten des Standes dergestalt ebenen konnte, daß solche in übereinstimmender Harmonie sich berührten um Alles in Ein gesammeltes Ganze zu verschmelzen, die Schwachen gegen die Mächtigen zu beschützen, und gleichkräftig über das Eigenthum und die Person des Schwachen, wie über die des Reichen zu wachen. Ein mächtiger und hellleuchtender Geist *) trat aus dem Bürgerstande hervor, und wurde Freund und Vertrauter des Königs, und die Bewohner der Residenz erhielten die Gerechtsame des Adels. Es wurde eine Commission ernannt, welche einen Gesetzentwurf auszuarbeiten hatte. Diese bestand aber aus 11 Adeligen, 7 Geistlichen und 5 Herren der Collegien. Natürlich wurde hier der Adel- und Beamtenstand repräsentirt, nicht aber der des Bürgers oder Bauern.

Das Gesetz wurde 1683 herausgegeben. Es enthielt manche Anordnungen, die dem Zeitalter und dem Volke an-

*) Schumacher, geboren 1637, wurde geadelt und ihm der Name Griffenfeld zugelegt; er wurde darauf Staatsminister, ward aber 1676 ins Gefängniß geworfen, worin er 23 Jahre schmachtete, und starb im Jahre 1699.

passend waren, wofür solches verfaßt wurde, zugleich aber mehrere, welche den Zweck hatten Einrichtungen und Verhältnisse zu ordnen, die entweder nicht mehr bestanden, oder dem damaligen Stande des Staates zufolge nicht mehr bestehen konnten oder durften. Es wurde namentlich das Gesetz beibehalten, welches Verstümmelung, Kirchenbann und Ohrenbeichte befahl, Strafe für Schimpfworte — Waffen des Ohnmächtigen — wurden zur Entehrung festgesetzt; dagegen die für körperliche Beschädigung, Hieb oder Wunde — Wirkung des Mächtigen — wurde durch eine Mulct getilgt. Ein Mann, der aus einer nicht geweiheten Ehe entsprang, war ehrlos, und durfte weder ein Handwerk erlernen noch irgend eine bürgerlige Nahrung treiben. Der Gutsbesitzer war nicht allein berechtigt einen Bauern als Landpächter anzunehmen ohne ihm Besatzung, Inventarium oder bewohnbares Haus zu liefern, sondern vielmehr, zu welchem Augenblick es ihm gefällig war, konnte er Besicht über die Gebäude, Ackergeräthe und Viehstapel aufnehmen lassen, und, wenn sich je ein Mangel fand, den Bauern in das Strafhaus senden. Es existirte kein Gesetz, welches die Ausdehnung des Herrenrechts bestimmte, weshalb denn der Gutsbesitzer den Bauer mit seiner Frau, Kindern und Diensten vom zeitigen Morgen an bis Abends spät in Anspruch nehmen konnte, ohne ihm eine Erstattung zukommen zu lassen. Der Bauer durfte nicht seines Gutsherrn Grund verlassen, und war militairpflichtig so lange wie sein Herr es für gut fand. Aeltern konnten ihre Kinder, die ihren Ermahnungen wegen Sparsamkeit u. desgl. nicht gehorsamen wollten, erblos machen, und auf diese Weise ihrem Lieblingskinde ihr Vermögen zuwenden. Ein Geschrei, zerrissene Kleider und ein blauer Fleck am Körper galten als hinlänglicher Beweis der Nothsucht, und dergestalt konnte ein sittsamer Mann in die Gewalt einer Metze gerathen. Der Rathsdiener durfte einen Jeden, der sich eines Fluches bediente, an den Schandpfahl setzen, ohne sich um seine Loslassung zu bekümmern. Die Gutsherren ernannten mehrentheils die Justizbeamten auf dem Lande. Die Folge hiervon war, daß diese größtentheils aus Kutschern, Dienern und dergleichen Individuen bestanden, welche sich vor dem Stiftsrichter irgend einer Gesellschaft ei-

ner Art von Examen unterworfen hatten. Der Beamte sah sein Amt als eine Art von Meiergut an, welches ihm den höchsten Gewinnst einbringen mußte, ohne weder Pflichten gegen König oder Volk zu haben. Man betrachtete also die Verwaltung eines Amtes als eine Nebensache, und aus diesem Grunde konnte es denn dem Beamten rücksichtlich der größeren oder kleineren Zahl seiner Verrichtungen gleich seyn, ob er in mehrern oder wenigen Aemtern zu fungiren hatte. Die Folge davon war, daß Holbergs Regel: „Wer mehr als Ein Amt annimmt ist entweder ein Narr oder ein Schlingel", Keinen abschreckte sich so viele und verschiedenartige Aemter anzueignen als nur möglich. Man sah daher Beamte, die so viele Stellen hatten, daß ihre Einkünfte sich auf 20,000 Rthl. jährlich beliefen, ohne daß sie im eigentlichen Sinne des Wortes auch nur eine einzige vertraten. Actuariatsverwalter setzten sich bei Erb- oder Concurs-Massen in Besitz der Fonds, und konnten den Abschluß der Theilung so lange hinstehen lassen, wie es ihnen gefiel, weshalb man auch dergleichen Theilungsmassen über 30 Jahre unabgemacht fand, während die Beamten sich der Fonds bedienten als wären diese ihr Eigenthum, ja sogar selbige verbrauchten, ohne den Erben oder Creditoren das Ihrige je zu erstatten. Der Staatsrath bestand, außer dem König, fast nur aus Adeligen, und eine Folge hiervon war, daß Alle für die Sache des Adels stimmten und dessen Interesse geltend zu machen suchten, dahingegen nur Wenige oder Keiner die Stimme zum Wohle der Bauern oder Bürger erhoben.

So war der Zustand 1660, so 1683, und noch so 1766, als Christian VII den Thron bestieg. Im Anfange seiner Regierung ging Alles nur einen mittelmäßigen Gang. Die Staatsschuld war in den letztern Jahren von 4 Millionen bis auf 20 Mill. gestiegen, und dennoch waren zwei neue Abgaben: „Extra-" und „Beamtensteuer" auferlegt worden. Allerdings hatte der König die Ehre im Staatsrathe zu präsidiren; war jedoch seine Meinung der desselben entgegen, so sah er nur finstere Mienen und mußte lebhafte Vorstellungen anhören. Er brachte daher seine Zeit im Staatsrathe damit zu, daß er Karrikaturen, Soldaten, Trommelschläger und an-

deren Krimskrams zeichnete, und so oft man ihm einen Gesetzentwurf vorlegte dazu schwieg, und ihn genehmigte. Im Jahre 1768 reiste er nach Paris. Diese Stadt war damals die Wiege der Freiheit, und alle Salons und Gesellschaften waren von diesen Ideen beseelt. Ueberall lag das Elend des Volkes vor Augen, und wie Alles seyn könnte und müßte, war der Gegenstand der Unterhaltung, und eine Sehnsucht nach einem besseren Zustande war überall rege. Diese Ideen sprachen den König an. Er trat mit d'Alembert in Berührung, so wie mit den meisten damals berühmten und freigesinnten Encyclopädisten und Philanthropen. Ihre Grundsätze fanden Eingang in seinem sanften und für das Gute geeignete Gemüth, und hinterließen bei ihm einen tiefen und dauernden Eindruck. Bei seiner Heimkehr suchte er den Wahlspruch der Philosophen: „das Wort sey frei, und Jedermann gleich vor dem Gesetze," practisch geltend zu machen. Ein schaffender und starker Geist stand ihm zur Seite und führte das Ruder des Staates *). Den Mitgliedern des Staatsraths, welche ihre Stimmen dem Staatssecretair eingaben, der diese sammelte, und durch die Majoritet den Ausschlag gab, wurde nun auferlegt ihre Stimmen dem Könige selbst schriftlich einzureichen, wodurch dieser ihr Herr wurde, und, weil sie mit dieser Veränderung unzufrieden waren, wurde der Staatsrath aufgelöst. Der Führer des Staatsruders verfaßte kurze und klare Auszüge über die eingegebenen Klagen, Gesuche, Berichte u. dgl., und legte selbige mit zugefügten Bemerkungen und Erklärungen dem Könige vor. Hiedurch sah sich dieser im Stande sich in das Regierungswesen zu setzen, und bekam Lust zu arbeiten und Alles mit eigenen Augen zu sehen. Eine eingreifende Reform wurde jetzt eingeführt und die Regierung

---

*) J. F. Struensee, geboren den 5ten August 1737 in Halle, wurde 1757 Stadtphysicus in Altona, 1768 Reisearzt des Königs Christian VII, und erhielt von der Universität zu Cambridge zugleich mit dem Könige das Doctordiplom. Bei seiner Zurückkunft wurde er Vorleser beim König, 1770 Premierminister und Graf; aber am 17ten Januar 1772 wurde er gefänglich eingezogen, und den 28sten April selbigen Jahres hingerichtet.

wie der Staat erlitten eine Umwandlung. Der Beamte erhielt einen Herrn, der Beeinträchtigte und Unterdrückte einen Erretter und Beschützer, und der Vaterlose einen Vater. Der Bauer trat aus der Leibeigenschaft in die Klasse des Bürgers, und eine veredelte und veredelnde Kultur breitete sich überall aus, und hatte wohlthätigen Einfluß auf alle Stände. Eine uneingeschränkte Preßfreiheit wurde eingeführt *) und die Tortur wurde aufgehoben; das in verbotener Liebe zur Welt gekommene Kind war nicht mehr ehrlos, sondern erhielt die Gerechtsame des Staatsbürgers. Ein Gesetz befahl die Bestimmung der Hof- und Handdienste, und nur sobald eine solche Bestimmung dem Pachtbriefe beigefügt war, war dieser rechtskräftig. Königlich angesetzte und gagirte Gevollmächtigte traten sowohl in der Residenz wie anderswo in die Stellen privater Schreiber. Der Wirwar, die Mannigfaltigkeit von Processen und die große Schwierigkeit Recht zu erhalten, welches durch die 15 verschiedenen Gerichtshöfe der Residenz veranlaßt wurde, ward durch die Verschmelzung derselben in Ein Tribunal gehemmt. Um eine strenge Erfüllung der Beamtenpflicht zu Wege zu bringen, wurde eine allgemeine Versetzung der Beamten eingeführt. Der taugliche und gerechte Beamte erhielt folgerecht eine größere Stelle oder eine ähnliche, der weniger taugliche eine geringere, und der untaugliche keine.

---

*) In Veranlassung der Einführung der Preßfreiheit dedicirte Voltaire Christian VII das Gedicht:

„Monarque vertueu, quoique né despotique,
crois-tu regner sur moi de ton golfe baltique?
suis-je un de tes sujets pour me traiter comme eux
pour consoler ma vie, et pour me rendre heureux etc.“

Der König erhielt außerdem viele andere Glückwünsche von französischen Freiheitsmännern, aber keine von Rousseau. Man hatte dieses erwartet, und da es nicht vorkam wurde er dazu afgefordert. Denn in einem Briefe an Graf Reventlow schreibt der Philosoph: „Ich habe die Mechanik Verse zu machen verlernt — und hätte ich es nicht, würde ich mich dennoch nicht mit Arbeiten dieser Art befassen können, und geschähe es je, würde ich einen so hohen Lohn dafür verlangen, daß weder Ew. Excellenz noch der König von Dänemark ihn erlegen könnten.“

— Jedermann bestrebte sich deshalb seinen Pflichten dergestalt Genüge zu leisten, daß Niemand Anlaß zur Klage finden konnte, und entfaltete eine so lobenswerthe Thätigkeit, daß Theilungssachen, die sonst 20 à 30 Jahre hinstehen konnten, in einem halben Jahre abgemacht wurden. Um die Residenz gegen Kornmangel zu schützen, wurde es einem jeden Bäcker auferlegt 200 Tonnen Roggen und 50 Tonnen Waitzen vorräthig zu halten. Die Finanzen wurden so vortheilhaft geordnet und verwaltet, daß, obgleich eine Escadre nach Algier gesandt wurde um diese Festung zu bombardiren, und 8 Linienschiffe ausgerüstet wurden um die Residenz gegen ein Bombardement zu schützen, womit Catharina II Kopenhagen bedrohte, dennoch in 16 Monaten 7 Millionen Staatsschulden getilgt wurden. Im Winter 1770 und 71, als in den meisten Staaten Hungersnoth herrschte, zumal in Böhmen, wo man Mehl aus Holzrinde zu Brod brauchte, und Unkraut, Gras &c. anstatt des Gemüses, ließ die Regierung 40,000 Tonnen Roggen unter die Bäcker der Residenz vertheilen, damit es weder an Brod fehlen, noch dieses im Preise steigen sollte &c. &c. Diese und ähnliche Veranstaltungen waren natürlich für den Bauern und Bürger wohlthätig, aber zugleich — wenigstens dem Anscheine nach — für den Adeligen und Beamten schädlich. Jener, der gewohnt war Alles seinem Willen nach zu thun, und nur die Pflicht seinem Willen zu unterordnen, wurde gegen den Mann erbittert, der ihm Gesetze vorschrieb. Dieser, welcher sein Amt als sein gesetzmäßiges Eigenthum ansah, haßte den, der ihm die Wahl überließ, entweder seinen Pflichten Genüge zu leisten oder sein Amt zu quittiren, und, der dem Untauglichen seine Bedienung entzog, um sie dem Tauglichen zu übertragen. Die Heerschaar derjenigen, welche aus dem bestandenen Mißbrauche Sportelwesen u. dgl. Vortheil zog, wurde ärgerlich über die Abschaffung der Mißbräuche und die Reform des Sportelwesens. Die große Menge hegt eine tiefe Ehrerbietigkeit für jede Einrichtung, woran der Rost des Alterthums klebt, und betrachtet sie wie durch eine höhere Macht gestiftet und beschützt. Die Umstürtzung derselben ist also in ihren Augen eine Unthat, und der, welcher Hand daran legt, gilt für einen Verbrecher. Verläumdung streuete, mit freigebiger Hand, ihr

eitervolles Gift aus. Gerüchte, z. B. „der König sey vergiftet," wurden in Umlauf gesetzt, und die Reformen wurden als verderblich für den Staat und das Volk geschildert. Ehr- und gewissenslose Libellisten, die ihre Feder dem Meistbietenden vermietheten und denen Nichts heilig war, benutzten die Preßfreiheit dazu, durch entehrende und erniedrigende Angriffe, sowohl die Reformen wie den Reformator verhaßt und verabscheut darzustellen. Das Volk — neidisch, leichtgläubig und kraftlos — war nur ein Echo der Worte des Mannes von Ansehen und ein Sclave seiner Meinungen, und verstand sich nicht darauf die Reformen zu würdigen. Es glaubte, daß die Worte, welche Alle aussprachen und denen Niemand widersprach, Wahrheit seien, und wurde unzufrieden, weil ein Bürgerlicher Einfluß und Gewicht hatte. Die wenigen Stimmen, welche sich für die neuen Einrichtungen erhoben, verstummten, Wehegeschrei erhob sich überall, und Alle schrien: „An's Kreuz! an's Kreuz!" Der Mächtige sank, die Reformen hörten auf, und dasselbe Volk, welches jubelte da sein erster großer Bürger an der Richtstätte kniete, jubelte wieder da sein zweiter unter der Hand des Büttels fiel. Man hat die Raschheit der Reform als Ursache seines Falles angenommen. Das verhält sich aber nicht so. In einem Lande, wo seit undenklichen Zeiten sich Mißbräuche an Mißbräuche geknüpft hatten, und wo der Reiche und Mächtige so ziemlich nach eigenem Gutbefinden handeln konnten, dagegen aber des Geringen und Armen Bitte „um Gerechtigkeit und Schutz" nicht selten die Stimme in der Wüste war, war eine eingreifende Reform nothwendig. Man hat ferner behauptet, er käme zu früh. Keinesweges. Er kam nicht zu früh. Er erschien, als der Geist der Zeit und das Bedürfniß des Volkes eine Reform erheischte. Er kam, da die Philosophie die Fackel der Aufklärung für die Nationen angezündet hatte, und sprach mit unwiderstehlicher und allesbeweisender Kraft der Wahrheit für das natürliche Recht der Menschheit und des Volkes. Er schöpfte die Norm seiner Handlungen aus demselben Born, woraus Deutschlands Joseph der Einzige seine Grundsätze entnahm, wodurch er 10 Jahre später eine Regierung begründete, die ihm ein Andenken schuf, welches ewig lebt und ewig

verehrt wird, und einen Namen schenkte, der so lange als Glück, Wohlstand, Bürgerfreiheit und warme Anerkennung des Schöpfers und Erhalters alles Guten und Wohlthätigen nicht zu leeren Worten ohne Bedeutung werden, nur mit ehrerbietiger Begeisterung und Dankbarkeit von seinem Volke ausgesprochen werden wird. Der große Mann kommt übrigens nie zu früh. Er erscheint wann er kommen soll. Erschiene die Sonne nicht, bekämen wir keinen Tag, und würde nie gesäet, hätte man keine Erndte. Der große Mann gleicht der Sonne, denn er bringt Wärme und Licht; auch gleicht er dem Säemann, denn er säet seine Saat, und geht. Der große Mann kommt von Gott, und hat er sein Tagewerk vollbracht, kehrt er zu dem zurück, der ihn sandte.

Eine neue Periode trat ein. In dieser war es, wo die schöne Morgenröthe, die jener große Hingegangene hervorgerufen hatte — gleich einem herrlichen Meteor — sich empor hob, und den politischen wie bürgerlichen Horizont erleuchtete, das Volk aus seinem langen Schlummer zu neuem Leben weckte, und ihm einen herrlichen Tag verkündete. In dieser Periode war es, wo Dänemark als ein Land geschätzt wurde, in welchem vor allen andern hervorstehend die Regierung mit der vollsten Liebe und Sorgfalt eines Vaters, und mit, auf Local- und Menschenkenntniß gegründeter, Kraft und Willen für das allgemeine Wohl wirkte, und wo das Ziel ihres Strebens nicht blos darin bestand, das Volk glücklich zu machen, sondern um so viel mehr, es auch in den Stand zu setzen, sein Glück zu verdienen und zu würdigen. In diesem Zeitraum wurde die Saat zur Aufklärung, Moralitet, Bürgersinn und Bürgerwerth, Wohlstand und Wohlfahrt, wie zu den meisten andern bürgerlichen und häuslichen Tugenden von einer väterlich liebevollen Hand aufgezogen und gepflegt durch unseres herrlichen Colbjornsens Gesetze, die mit practischem Forscherblick aufgefaßt, und mit Klarheit und reicher Sachkunde ausgearbeitet waren, wie durch einen edlen und väterlich gesinnten König sanctionirt wurden, und die unser ruhmwürdiger Reventlow in practische Anwendung brachte. Jetzt wurde die Gütergemeinschaft aufgehoben, und die Eintheilung der Aecker eingeführt, das Band des Grund- und Bodenzwangs wurde gelöst,

Besichtigung bei Uebertragung eines Pachthofes wurde befohlen, und ein Schulwesen wurde in's Leben gerufen, welches den angehenden Staatsbürger zu einem tauglichen und mit nützlichen Kenntnissen ausgerüsteten Mann bildete. Diese Saat trug dem Vaterlande die segensreichsten Früchte. Sie machte es mächtig und geehrt, die Bewohner glücklich und mit ihrem Loose zufrieden, und das dänische Volk bei allen andern Völkerschaften, die damit in Berührung kamen, geachtet und beliebt, und zum Gegenstand einer ehrenvollen Beurtheilung für Jeden, der es auch nur dem Rufe nach kannte. Man sah jetzt den leibeigenen Mann zu einem selbstständigen denkenden Wesen umgeschaffen, fähig seine Pflichten und Gerechtsame zu schätzen und zu beurtheilen; Erstere zu erfüllen und Letztere geltend zu machen. Träge und verdrossene Bauern wurden, wie durch einen Zauberschlag, flinke und taugliche Arbeiter, rohe und unwissende Menschen kenntnißreiche und verständige Männer; düstere und verfallene Hütten bildeten sich zu hübschen und heimischen Wohnstätten um, und aus Morästen, Heide und Busch wurden saatreiche Aecker und blühende Wiesen. Dieser herrliche Zeitpunkt — der, einem freundlichen Sterne gleich, in Dänemarks Geschichte glänzt — war der Zeitraum von 1784 bis 1808.

Christian VII trat vom Schauplatze, und jenes wohlthätige Fortschreiten und Umwandeln hörte auf. Was war die Ursache zu dieser Veränderung? Mangel an tauglichen und rechtgesinnten Männern war es gewiß nicht! Denn es hat Dänemark nie an talentvollen und geistreichen Männern gefehlt, die mit der vollen Wärme einer leidenschaftlichen Seele ihr Vaterland liebten, und freudig das ganze Wirken ihres Lebens für die Sache desselben geopfert haben würden. Es lag wohl nur daran, daß oft die Regenten diese Männer nicht zu schätzen und anzuwenden wußten. War dann Christian VII, dagegen aber nicht Friederich VI von 1784 bis 1808 das leitende Regierungsprincip? Ja! denn wenn Jener es gewesen wäre, würde er zweifelsohne als König in dem Geiste gehandelt haben, welcher in diesem Zeitraume die Handlungen der Regierung beseelte und leitete, und nie eine Bahn verlassen, auf welcher er als Prinz die Segnungen eines dank-

baren Volkes, und die Achtung und den Beifall des Auslandes geärndtet hatte. Christian VII wird daher, trotz der Meinung, daß er entweder in jener Zeit sinnschwach war, in politischer Gefangenschaft gehalten wurde, oder daß er nur den Handlungen des Regenten seinen Namen lieh, in der Geschichte wie ein wohlthätiger Genius seines Volkes leben. Der Bauer wird in ihm nur den väterlichen Wohlthäter sehen, und jeder rechtgesinnter Däne seinen Namen mit Achtung und Dankbarkeit nennen.

---

Rousseau sagt: „Die Gesetze sind gewöhnlich denen zu Gunsten, die Etwas besitzen, und zum Schaden derer, die Nichts haben.“ Das müßte nicht so seyn. Der, welcher sein Brod sucht, muß in den Stand gesetzt werden es erwerben zu können, und der, welcher es verdienen will, mit eben solcher Sorgfalt zu dessen Erwerbung beschützt werden, wie der, welcher im Besitz desselben ist. Wer kein Brod hat bittet um Arbeit oder Almosen, und wenn ihm beides verweigert wird, legt er sich aufs Stehlen, Rauben oder Betrügen. Hieraus folgt, daß, wenn die Gerichte mit Processen wegen Beeinträchtigungen, und die Versorgungs- und Strafanstalten mit arbeitstüchtigen Menschen überladen sind, große Strecken aus Mangel an Arbeitern wüste liegen. Präge man daher dem Jünglinge ein, daß eine gesunde Seele in einem gesunden Körper das höchste Gut des Lebens ist, daß Arbeit keine Schande bringt und kein Unglück ist, und daß es der Mann ist, der den Stand adelt, nicht aber der Stand den Mann! — Gebe man ihm einen Raum um darauf zu wirken, die Mittel ihn zu besäen, bepflanzen und zu bebauen, nebst der Vergewissseruug, daß, wenn er den Werth des Platzes und des Empfangenen vergütet, das Ganze sein gesetzmäßiges Eigenthum seyn soll, so werden bald die Versorgungs- und Strafanstalten entvölkert werden und die wüsten Plätze verschwinden. Aus diesem Gesichtspunkte handelte Deutschlands herrlicher Dahlberg, indem er die Regel als Regierungsprincip anwandte: „Der Regent möge darauf achten, daß Niemand hungre; daß Jeder beschäftigt sei, daß Alle gerecht und, wo möglich, liebend seien“, und begründete hiedurch seiner Unterthanen Glück,

so daß er sich ein Andenken hinterließ, das, weder der Zahn der Zeit, noch irgend eine menschliche Macht vernichten kann.

Fleiß ist übrigens nicht blos die Quelle des Wohlstandes und der Zufriedenheit; er ist zugleich ein Born, woraus die wohlthätigsten häuslichen und bürgerlichen Tugenden geschöpft werden, und ihren Ursprung darin finden. Wer arbeitet, hat seine Gedanken darauf hingewandt, und ein Ziel vor Augen, welches er zu erreichen sucht. Der Zweck des Strebens eines jungen Fleißigen ist, sich seinen eigenen Heerd zu erwerben, und Haus- und Familienvater zu werden, und der des Alten, seine Kinder zu braven und tauglichen Menschen zu erziehen. Sein Bestreben geht deshalb darauf hinaus, das Nützliche und Gute zu erreichen, so daß ihm weder Zeit noch Anlaß gegeben wird an etwas Bößes zu denken. Der Müssiggänger hingegen ist für den Staat was die Wespe dem Bienenkorbe ist. Er verzehrt das Mark des Landes ohne zum Wohl desselben Etwas beizutragen, und ist leider nur zu oft noch nebenbei ein schädliches Insect für den bürgerlichen Verein. Verarmt er, wird er Bettler oder Missethäter, und ist er reich führt er meistens ein so ruchloses Leben, daß er die ihn umgebende Menge durch sein Beispiel verdirbt und durch seine Laster vergiftet. Wer Etwas besitzt kann Etwas verlieren, und die Furcht es zu missen entfernt ihn nicht blos davon, sich in Aufruhr zu mengen oder andere Missethaten zu begehen, sondern macht es ihm außerdem zur Bedingung, die bestehende Ordnung nach besten Kräften zu beschützen. Wer Nichts hat, hat auch Nichts zu verlieren, kann aber Alles oder Vieles gewinnen. Er ist Allen feil, überall am Platze wo Etwas zu erhaschen sein mögte, ohne Rücksicht ob dies auf rechtliche oder unrechtliche Weise geschehe. Die Umschaffung mehrerer kleinen Besitzungen in einzelne große kann natürlich etliche Familien in den Stand setzen eine glänzende Rolle zu spielen, und hiedurch dem Staate ein imponirendes Ansehen zu geben. Ist jedoch hiemit kein allgemeiner Wohlstand verbunden, und findet sich nicht das tägliche Brod in allen Häusern, so gleicht dies dem Gotte, dessen Haupt golden und dessen Füße irden waren. Es war also nicht allein die Menschenliebe und große Sorgfalt für das Wohl seines

Volkes, welches Frankreichs großen Heinrich die Worte: „Mein Bemühen soll es sein es dahin zu bringen, daß Jeder am Sonntage sein Hübnchen im Topfe habe", als Grundsatz seiner Regierung anwenden ließ; es war zugleich die Frucht eines gründlichen Menschenstudiums und einer practisch heilsamen Politik; denn, indem ein allgemeiner Wohlstand eingeführt wurde, ward zugleich die Quelle des Misvergnügens verstopft, und in Folge dessen dem Aufruhr und anderm Verbrechen vorgebeugt, wodurch sich denn die öffentliche wie private Sicherheit und Festigkeit begründeten.

Das Gesetz ist nicht allein die Grundmauer und Wehr des Staates; es ist zugleich die Quelle des Glückes oder Unglückes, der Ehre oder Schande, der Tugenden oder Laster seiner Einwohner. Es muß also ein Staat gute Gesetze haben, und Der, welcher Gesetze erläßt, die väterlich das Gute und Nützliche auferziehen und bewahren, die Ausübung des Bösen verhindern, und mit gleicher Sorgfalt und Kraft das Interesse Aller beschützen, ist einer der größten Wohlthäter des Volkes. Daher sehen wir die Namen „Solon" und „Lykurg", „Minos" und „Numa" — gleich helleuchtenden Sonnen — mit ewigem Ruhm durch alle Jahrhunderte strahlen, und das mächtigste Volk der Erde segnet Napoleon, weil er ihm sein Gesetz schenkte, und hört es mit vollkommener Ueberzeugung „Amen" einstimmen als er erklärte: „Mit diesem Gesetze werde ich zur Nachwelt übergehen."

Jene aber waren Gesetzgeber für entstehende oder werdende Staaten, und dieser für einen, der durchaus aufgelöst war. Damals wie Jene als Gesetzgeber auftraten, hatten weder der Staat noch das Volk die sichernde Festigkeit und Kraft der Gesetze erhalten, noch waren die bestehenden Einrichtungen und Verhältnisse gesetzmäßig begründet und geordnet worden, und als Cambaceres 1793 dem Nationalconvente seinen ersten Entwurf vorlegte, eben so wie er 1797 diesem seinen letzten überreichte, sammt als Napoleon ihn durch das gesetzgebende Corps und Tribunat läutern und beurtheilen ließ, waren alle Stände aufgelöst, und in einem einzigen zusammengeschmolzen. Es war hier also nicht die Frage darum, was dem Reichen und Mächtigen dienlich; sondern darum, was

am wohlthätigsten und schutzbringendsten sowohl für den ganzen Staatskörper, wie für dessen verschiedene Individuen wäre, ohne Rücksicht auf ihre Verhältnisse und Umstände, und was die meistumfassende und sicherstellendste Kraft hatte.

Bei uns verhält es sich anders. Der Staat besteht aus Ständen, und diese aus vielerlei und verschiedenen Arten von Individuen. Alle haben Interessen und Gerechtsame, die gehandhabt, und Forderungen und Bedürfnisse, die erfüllt werden müssen. Sowohl Diese wie Jene stehen außerdem gewöhnlich auf eine Art Kriegsfuß gegen einander. Das, welches dem Gutsherrn von Nutzen ist, schadet dem Bauern, was dem Kaufmanne Gewinnst schafft, schadet dem Handwerker, und das was dem Hausherrn erwünscht ist, wird von den Dienstboten verabscheut, ja sogar Menschen, die unter gleichen Verhältnissen und Umständen leben, haben verschiedenartiges Interesse. Es ist folglich eine schwierige Aufgabe ein Gesetz zu verfassen, welches alle Familienglieder zufriedenstellen kann, obgleich sie nur Ein gemeinschaftliches Interesse haben; noch schwieriger, wenn Jeder ein verschiedenes hat, und es wird fast unmöglich einer Sammlung von Familien zu genügen, wenn sie auch Alle nur Ein Interesse haben, z. B. in Hamburg, wo Alle Kaufleute sind. Die zwei Abtheilungen: Lehr- und Nährstand, woraus ein Staat besteht, haben ganz verschiedene Interessen, und deren drei Zweige: Landbau-, Handels- und Handwerksstand haben deren so verschiedenartige und gegen einander streitende, daß beinahe Alles was dem einen Stande zum Vortheil gedeihet, gewöhnlich dem andern schadet. Demohnerachtet haben diese Stände fast eben so viele, und eben so viele Gattungen verschiedenen Interesses als sie Individuen haben. Eine Versammlung, worin ein jeder Stand eine gleiche Anzahl gleich tauglicher Repräsentanten hätte, würde, wie man glaubt, vielleicht im Stande seyn ein Gesetz zu geben, welches den Forderungen der Menge ein Genüge leistete. Dies verhält sich hingegen umgekehrt; denn, wenn diese Männer in geistvollem Werthe, practischer Tauglichkeit, Sachkunde und redlichem Willen die Angelegenheiten ihrer Mandanten wahrzunehmen, einander gleichgeordnet zur Seite ständen, würden ihre Verhandlungen zu einem Kampfe

ohne Ende werden, und nur zu einem Resultate führen, wenn die eine Parthei, entweder in einem unbewachten Augenblicke, das Wohl ihres Standes aus den Augen verlieren, oder vom Kampfe ermattet nachgeben, und ihren Gegner als Sieger anerkennen müßte. Eine Commission von Beamten ist noch weniger zweckmäßig; denn theils haben diese ein von dem Nährstande ganz verschiedenes Interesse, und anderntheils würden sie sich schwerlich dergestalt in die persönlichen und localen Verhältnisse des Nährstandes setzen, und dessen Erforderungen und Bedürfnisse kennen lernen können, daß sie, im Zutrauen zu sich selbst, eine bestrittene Frage auskämpfen und ein Gesetz geben könnten, welches von irgend einem Stande mit Freuden und Dankbarkeit angenommen werden würde. — Einem jeden Volk kleben außerdem manche Gewohnheiten, Irrthümer und Vorurtheile an, die seiner Kindheit eingeprägt waren, und durch die Vorväter von Geschlecht auf Geschlecht als Erbtheil übergingen. Die meisten derselben mögen wohl lächerlich und ungereimt seyn, ja sogar in mancher Hinsicht schädlich; sie sind aber mit der Muttermilch eingesogen und an der Mutterbrust aufgewachsen, und mit mütterlicher Hand gepflegt. Sie sind also so genau mit dem Nationalcharacter eines Volkes aufgewachsen und verschmolzen, daß sie einige von dessen wesentlichen Bestandtheilen ausmachen. Wohl mögen sie sogar als ein Uebel zu betrachten seyn, welches man auszurotten wünschen müßte, das man indeß nicht ausrotten darf bevor man etwas Gutes hat, welches man an dessen Stätte setzen kann, denn sonst würde man leicht ein größeres Uebel dadurch herbeiführen. „Der Perser", sagt z. B. Rousseau, „hat den Aberglauben, daß jenseits des Grabes die Brücke Puel Sherro liege, worüber die Verstorbenen zu gehen hätten um in die Wohnungen der Ewigkeit zu kommen, und daß ein Jeder, der durch den Entseelten Unrecht in dessen Lebzeit erlitten, sich ihm in den Weg werfen, und seinen Uebergang verhindern könne." Dieses Vorurtheil ist lächerlich; schafft aber manchem Beeinträchtigten sein Recht; denn, wenn der Große dem Geringen zu nahe tritt, sagt dieser: „Ich werde mich Dir auf Puel Sherro in den Weg legen, und Du wirst nicht hinüber kommen bevor Du mir Genug-

thuung gegeben hast.“ „Nimm dem Perser diesen Aberglauben“, fügt er hinzu, „ohne ihm Etwas zu geben was ihm denselben erstattet, und Du raubst ihn die beste, ja wohl einzigste Waffe, um sich gegen die Willkühr des Großen zu vertheidigen.“ Es ist folglich erforderlich, daß der, welcher ein Uebel abschaffen will, solches nicht allein genau kenne, und das Mittel, wodurch es ausgerottet werden kann, sondern auch noch Ein Gutes besitze, welches den Platz ausfüllen kann, und sich für denselben schickt, um es sofort daselbst einzupflanzen; sonst würde leicht ein anderes Unkraut dort im raschen Wuchse darstehen. Eben so nothwendig ist es, er sey überzeugt davon, daß das Gute, was er zu stiften beabsichtigt, keine Einrichtung sey, die den einen Stand oder Staatsbürger auf Unkosten des andern begunstigen würde, und, daß er bei dessen Auferziehung nicht Einrichtungen hege und pflege, die sein Werk daran verhindern empor zu wachsen und Früchte zu treiben. Die Verfassung eines Gesetzes, welches allen Ansprüchen und jedem Interesse Genüge leistete, ist daher eine Arbeit, die die Gränzen der Möglichkeit überschreitet, und Rousseau's Aeußerung: „Der Regent soll ein Weiser seyn, der Gesetzgeber aber ein Gott; denn er muß alle menschlichen Leidenschaften kennen, ohne von einer einzigen beherrscht zu seyn“ ist demnach die Frucht eines tiefen Blikkes in das Innere des Menschen, und eine genaue Kenntniß des localen und socialen Interesses und Verhältnisses. Auch die Alten waren davon überzeugt, daß die Verfassung eines Gesetzes die menschlichen Kräfte überstieg, und unterwarfen sich deßwegen nur den Gesetzen, welche ihren Ursprung unmittelbar aus göttlicher Macht hatten. Daher traten denn auch die ältesten Gesetzgeber als Dollmetscher der Götter auf, und verkündigten dem Volke, daß diese selbst die Gesetze dictirt, und es befohlen hätten sie zu empfangen und ihnen zu gehorchen.

Die späteren Gesetzgeber hingegen unterwarfen den Entwurf dem Urtheile der Staatsbürger. Die Römer z. B. ließen ihn von den verschiedenen Districten des Staates beurtheilen, und die Schweitzer unterwerfen ihn dem Gutachten der Stadt- und der Land-Communen. Diese Weise ist

empfehlungswerth; denn, da ein Jeder seine eigene Arbeit liebt, und sie ungern getadelt sieht, so folgt es von sich selbst, daß die Gesetzgeber eine solche Vorliebe für ihr eigenes Werk fühlen, daß sie es mit Wohlwollen empfangen und ihm ohne Widerspruch nachleben. Die Anzahl der Gesetzgeber muß sich daher nicht auf einzelne Personen oder Stände beschränken, hingegen auf Alle ausgedehnt werden, denen es zusteht, ein Interesse zu befördern oder handzuhaben. Deswegen müßte ein jeder freie, mündige und vernünftige Mann stimmberechtigt seyn, ohne Rücksicht darauf ob er Herr oder Diener, Landmann oder Stadtbewohner, verheirathet oder unverheirathet, civil oder militair, reich oder arm wäre. Dieses ist außerdem von Rousseau, Owe Lornsen u. M., als die einzigste Weise empfohlen worden, wodurch man ein Gesetz erhalten würde, daß — in so weit es einem menschlichen Werke möglich werden könnte, die Vortheile Aller wahrzunehmen und zu umfassen — die Forderungen Aller zufrieden zu stellen und das Allgemeinwohl befördern dürfte. — Der Entwurf sollte nämlich durch einen unabhängigen Mann ausgearbeitet und an die Commünen zum Umlaufe gesandt werden, damit die Männer, welche 25 Jahre erreicht, und sich nicht in Gefangenschaft oder als wahnsinnig im Irrhause befinden, demselben ihre Bemerkungen zufügen könnten, so wie darin streichen oder verändern, was ihnen erforderlich scheinen mögte. Die Presse müßte inzwischen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet seyn, einen jeden Artikel, welcher Beurtheilung des Entwurfs oder die demselben zugefügten Bemerkungen enthielte, so wie private Urtheile, welche man hierüber oder darüber abgegeben hätte, aufzunehmen. Wenn der Stimmberechtigte die Gesetze, worin gestrichen oder Veränderungen gemacht werden dürften, gestrichen oder verändert, und die neuen beigefügt haben würde, müßten sachkündige und aufgeklärte Männer den Entwurf umarbeiten und ihre Bemerkungen der Umarbeitung zufügen, und hat eine solche Umarbeitung stattgefunden, müßte sie der Ständeversammlung vorgelegt werden, welche dies zum Gegenstand ihrer Discussion zu machen hätte, und, wenn diese beendigt ist, dem Könige zur Beurtheilung und Sanctionirung eingesandt werden. Daß die meisten Bemerkungen ein

seitig, egoistisch, oder unmotivirt erscheinen mögten, wird eingeräumt. Wenn sie aber durch die Presse geläutert, nachher von rechtgesinnten Vaterlandsfreunden erwogen, und, entweder verworfen, benutzt oder verändert werden, wird uns wahrscheinlich ein Gesetz gegeben, welches einen wohlthätigen Einfluß auf die Nation haben könnte, und das Interesse des Volkes, wie dessen Bedürfnisse, handhaben und befördern würde."

Dies sind die Regeln, die, meiner Ueberzeugung nach, zur Erwerbung des Gesetzes angewandt werden müssen, wenn sie auf ein verständiges und aufgeklärtes Volk wirken sollen; zu ihrer Ausarbeitung müßten hingegen folgende Principien in Anwendung gebracht werden:

„Das Gesetz soll so deutlich seyn, daß ein Jeder, der gesunden Menschenverstand besitzt, es verstehen kann; sonst wird es zu einem Mittel, welches der Gesetzverdreher, der Schwarz in Weiß und das Krumme in Grades verwandeln will, nach Gutbefinden gebrauchen kann, und folglich wird ein solches, weder die Person des Staatsbürgers oder dessen Eigenthum beschützen, noch dem Beeinträchtigten Recht verschaffen können. — Es soll mit gleicher Sicherheit alle Unterthanen beschützen, denn im entgegengesetzten Fall hört es auf, ein Gegenstand der Achtung und des Zutrauens des Volkes zu seyn, und wird nur zu einem Spinnengewebe, worin die Kleinen hängen bleiben, und das die Großen durchbrechen. — Die Strafbestimmungen sollen sowohl passend für die Interesse oder Einrichtungen seyn, die sie zu beschützen haben, als für die Handlungen, welche sie befördern oder verhindern sollen, sonst wird deren Absicht verfehlt, und sie säen oder erziehen nicht selten ein Uebel, indem sie ein anderes abschaffen. Ein Aufenthalt, der für Verbrecher als Strafort angewiesen ist, kann demzufolge nicht als Straf- oder Absühnungsverwahr für Personen angewandt werden, die keine entehrende Handlung begangen haben; denn eine solche Stelle hat als Strafort für Missethäter eine Entehrung erhalten, welche sich einem jeden Gefangenen mittheilt, und dem anklebt, der sie betritt, und dadurch den, der kein Verbrecher ist, als Missethäter stempelt. Ein Uebel z. B. „Strafe bei Wasser und Brod",

welches als Strafe gegen Verbrechen angewandt wird, soll aus gleicher Ursache, weder als Strafe für nicht entehrende Handlungen, noch als Sühnungsmittel für Mulcten u. dgl. angewandt werden; denn das Uebel ist, wenn es als Strafmittel für Missethaten angewandt wird, entehrend geworden, und theilt einem Jeden, der demselben unterworfen wird, die Infamie mit. Eine entehrende Handlung, z. B. Dieberei, muß folglich mit einer entehrenden Strafe belegt werden; eine Handlung aber, wie Scheltworte oder Uebertretung der Druckfreiheit, welche nicht entehrend ist, dahingegen nicht, denn im entgegengesetzten Falle würde man nicht blos die Missethaten vervielfältigen, und den Strafen einen Platz anweisen, wo sie nicht zu Hause gehören; sondern auch dem Begriff des Staatsbürgers über Ehre und Schande verwirren, und das Abschreckende einer entehrenden Strafe schwächen.— Die Autoritäten dürfen, weder autentische Ausdeutungen des Gesetzes ausstellen, oder Befehle erlassen, die ausserhalb desselben liegen, sonst eigenen sie sich leicht einen Theil der gesetzgebenden Macht an, und zwingen den Betreffenden dazu, entweder seine Befehle oder Ausdeutungen ungerügt zu lassen, und sich dadurch dessen Unwillen zuzuziehen, oder dadurch, daß sie sie befolgen, das Gesetz zu übertreten, und sich dabei aussetzen als Verbrecher bestraft zu werden. — Eine wahre Anmeldung über eine stattfindende gesetzwidrige Handlung oder Einrichtung, soll nicht bestraft werden, und kränkende Aeußerungen oder Worte nur deshalb, weil sie erniedrigend sind; denn, wo die Wahrheit bestraft wird, weil sie Wahrheit ist, schlagen Verbrechen und Mißbräuche tiefe Wurzeln, und wachsen bald zu einem Unkraut auf, welches das Nützliche und Gute erstickt. Es kann im Uebrigen ebenso wenig als ein Scheltwort angesehen werden, wenn man Den, der eine Dieberei begangen hat, Dieb, oder einen Betrüger Betrüger nennt, wie man den rechtschaffenen Mann mit dem Namen eines rechtschaffenen Mannes belegt, sonst müßte ja Der, welcher einen Dieb einen ehrlichen Mann nennt, so wie Der, welcher einen ehrlichen Mann einen Dieb schilt, für Injuriat bestraft werden. — Die Presse soll nur von dem Gesetze und Richterstuhle abhängig seyn; denn, wird sie einer Autorität unter-

worfen, wird diese, wenn sie despotisch und listig ist, leichtlich Herr des Wortes und der öffentlichen Meinung, und der Regent als Urheber der Willkührlichkeiten und Mißgriffe der Autoritäten betrachtet, ja sogar auch wohl zuweilen als stände er außerhalb der Gesetze, und, wenn sie sich abhängig von einem Beamten gemacht hat, wird sie nicht selten daran verhindert — offen und ohne Rückhalt — ihre Meinung über seine Amtsführung, Vorgesetzte, Untergebene, Freunde und Verwandte auszusprechen. Die Censur muß also, entweder aufhören, oder wenn sie beibehalten werden soll, durch einen unabhängigen Mann ausgeübt werden, und seine Wirksamkeit zur Mittheilung seiner Meinung über den gesetzwidrigen oder nicht gesetzwidrigen Inhalt der Schrift, so auch die Wahl, ob der Verfasser sie unterdrücken oder ihr Schicksal dem Richterstuhle unterwerfen will, beschränkt werden. — Die Richter sollen nach den Buchstaben der Gesetze und in deren Geist richten; keineswegs aber nach vorher abgegebenen Urtheilen oder Erkenntnissen, die außerhalb des Gesetzes liegen, sonst verliert sowohl das Gesetz wie der Richterstuhl seine Achtung, und der Bürger das sichernde und zufriedenstellende Zutrauen: „Hab' ich Recht, erhalt' ich Recht." — Der Justizbeamte ist als Ausüber und Handhaber der Gesetze, und als des Regenten Bevollmächtigter und Repräsentant, das Verbindungsmittel zwischen dem Könige und dem Volke. Er muß folglich nicht nur in Stande seyn, sein Amt selbst zu verwalten, und, so oft er als Beamter auftritt, als geheiligte juristische Person auftreten, und ein jeder Gegenstand, der ihn daran verhindert seine Amtspflichten zu erfüllen, ausgerottet werden; sondern auch außer Stande seyn die Mündigkeit seines Amtes zu überschreiten und Eingriffe in die Gerechtsame des Bürgers zu machen. Seine Amtsführung muß also unter eine strenge Controle gestellt werden, und der Zutritt zu Inquisiten- und Zeugenverhören, und die Abhaltung anderer öffentlicher Verrichtungen soll Allen offen stehen; denn, wenn die Bewohner seines Districts überzeugt sind, daß er seine Pflichten genau erfüllt und nicht überschreitet, ist er der Gegenstand ihrer ungetheilten Achtung und Ergebenheit, und seine Anmuthungen und Befehle werden mit Wohlwollen, und, ohne

Widerspruch befolgt. — Eine Concurs- oder Erbmasse soll nicht durch die Hände des Theilungsverwalters gehen; hingegen aber durch einen sichern Fonds in Besitz der Erben oder Creditoren übergehen; denn die Gewißheit, daß seine Kinder die Früchte seines Fleißes erhalten, ist der wichtigste Sporn für das Streben eines Vaters, und, da die Nothwendigkeit es dem Nahrungtreibenden auferlegt Betriebscapital u. dergl. anzuleihen, darf der Creditor nicht ausgesetzt seyn, seine Gelder durch einen Todesfall zu verlieren. — Des gerechten Staatsbürgers Person und Heerd sollen heilig seyn. Er kann folglich, weder der Gegenstand einer unbefugten gefänglichen Einziehung, noch sein Haus, Papiere oder andere Sachen, der, einer willkührlichen Untersuchung seyn. Dies ist nicht nur eine natürliche Folge von seiner Stellung als Mitglied des Staatsverbandes, sondern auch wichtig für die Regierung; denn, wenn er überzeugt ist, daß Niemand es wagt ihn zu beleidigen oder zu beeinträchtigen, wird er die Regierung lieben und achten, die seine Person und Eigenthum gegen Willkührlichkeiten schützt, und ihre Sache als seine eigene betrachten. „Mein Haus ist meine Festung" sagt der Engländer, und die Gewißheit, daß seine Person heilig ist, und es selbst der König nicht wagen würde, gegen seinen Willen, seine Schwelle zu betreten, und daß also seine Worte keine bedeutungslose Laute sind, macht ihm sein Vaterland theuer wie sein eigenes Kind, und dessen Angelegenheiten und Interesse so wichtig wie seine eigenen. Wo hingegen das Gegentheil der Fall ist, verliert der Staatsbürger leichtlich sein Zutrauen zu den Kräften der Regierung, seine Gerechtsame und Interesse befördern zu können. Sie ist folglich nicht mehr in seinen Augen der Centralpunkt, um welchen sich die ganze Staatsmaschine dreht, und das Schwungrad, welches alle ihre Getriebe in Bewegung setzt, und hört dadurch auf, der Gegenstand seiner Anhänglichkeit, ja sogar zuweilen, der seiner Achtung zu seyn, und ihre Interesse werden ihm daher gleichgültig und fremd. — Ein Irrenhaus soll eine Heilungsanstalt für Sinnschwache seyn, die wieder hergestellt werden können, und ein Verwahrungshaus für Irre, die beweislich der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind; es soll aber keine Bastille seyn,

worin man Denjenigen einsperrt, der uns, entweder im Wege steht, oder der in Besitz eines Eigenthums ist, welches man sich wünschen möchte. Ein ärztliches Attest soll folglich nicht hinlänglich seyn um einen Mann in eine Irrenanstalt zu schaffen, weil er entweder tiefsinnig, melancholisch oder einem stillen Wahnwitz unterworfen ist, so lange er, weder Jemanden etwas Böses zugefügt hat, oder Mordbrand, Mord oder andere Unglücke auszuüben versucht; denn sonst kann leicht der wahrheitsliebende und selbstständige Mann das Opfer der Rachsucht einer despotischen und ungerechten Autorität, und ein reicher Mann, das der Habsucht niederträchtiger und raubgieriger Erben werden, und folglich der bestechliche Arzt sich zum uneingeschränkten Herrn über eines Mannes Person und Eigenthum, Freiheit und Leben machen. — Wer nicht, entweder selbst sein Kind erziehet, oder nach Kräften zu dessen Erziehung beiträgt, soll, weder väterliche Gerechtsame über das Kind haben, noch fordern können, daß dieses kindliche Pflichten gegen ihn erfülle. „Denn," sagt Rousseau: „es ist keine verdienstreiche Handlung, daß man in einem wollüstigen Augenblicke, wenn man Sclave der Leidenschaft ist, die physische Ursache dazu geworden, daß ein Mensch in die Welt gesetzt wird, und dies kann uns keine Gerechtsame erwerben, es legt uns dahingegen die unbedingte Pflicht auf, das Wesen, dem man das Daseyn verschafft hat, in den Stand zu setzen sein Brod zu erwerben. Wer sich dieser Pflicht entziehet verzichtet folglich dadurch auf alle Gerechtsame über das Kind, und befreiet dies zugleich von der Erfüllung der kindlichen Pflichten gegen seinen Vater, und dieser kann also nur als Vater angesehen werden, wenn er in Vereinigung mit dem Kinde Verbrechen begeht, z. B. Blutschande, oder es verführt gesetzwidrige Handlungen zu begehen." — Eine Strafe soll nur gegen den Verbrecher selbst angewandt werden, und, demzufolge, kann, weder des Missethäters Eigenthum verbrochen seyn, denn dadurch würden seine Erben gestraft werden, noch darf Jemand in seinem Namen oder seinetwegen einen Anderen auftreten lassen um sich der Strafe zu unterwerfen, die er z. B. als Redacteur, Ausgeber oder Verfasser verschuldet hat; denn dadurch hört die Strafe auf, eine Strafe zu seyn,

und wird zu einer Art von Handelsartikel, dem sich ein dritter Mann für Geld oder Geldeswerth unterwirft. — Dem Inquisiten darf kein anderes Wehe zugefügt werden, als das, welches aus dem Verwahrsam unter dem Verhöre hervorgeht, oder, wenn er gefährlicher Verbrecher ist, was das Verwahrsam unter dem Gefängnisse bis das Urtheil vollzogen wird, und die dictirte Strafe mit sich führt; denn sehr oft hat ein Mann nicht die Handlung begangen, welcher er angeklagt wird, und Mißhandlung bewirkt zuweilen, daß ein Unschuldiger sich leichter zu einem Verbrechen bekennet, welches er nicht beging, als der Schuldige zu einem, das er wirklich ausgeführt hat. Ein langer Gefängnißverwahr führt außerdem gewöhnlich die Zerrüttung der Gesundheit des Gefangenen herbei, und hat nicht selten eine vernichtende oder störende Wirkung auf dessen bürgerlichen Erwerb, und setzt ihn dadurch außer Stand sich und die Seinigen nach vollendeter Strafzeit zu ernähren. — Wer Fälschung, Meineid oder Betrügerei begeht, muß mit einer harten Strafe belegt werden; denn dadurch schwächt er das Zutrauen, welches der eine Staatsbürger gegen den Anderen hegen soll."

Die Anwendung dieser Prinzipien, als Grundmauer und Norm des Werks, und dessen Prüfung durch einen jeden Stimmberechtigten ehe es als Gesetz sanctionirt wird, war unter dessen Ausarbeitung der Gegenstand, den ich zum Zweck hatte. Ohne Zweifel hat es viele und bedeutende Fehler, und darunter auch einige, welche mir nicht fremd sind; die ich jedoch augenblicklich nicht zu verbessern vermag. Die Ursache liegt darin, daß ein Verfasser ein Werk von dieser Art seinem Gedächtniß so tief eingeprägt haben muß, daß alle dessen Bestimmungen und Regeln klar und deutlich vor ihm stehen; denn, wenn er nicht — mit einem einzigen Blicke — das ganze durchsehen und umfassen kann, wird er sowohl gleichgeartete Strafen für verschiedenartige Verbrechen bestimmen oder umgewandt, so wie Gesetze dictiren, die sich gegenseitig in einem widersprechenden, wiederholenden, hindernden oder auflösenden Verhältnisse entgegen stehen. Während der Ausarbeitung des Werkes, und gleich nachher standen freilich alle dessen Bestimmungen und Regeln so lebend und klar vor mir, daß ich

sie Alle zugleich übersehen und durchschauen konnte; in den letzten drei Jahren aber habe ich, theils durch Ausarbeitung eines Civilgesetzes, theils durch Entfernung auf Reisen, meine Aufmerksamkeit auf andere Gegenstände gewandt, und dadurch ist der Inhalt des Werkes meinem Gedächtnisse entfallen und fremd geworden. Nichtsdestoweniger hoffe ich, daß diese Fehler verbessert werden, und, wenn dies geschieht, das Werk einen bleibenden Werth erreichen dürfte; denn es ist die Frucht eines vieljährigen Menschen- und Localstudiums, und alle Bestimmungen und Regeln desselben sind auf dem Felde der Erfahrung gesammelt. — Als ich mich davon überzeugt hatte, daß ich unter Friederich VI Regierung nicht auf der Laufbahn des Advocaten nach den Grundsätzen und in dem Geiste wirken konnte, wozu ich mich befugt sah, und durch Rousseaus Aeußerung: „Wenn Du kein Amt nöthig hast, nimm keins; kannst Du dies aber nicht vermeiden, so nimm eins an, und wirst Du dessen überdrüssig, führe Dich nur als ein strenger, rechtschaffener Mann auf; denn so wirst Du es nicht lange behalten", davon abgeschreckt wurde, Eins zu suchen, zog ich unabhängige einfache Verrichtungen, glänzenden abhängigen, und ein forderungsfreies arbeitsames Leben dem angesehenen unwirksamen vor. Die Grundsätze, welche mir in meiner Kindheit durch einen Vater eingeprägt wurden, der die Unabhängigkeit als das erste Gut ansah, und deshalb alle seine Söhne ein Handwerk erlernen ließ, und bei Lesung der Rousseau'schen Schriften: „Glücklich ist der Mann, der weder Herr noch Diener hat," und: „Wer seiner eigenen Tauglichkeit und Fleiße Alles verdankt, ist der glücklichste und achtungswürdigste", bestimmten mich dahin, meinen eigenen Kräften Alles, und denen Anderer Nichts zu verdanken. Die Stelle, welche man mir als Wirkungskreis angewiesen hatte, gab mir Gelegenheit diese Principien practisch anzuwenden; denn schon in meinem 12ten Jahre mußte ich mir mein Brod selbst erwerben; und von jener Zeit an, und bis 1843 chuldige ich — mit geringer Ausnahme — nur mir selbst mein Auskommen und meine Kenntnisse. Ich kenne daher nicht blos den Werth des Fleißes, den Lohn der Arbeit, und die Süßigkeit, welche in dem, durch eigenen Fleiß er-

worbenen Brode liegt; sondern auch die volle Bedeutung davon „für den nächsten Tag sorgen zu müssen," in ihrem ganzen Gewicht. Ich kenne folglich aus Erfahrung, daß es Augenblicke im Leben giebt, worin der Erwerb=treibende Staatsbürger, sogar der taugliche, haushälterische und fleißige, zumal wenn er ein Herz besitzt, das liebend für das Wohl seiner Mitmenschen schlägt, und eine Hand, die allezeit bereit ist zu helfen, wo die Noth bricht, nicht selten Arbeit oder Brod mangelt, ja wohl sogar zuweilen am Abgrunde der Verzweiflung steht, und die Gränze seines Kummers, und seiner Hoffnung auf einen besseren Zustand, hinter der Nacht des Grabes verschwinden sieht. Solche Augenblicke sind es, worin die Selbsterhaltung manchen rechtschaffenen und tauglichen Arbeiter dahin bringt ein Verbrechen zu begehen; denn in solchem Zustande hat man nur Einen Gedanken: Befriedigung der Lebensbedürfnisse. In dergleichen Augenblick ist keine Frage über die Folgen einer solchen Handlung, über die Schande sie zu begehen, und die Ungerechtigkeit, welche man dadurch gegen seine Mitmenschen ausübt; denn, wenn die Stimme des Hungers spricht, muß die der Moralität, der Furcht und des Ehrgefühls verstummen. Abschreckende Strafen, die den Mann rettungslos in die Klasse verhärteter Verbrecher sinken lassen, sind daher unzweckmäßig, ja sogar schädlich, denn ein solcher Mann muß nicht aus dem bürgerlichen Vereine getrennt werden; im Gegentheil, wenn er davon abgesondert war, demselben wiedergegeben werden. Man darf ihn namentlich nicht der gesetzlichen Strafe entziehen; aber man soll zugleich mit väterlicher Sorgfalt darüber wachen, daß er an Leib und Seele unverdorben die Strafanstalten durchgehe, ja sogar darüber, daß er hier von den Fehlern geläutert werde, welche die Ursache zu seinem Elend waren, und daß er die Tauglichkeit und Kenntniß erlange, die ihm fehlen, denn, wenn er überzeugt wird, daß man den Verbrecher von dem Verbrechen zu unterscheiden vermag, daß man sein Verbrechen mit einem Schleier belegt, ihm eine rettende Hand reicht, und ihn als ein würdiges Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft in deren Schooß zurück führt, wird er nicht blos Achtung für sich und Zutrauen zu seinen Kräften gewinnen;

sondern vielmehr sich vor den Fehlern hüten, die Ursache an seinem Unglücke waren, und sich bestreben, der Achtung und des Zutrauens seiner Mitbürger werth zu werden. Nach diesen Principien und in diesem Geiste ist die Strafanstalt in St. Gallen eingerichtet, und diese hat bereits so viele wohlthätige Früchte hervorgebracht, daß sie, in so weit es sich um Schweitzerbürger frägt, nicht aber um fremde und einwandernde Vagabonden, wahrscheinlich in wenig Jahren fast gänzlich überflüssig seyn wird. Hier wird es dem Gefangenen namentlich nur in den 3 ersten Wochen der Strafzeit erlaubt mit dem Prediger zu reden. Darauf wird untersucht, ob er ein tauglicher Handwerker oder Landmann ist, und ist dies der Fall, wird er zur Ausführung allgemeiner Arbeiten angewandt; im gegengesetzten Falle muß er eine Handthierung erlernen, wodurch er, wenn die Strafzeit abgelaufen ist, sein Brod verdienen kann. Man ertheilt ihm außerdem Unterricht in den allgemeinen Schulwissenschaften, und, durch den wohlthätigen Einfluß von Büchern, Lehrsätzen, Bemerkungen u. dergl. so wie durch moralische und unterrichtende Vorträge und Catechisationen, worin sowohl Frage als Antwort, die Frucht des Denkens und der Sachkunde sind, sucht man ihm zu lehren nicht nur sein Vaterland zu lieben, und dessen Sache als seine eigene zu betrachten, sondern auch zu fühlen und zu denken, die Erkenntniß seiner eigenen Kräfte zu erhalten und Vertrauen dazu zu fassen, und einen guten Gott zu lieben, und selbst gut zu seyn. — Das Gebäude ist ein Sterngebäude, worin der Directeur — ein edler, geistreicher und erleuchteter Mann — aus seinem Zimmer alle Gefangenen, sowohl in ihren Arbeitszimmern als Erfrischungs- und Spazierplätzen, sehen kann. In jedem Zimmer ist ein Meister, welcher zugleich Aufseher über darin gehaltene 16 Gefangene ist, wovon ein jeder seine eigene Schlafzelle hat. Die Kirche liegt im ersten Stockwerk, und ist dergestalt eingerichtet, daß die Gefangenen da hinaufgehen, sich unter dem Gottesdienste daselbst aufhalten, und zu ihren Zimmern zurückkehren, ohne irgend Gefangene zu sehen, denen andere Zimmer angewiesen sind. Die Gefangenen in dem einen Zimmer bekommen obendrein nie Jemand von den Gefangenen, die in den andern Zimmern gehalten werden, vor

Gesicht, eben so wenig eine Mittheilung darüber wer diese sind, und um Jeden andern, außer den Director, daran zu verhindern die Gefangenen zu sehen, ist ein Flor vor dem Fenster angebracht. Diese Einrichtung steht der von Pestalozzi und Fellenberg gestifteten, und von diesem und Wehrli *)

---

*) Während meiner ganzen Lebenswanderung habe ich nur zwei Ausnahmen von der Regel kennen gelernt: „der Prophet wird nie in seinem Vaterlande geschätzt", und diese sind Kolowrath und Wehrli. Jenen habe ich namentlich nie nennen oder über ihn sprechen hören als mit Liebe und Ehrfurcht, und ein Privatschreiben von ihm war hinreichend mir überall Zutritt, und eine zuvorkommende freundliche Aufnahme zu verschaffen. — Dieser wird von allen Lehrern in der protestantischen Schweiz nur „Vater" genannt, und als das Gerücht ging, er sollte nach Dänemark, sagte mir Einer der Regierungsmitglieder: „Ihn bekommen sie nie, für welchen Preis es auch sey. Er wird nicht außerhalb des Landes gelassen; denn die ganze Schweiz setzt sich dagegen." Nichtsdestoweniger wäre er doch wohl, aller Wahrscheinlichkeit nach, hieher gekommen, wenn unsere Schandschriftmacherei, und dergleichen Ursachen ihn nicht daran verhindert hätten; denn in damaliger Zeit — 1840 — war seine Erziehungsanstalt bei Constanz in ihrer Kindheit, und sein Landwesensinstitut nicht angelegt. Wäre er hierher gekommen, hätte er in Holstein ein kleines Hofwohl angelegt, worin eine Erziehungsanstalt und ein Landwesensinstitut im Vereine, und Hand in Hand gehend, gewirkt haben würden, und wir würden schon dadurch eine große Fläche von Heiden in Saatfelder, und viele arbeitsfähige Brodlose in wohlhabende Haus- oder Familienväter umgewandelt gesehen haben, wenn NB unsere Aristokratie-, Büreaukratie-, Control-, Directions-, Commissions-, Inspections-, Commandier- und Chicanier-Wesen ihn nicht vertrieben hätte ehe der Plan zur Ausführung kommen konnte. Ein so hoher und reiner Geist, der dem Wohl der Menschheit sein ganzes Leben geheiliget hatte, und dem durch die Lippen seiner Mutter bereits die Lehre eingeprägt war, daß Seelenadel und moralischer Werth mehr als Orden, Stand, Rang und Buchstabenadel gelten, hat außerdem seine Heimath in einem Lande, wo man seinen Wandel und seine That zu schätzen versteht, und wo keine veraltete Formen die Wirksamkeit eines freien und selbstständigen Geistes verhindern, dahingegen aber kaum in einem, wo Alle commandiren wollen, und wo Tauglichkeit, Rechtschaffenheit und ein uneigennütziges Aufopfern der Wirksamkeit eines ganzen Lebens für Wenig oder Nichts angesehen wird, dagegen

gebildeten und gepflegten Erziehungsmethode zur Seite geordnet, und arbeitet mit dieser einem gemeinschaftlichen Zwecke zu. Die Folge davon wird seyn, daß man in der ganzen Schweiz, laut Wehrli's Erklärung, nach Verlauf von 20 Jahren nicht einen einzigen Almosen-Suchenden oder Nothleidenden finden wird, so wie größtentheils, daß man das Land in allen Richtungen wird durchreisen können, ohne Einen verhungerten oder zerlumpten Menschen anzutreffen.

Ueber die Anleitung zur Ausarbeitung und Veröffentlichung dieses Werkes will ich nur bemerken, daß der Beweggrund: „die Ueberzeugung, daß es einen wohlthätigen Einfluß auf den gesammten Bürgerverein haben würde, und ein unwiderstehliches Treiben zu dessen Ausführung," welcher wahrscheinlich die Quelle zu den wichtigsten uneigennützigen Vornehmen gewesen ist, hat gleichfalls das Daseyn dieser Arbeit hervorgerufen. — Das Leben ist nämlich in meinen Augen eine Probe, und die menschlichen Kräfte sind die Mittel zu dessen richtiger Anwendung. Wer das Pfund, welches ihm der Schöpfer anvertraute, auf eine heilsame Weise für seine Mitmenschen anwendet, und das Gute stiftet, was er kann, und das Böse verhindert, so weit es in seiner Macht steht, erfüllt demnach seine Bestimmung als Mensch, und für ihn ist das Leben ein Traum; der Tod aber eine schöne Wirklichkeit. Es ist deshalb für Den, der die Kräfte besitzt die bestehenden Mißbräuche und schädlichen Einrichtungen abzuschaffen und etwas Gutes an deren Stelle zu pflanzen, nicht nur Pflicht dies zu thun, sondern auch für Den, der diese Uebel kennt und die Mittel um sie auszurotten, und etwas Heilsames an ihre Stelle einzuführen und aufzuziehen, zu zeigen wie Alles ist, und wie es seyn könnte und müßte. Meinem Loose war es nicht ertheilt, Jenes auszuführen; ich habe dagegen aber Neigung und Antrieb dazu gefühlt, und mir Kräfte zugetraut Dieses ins Werk zu setzen,

---

aber Amt, Geburt, und Namenswerth vor Allem gilt, und wo der besternte oder betitelte Sclave und Lump in Ehren gehalten wird, während man auf den Handwerker hinunter sieht, weil er Handwerker ist, und auf den Bauern, weil er Bauer ist.

und sehe also dessen Ausführung für meine Pflicht an. Ich bin Zeuge des steigenden Wohlstandes und Flors meines Vaterlandes gewesen: ich war auch der seines Unglückes und Elendes. Ich habe mich davon überzeugt gehalten, daß die Ursache zu unserm zurückgesunkenen Zustande in unseren veralteten Formen und Gesetzen liegt, und daß deren Veränderung zu einem Besseren, das Emporkommen des Vaterlandes, und das Wohl des Volkes begründen werde. Eine solche Veränderung ist also eine verdienstvolle Handlung, und für Den, der Fähigkeit, Kraft und Trieb dazu besitzt, wird sie eine Pflicht. Ich habe mich deshalb bemüht, um sowohl des Vaterlandes, wie auch der wichtigsten anderen Staaten Einrichtungen und Verhältnisse kennen zu lernen, so wie die Gesetze, die entweder ihr Daseyn hervorgerufen, oder Einfluß darauf hatten. Kraft dessen studirte ich sowohl unseres Staates als der wichtigsten anderen Gesetze und statistischen Verhältnisse. Bei diesem Studium wurde ich überzeugt, daß man die Regierungen, Bewohner, Gesetze, Einrichtungen und Verhältnisse in ihrem eigenen Lande studiren muß, und nur die Beschreibungen darüber als einen Leitfaden und Folie gebrauchen darf. Der Gegenstand meines eifrigsten Wunsches, und das Ziel für das Streben meines verfehlten Lebens war also, Vergleiche zwischen dem Gelesenen und Beschriebenen anzustellen, und deswegen Alles mit eigenen Augen zu sehen und eigenen Ohren zu hören. Ich hatte mich auf meinen häufigen Wanderungen davon überzeugt, daß Fußreisen die einzigsten Reisen sind, welche eine erwünschte Ausbeute liefern; denn der Wanderer ist weder vom Postwesen oder einer Reisegesellschaft abhängig, noch ist sein Wirken an Zeit und Stelle gebunden. Ich unternahm daher viele und ausgedehnte Fußreisen, ja bis zu einer Ausdehnung von 1500 Meilen. Die Ueberzeugung von dem Daseyn einer Vorsehung, welche über die Schritte des Rechtschaffenen wacht, und seine Wirkung nicht hemmt bevor sein Tagewerk beendet ist, gab mir den Muth jegliches Vornehmen auszuführen, und eine Auferziehung in der Schule des Unglücks, worin ich — von meiner zartesten Kindheit an — durch Arbeit, Leiden und Entbehrung gehärtet wurde, verlieh mir die Kraft dazu. Ich

wanderte daher oft in einer Hitze von 26 Graden, oft in einer Kälte von 17, bald in einem fortwährenden Schlossenregen, bald auf grundlosem Boden täglich 7 bis 11 Meilen, ohne mir dadurch irgend eine Unpäßlichkeit zuzuziehen. Auf diesen meinen Reisen unterhielt ich mich mit Allen und über Alles: mit dem Handwerker über das Manufactur- und Fabrikfach, mit dem Landmann über das Landwesen, und mit dem Kaufmann über den Handelsstand. Ich hörte sowohl die Meinung des Geringen, wie des Mächtigen, des Reichen, wie des Armen, und deren Urtheil über Einen Gegenstand, und untersuchte dann, in wie weit dieses oder jenes das richtige seyn mögte. Meine Art zu reisen brachte mir die erwünschten Früchte ein, und erwarb sich außerdem überall Beifall, selbst bei den geehrtesten und ruhmwürdigsten Männern unserer Zeit. Fellenberg sagte mir z. B. in Bezug auf eine Schrift über die Auferziehung, welche ich gelesen hatte: „Sie müssen nicht lesen, nur sehen; denn mit Ihrem Blicke werden Sie gleich entdecken was beachtungswürdig ist;" und Kolowrath: „Es freut mich, daß Ihr König Ihre Reise begünstigt, und daß Sie auf vorgenommene Weise diese Reisen machen, denn nur dadurch kann man Alles erfahren." Er gab mir außerdem nicht nur den Ministersecretair v. Riedl, und den Oberschuldirector Prälaten Ebnether zu Begleitern, welche, während der 7 Wochen, die ich mich in Wien und der Umgegend aufhielt, mir überall zur Hand gingen, meine Aufmerksamkeit auf alle sehens- und wissenswerthe Gegenstände des Landes leiteten, und mir die Unterrichtung über Alles, was ich zu erfahren wünschte, mittheilten, sondern zugleich Empfehlungsschreiben, die mir den Zutritt bei Fellenberg, Wehrli und einigen Anderen der seltenen Wenigen verschafften, die den Ruhm und Stolz eines jeden Zeitalters und jeder Nation ausmachen. Diesem großen und edlen Minister Oesterreichs, der, als das wohlthätige Prinzip der Regierung, und Pfleger des Guten wie Erhalter des Segensreichen, der Gegenstand der Liebe und Achtung seines gesammten Volkes ist, verdanke ich demzufolge die meisten und besten Früchte, die ich eingesammelt habe, und sein Andenken wird daher stets

mit innigster Ergebenheit und Dankbarkeit in meinem Herzen leben.

Bei meiner Abreise von Wien sagte der Hofprediger Zedlaschek zu mir: „Sammeln Sie so viele Samenkörner als möglich ist, und reisen Sie glücklich damit in Ihr Vaterland, pflanzen Sie sie dort, und ich gebe Ihnen meinen Segen dazu." Die Samenkörner, die mir zu sammeln möglich waren, habe ich gesammelt, und beim Einsammeln stets meine Aufmerksamkeit auf die Forderungen und Bedürfnisse des Vaterlandes gerichtet gehabt. Einige davon habe ich gesucht in meine: „Bemerkungen über die Gesetze und das Justizwesen des Vaterlandes" zu pflanzen; denen der damalige Censor, Justizrath Holm, die Veröffentlichung verweigerte, und wovon Bruchstücke in „Kjøbenhavnsposten" u. a. Bl. 1830 eingerückt wurden. Andere wurden in meinem „Tilskuer", welcher 1831 – 34 herauskam, und worauf ich 2000 Abonnenten hatte, und noch andere in mein „Panorama," welches 3000 zählte, gelegt; diese Blätter hörten aber durch meine Reisen auf. Andere Samenkörner habe ich in meine Brochüren „Ueber Erziehung" und „Ueber Gesetzgebung" gepflanzt, und wieder andere in diesem Werke gesäet. Daß dieses Widerstand finden wird, selbst bei Denen, die dadurch gewinnen würden, wenn es als Gesetz sanctionirt würde, und daß man viele und verschiedenartige Mittel anwenden wird, das Werk, wie dessen Verfasser zu zernichten, habe ich vorausgesehen; denn, ungeachtet daß die Menge bei uns Nichts ausrichten kann, und es unter Denen, die Etwas thun könnten, nur Wenige giebt, die dazu Lust haben, so sind wir doch — so uneinig wir auch sonst sind, und wie innig wir uns von ganzem Herzen hassen, verklatschen und einander verfolgen —, doch sehr einig darin, Denjenigen zu steinigen oder zu kreuzigen, der Etwas ausrichtet, zumal wenn dies nützlich und gut ist. — Doch gleichviel! Ich habe den Antrieb gefühlt das Werk auszuarbeiten; Gott hat mir Kraft dazu verliehen, und ich sehe dessen Veröffentlichung als eine heilige Pflicht an. „Ich suche bei der Herausgabe dieser Arbeit keinen Lohn; ich fürchte auch keine Folgen. Gestärkt durch die stolze Rechtschaffenheit, die es verachtet zu siegen oder zu

weichen, will ich die Rechte der Menschen vertreten," sagt Thomas Paine von seinem Werke. Ich sage dasselbe von dem Meinigen Ob dies übrigens in den väterlichen Erdboden gepflanzt werden wird, und, wenn dies geschieht, ob es daselbst Wurzeln fasset; aber vielleicht darauf in seiner Kindheit verwesen und absterben soll, oder ob es zu einem mächtigen Baum gedeihet, der viele und herrliche Früchte treibt, und Schutz gegen Missethaten, wie erfrischendes Geduld und schüzender Schirm für das Aufblühen und Emporwachsen des Guten und Nützlichen gewährt, ist eine Frage, die unabgemacht in dessen Hand ruht, der eine ganze Welt durch sein „Werde" erschuf, und der die Ereignisse leitet, und den Gang des Ganzen steuert und aufrecht hält.

# Edler Monarch!

Und somit sey denn das Werk Ew. Majestäts Gewogenheit anbefohlen. Sie waren der erste Däne, der mich verstand, und mir mit liebevollem Wohlwollen entgegen trat — warscheinlich werden Sie auch der letzte seyn. Ich, der in meiner Kindheit — Verwandtschafts- und Freundlos — in die weite Welt gesetzt wurde, und, von meinem 12ten Jahre an, auf einem — von widrigen Stürmen erregtem — Meere, ohne Stütze, Rathgeber oder Freund, umhergetrieben wurde; ich, der für immer aus dem Wirkungskreise entfernt wurde, worin ich, mit der feurigsten Sehnsucht einer leidenschaftlichen Seele, lebte, und, der nur durch die Hoffnungeinstens einen Platz daselbst zu finden, aufrecht gehalten wurde, und der nur aus ihrem Born Muth und Kraft schöpfte, die Bahn des Lebens zu wandern, wenn die Hand des Schicksals schwer auf mir lag, ich — der Fremde im Leben — der es durchwanderte, ohne, weder dessen Güter zu genießen noch dessen Freuden zu kennen, fand in Ihnen, erhabener Monarch! meinen wahren — ja, meinen einzigsten Vater. Die wenigen Augenblicke, worin ich lebte, verdanke ich nur Ihnen. Ihnen bin ich es schuldig, das Leben erkennen gelernt zu haben, und es in seiner schönsten und

herrlichsten Fülle zu genießen, und nur durch Sie hat es für mich Bedeutung und Werth erhalten. Durch Sie habe ich Herzen kennen gelernt, die das Meinige verstanden, und die, mit warmer Theilnahme und unverstellter Freundschaft, dem Meinigen entgegen schlugen. Durch Sie bin ich davon überzeugt worden, daß es in diesem Leben Etwas giebt, was mit dem heiligen Gepräge der Gottheit gestempelt ist, und als Mittler und Dolmetscher zwischen dem Schöpfer und der Schöpfung steht. Durch Sie habe ich mehrere der verehrtesten und verehrungswürdigsten Männer unserer Zeit kennen gelernt, und die Erinnerung an Sie! war es, der mir die Gewogenheit und Freundschaft dieser Edlen verschaffte. Empfangen Sie daher — aus der ganzen Fülle meiner Seele — meinen wärmsten Dank, und, zugleich mit diesem, diese meine Arbeit, als einen schwachen Beweis der warmen Dankbarkeit und Ergebenheit, die ich vor Ew. Majestät hege. Ja, edler König! nehmen Sie dieses mein Werk als ein geringes Opfer an, welches ich auf das Altar der Erkenntlichkeit lege. Nehmen Sie es mit Nachsicht und Wohlwollen auf. denn es ist die Scherbe der Wittwe auf dem Altare; es ist das Werthvollste, ja das Theuerste ich besitze, und es wird Ihnen aus der vollsten Dankbarkeit einer erkenntlichen und feurigen Seele gewidmet. Nehmen Sie zugleich, ruhmwürdiger Beherrscher! meine vollherzigsten Wünsche für das Wohl Ew. Majestät und Ihrer Theurer an: Möge der Allgütigen Hand schützend und segnend über Ew. Majestät weilen, und Sie — auf ehrenvoller Bahn zu einem ruhmvollen Ziele — durch das Leben geleiten; mögen Sie in unserer, wie der Nachwelt Zeiten, der Gegenstand des Dankes und Segen aller Dänen seyn, und Ihnen die Weltgeschichte das Zeugniß ertheilen, welches sie Oestreichs großen und herrlichen Joseph gab, und, das mit reger Begeisterung und Erkenntlichkeit ihm von jedem rechtgesinnten Oestreicher zugestanden, und stets zugestanden werden wird: „Er war der Wohlthäter und Vater seiner Bürger, und zur Ehre der Gottheit und zum Heil seines Volkes hat er den Thron seiner Ahnen bestiegen, und das Ruder des Staates geführt!"

Copenhagen 18 Septbr. 1847.

# Inhalt.

Seite.
A. Strafbestimmungen . . . . . . . . . . . . . . . . I.
B. Abbüßungen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . II.
C. Allgemeine Regeln. . . . . . . . . . . . . . . . II.
D. Inhalt der Capitel:
„Erstes Capitel: Majestäts- und Staatsverbrechen . . . . 1.
Zweites Capitel: Religion und Lehrstand . . . . . . . . 6.
Drittes Capitel: Verhältniß der Familie und Dienstleute . . 11.
Viertes Capitel: Verbrechen gegen die burgerliche Freiheit, Gerechtsame und Frieden . . . . . . . . . 16.
Fünftes Capitel: Obrigkeit und Staatsdiener . . . . . 25.
Sechstes Capitel: Aufruhr, Aufstand und Tumult, so wie Ungehorsam, Widerstand gegen die öffentliche Macht, und Beleidigungen derselben. . . . . . 40.
Siebentes Capitel: Unvorsätzliche Vergehen . . . . . . . 44.
Achtes Capitel: Nothwehr, und andere unzurechnende wie wenig anzurechnende Versehen . . . . . . . 49.
Neuntes Capitel: Quacksalberei . . . . . . . . . . . . 52.
Zehntes Capitel: Gewalt und muthwillige Zerstörung , . . 53.
Elftes Capitel: Lähmung, Verwundung, Schläge und Hiebe . 57.
Zwölftes Capitel: Mord und Tödtung . . . . . . . . . 60.
Dreizehntes Capitel: Ausforderungen und Duelle . . . . 65.
Vierzehntes Capitel: Vagabonden und Bettler . . . . . . 67.
Fünfzehntes Capitel: Räuberei, Beraubung und Diebstahl . 68.
Sechszehntes Capitel: Mordbrand, Heidebrand und Wasserschade 78.
Siebenzehntes Capitel: Jagd und Fischerei . . . . . . . 80.
Achtzehntes Capitel: Wucher, Bestechungen und andere dergleichen Vergehungen. . . . . . . . . . 83.
Neunzehntes Capitel: Schmuggelei und Hausirung . . . . 86.
Zwanzigstes Capitel: Fälschung, Betrügerei, Bankerottiren, Meineidige und Verfälscher. . . . . . 89.
Ein und zwanzigstes Capitel: Landwesen . . . . . . . . 114.
Zwei und zwanzigstes Capitel: Das Seewesen . . . . . . 119.
Drei und zwanzigstes Capitel: Der Wehrstand . . . . . . 122.
Vier und zwanzigstes Capitel: Das Finanzwesen . . . . . 129.
Fünf und zwanzigstes Capitel: Leichtfertigkeit und Unsittlichkeiten 135.
Sechs und zwanzigstes Capitel: Schaden, der durch eines anderen Mannes Vieh, Waffen oder Wild angerichtet ist. . . . . . . . . . . . . . 140.
Sieben und zwanzigstes Capitel: Ehren- und Druckfreiheitssachen. 143.
Acht und zwanzigstes Capitel: Zeugen, Zeugniß und Verhor. 153.
Neun und zwanzigstes Capitel: Gefangenwarter, Flüchtlinge und Helfer“ . . . . . . . . . . . . . 158.

# A. Strafbestimmungen.

**a.** Entehrende Strafen sind und bestehen in:

„1) Die Strafe des Vatermörders: „die Hand und den Kopf zu verlieren, welche beide auf Stangen gesetzt, und der Körper aufs Rad geflochten werden";

2) qualificirte Lebensstrafe, „daß der Kopf auf eine Stange gesetzt, und der Körper auf der Richtstelle begraben wird".

3) einfache Lebensstrafe: „Enthauptung und weniger festliche Beerdigung im christlichen Erdboden";

4) Zuchthausstrafe: „Lebenswierige Arbeit im Fabrik- oder Manufacturwesen, welches für beide Geschlechter angewandt wird";

5) öffentliche Arbeit: „daß so lange wie der Jahrszeit oder das Wetter es erlaubt, sich unter offenem Himmel aufzuhalten, sich mit Festungswerkbau zu beschäftigen, in Kalkbergen wie bei Segeberg zu arbeiten ꝛc., so des Winters oder in widrigem Wetter, in den Localen der Strafanstalt, Segeltuch ꝛc. zu weben, von 1 Jahre bis zur Lebensfrist, und wird nur auf Mannspersonen angewandt".

6) Straf- oder Strafhaus-Arbeit: „Beschäftigung in Fabrik- oder Manufacturwesen, wozu der Gefangene, während 1 bis 20 Jahre verurtheilt wird, und soll für beiderlei Geschlechter angewandt werden";

7) Gefängniß bei Wasser und Brod von 5 bis 30 Tagen";

8) Absetzung: „Entsetzung aus dem Dienste";

9) Landesverweisung und

10) Verlust des Wahl- oder Wählbarrechtes".

**b.** Nicht entehrende Strafen sind, und bestehen in:

1) „Gefängniß von 3 Monaten bis 5 Jahren";

2) „abgesondertes oder einsames Gefängniß von 1 Tage bis 1 Jahr;

3) „Suspension von 3 Monaten bis 5 Jahren";

4) „Arbeit in einem civilen Zwangsarbeitshause von 10 Tagen bis 1 Jahr", und

5) Mulct von 1 Rbth. bis 1000, welche in der Staatskasse erlegt werden".

# B. Abbüßungen sind:

1) „Gewahrsam in einem abgesonderten Gefängnisse, worin der Verurtheilte täglich 10 Rbth. abbüßt, und 16 ß als Diäten erhält, wenn er aus adelichem oder Beamtenstande, oder ein Standes- oder Rangsperson, Gutsbesitzer, Kaufmann, Fabrik- oder Manufacturbesitzer, Student oder dergleichen ist, oder er in anderer Beziehung, entweder durch einen obergeordneten oder befehlenden Verhältniß, worin er zu Anderen steht, oder durch seine Geistesausbildung, Künstler- oder Verfasserwerth, oder in anderer Rücksicht Ansprüche darauf hat zum Mittelstande zu gehören", und

2) Wenn er aus der Volks- oder Arbeitsklasse ist: „Arbeit in einem Civilzwangsarbeitshause, worin er täglich 5 Rbth. abbüßt, und Wohnung und Kost den anderen Arbeitern der Anstalt gleich erhält, und die Arbeiten ausführt, welche ihm die Verwaltung auferlegt".

# C. Allgemeine Regeln:

„a. Ein jedes Gesetz" erhält eine gerichtliche Verlesung, und nur dadurch bindende Kraft; demohngeachtet aber soll der Mann, welcher mit dem Inhalte des neuen Gesetzes bekannt war, ehe es gerichtlich verlesen wird, und in der Zwischenzeit einer der Handlungen beging, worauf demzufolge Strafe bestimmt war, mit derselben belegt werden, wenn diese entweder größer ist, als die, welche in den Gesetzen, die damals galten, als das neue Gesetz sanctionirt wurde, bestimmt war, oder die Handlung nicht der Gegenstand einer dessen Strafbestimmungen war.

b. Wenn Jemand ein Versehen oder eine Missethat, welche nicht in dem Gesetze verhandelt ist, begeht, soll der Richter die Strafbestimmung anwenden, die dasselbe für das Verbrechen, welches das dem begangenen am nächsten verwandt ist, festgesetzt hat, und in sofern diese, hinsichtlich der Strafschuld oder schädlichen Einfluß auf dem Staatsbürgerverein, sich einander zur Seite, ober- oder untergeordnet stehen, den Betreffenden zu einem gleichen, höheren oder leichteren Strafe verurtheilen.

c. Begeht Jemand ein Verbrechen, welches weder im Gesetze behandelt ist, noch in Analogie mit dessen Prinzipen oder Strafbestimmungen steht, soll der Richter eine Strafe erlassen, die in dem Geiste des Gesetzes begründet ist, und in analogisch passendem Verhältnisse zu dem Schaden steht, welchen der Betreffende durch seine Missethat dem Staate oder dessen Mitgliedern, Einrichtungen u. dgl. zugefügt hat, oder, wenn dieser, ohne sein Wissen oder wieder sein Willen, darin unterbrochen wurde, dem Staate oder dessen Individuen dadurch hätte zufügen können. Kein Richter aber darf einen Urtheilspruch, der ausserhalb des Gesetzes liegt, oder dagegen oder dessen Analogie oder Geist streitet, fällen, und deswegen ist ein jedes Urtheil, welches nur auf Collegialbriefe, Circulaire oder dergleichen gegründet ist, oder nur auf früher abgegebene Urtheile, Erkenntnisse oder Erachtungen sich stützt, ohne Rechtskraft.

d. Entehrende Strafen führen zugleich den Verlust des Amtes, Standes und Ranges, so wie der Ehrenzeichen, Amtseinkünfte, Gagen, Sporteln und eines jeden andern Lohns oder Unterstützung durch den Staat mit sich; nicht aber den eines Erbtheils, festen oder beweglichen Eigenthums, oder anderen Vermögens oder Besitzungen, in so fern diese nicht zur Schadloshaltung, Proceß-, Arrest-, Executions- oder dergleichen Kosten in Anspruch genommen werden.

e. Nicht entehrende Strafen führen gleichfalls nicht nur keinen Verlust des Grundeigenthums, Vermögens oder anderen Besitzes mit sich, doch mit Ausnahme der Gelder, die zum Verhafte, Führung des Processes und dergl. erforderlich sind; sondern auch durchaus keinen Verlust des Amtes, Standes, Ranges oder Ehrenzeichens, und ein solcher Beamte ist deshalb berechtigt, sein Amt wieder anzutreten, wenn die Suspensions- oder Arrestzeit verflossen ist. Hiervon werden ausgenommen:

1) „Der Beamte, welcher in öffentliche Reden, Schriften, Schand- oder Spottschriften und dergl., dermaaßen seinem König beleidigt, daß er deswegen zur Gefangenschaft oder Suspension verurtheilt wird; denn ein solcher hat durch Angriffe auf seinem Staatsbeherrscher sich seines Dienstes unpassend und unwürdig bezeigt, und darf also, weder sein Amt von Neuem antreten, noch ein anderes erhalten".

2) „Auf derselben Weise soll es mit dem Beamten verhalten

werden, der durch Reden oder Schriften es versucht hatte, die bestehende Regierungsform umzustoßen, oder Haß oder Mißvergnügen gegen dieselbe zu erregen, wenn er deswegen zum Gefängniß oder Suspension verurtheilt ist, denn er hat, indem er sich unzufrieden mit der Regierung oder Regierungsform erklärte, beurkundet, daß er die Staatsverfassung und Regierung, welche er Gehorsam und Treue geschworen hatte, weder ergeben noch getreu ist."

**f.** Sobald ein Beamter Handlungen wegen, die eine entehrende Strafe zu Folge haben konnten, angeklagt wird, soll er sofort suspendirt werden, jedoch erhält er die Hälfte seiner Amtseinkünfte von dem Tage an, da die Suspension eintrat, bis das Urtheil gesprochen wird, und, wenn dieses Gefängniß oder Suspension dictirt, ebenfalls die Hälfte seiner Amtseinkünfte bis die Strafzeit verflossen ist; wird er aber zu einer entehrenden Strafe verurtheilt, soll er alle Einkunfte seines Amtes von dem Tage, an welchem ihm das Urtheil verkündet wird, verlieren.

**g.** Wenn ein Beamter 2 Mal zum Gewahrsam oder Suspension verurtheilt wird, oder ein Mal zu dem Einen und ein Mal zu dem Anderen, oder 3 Mal zu Mulct oder auch 3 Mal zu wechselnder Mulct, Verwahrsam oder Suspension, und derselbe neuerdings in eine von diesen Strafen fällt, soll er sowohl sein Amt, wie die daraus fließende Einkünfte verloren haben.

**h.** Ein Beamter, Officiant oder ein anderer Staatsdiener hat juridische Unverletzlichkeit so lange wie er die Pflichten seines Berufs erfüllt, und er in seiner Ordenstracht, Uniform u. dergl., oder mit seiner Amtsdecoration, Chiffre oder dergl auftritt. Befaßt er sich dagegen mit Angelegenheiten, die seinem Amte oder Dienste nicht unterliegen, oder — wenn er, ohne die Uniform, Kennzeichen oder Symbolen seines Amtes oder seiner Bedienung zu tragen — seine Amtspflichten ausführt, oder er deren Gränzen überschreitet, oder sie irgendwo befolgt, wo er nicht berechtigt oder verpflichtet ist sie auszuführen, wird er nur als Privatmann angesehen, und eine jede Handlung, die, unter einer von diesen Umständen von ihm oder gegen ihn, ausgeführt wird, ist privat, und soll als solche behandelt und angesehen werden.

**i.** Ein jedes Zeugen- oder Inquisitenverhör soll, so wie eine jede criminelle Untersuchung, durch den behörigen Justizbeamten geleitet werden; das Protocoll aber soll nur einen, mit königlicher Bestallung angesetzten, und von dem Beamten unabhängigen,

Schreiber führen, und die Zeugen- oder Inquisiten-Verhöre, und Criminaluntersuchungen sollen nicht nur vor offenen Thüren Statt finden, und Jedermann der Zutritt dazu offen stehen; sondern auch von 2 achtbaren und angesehenen wohnhaften Bürgern beigewohnt werden, wenn dies in einer Stadt geschieht, sonst von 2 achtungswürdigen Hofbesitzern oder Hüfnern, wenn es auf dem Lande ist, welche dazu von den Wahlberechtigten der Commune jedes Jahr abwechselnd gewählt werden, und die, während dieser Zeit, zur Stelle seyn müssen bei den in der Jurisdiction vorfallenden Aufnahmen der Zeugen- und Inquisiten-Verhöre, um die Erfordernisse des Inquisiten, so wie die Handhabung des Gesetzes und der Gerechtigkeit wahrzunehmen, indem sie namentlich darauf sehen müssen, daß der Inquisit nicht mißhandelt, mit Scheltworten überhäuft, oder in anderer Hinsicht beleidigt werde, so wie darauf, daß, weder seine, noch die Antworten der Zeugen verdreht u. s. w., oder unübereinstimmend mit der Aussage zum Protocolle eingeführt werden, und, wenn dergleichen geschieht, es augenblicklich ins Protocoll einführen lassen. Beim Schlusse des Zeugen- oder Inquisitenverhörs, oder, wenn dies länger als eine Sitzung dauert, beim Schluße derselben, soll der Schreiber das Verhör in Gegenwart des Justizbeamten, und der beiden Bürger, nebst des Inquisiten, wenn es ein Inquisitenverhör, oder der Zeugen, wenn es ein Zeugenverhör ist, vor offenen Thüren auflesen, und die beiden Bürger oder Hofbesitzer, so wie der Inquisit oder die Zeugen sollen im Protocolle schriftlich die Wahrheit des Aufgelesenen bezeugen; weigern sie sich aber eine solche Erklärung zu geben, sollen sie im Protocolle die Ursache ihrer Weigerung anführen, und hiervon soll sofort eine verificirte Abschrift unverzüglich dem Amtmanne eingesandt werden, der gleich einen Richter oder Schreiber in des verdächtigen Beamten Stelle, und auf seine Kosten einsetzt. Auf gleiche Weise soll es verhalten werden, wenn die Bürger oder Hofbesitzer tadelnde Bemerkungen über die Verfahrungsweise, oder das Benehmen des Justizbeamten oder Schreibers in das Protocoll geführt haben.

**k.** Die ausgewählten Bürger oder Hofbesitzer sollen außerdem, wenn die Jurisdiction ein Gefängniß besitzt, eine genaue Aufsicht hierüber, wie auf die Gefangenen haben, nämlich, daß die Arreste rein und luftig sind, daß sie des Winters den befohlenen Wärmegrad, und ihre Ruhestelle die reglementirten Bettzeuge, Lacken und dergl. haben, daß die Gefangenen nicht in andern

Zellen als diejenigen, welche für die Handlungen bestimmt sind, weßhalb sie eingezogen waren, gebracht werden, und daß sie, weder mit Worten beleidigt, noch thätlich mißhandelt werden, so wie, daß sie zur bestimmten Zeit ihre täglichen Gelder oder Gefangenkost erhalten, und daß letztere aus den reglementirten Bestandtheilen und in unverdorbener Zustand geliefert wird, so wie, daß der Gefangenwärter ihnen die bewilligten Nahrungsmittel auf ihren Begehr verschaffe. Diese Bürger oder Hofbesitzer sollen berechtigt seyn, so oft sie es wollen, die Gefängnisse zu besuchen, und mit den Gefangenen zu reden; sind diese aber unter Verhör, dann nur in des Gefangenwärters Gegenwart, und nur von Angelegenheiten, die des Gefangenen Aufenthalt im Arreste angehen; dahingegen keinesweges über die Sache, oder die Gegenstände, welche Einwirkung darauf haben können. Jedesmal, wenn sie das Gefängniß verlassen, sollen sie, in Gegenwart des Arrestverwahrers, den Bericht weshalb sie es besuchte in ein Protocoll einführen, welches zu diesem Behuf in jedem Gefängniß liegen muß, und 1 Mal monatlich zur Durchsicht dem Amtmanne eingesandt werden soll, so wie jährlich einmalig zu der der Kanzelei oder des Justizministers.

l. Der Gefangenwärter soll, bei Strafe von 1 bis 3 jähriger Suspension, so lange die Criminaluntersuchungen oder Verhöre Statt finden, den Inquisiten in einem abgesonderten Gefängnisse halten, und dafür einstehen, daß er, während der Zeit, weder mit Jemanden im Gefängniß noch ausserhalb desselben in Berührung komme, oder Besuche von Anderen als den vorberegten Bürgern, Justizbedienten, Defensoren, und, falls er krank ist, den des Arztes annehme, so wie, daß diese Besuche stets in seiner Gegenwart vor sich gehe, und daß Niemand eine heimliche Unterredung mit ihm habe, eben so wie, daß ihm Nichts, in seiner Gegenwart, welches auf die Sache Einfluß haben konnte, mitgetheilt oder mit ihm verhandelt werde, und, wenn dergleichen dennoch geschieht, soll er dies sofort dem Inquisitor melden, und, falls dieser der Schuldige ist, dem Amtmanne.

m. Der Justizbediente ist, seinem Amte zufolge, verpflichtet, Verbrecher anzuhalten, und eine jede öffentliche Missethat zur Bestrafung zu bringen. Er soll außerdem, wenn der Beeinträchtigte, oder Jemand in dessen Namen ihm berichtet, das ein Verbrechen in seiner Jurisdiction Statt fand, oder, daß ein Verbrecher, Angeklagter oder Verdächtigen in seinem Districte ergriffen, oder in

dessen Verwahr gebracht ist, unverzüglich das Verhör aufnehmen, und, wenn er bei dessen Abhaltung sich überzeugt hat, daß der Angehaltene unschuldig ist, ihn freigeben; in entgegengesetztem Falle aber ihn mit Arrest belegen. Hält er aber nicht innerhalb 24 Stunden, nachdem ihm die Ergreifung des Gefangenen einberichtet war, das Verhör, soll diesem auf freien Fuß gesetzt werden. Der Justizbedienten soll jedoch dem Staate, wie dem Beleidigten oder sonst Jemanden den Schaden ersetzen, der ihnen, durch eine solche Freilassung, verursacht wird. Dasselbe tritt ein, wenn die Verhöre ohne gesetzliche Ursache, durch einen längeren Aufschub als 8 Tage unterbrochen werden, ehe sie abgeschlossen sind.

n. Wenn Jemand eine Klage über einen Beamten, entweder dem Könige oder der Behörde, worunter er sortirt, einreicht, oder ihn durch Reden oder Schriften injurirt, oder gesetzwidrigen Handlungen etc. beschuldigt, soll der Minister oder die Behörde sofort den gehörigen Richter des Beamten, oder, wenn ein Solcher der Betheiligte ist, einen einstweiligen Richter befehlen, die Sache zu untersuchen und zu behandeln, und dieser Richter soll darauf sowohl den Kläger wie Angeklagten vor Gericht fordern, und Jenem Gelegenheit die Wahrheit seiner Anklage zu beweisen verschaffen, und Diesem, die Beweise, welche seiner Rechtfertigung dienen könnten, zu liefern, ohne der eine Theil einen Vorzug vor dem Anderen zu gewähren. Die Sache soll bei offenen Thüren behandelt werden. Jedermann hat das Recht den Verhandlungen beizuwohnen, und sowohl die Klage, Zeugenverhöre, Beweise, Einwürfen, und ein jedes andern Document, welches zur Sache gehört, soll sogleich nach Einlieferung vor den versammelten Zuhörern aufgelesen werden. Beweist der Kläger, daß der Inhalt der Klage Wahrheit ist, wird er straffrei erklärt, und der Angeklagte muß gesetzlich bestraft werden; vermag er hingegen nicht die Anklage etc. zu beweisen, wird er, in Verhältniß zu der größeren oder geringeren Kränkung oder Beleidigung seiner Beschuldigungen, als lügenhafter Angeber, Ehrenschänder, Verläumder etc. gestraft. Während der Behandlung der Sache soll, weder der Kläger, noch Beklagte, Gerichtssalaire, Sporteln oder andere Unkosten erlegen. Aber, wenn die Klagen oder Beschuldigungen unwahr sind, wird der Kläger verpflichtet alle die Unkosten, die eine nicht beneficirte Sache verursacht, zu erlegen. Werden dahingegen die Klage oder der Angriff, oder die wesentlichen Punkte derselben auf Wahrheit

begründet befunden, soll der Angeklagte sie erlegen, und, wenn der Verlierende nicht die Unkosten zu erlegen vermag, soll er sie auf die Weise und mit der Tageszahl abbüßen, die das Gesetz für Mulct-absitzung bestimmt; denn Gerechtigkeit und Billigkeit gebieten, nicht nur, daß der Mann, welcher einen Beamten gesetzwidrigen Handlungen beschuldigt, in den Stand gesetzt werde seine Angabe zu beweisen, sondern auch, daß der Beamte sich zu rechtfertigen vermöge. Folglich darf weder Dieser noch Jener während der Behandlung der Sache die Kosten derselben bezahlen; da jedoch Niederträchtigkeit sich mit dem Schilde der Armuth schützen könnte, und deshalb der Beamte nicht nur unbefugten Angriffen ausgesetzt, sondern auch Staatsbürgern dadurch ein Gegenstand die des Stats-dieners Willkührlichkeiten seyn würde, so soll der Theil, welcher zur Erlegung der Kosten verurtheilt wird, diese, wenn er dazu nicht im Stande ist, abbüßen.

**o.** Die Strafbestimmungen des Gesetzes sollen, mit gleicher Rechtswirkung, gegen Jeden angewandt werden — jedoch mit Ausnahme des Königs, der Königinn, des Thronerben, der Königlichen Familie, und fremden regierenden Fürsten, so wie auch ausländischer Gesandte und Chargé d'Affaires mit ihren Legations-secretairen, Attachés und Dienstboten — der in dänischen Staaten wohnt oder sich aufhält, oder in dänischen oder für dänische Rechnung gefrachteten Schiffen, oder in dänischen Häfen oder Seebuchten, Strömen, Uferkrümmen, Flüssen, Rheden, Bächen oder Küstgewässern sich aufhält, gleichviel ob die Handlung durch oder gegen Unterthanen des Vaterlandes, oder eines fremden Staates verübt worden ist.

**p.** So oft ein Gesetz, eine Verordnung, oder eine authentische Erklärung desselben herausgegeben wird, soll es nicht nur am ersten Gerichtstage im Gerichte verlesen werden, sondern die Behörde soll auch ein Exemplar davon jeder Commune ohne Bezahlung zustellen, und solches soll in den Städten durch die Bürgerrepräsentanten, und auf dem Lande durch die Kirchspielvögte bewahrt, und jedem des Communemitgliedes auf seinen Wünsch zur Durchlesung anbetrauet werden.

**q.** Wenn das Gesetz mehrere Personen als Gegenstände einer Handlung beregt, z. B. Aeltern oder Kinder, soll dessen Bestimmung, in ihrer Gesammtheit, für den Einzelnen sowohl wie für Mehreren, angewandt werden; benennt es jedoch nur eine Person, als den

Gegenstand der Handlung, und diese gegen mehrere Personen oder Gegenstände ausgeübt ist, so tritt eine Verstärkung der Strafe, z. B. qualificirte Lebensstrafe, anstatt der einfachen, in die gesetzlich bestimmte Strafe ein.

**r.** Wo das Gesetz Etwas befiehlt oder verbietet, ohne zugleich im Uebertretungsfalle eine Strafe festgesetzt zu haben, soll diese, wenn es in eine Handlung besteht, 20—200 Rbth. Mulct seyn, und besteht sie in Zeit, täglich 2 à 20 Rbth.

**s.** Wo das Gesetz Lebensstrafe auf ein beabsichtigtes Verbrechen setzt, soll diese für ein vollführtes qualificirt seyn, und, wo es für eine beabsichtigte Missethat körperliche Strafe, Suspension oder Mulct bestimmt, soll die doppelte Strafe, wenn das Verbrechen ausgeführt worden ist, angewandt werden.

**t.** Die Sachen, welche Majestäts= oder Staatsverbrechen, Räuberei, Einbruch oder heimlichen Aufenthalt in Jemandes Wohnung, Tödtung, Dieberei, Theilnahme an Aufruhr, Verschwörungen oder heimlichen Gesellschaften, oder Ueberfall in des Königs Nähe oder seiner Behausung betreffen, so wie Injurien gegen den König, die Königinn, den Thronerben, die Königliche Familie oder Beamten, Klagen über Beamte oder deren Ausführung, oder Angriffe gegen diese oder jenen, desgleichen Blutschande, Mordbrand, Münzverfälschung, Meineid und Hehlere sind, weder Gegenstände eines Vergleichs, noch Präscription, und werden auf öffentliche Kosten geführt. Dagegen kann eine jede andere Sache, worauf weniger als 5 jährige öffentliche Arbeitsstrafe steht, ausgeglichen werden, und wenn sie über 20 Jahre alt ist, darf sie nur rücksichtlich der Schadloshaltung, ein Gegenstand der Gerichtsverhandlungen und Urtheile seyn.

**u.** Niemand, mit Ausnahme der König, kann eine Strafe, die eines Endurtheil bestimmt hat, mildern, aufheben oder verändern. Dergleichen Veränderungen gelten übrigens nur für die Herabsetzung der Strafe; denn keine Resolution oder Befehl kann dem Verurtheilten eine größere oder andere eben so große Strafe unterlegen als die, wozu ihn der Richterstuhl verurtheilt hat. Der Verurtheilte ist außerdem, weder dazu verpflichtet eine Befreiung noch Herabsetzung der ihm dictirte Strafe anzuerkennen; vielmehr darf er fordern, daß das Urtheil in seiner vollen Kraft, und ohne Veränderung vollzogen werde.

**w.** Wird Jemand zu einer entehrenden Strafe verurtheilt,

kann er nicht — selbst wenn ihm durch königliche Begnadigung die Strafe erlassen werde, oder er durch königliche Resolution die Wiederherstellung seiner Ehre erlangt hat — als Beamter angestellt oder constituirt, oder zum Bürgerrepräsentanten, Ständedeputirten, Rathsherr und dergl. erwählt oder ernannt werden, oder für Jemanden beim Gerichte auftreten, und, wenn er bereits angesetzt oder als Beamter constituirt, oder als Deputirter etc. gewählt war, soll er, sobald es kund wird, daß er zu einer solchen Strafe verurtheilt ist, abgesetzt werden. Ebenso wenig kann Jemand, der, entweder im Gefängniß oder unter criminellem Verhöre steht, weder als Beamter constituirt noch angesetzt werden, oder Erlaubniß dazu erhalten, für Jemanden beim Gericht aufzutreten, als Repräsentant gewählt werden etc., oder, wenn er bereits als Beamter angesetzt oder constituirt ist, sein Amt verwalten, und ist er Deputirter etc., seine repräsentativen Verrichtungen wahrnehmen, bevor er, wenn er Gefangener ist, aus seinem Arreste entlassen, oder, wenn er die Criminaluntersuchung unterworfen war, freierkannt worden ist.

**x.** Ein Jeder, der zu einer Strafe verurtheilt wird, soll zugleich, ohne Rücksicht darauf ob diese in Verlust des Lebens, oder in Strafarbeit, Gefängniß, Absetzung, Suspension oder Mulct besteht, nicht blos die Entschädigung, welche in verschiedenen Fällen, z. B. bei Feuersbrünsten dem Schadenleidende zugestanden wird, verlieren, sondern er soll auch der Person, welcher er, durch seine gesetzwidrige Handlung, Schaden oder Verlust zugefügt hat, denselben ersetzen, und, wenn eine Tödtung die Wirkung seines Verbrechens geworden war, nicht nur die Beerdigung des Getödteten bezahlen, sondern auch der Wittwe den Schaden, den er sie, durch den Verlust ihres Versorgers, zufügte, und, wenn Lähmungen oder Verwundungen die Folgen waren, die Heilung und Pflege des Mißhandelten bezahlen, so wie Vergütung für den Zeitverlust, welche die Krankheit dem Mißhandelten verursachte.

**y.** Wenn Jemand auf eine Missethat beginnt, oder mit deren Ausführung beschäftigt ist, und nur durch andere Menschen oder zufälligerweise an der Ausführung verhindert wird, soll er mit der Strafe, welche das Gesetz für das Verbrechen dictirt hat, belegt werden. Tritt er hingegen freiwillig davon zurück, oder sucht er die Wirkung des Missethats zu hemmen, z. B. bei

Feueranlegung, daß er das Feuer löscht oder zu löschen sucht, oder Leute zur Löschung desselben herbei ruft, und Niemand dabei sein Leben, seine Gliedmaßen oder Gesundheit eingebüßt hat, soll er den Schaden erstatten und straffrei seyn. Kann er ihn aber nicht ersetzen, soll er 1 bis 10 Jahre in einem Strafhause arbeiten. Hat das Verbrechen den Tod Jemandes oder Lähmungen und dergl. veranläßt, wird er für seine Handlung bestraft als habe er in Schlägerei Jemanden den Verlust des Lebens, Lähmung, Verwundung, Schläge etc. zugefügt.

**z.** Ein Verbrechen wird als vollführt angesehen wenn der Thäter Alles ausgeführt hat was von seiner Seite erforderlich war um es auszuführen, z. B. bei Brandstiftungen, wenn er den Gegenstand oder Theile desselben zum Brennen brachte, oder bei Vergiftungen dem Betreffenden das Gift beigebracht oder ihn dazu veranlaßt hatte, Theile davon zu genießen, ohne Rücksicht darauf ob die Wirkung der Missethat zu Stande kam, oder durch die Kräfte der Natur, oder durch Menschenhand gehemmt wurde. Wo eine solche Erfüllung nicht Statt findet, z. B., daß ein brennendes Licht zwischen brennbare Sachen gestellt wird, damit, wenn es niedergebrannt ist, diese dadurch angezündet werden könnten, ohne daß dies geschieht, tritt eine geringere Strafe ein, welche im Verhältniß zu der Missethat, oder zu der größeren oder geringeren Annäherung zu dessen Vollziehung, von 10 tägiger Festsetzung auf Wasser und Brod bis zu 5 jähriger Strafhausarbeit festgesetzt wird.

**ä.** Der Gegenstand, womit das Verbrechen begangen ist, gehört dem Staate, und der, welcher der Gegenstand der Mißhandlung war, so wie die Früchte davon, z. B. Zinsen von Geldern, sollen dem Eigenthümer oder seinen Erben zugestellt werden; ist aber weder ein Besitzer oder Erbe dazu, so fallen sowohl die Gegenstände, wie die Früchte dem Staate zu.

**ö.** Wer einen Meineid, betrügerischen Bankerot oder eine Fälschung begeht, soll, ausser der gesetzlichen Strafe, 2 bis 6 Stunden zur öffentlichen Schau stehen.

**aa.** Niemand ist verpflichtet Angeber zu seyn, wenn es ihm nicht, entweder durch die Instruction seines Amtes, oder durch königlichen Befehl auferlegt ist; dahingegen erhält ein Jeder, der den gehörigen Beamten das Stattfinden einer gesetzwidrigen Handlung, als Staats- oder Majestätsverbrechen, Mord,

Diebstahl, Mordbrand, Schmuggelei etc., oder dergleichen Handlungen, welche ausgeführt werden sollen, einberichtet, insonderheit wenn es so zeitig geschieht, daß der Beamte, wenn er seine Pflicht erfüllt, die That verhindern konnte, eine Belohnung von 5 Rbth. bis 1000 Rbth. aus der Staatskasse, wenn das Verbrechen öffentlich war, und, wenn es communal war, von der Commune, oder, wenn die Gegenstände Sachen waren, worauf das Gesetz eine Mulct bestimmt hatte, den dritten Theil der Mulct. Eben so soll der Beamte, Bediente oder andere Inspection- oder Controlhabende den 3ten Theil der Gegenstände, welche er, in Kraft seines Amtes, anhält oder confiscirt, oder deren Werthes, als Belohnung zugestellt werden. Wenn dahingegen Jemand mit einem Andern darüber einig geworden ist, entweder ein Verbrechen zu begehen, oder er durch Kauf, Drohungen oder Ueberredungen ihn dahin veranlaßte es zu vollziehen, und er, weder durch Ueberredungen, Drohungen um Anmeldung etc. gesucht hat ihn davon zu verhindern es auszuführen, ihn angiebt, wird er nicht nur keinen Angeberlohn erhalten, sondern vielmehr soll er in jenem Falle als Thäter gestraft werden, und in diesem mit der gedoppelten Strafe, welche das Gesetz auf die ausgeführte Missethat bestimmt, belegt werden. Eben so wenig soll Der, welcher Etwas in eines anderem Mannes Zimmer oder Verschlüsse legt, und ihn dann als Dieb angiebt, Angeberlohn erhalten; vielmehr aber, wenn er selbst das Zimmer oder den Verschluß geöffnet hat, wie für Einbruch, und standen diese offen, wie für Dieberei in einem bewohnten Hause, dessen Eingang offen stand, bestraft werden.

**bb.** Wenn ein Toller oder Wahnwitziger Jemanden eine Verwundung, Lähmung oder sonstiges Uebel zufügt, oder Feuersbrunst, Mord, oder eine andere Missetbat oder Gewaltthätigkeit begeht, kann er nicht dafür bestraft werden; hat aber Jemand Veranlassung zu der Handlung gegeben, entweder, daß er dem Irren einen Menschen zuführte, wenn er wußte, daß der Wahnsinnige auf ihn erbittert sey, oder daß dieser ihn beleidigt oder mißhandelt hatte, oder man ihn angewiesen habe, eine gewisse Person anzugreifen, sein Eigenthum zu zerstören etc., so soll der Mann, welcher auf eine solche Weise ihn dahin gebracht hat, gesetzwidrige Handlungen zu begehen, mit der Strafe, die das Gesetz auf dessen Vollziehung befohlen hat, belegt werden.

**cc.** Keine Handlung, welche auf Befehl der Regierung, der gehörigen Autorität, oder des Vorgesetzten ausgeführt wird, kann den, der sie ausführt, angerechnet werden. Ebenso wird ein Gesinde straffrei erkannt, wenn es, auf seines Hausherrn Befehl, eine Handlung ausführt, wozu es, seiner Stellung und Ueberzeugung gemäß, sich befugt sieht; dem Hausherrn aber soll die Handlung angerechnet, und dieser mit der darauf stehenden Strafe belegt werden. Führt der Befohlene nicht die ihm aufgetragene Handlung, sondern eine Andere aus, so soll dieser für die Ausführung derselben die darauf stehende gesetzliche Strafe erleiden, und der Befehler für die befohlene. Eben so soll es verhalten werden, wenn Jemand für Geld oder Geldeswerth, durch Drohungen, Ueberredungen etc. einem Anderen dahin vermag eine gesetzwidrige Handlung zu begehen; denn er soll, wenn die Handlung ausgeführt wird, eben so wie der Thäter bestraft werden; wird aber eine andere Handlung ausgeführt, z. B. Lähmung anstatt Tödtung oder umgekehrt, wird er der Strafe unterworfen, welche das Gesetz für die Handlung bestimmt hat, wozu er den Gedungenen veranlaßt hatte. Wenn dagegen eine Autorität oder ein Vorgesetzter einem Untergeordneten, oder ein Hausherr seine Diensten eine Handlung befiehlt auszuführen, die sein Dienst oder Amt betrifft, und dieser, während der Ausführung oder in Veranlassung derselben, Jemanden beleidigt, verwundet, lähmt oder tödtet, oder dem Staate, oder den Unterthanen Verlust oder Schaden zufügt, so steht ebenfalls der Befehlende, wenn diese Gewaltthätigkeiten eine wesentliche Folge der Ausführung sind, zur Verantwortung dafür, und der Ausführer wird straffrei; hat aber dieser seine Competenz überschritten, oder sind die Gewaltthätigkeiten durch seine geheißwidrige Aufführung entstanden, soll er gesetzlich gestraft werden, und der Befehlende ist straffrei. Auf gleiche Weise sollen die Vergehungen angesehen und bestraft werden, welche durch Kinder Namens ihrer Aeltern, Pflegekinder Namens ihrer Pflegeältern, und Stiefkinder Namens ihrer Stiefältern, so wie Gesinde Namens ihrer Herrschaft, Lehrlinge Namens ihres Lehrherrn, oder Eleven Namens ihrer Erzieher oder Lehrer begangen sind.

**dd.** Die Regierung muß für die Handlungen ihrer Beamten einstehen, so oft diese im Amtsberufe oder Dienstpflicht, oder

oder Zinsen davon ꝛc. von den Unterthanen eintreibt oder empfängt, ohne das Erhaltene in die Staatskasse zu liefern, kann deshalb die Regierung nicht aufs Neue den Besteuerten, Debitoren ꝛc. das Erlegte abfordern, und, wenn eine Authorität, Eins ihrer Mitglieder, oder Einer ihrer Beamten oder Bedienten, entweder, Kraft ihrer Amtsführung, oder des Befehls oder der Vollmacht der Behörde, eine gesetzwidrige Handlung begeht, z. B., wenn ein Postbeamter Briefe oder Pakette, die abgesandt werden sollen, zurückhält, soll die Authorität dem Betreffenden den Verlust, der ihm dadurch zugefügt ist, erstatten. Gleicherweise soll ein jeder Hausherr für die Handlungen seiner Dienstleute einstehen, wenn diese, entweder eine Folge des Dienstes sind, oder die dienende Person in Eigenschaft seines Bevollmächtigten oder Repräsentanten gehandelt hat, oder nach einer von ihm ausgestellten — mündlichen oder schriftlichen — Vollmacht oder Befehl.

**ee.** Der Finder einer Sache soll innerhalb 24 Stunden die Bekanntmachung derselben besorgen, wenn es in einer Stadt oder Marktflecken ist durch Trommelschlag, oder, wo dies nicht gebraucht wird, durch Anschlagszettel, Zeitungen des Ortes ꝛc., und, wenn es auf dem Lande ist, durch den Schulzen, so wie, wenn, innerhalb 8 Tagen nach derselben, sich kein Eigner meldet, es zugleich in dem Stifts-, Districts-, Adresse- oder Intelligentsblatt anzeigen, und soll er dann die Erstattung der Unkosten so wie, wenn der Fund in Geld bestand, den dritten Theil davon, und, wenn er in Effecten bestand, den 3ten Theil deren Werthes erhalten. Besteht dahingegen der Fund in Manuscripten, Zeichnungen, Briefen u. dgl., die keinen wirklichen oder nur unbedeutenden Geldes Werth haben, aber von einer wirklichen oder denkbaren Bedeutung für den Eigenthümer sind, soll der Finder gleichfalls die Erstattung fur seine Bekanntmachung, so wie 1 bis 5 Rbth. Fundlohn haben.

**ff.** Wenn Jemand einen Anderen gegen seinen Willen oder aus Nothwehr tödtet, lähmt oder verwundet, und aus Furcht vor dem Ausfalle der Sache flüchtet oder sich versteckt, soll er, vor Verlauf von 6 Wochen nach begangenem That, die Sache zu seiner Freierkennung anhängig machen, sonst wird er den Beweisen gemäß, die gegen ihn lauten, verurtheilt.

**gg.** Bei einer jeden Verurtheilung in eine geringere oder größere Mulct, soll nicht allein auf des Thäters besseren

oder geringeren Umstände, oder dessen größeren oder kleineren Einkünfte Rücksicht genommen werden, sondern auch, ob er Familienvater oder Kinderlos, verheirathet oder unverheirathet ist, ob er eine große oder kleine Familie zu versorgen hat, ob er einen Erwerb treibt, oder Beamter, Capitalist, Pensionist u. s. w. ist. Der reiche Mann muß deshalb nicht nur eine Mulct bezahlen, die in gleichem Verhältniß zu seinem Vermögen steht, wie eine geringere zu den Umständen des Armen, und der Mann, welcher große Einkünfte hat, soll eine Büße erlegen, die ihm eben so angemessen ist, wie eine geringere der Mann, der nur wenige Einkünfte hat, sondern auch, wenn das Vermögen oder die Einkünfte von beiden Seiten gleich sind, soll der Unverheirathete mehr als der Verheirathete büßen, der Kinderlose mehr als der Familienvater, und der Beamte, Capitalist oder Pensionist mehr als der Erwerbtreibender erlegen, weil Letzterer, wenn er seine Capitalien aus seinem Erwerbe zieht, es dadurch schwächen, oder sogar zum Stocken bringen könnte; Jene haben dagegen gewisse Einkünfte, und können ihre Ausgaben darnach einrichten, und der Unverheirathete hat nur Pflichten gegen sich selbst; der Familienvater dagegen aber zugleich gegen Andere.

**hh.** Wer in eine Criminalstrafe verurtheilt ist, tritt sofort, nach abgelaufener Strafzeit, sein Eigenthum wieder an, und ist berechtigt sein bürgerlicher Erwerb mit allen Gerechtsamen in deren Besitz er als Zunftmeister, Patent- oder Privilegieeinhaber 2c. war, als ihm das Urtheil bekannt gemacht worden, auszuüben.

**ii.** Die criminelle Unmündigkeit soll sich bis zum 14. Jahre ausdehnen. Kinder unter 10 Jahren werden von den Aeltern mit dem Ruthe, und zwischen 10 bis 14 Jahren mit abgesondertem Gefängniß von 1 bis 30 Tagen, so wie mit Reishieben des Gefangenwärters bestraft.

**kk.** Ein Verbrecher, welcher mit dem in den Gesetzen bestimmten geringsten oder minderen Strafe belegt war, wird bei Wiederholung desselben mit dem maximum bestraft; wenn dies aber angewandt worden ist, und der Verbrecher dasselbe Verbrechen von Neuem, oder ein anderes eben so großes verübt, wird sie nur wiederholt.

**ll.** Wo das Gesetz eine Strafe auf eine Missethat bestimmt,

wird es allemal vorausgesetzt, daß diese in bößer oder gesetzwidriger Absicht und Kenntniß zu der Strafbarkeit der Handlung verübt sey, entweder um Anderen dadurch Schaden zuzufügen, oder sich selbst Vortheile zu erwerben, und, wo es geradezu ein Verbrechen erwähnt, daß dieses, ohne dergl. qualificirte Umstände ausgeführt ist, die dem Thäter die Strafschuld qvalificiren könnte.

**mm.** Niemand kannn als Beamter angesetzt werden, wenn er stottert, sinnesschwach, oder nicht im Besitze des Gesichts oder Gehörs in ihrem natürlichen Zustande ist, und Niemand soll Justizbeamter oder Richter werden, wenn er nicht vorher bei einem Justizbeamte 3 Jahre für Kostgeld, oder Kost und Lohn, entweder als Gevollmächtigter oder Schreiber gedient hat, und, während der Zeit, täglich in Verrichtungen des Justiz-Actuariats- und dahin gehörige Comptoir-Sachen beschäftiget gewesen seyn, sammt in dieser Zeit Proben einer ausgezeichneten Tauglichkeit in Aufnahme Inqvisitions- und Zeugen-Verhöre, so wie in der Leitung crimineller Untersuchungen u. dgl. abgelegt hat. Um Mitglied eines Kirchspielraths oder Kirchspielschulcommission zu werden, wird erfordert, daß man seine Behausung im Kirchspiel habe; um Rathsherr oder Bürgerrepräsentant in einer Stadt zu seyn, daß man einen festen Wohnsitz in der Stadt habe; um Mitglied des Amtsraths zu seyn, daß man im Amte wohnsitzig sey, und um Ständedeputirter zu seyn, daß man länger als 6 Monate des Jahres einen festen Aufenthalt im Wahldistricte habe.

**nn.** Kein Justiz- oder Polizeibeamter, Inspecteur, Controlleur oder Vorsteher einer öffentlichen Einrichtung, Anstalt oder Eigenthum kann Bestallung als Procurator oder Erlaubniß erhalten für einen Anderen in Gerichten aufzutreten. Eben so wenig soll ein Amtmann in seinem Amte, und ein Justitsbeamter in seinem Districte Vorsteher, oder Aufseher einer öffentlichen Einrichtung, Anstalt oder Eigenthums seyn.

**oo.** Kein Attest, Zeugniß oder Testimonium, und keine Erklärung oder Empfehlung soll als rechtskräftig angesehen werden, wenn Jemand solche für Verwandte ausgefertigt hat, oder, wenn sie von einem Creditor für den Debitor, oder von Diesem für Jenem, von dem einen proceßführenden Theile für

den Anderen, von Untergebenen für deren Vorgesetzten, oder von Dienstboten für ihre Herrschaft ausgestellt sind. Eben so wenig kann ein verurtheilter Verbrecher bevor er seine Strafe ausgehalten hat, oder ein Gefangener, Meineidiger, Verfälscher, abgesetzter Beamter, oder falscher Bankerotteur irgend eine Erklärung, Attest, Empfehlung, Zeugniß oder Abdankungsschein (wenn NB. Letzterer nicht für deren Gesinde ist), für Jemand ausstellen.

**pp.** Jedermann soll berechtigt seyn, gegen Bezahlung, Abschriften von den Resolutionen, Rescripten, Collegialbriefen, Privilegien, Patenten, Monopolien, Schenckbriefen oder anderen dergleichen Documenten zu erhalten, die in den Protocollen der Kanzelei, Rente- oder Zahlkammer, oder anderer betreffenden Authoritäten eingeführt sind, so wie von den Rechnungen, Quittungen und anderen Papieren, welche Wegebeamter, Baumeister oder andere Betreffende von Lieferanten, Handwerkern oder Arbeitern für Anlage von öffentlichen Gebäuden, Wegen, Brücken und dergleichen Einrichtungen, oder deren Reparatur, eingesandt haben.

**qq.** Wenn Jemand verlangt, eine Person in ein Irrenhaus einsperren zu lassen, sollen 2 wohnhafte Bürger, wenn es in einer Stadt ist, oder, wenn es auf dem Lande Statt findet, 2 Hofbesitzer oder Hufner, die aber weder Vorgesetzte, Hausherren, Dienstböten oder Verwandte der Person seyn dürfen, gewählt werden, welche in den letzten 2 Monaten täglich ihn gesehen und gesprochen haben, um entweder mündlich vor Gericht oder schriftlich, in beiden Fällen aber, unter Eidesanerbietung, zu erklären, ob sie ihn für wahnsinnig ansehen, und berichten, welche Handlungen er begangen habe, die ihnen Veranlassung zu dieser Meinung gegeben haben, sammt wie seine Aufführung, Aeußerungen etc. in der letzten Zeit gewesen waren, welche Handlungen er in dem vermeinten Wahnsinn vorgenommen habe etc., und nur dann, wenn auf diese Weise sein Wahnwitz hinreichend bewiesen worden, soll er in ein Irrenhaus gesetzt werden. Ebenso sollen die beregten Männer, wenn eine Person, die als ein vernünftiger Mann bekannt ist, eine sinnenlose Handlung begeht, auf obengenannte Weise ihre Meinung abgeben,

ob sie die Handlung als im Wahnsinn begangen ansehen, und, wenn diese bekräftigend ist, und sie sie beeidigen, und selbige außerdem durch ärztliche Beurtheiling bekräftigt wird, die gleichfalls beeidigt werden soll, wird der Betheiligte der Strafe frei erkannt, und in ein Irrenhaus gesetzt; in entgegengesetzter Fall wird er nach den Vorschriften des Gesetzes bestraft. Ist hingegen die Sinnlosigkeit unter einer Krankheit entstanden, soll sein Arzt, oder, wenn dieser suspect ist, zwei Aerzte ein ärztlicher Besicht aufnehmen, und alsdann und diesem zufolge, sowohl wie die Personen, die ihn, während der Krankheit verpflegt hatten, ihre Erklärung auf gleiche Weise über seine Gemüthskrankheit abgeben.

**rr.** In einer jeden Stadt, wo eine privilegirte Buchdruckerei existirt, soll ein Censor angesetzt werden, welcher entweder ein Procurator oder ein anderer Gesetzkundige, oder, wenn kein Jurist daselbst wohnt, oder derselbe diesen Beruf nicht übernehmen will, ein anderer wissenschaftlich gebildeter Mann seyn soll. Dieser soll aber, weder Justiz- oder Polizeiofficiant seyn, oder als Vorgesetzter, Assistent, Gevollmächtigter oder Schreiber, oder in anderer Beziehung weder in Abhängigkeits-, Superior-, Inspections- oder Controlverhältniß zu einem solchen Beamten stehen. Er ist verpflichtet die Blätter und Schriften, die in der Druckerei gedruckt werden, durchzulesen, und so oft er etwas Gesetzwidriges im Blatte oder in der Schrift findet, den betreffenden Verfasser, Redacteur oder Ausgeber zu befragen, ob er wünscht, daß sein Blatt oder seine Schrift mit Beschlag belegt werde, oder die Frage über dessen Veröffentlichung oder Nichtveröffentlichung durch den Richterstuhl entschieden werden soll? Wird dies vorgezogen, soll der Censor sofort die Schrift dem Amtmanne einsenden, der Advocaten für die Behandlung der Sache ernennt, sammt dem Richter die Sache zu behandeln befiehlt, oder, wenn dieser der Gegenstand des Angriffs oder der Klagepunkte ist, einen einstweiligen Richter dazu constituirt. Die Herausgeber, Verfasser oder Redacteure haben die Erlaubniß die Beweise und Ursachen anzuführen, welche für ihre Freierkennung sprechen, und, wenn der Bericht oder Angriff Wahrheit enthält, würden sie frei von Strafe und Proceßunkosten erkannt, welche Letztere von dem Angeklagten, oder, wenn

sich kein Angeklagter befindet, aus der öffentlichen Kasse erlegt werden. Kann der Kläger jedoch die Beweise nicht liefern, soll er als Verläumder etc. bestraft werden, und die Proceßunkosten bezahlen. In jenem Falle wird das Blatt oder die Schrift freigegeben, in diesem aber wird es unterdrückt. Wenn die Klage- oder Berührungspunkte eine genannte Person angehen, soll er unter derselben Sache verurtheilt werden.

**ss.** Wenn Jemand, der dem gerichtlichen Erkenntnisse oder königlicher Resolution oder Erlaubniß zufolge, einen Bekräftigungs-, Zueignungs-, Verneinungs- oder Befreiungseid ablegen soll, erklärt, daß der Eid so abgefaßt ist, daß er in vorgelegter Form denselben nicht ohne Meineidiger zu werden abzulegen vermag, entweder weil derselbe Angaben, Ausdrücke, Berichte, Beschreibungen, Erklärungen und dergleichen enthält, welche die Sache nicht angehen, oder dieser auf eine unrichtige oder verkehrte Weise dargestellt ist, und deshalb zu einem Resultate führen werde, welche von der Natur der Sache verschieden ausfallen würde, z. B. wenn ein Mann freien Unterricht oder Lehre in einer Fabrike erhalten hat, und er darnach für seine Arbeit von dem Fabrikbesitzer Bezahlung verlangt, obgleich ihm kein Lohn zugestanden worden ist, und das Gericht dem Fabrikherrn auferlegt: „entweder zu beweisen, daß der Kläger zu der Zeit nicht in seiner Werkstätte gearbeitet, oder er die vermeintliche Schuldforderung bezahlen solle," kann er fordern, daß der Eid verändert werde, und, wenn das Gericht dies verweigert, ihn zur Entscheidung des Obergerichs einklagen. Bekräftigt das Obergericht den Eid, soll der Kläger die Unkosten erlegen, die durch die Einklage der Sache erwachsen sind; wird er aber nicht anerkannt oder verändert, soll das Gericht sie vergüten. Ebenso soll es verhalten werden, wenn ein Zeuge behauptet, daß die Fragen der Art abgefaßt seien, daß er sie nicht, ohne einen Meineid zu leisten, beantwortn könne.

**tt.** Ein Jeder, der eine Mulct in einem abgesonderten Gefängniß abbüßen soll, hat die Erlaubniß dieselbe durch eine doppelt so große Tageanzahl in einem Arbeitshause zu tilgen, und ein erwerbtreibender Bürger kann jede Gefängnißstrafe auf

ein Jahr, wozu er verurtheilt worden, gegen 3 monatliche abgesonderte Detention, umtauschen.

**uu.** So oft ein Beamter die Erklärung mitgetheilt hat, die er, Kraft seines Amtes oder Anforderung, in Betreff von Klagen, Gesuchen oder dergleichen Documenten ausstellen muß, soll er diese sofort dem Ueberbringer unversiegelt zurückliefern.

**vv.** Ein Jeder, der durch einen Zueignungseid bezeugt, daß die vorliegenden Sachen sein gesetzmäßiges Eigenthum sind, soll dieselben sofort ausgeliefert erhalten, ohne daß er verpflichtet sey, durch Jemandes Erklärung, die Wahrheit seiner Angabe zu bekräftigen.

**xx.** Der Anführer der ausübenden Gewalt ist verpflichtet, wenn Ayflauf, Tumult oder Aufruhr Statt findet, die versammelte Menge 3 Mal laut aufzufordern sich zu trennen, ehe er physische Macht anwendet; bleibt diese aber demohnerachtet versammelt, hat er das Recht Gewalt anzuwenden, und wer sich denselben widersetzt, wird als Aufrührer, Tumultuant etc. bestraft.

**yy.** Das Gesetz versteht unter dem Namen „Königinn" die Gemahlin des regierenden Königs, die seiner rechten Hand angetrauet worden. — „Unterthan": eine jede Person, — mit Ausnahme des Königs, der Königin, des Thronerben, der Königlichen Familie, ausländischer regierenden Fürsten, so wie Gesandten und Chargé d'Affaires fremder Staaten mit ihren Legationssecretairen, Attachés, Priestern und Hausgesinde — welche in diesem Reiche seine Wohnung oder dauernde Aufenthalt hat, oder die hieselbst ein Majorat, Fideicommis oder Eigenthum besitzt, oder hier als Beamte oder Staatsdiener angesetzt ist, oder, wenn er sich im Staate aufhält, und in Gesindeverhältniß zu einem dänischen Unterthan oder sonst Jemanden steht, der hier bürgerliche Nahrung treibt oder ein Eigenthum besitzt, oder sich als Handwerker, Arbeitsmann etc. ernährt, ohne Rücksicht darauf ob der Hausherr in diesem Reiche einen festen Wohnsitz habe oder nicht. — „Eingeboren": ein Jeder, der von Aeltern abstammt, wovon entweder der Vater oder die Mutter hier im Reiche geboren ist, wenn diese zu der Zeit, da die Geburt Statt fand, entweder im Staate wohnten oder sich aufhielten, oder falls sie sich damals ausserhalb des Reiches aufhielten, Dänische Untertha-

nen waren. — „Dänisch“: ein Jeder, der von dänischen Unterthanen erzeugt ist, ohne Unterschied ob seine Geburt innerhalb oder ausserhalb des Reiches Statt fanden. — „Dänemark,“ „der Staat,“ „das Reich,“ „der dänische Staat“ und „des Königs Reiche und Lande“: nicht nur das eigentliche Dänemark, sondern auch die Herzogthümer, Colonien, und übrigen Nebenbesitzungen mit dazu gehörigen Meerbusen, Buchten, Uferkrümmungen, Strömen und Küstengewässern, Rheden und dergl., so wie dänische und für dänische Rechnung gefrachtete Schiffe. — „Das Volk“: nicht nur des ganzen Staates Bevölkerung, sondern auch zugleich einzelne Bewohner eines Districts oder einer Stadt, ja sogar auch ein Theil derselben, wenn er sich auf 100 oder mehrere Personen beläuft. — „Publicum“: eine Versammlung von 12 oder mehreren Personen. — „Oeffentliche Macht“: die Polizei, das Militair, die Bürgerbewaffnung, und das Polizeicorps, so wie Privatleute, wenn sie der Aufforderung der betreffenden Authorität oder deren Befehl zufolge, die Ordnung herzustellen suchen, Auflauf hemmen, oder andern Verrichtungen der executiven Gewalt ausführen. — „Einige,“ „Jemand,“ „Er,“ „Sie,“ „der Mann,“ und „Wer“: eine jede criminell mündige Person, ohne Unterschied ob es eine Manns- oder eine Frauensperson ist. — „Vater,“ „Mutter“ oder „Aeltern“: sowohl Vater, Mutter, Adoptivvater, Adoptivmutter, Aeltern und Adoptiv ältern, wenn es sich darum frägt, ob sie im Verein mit dem Kinde eine Missethat begangen haben, z. B. Blutschande, oder dasselbe zu Ausschweifungen und dgl. verführt haben; betrifft dies aber die Gerechtsame, welche ihnen über das Kind gebührt, oder die Erfüllung der kindlichen Pflichten, nur die Personen, welche dasselbe auferzogen, oder nach Kräften dazu beigetragen haben, die Menschen aufzuerziehen, denen sie das Daseyn gaben, oder für Welche sie an Aeltern Stelle aufgetreten sind. — „Stiefältern“: wenn die Rede von Strafe ist, wirkliche Stiefältern; gilt sie aber die Gerechtsame, dann nur die, welche ihre Stiefkinder auferzogen, oder nach Kräften zu ihrer Auferziehung beigetragen haben. — „Pflegeältern“: nicht nur die, welche das Kind für Bezahlung auferziehen und pflegen; sondern auch die, welche ohne Vergütung es erziehen, oder nach Kräften dessen Auferziehung besorgen. „Hausherr“: der Mann oder das Frauenzimmer, so wie die Direction, Inspection oder eine andere

Verbindung oder Verein, welche Jemanden im Dienste haben, der, gegen Kost und Lohn, oder andere Vergütung, die Verrichtungen oder Arbeit ausführen soll, welche Er oder sie dem Untergebenen anweiset. — „Gesinde," „Diensten" oder „Dienstboten": nicht blos einen männlichen oder weiblichen Dienstboten, sondern auch zugleich einen privaten Gevollmächtigten, Handlungsdiener, Gesellen, Lehrling, Aufwärter, Tagelöhner und jeden Andern, der für Kost oder Kostgeld und Lohn, oder auch gegen andere Vergütung dient, gleichviel ob diese in Sporteln, Taglohn, Gratificationen, Neujahrsgabe etc. bestehe, und er dafür die Verrichtungen oder Arbeiten, die ihm der Hausherr auferlegt, ausführt oder ausführen soll. — „Vagabond": der, welcher ein unwirksames umhertreibendes Leben führt, ohne weder festen Wohnort, Aufenthalt noch hinreichendes Vermögen oder Einkünfte zu besitzen, oder eine bürgerliche Nahrung zu treiben. — „Vorgesetzte": Aeltern, Directoren, Befehlungsleute, Inspecteure, Chefs, Hausherren, Meister, Erzieher, Controlleure, so wie ein jeder Andere, welcher entweder Untergebene hat, oder in einem befehlenden oder obergeordneten Verhältnisse zu gewissen Leuten steht, die dazu verpflichtet sind, ihm zu gehorchen und seine Befehle zu vollziehen, ohne Rücksicht darauf ob sich das Verhältniß dem Gesetze gemäß, oder laut Uebereinkunft, oder für gewisse Arbeiten, z.B. „Frohndienste," Statt findet. — „Schiffer" oder „Schiffsführer": Jeder, der ein Fahrzeug führt. — „Bauer": Jeder Ackerbauer, der einen immatriculirten Bauerhof von wenigstens 3 Tonnen Hartkorn*) hat. — „Hausleute" oder „Häuslinge": sowohl Eigenthümer, Miether und Pächter von Häusern ohne Land, so wie von Stellen mit einem Areal bis zu 3 Tonnen Hartkorn. — „Beamter": Jeder, der

---

*) Unter Hartkorn versteht man im eigentlichen Dänemark die Bonitirung des Landes nach dem pecuniairen Ertrag, welchen die Areal liefern können, so daß also fruchtbare Ländereien nur 30,000 □ Ellen auf eine Tonne Hartkorn zählen, Heidland, Sandland u. dgl. dahingegen oft 40 Mal so viel. Eine Tonne Land macht 12,000 rheinländische Fuß, und 719 Tonnen Getraide u. dgl. 1000 Hectolitre, 1000 Berliner Scheffel 395 Tonnen, oder 1000 Tschetwert 1398 Tonnen aus. Ein Rbdlr. ist 6 Mk. oder 96 ß, und gilt 18 gute Groschen.

ein Amt bekleidet und königliche Bestallung hat. — „Familie“: Ascendenten, Descendenten und Geschwister, so wie deren Kinder. — „Verwandte“: Ascendenten, Descendenten, Geschwister und deren Descendenten, Vetterkinder, so wie deren Ascendenten und Descendenten, desgleichen die Ehegatte mit ihren Ascendenten, Descendenten, Geschwistern wie Geschwisterkindern, so auch deren Descendenten und Ascendenten. — „Verlobte:“ eine Person, wofür 3 Mal das Aufgebot in der Kirche geschehen ist, ohne daß eine Einrede Statt gefunden oder gesetzlicher Einspruch die Verbindung gehemmt hat, und, wenn kein Theil der Aufgebotenen sich mit einer anderen Person verheirathet hatte. — „Fremd“: ein Jeder, der nicht in solchem Geschlechts-, Verschwägerungs-, Vorgesetzten- oder Abhängigkeits-Verhältniß zu dem Betreffenden steht, daß die allgemeinen Strafbestimmungen des Gesetzes nicht gegen ihn anzuwenden sind. — „Besitzer“: Jeder, der gesetzlicherweise Etwas als Eigner, Miether, Inhaber eines behändigten Pfandes, Leiher oder Depositair etc. ist. — „Wirthshaus“: ein jedes Locale, wo Wein, Branntwein, Bier, Cafee oder andere Getränke gegen Bezahlung ausgeschenkt werden, ohne Rücksicht darauf, ob das Locale als Krug, Conditorei, Restauration, Cafeehaus etc. benannt sey. — „Fahrzeug“ oder „Schiff“: ein jedes Ding, welches zu Reisen oder Transportwesen auf dem Wasser gebraucht wird, gleichviel ob es ein Segel- oder Dampfschiff, ein Ruderboot, Fischerever, Schute, Prahm, Kahn, Jolle etc. etc. ist. — „Gefängniß“ oder „einfaches Gefängniß“ (worin Jemand einem Urtheilsspruch zufolge gehalten wird): ein Zimmer in einer Festung, oder, wo das Locale es erlaubt, im Arresthause des Districts, ohne Verpflichtung zur Arbeit, aber mit der Erlaubniß dazu, so wie zur Annahme von Besuchen, und zu 2 stündigem täglichen Spazieren unter Aufsicht in dem Garten, oder auf dem Hofplatze, Festungswalle etc. — „Abgesondertes Gefängniß“: eine Zelle, worin der Gefangene kein Besuch von irgend Jemandem, mit Ausnahme des Pastoren oder Arrestverwahrers, annehmen darf. — „Kirche“: daß die Handlung während des Gottesdienstes Statt findet. — „Das Gericht“ oder „Richterstuhl“: daß der betreffende Justizbediente zu der Zeit und an der Stelle gerichtliche Verrichtungen ausführe, Inquisiten- oder Zeugenverhöre aufnehme u. dgl., ohne Rücksicht darauf, ob die Stelle die gewöhnliche Gerichtsstube oder ein anderes Locale sey. — „Der

Hof" oder „die Behausung des Königs": das Hauptgebäude des Schlosses oder Hauses, worin der König sich aufhält. — „Verbrechen" und „Missethat": jede Handlung wofür das Gesetz eine entehrende Strafe festgesetzt hat. — „Injurien": Räuber, Dieb, Schurke, Mordbrenner, Verräther und Mörder. — „Lästern": auf eine erniedrigende oder beleidigende, aber nicht entehrende Weise sich über eine Person oder Handlung auszudrücken. — „Wissen": nicht blos, daß Jemand weiß, daß eine Handlung begangen worden, daß eine Person auf einer gewissen Stelle sey etc.; sondern auch, daß er der Natur seines Amtes zufolge, oder seinen persönlichen Verhältnissen oder Verbindungen gemäß, dieses wissen könnte und müßte. — „Gewaltthat" oder „Frevelthat": daß man Etwas zerstört, ohne sich selbst oder Anderen dadurch einen Vortheil zu verschaffen. — „Geldeswerth": nicht blos bewegliches oder unbewegliches Gut, sondern auch Begünstigungen, als der Nießbrauch von Ländereien, Wiesen etc., freie Wohnung, Beförderung, Kost etc., Uebertragungs- oder Schuldbriefe, Versprechen, Verschreibungen, Privilegien, Uebereinkünfte, sammt eine jede andere Handlung oder Gegenstand, wodurch der Empfänger einen directen oder indirecten Vortheil erhalten kann. — „Miethe": sowohl Pacht als Miethe. — „Anvertrauet": eine jede Sache, welche Jemandem als Pfand, Depositum, zur Ablieferung, oder in Verwahr gegeben worden. — „Geliehenes, gemiethetes oder anvertrauetes Gut": nicht blos der Gegenstand, sondern auch die Sachen, welche bei der Uebertragung damit folgen, und als dessen wesentliches Zubehör angesehen werden, z. B. bei der Verpachtung eines Pachhofes: der Viehstapel und Ackergeräthschaften; bei Vermiethung eines Reitpferdes: das Reitzeug etc. — „Vermögen": alles was der Betreffende besitzt. — „Erbe": nicht blos das Erbe nach den Gesetzen, sondern auch die Gelder oder der Geldeswerth, welche eine Person von einem Sterbenden oder nach einem Verstorbenen, sey es als Legat, Gabe, Leibrente etc. erhält, ohne Rücksicht darauf ob ihm dieselben durch mündliche oder schriftliche Schenkung, oder durch wirkliche Ueberlieferung übertragen worden sind. — „Scheidemünze": Silber- oder Kupfermünze, welche nicht höher als zu 2 ß Lübisch ausgeprägt ist. — „Veröffentlichung": jede Art und Weise, wodurch eine Sache, Bericht etc. zur Kunde des Volks

gebracht wird, ohne Rücksicht darauf ob dies durch gedruckte Schriften, Manuscripte, Briefe, Abschriften, oder Copien der Papieren, Auf- oder Durchlesungen, Anklebungen an Straßenecken oder anderen Stellen, Hinlegung in Hausfluren und dergl. Stellen, und gleichviel ob die Bekanntmachung auf einem öffentlichen Platze, in einer Privatwohnung, einer Kirche oder anderem öffentlichen Gebäude, oder auch in einem Ständesaal, Magistrats- oder Volksversammlung, oder an anderen Stellen Statt findet. — „Rede": jeder Vortrag, den ein Mann hält, und jeder Bericht oder Erzählung, die er Anderen als seinem Gesinde, Verwandten, und täglichen Tischgästen mittheilt, ohne Rücksicht darauf ob die Rede oder der Bericht in seinem eigenen Hause, oder in dem eines Anderen, oder bei einem Volksversammlung, auf einem öffentlichen Platze, in einer Kirche, einem Gerichte, Lesesaal etc. Statt findet. — „Schrift": nicht nur gedruckte Sachen; sondern auch geschriebene, wenn sie, entweder durch Ankleben an Gassenecken etc., Umhertragen, oder in Abschriften, Bruchstücken etc. zur Auflesung, oder auf andere Weise zur Kenntniß des Publicums gebracht werden. — „Sachfrei," „Anlaßfrei," „Unschuldiger" oder „Unbetheiligter": der, welcher unmittelbar vor der Zufügung der Beleidigung, weder durch Worte, Handlungen oder Gebehrden seinen Gegner gereizt, gekränkt oder beleidigt, und dadurch Veranlassung zur Gewaltthat etc. gegeben hat; wo aber eine solche gesetzwidrige Handlung vorgefallen ist, erlaubt das Gesetz eine Herabsetzung der Strafe bis zu deren Minimum, und verlangt ausserdem den Gegenstand der Gewaltthat für seine Beleidigungen bestraft. — „Kaufen" oder „Kauf": nicht nur Bezahlung in Geld oder Geldeswerth, so wie eine jede andere Begünstigung oder Vortheil, welcher für eine gewisse Handlung genossen, versprochen oder zugestanden wird; sondern auch, daß man einem Anderen Etwas schenkt, eine Forderung für ihn bezahlt etc., und ihn darauf anmuthet eine gewisse Handlung zu begehen, so wie auch, daß man Jemandem berauschende Getränke giebt, und, wenn er im berauschten Zustande ist, ihn anfordert eine dritte Person anzufallen, oder man sich über die Beleidigungen beklagt, welche er dem Geber, oder seinen Verwandten, Freunden etc. zugefügt hat. — „Entwenden" oder „Wegnehmen": Das Wegnehmen

einer Sache gegen des Besitzers Willen. — „Giebt“ oder „Liefert“: nicht blos, daß man unmittelbar oder indirect Jemandem Etwas liefert; sondern auch, wenn man mittelbar oder indirect, durch den dritten Mann, ihm dasjenige zustellt, oder es seiner Frau, Kindern oder anderen ihm nahestehenden oder theuern Personen giebt, oder eine Forderung für ihn bezahlt, Geld oder Geldeswerth in seinem Zimmer zurückläßt, damit Er oder seine Verwandte Diensten u. dgl. sich in deren Besitz setzen sollen, eine Wette mit ihm schließt, um ein Amt, eine Lieferung etc. zu erhalten, und ihm oder seinen Verwandten oder anderen abseiten Seiner, wenn dieses erreicht worden, den Gegenstand der Wette zustellt, ihm Actien zu einer Anlage, oder Waaren, Präziosen etc. überläßt, ohne eine Zahlung dafür zu verlangen oder anzunehmen etc. — „Gehen“: daß man gehe, reite, fahre, getragen werde, segle, oder auf andere Weise sich von einer Stelle zu einer anderen befördern lassen oder bewegen. — „Reisen“: nicht blos Der, welcher auf einer Landstraße reist, sondern auch ein Jeder, welcher von oder zu seinem Wohnplatz, oder in Verrichtungen, in Auftrag, oder auf einer Spaziertour etc. geht. — „Suchen“: sowohl in Rede wie Schrift, Vorschläge, Adressen, Anmuthungen, Petitionen u. dgl. um Jemanden dahin anzureizen oder antreiben eine Handlung, entweder vorzunehmen oder zu unterlassen, oder eine Angelegenheit oder eine bestehende Einrichtung, Gesetz, Verfassung oder dgl. abzuschaffen, zu verändern oder einzuführen. — „Offen“: sowohl, wenn die Thüren, Pforten, Fenster, Hecken, Heckbäume etc. geöffnet worden, weggenommen oder entzwei geschlagen sind, so wie, daß diese, entweder nicht verschlossen worden, oder der Schlüssel auswendig in der Thüre etc. sitzt. — „Einbruch“: nicht nur, daß der Thäter Mauern, Pforten etc. einstößt, eine Fensterscheibe einschlägt um das Fenster zu öffnen, und es darauf öffnet, und dadurch hineinsteigt, oder er durch den Schornstein hinunter klettert, oder er Thüren etc. mit Ditrichen, falschen Schlüsseln etc. öffnet; sondern auch, wenn er die Pforte oder Thüre mit dem richtigen Schlüssel öffnet, wenn dieser, weder auswendig im Schlosse steckte, noch ihm von dem Eigner oder abseiten derselben geliefert worden. — „Bewaffnet“: sowohl, wenn man mit Schießgewehr, Säbel, Dolch und dgl. bewaffnet ist, wie

auch, wenn man eine Axt, ein Knüppel, zweischneidiges Messer etc. mit sich führt. — „In Schlägerei": daß Rache oder Verachtung der Beweggrund der Handlung war. — „Schuldbrief": ein jeder Beweis für Geld oder Geldeswerth, Schenkbrief etc., welche auf dem gesetzlich bestimmten gestempelten Papiere geschrieben sind, ohne Rücksicht darauf, ob dies Pfandbriefe sind oder nicht. — „Uebertragungsbrief": Kaufbrief oder Kaufcontract.

# Erstes Capitel.

## Majestäts- und Staatsverbrechen.

### Erster Artikel.

Derjenige, welcher sucht dem Könige sein Leben oder Freiheit zu rauben, so wie der, welcher Ihm handgreifliche Beleidigungen zufügt, oder gewaltsam Hand an ihn legt, wird mit der Strafe des Vatermörders belegt.

### 2.

Wenn Jemand der Königinn, dem Thronerben, oder der königlichen Familie Leben oder Freiheit zu rauben sucht, oder gewaltthätige Hand an sie legt, oder sie durch handgreifliche Beleidigungen kränkt, wird er zu qualificirter Lebensstrafe verdammt.

### 3.

Wörtliche Injurien werden, wenn sie gegen den König, oder ihn betreffend, geäußert worden, mit Zuchthausstrafe belegt; und sind sie gegen die Königinn, den Thronerben oder die königliche Familie gebraucht, mit 20jähriger Arbeitshausstrafe.

### 4.

Sind jedoch die Ausdrücke nicht ehrenrührig, gleichwohl aber beleidigend, so ist die Strafe, wenn Jemand den König bezielte, 4 Monate bis 1 Jahr abgesondertes Gefängniß; und ist die Königin, der Thronerbe oder die Königliche Familie bezielt, dann wird 2- bis 6-monatliche Gefängnißstrafe dictirt.

### 5.

Wenn Jemand mündlich oder schriftlich das Volk zum

Ungehorsam gegen den König auffordert, oder sich seinen Gesetzen oder Befehlen entgegen zu werfen, sich zu waffnen, oder Aufruhr zu erregen, wird er, wenn seine Reden oder Schriften keine Wirkung hatten, mit zehnjähriger öffentlicher Arbeit gestraft; hat er jedoch dadurch Aufruhr oder Tumult erregt oder veranlaßt, daß das Volk seinem Könige feindlich gegenüber getreten ist, oder dessen Befehlen Ungehorsam bewies, leidet er Zuchthausstrafe.

**6.**

Wenn Jemand, durch Rede oder Schrift, die Regierung des Königs auf eine erniedrigende oder verhöhnende Weise angreift, oder die Veranstaltungen, Gesetze, Bestimmungen oder Einrichtungen derselben, muß er eine Mulct von 100 bis 1000 Rbt. erlegen.

**7.**

Wenn Jemand, durch Verläumdung in Rede oder Schrift, beschimpfende oder ehrenrührige Gerüchte über den König verbreitet, oder sucht ihn oder seine Regierung verächtlich, gehaßt oder verabscheut zu machen, ist die Strafe 10 Jahre öffentliche Arbeit; sind jedoch die Aeusserungen oder ausgesprengten Gerüchte weniger gravirend oder kränkend, so wird er mit 50 bis 500 Rbt. mulctirt.

**8.**

Wer mit der Königinn Ehebruch begeht wird mit Zuchthausstrafe belegt, und Der, welcher sich desselben mit der Thronerbinn schuldig gemacht, mit 20jähriger öffentlicher Arbeit erkannt.

**9.**

Sollte Jemand, unbefugt im Namen des Königs oder der Regierung, ein Gesetz, Verordnung, Regierungsplacat, Befehl oder Resolution, ausstellen und bekräftigen, und ein solches mit der Unterschrift des Königs oder der Regierung, un deren Siegel ausfertigen, wird er mit dem Leben bestr ft.

**10.**

Ist hingegen ein solches Document von der Regierung ausgestellt, die Meinung darin aber verfälscht, oder hat Jemand darin radirt oder zugefügt, oder Sätze, Wörter oder Buch-

staben umgeschrieben, so ist er mit Zuchthausstrafe zu belegen.

**11.**

Stellt Jemand ein Gesetz, Privilegium oder anderes öffentliches Document aus, oder bestätiget dieses unter anderm Namen als dem des Königs oder der befugten Autorität, oder auch im Documente dem Empfänger desselben oder dem Gegenstande des Inhalts eine gesetzwidrige Benennung giebt, muß er 10 Jahre in dem Strafhause arbeiten.

**12.**

Wer Aufruhr stiftet, Leute zu diesem Zwecke sammelt oder wirbt, Soldaten wirbt oder organisirt, sich mit dem Inlande oder Auslande in ein dem Könige feindliches Verhältniß einläßt, oder dessen Feinden durch Rath oder That Beistand leistet, den Truppen Verhinderungen in den Weg legt ihre Pflichten zu erfüllen, Officiere oder Gemeine zu bereden sucht die Sache des Königs zu verlassen, die Proviant- oder Munitionshäuser zerstört oder plündert, oder Städte, Flecken, Gebäude oder Häuser auf gewaltsame und offenbare Weise ruinirt, wird mit qualificirter Todesstrafe belegt.

**13.**

Wenn Jemand sucht dem Feinde, oder irgend einer anderen fremden Macht, den Staat selbst, oder einzelne Provinzen, Districte oder Plätze desselben, die Armee, Flotte, ganz oder theilweise, Munitions- oder Proviantbäuser, Bagage u. desgl. zuzuspielen, oder Andere zu deren Ueberlieferung aufzufordern, wird er zu qualificirter Lebensstrafe verdammt.

**14.**

Wer feindliche Soldaten versteckt, die als Spione ausgesandt worden, wird, so wie Jeder, der dem Feinde als Spion dient, mit dem Verluste des Lebens bestraft.

**15.**

Wer es versucht den Staat in Streitigkeiten mit einer fremden Macht zu verwickeln, oder fremde Mächte oder Regierungen, Parlamente fremder Staaten, Ständeversammlungen, Autoritäten oder Unterthanen um Beistand gegen die Regierung zu bewegen, wird mit Zuchthausstrafe belegt.

**16.**

Wenn ein Beamter, welcher, in Folge seines Amtes, in Besitz von Plänen der Festungen, Arsenäle, Häfen oder Rheden ist, solche direct oder indirect dem Feinde ausliefert, muß er mit dem Leben dafür büßen. Liefert er sie jedoch einer befreundeten Macht, oder befinden sie sich unter dem Schutze eines dritten Mannes, ohne daß dieser Gebrauch davon mache, solche jedoch jedenfalls mit Wissen und Willen des Beamten dahin ausgeliefert worden sind, so wird ein solcher Beamter mit 10jähriger öffentlicher Arbeit belegt.

**17.**

Hat sich Jemand dergleichen Pläne, entweder durch Dieberei, Anleihe, Gabe oder auf andere Weise zugeeignet, so wird er, falls er keinen Gebrauch davon gemacht hat, mit 2monatlicher abgesonderter Gefangenschaft bestraft; hat er sie aber einer befreundeten Macht behändigt, mit 5jähriger Strafarbeit, und hat er sie dem Feinde ausgeliefert, mit Zuchthausstrafe.

**18.**

Eine jede gesetzwidrige Verbindung, gleichviel ob sie durch Zusammenkünfte oder Briefwechsel existire, soll aufgehoben werden, und, wenn die Grundsätze oder Zwecke derselben nicht bestrafungswürdig oder gegen die bestehenden Gesetze streitend befunden werden, hat jedes Mitglied derselben 5 bis 30 Rbt. zu erlegen. War jedoch deren Zweck sich der Gesetzausübung oder den Befehlen des Königs zu widersetzen, so verwirkt sie Zuchthausstrafe, und ginge sie so weit, den Untergang des Staates zu bewirken, die innere Sicherheit und Frieden zu untergraben, den König zu tödten, zu entthronen oder zum Gefangenen zu machen, die bestehende Regierungsform oder Constitution umzustürzen, die Regierung einem andern Regenten oder den Staat einer andern Macht zu überliefern u. s. w., da tritt Lebensstrafe ein.

**19.**

Wenn Jemand Völker- oder Volks-Versammlungen herbeiholt oder hält, ohne daß ihm hiezu die Erlaubniß der betreffenden Autoritäten gegeben wurde, hat er, wenn der Zweck nicht gesetzwidrig war, 30 bis 200 Rbt. zu er-

legen. Ist aber der Zweck gewesen gegen den König oder dessen Gesetze, Veranstaltungen oder Einrichtungen, eine Opposition zu erregen, wird er mit 5jähriger öffentlicher Arbeit bestraft.

**20.**

Wer unwahre Gerüchte über die Beschlüsse oder Veranstaltungen der Regierung verbreitet, wird mit 50 bis 500 Rbt. mulctirt. Veröffentlicht Jemand eine wahrhafte Einberichtung über eine Handlung des Regenten, welche geheim zu halten war, oder macht er Sachen oder Angelegenheiten bekannt, welche er zufolge seines Amtes geheim zu halten verpflichtet war, muß er 1 bis 5jährige Gefängnißstrafe erdulden.

**21.**

Wenn Jemand, in Rede oder Schrift, es versucht das Volk zu verführen, um eine andere Regierung anzuhalten oder um eine Veränderung in der bestehenden gesetzgebenden Macht, Beschatzungsrecht u. dgl. zu bitten oder fordern, muß er ein Jahr im Strafhause büßen

**22.**

Ein Jeder, der eine Petition oder Adresse verfaßt, muß seinen Namen als Verfasser desselben darunter setzen, sub poena eines Jahres offentlicher Arbeit, und außerdem für die Wahrheit des Inhaltes einstehen, so wie dafür, daß das Document nichts Gesetzwidriges oder Beleidigendes enthalte.

**23.**

Wenn Jemand eine Petition oder Adresse in Betreff einer andern Regierungsform, oder einer Veränderung in der bestehenden, die durch die Grundsätze des Staates geheiligt ist, oder in der gegenwärtigen, oder wegen Einschränkung der souverainen Macht des Königs, Schatzungsrecht u. dgl. verfaßt, oder diese zu Unterschriften vorlegt, dem Publicum vorträgt, an öffentlichen Plätzen aufschlägt, in Häuser umtragen läßt, oder auf andere Weise veröffentlicht, soll er 1 Jahr im abgesonderten Gefängniß büßen.

**24.**

Wer eine Adresse oder Bittschrift, die Veränderung in der Regierungsform oder Constitution betreffend,

oder deren Zweck ist, des Königs souveraine Macht zu beschränken, das Schatzungsrecht zu erhalten u. s. w., unterschreibt, muß mit 10 bis 100 Rbt. büßen.

**25.**

Wenn Jemand, durch verhaßte und entehrende Angriffe in Rede oder Schrift, sich bemüht Fremden eine Verachtung oder Haß gegen die dänische Regierung oder das Volk einzuflößen, wird er mit einjähriger abgesonderter Gefangenhausstrafe belegt.

---

# Zweites Capitel.

## Religion und Lehrstand.

### Erster Artikel.

Der, welcher Gott bespottet, oder die Lehre über Gottes Dasein wie über die Unsterblichkeit der Seele umzustürzen sucht, büßt dafür mi t10jähriger öffentlicher Arbeit.

**2.**

Wenn Jemand die lutherische Religion verhöhnt oder auf eine erniedrigende Weise darstellt, sie der Verachtung oder dem Hasse preiszugeben sich bemüht, oder dem Volke eine Verachtung oder Widerwillen dagegen beibringen will, muß er 100 bis 1000 Rbt. büßen.

**3.**

Ein Jeder, der einen Haß oder Erbitterung gegen eine Religionssecte, welche im Reiche erduldet wird, zuwege zu bringen sucht, oder die Angehörigen derselben unter ihrem Gottesdienste oder in dessen Beziehung verhöhnt oder beleidigt, muß 50 bis 500 Rbt. büßen.

4.

Keine Religionssecte, welche in hiesigem Reiche geduldet wird, darf, unter 500 Rbt. Strafe, ohne königliche Erlaubniß, weder ein Gebethaus aufführen noch einrichten, oder irgend einen Gottesdienst oder gottesdienstliche Versammlungen halten, oder irgend eine priesterliche Handlung außerhalb des ihr als Aufenthalt angewiesenen Districts ausüben.

5.

Wer sich als Stifter einer neuen Secte aufwirft, oder eine neue Religion oder Secte einzuführen sucht, welcher die Regierung nicht die freie Ausübung ihrer Religion verliehen hat, oder, ohne von der Regierung als Priester anerkannt zu werden, oder hierzu die Erlaubniß erhalten zu haben, Tauf- oder Weihungsacten ausführt, soll, wenn er ein Ausländer ist, über die Gränze gebracht werden, und ist er ein Unterthan, 2 Jahre im Strafhause arbeiten.

6.

Hält Jemand Gottesdienst außerhalb der Kirche, ob in einer Privatwohnung, einem öffentlichen Gebäude u. dgl. oder auf einem öffentlichen Platze, oder sonst irgendwo vor einer Versammlung, daselbst predigt, oder führt andere priesterliche Pflichten oder Verrichtungen aus, soll er 100 Rbt. büßen, und Jeder, der dabei zur Stelle war, 1 bis 5 Rbt.

7.

Die, welche gottesdienstliche Versammlungen oder Andachtsübungen vor andern als ihren Dienstleuten, Descendenten und Ascendenten, oder Verwandten und Beschwägerten im ersten Gliede, halten, werden mit 1 Rbt. Mulct für jeden Anderen, der ihren Versammlungen beiwohnte, mulctirt.

8.

Wer einen Protestanten in katholischer Religion unterrichtet oder auferzieht, oder ihn dazu verleitet diese anzunehmen soll des Landes verwiesen werden. Mit gleicher Strafe soll auch der Protestant belegt werden, der die catholische Religion annimmt.

9.

Kein Prediger darf, bei Strafe von 200 Rbt., einen Catholiken einer Protestantinn antrauen, ohne daß das Braut-

paar die schriftliche Erklärung von sich gebe, daß die aus ihrer Ehe entspringenden Kinder in der lutherischen Religion aufgezogen werden sollen.

**10.**

Findet es sich, daß ein Lutheraner und Catholik sich ehelich verbunden und Kinder erzeugt haben, und diese in der catholischen Religion erziehen oder lehren lassen, sie catholische Schulen besuchen, oder ihnen durch einen Catholiken Privatunterricht ertheilen lassen, sollen sie 1 bis 5 Rbt. täglich für jedes Kind erlegen, bis dieses Erziehung und Unterricht nach den Vorschriften der lutherischen Religion erhält. — Mit gleicher Strafe soll außerdem ein Jeder angesehen werden, der Kinder von lutherischen Eltern oder gemischter Ehe in der catholischen Religion aufzieht.

**11.**

Sollten Mönche oder andere catholische Geistliche, ohne königliche Erlaubniß, priesterliche Functionen ausüben, Schulen halten oder irgend einem Landesunterthanen privaten Unterricht ertheilen, sollen sie des Landes verwiesen werden.

**12.**

Wenn ein Unterthan in irgend einen catholischen Orden tritt, worin er sein Gelöbniß wegen Keuschheit, Armuth und Gehorsam ablegen muß, oder in irgend eine andere Verbrüderung, wo das Eigenthum derselben zusammenfließt, soll sein Vermögen, Erbtheil oder was ihm sonst später zufallen mögte, seinen Erben zugehend gemacht werden, und hat er keinen Erben, soll dieses der Staatskasse zufallen.

**13.**

Wer kein Eingeborner und Lutheraner ist, darf nicht, ohne königliche Erlaubniß, Lehrer an einer Kirche, Universität oder Schule werden, oder eine private Lehranstalt im Staate anlegen.

**14.**

Kein Jesuit, er sei geistlicher oder weltlicher, Priester, oder Laie, und Keiner, der in einem Jesuitencollegium studirt oder einen Jesuiten zum Lehrer gehabt hat, darf sich im hiesigen Reiche aufhalten.

**15.**

Wenn Jemand einen Jesuiten in hiesigen Staat einschmuggelt, ihn behauset oder versteckt, ihn als öffentlichen Lehrer ansetzt oder als Privatlehrer annimmt, oder in anderer Hinsicht begünstigt, oder ihm Gelegenheit oder Veranlassung bietet, auf den Staat oder dessen Individuen zu wirken, wird er mit einjähriger öffentlicher Arbeit bestraft.

**16.**

Kein Detailhändler, Höcker oder anderer Handelnde darf bei 2 à 5 Rbt. Mulct einen offenen Verkauf halten oder von seinen Waaren verkaufen, und kein Handwerker oder anderer Arbeiter darf bei 1 à 2 Rbt. Strafe seine Hanthierung oder irgend eine andere Arbeit verrichten, solange der Gottesdienst in der Stadtkirche, oder auf dem Lande in der Kirche des Sprengels, währet, so wie in Städten, worin mehrere Kirchen sind, die zu verschiedener Zeit Gottesdienst halten, zwischen 9—12 des Vormittags. Hiervon sind ausgenommen: die Müller, Bäcker und Speisewirthe, sammt Hauswirthinnen und Dienstboten, die mit dem Hauswesen oder Speisezubereitung zu bestellen haben, Landleute, welche pflügen, säen oder erndten, Seeleute, die ein Schiff lossen, welches am selben Tage angekommen ist, oder eines beladen, welches binnen 24 Stunden absegeln soll, so wie ein Jeder, der, ohne seine nächsten Nachbaren zu beunruhigen, sich in seinen eigenen Zimmern mit unaufschiebbaren oder wichtigen häuslichen Angelegenheiten oder Verrichtungen beschäftigt.

**17.**

Schenkt ein Restaurateur oder Wirthshaushalter, so lange wie der Gottesdienst in der Stadt oder Sprengelkirche währt, oder, wo derselbe zu verschiedener Zeit gehalten wird, von 9—12, Wein, Branntwein, Kaffe oder irgend andere Getränke aus, zu Anderen als an sein Hausgesinde, oder erlaubt oder duldet er während dieser Zeit, daß Jemand Karten, Kegel, Billard u. dergl. in seinem Hause spiele, wird er mit 2 à 5 Rbt. mulctirt. In gleiche Strafe verfällt auch der Gastgeber oder Krugwirth, der Anderen als Reisenden es erlaubt, während des Gottesdienstes, der in dem Kirchspiel oder in der Stadt, oder in vorgenannter Zeit gehalten wird, sich in

seiner Wirthstube aufzuhalten, oder Getränke an Andere als Reisende ausschenkt.

**18.**

Aeltern oder Vormünder, die ihre Kinder nicht innerhalb dreier Monate nach deren Geburt taufen lassen, büßen mit 1 à 5 Rbt. für jeden Tag bis die Taufe gehalten worden.

**19.**

Tauft Jemand Personen, die bereits vorher getauft worden, büßt er mit 100 Rbt. für jede Taufe. In gleiche Strafe verfällt Derjenige, welcher, bereits getauft, sich von Neuem taufen läßt.

**20.**

Wenn ein Prediger, sey es auf der Kanzel oder irgend einer andern Stelle, wo er als Religionslehrer oder deren Verkündiger auftritt, über politische Gegenstände redet, die Anordnungen oder Einrichtungen der Regierungen oder Autoritäten tadelt, häusliche oder bürgerliche Verhältnisse, auf eine, einzelne Personen kränkende oder beleidigende, Weise angreift, einige als Gottesverläugner, ruchlose oder schlechte Menschen u. s. w. hervorhebt, verläumdet oder injurirt, soll er seines Amtes verlustig seyn.

**21.**

Wenn der Prediger nicht jede Woche Ein Mal jede Schule seines Kirchspiels besucht, und dort eine Stunde mit den Kindern cathechesirt, und bei seiner Entfernung, in Gegenwart des Lehrers und der Kinder, seinen Namen in das Schulprotocoll schreibt, soll er mit 5 à 10 Rbt. büßen.

**22.**

Wenn ein Prediger nicht zu der für den Gottesdienst in der Kirche anberaumten Zeit erscheint, oder, falls er gesetzliche Verhinderung hätte, einen ordinirten Prediger oder theologischen Candidaten an seine Stelle auftreten läßt, um den Gottesdienst auf gesetzliche Weise zu verrichten, soll er mit 2 à 5 Rbt. für jede halbe Stunde, die er zu spät kommt, büßen. Kommt er bei Taufen, Eheweibungen oder Begräbnissen nach der bestimmten Zeit, soll er für jede halbe Stunde, die er zu spät kommt, 1 Rbt. erlegen. Bleibt er jedoch gänz-

lich aus, oder erscheint, ohne die Pflichten seines Berufes zu erfüllen, so ist die Strafe für den versäumten Gottesdienst 10 à 20 Rbt., und für Eheweihung, Taufen u. dergl. 5 à 10 Rbt.

**23.**

Wenn der Schulinspector nicht darüber wacht, daß der Schullehrer, weder die Schule versäume, oder die Schulzeit zu etwas Anderem anwendet, als zum Unterrichte der Kinder, der Schulanordnung gemäß, so wie, daß das Schulbuch geführt, und auf anbefohlene Weise durchgesehen werde, muß er 10 à 20 Rbt. erlegen.

**24.**

Wenn ein Schullehrer nicht zur bestimmten Zeit in der Schule erscheint, soll er für jede halbe Stunde, die er zu spät kommt, 1 Rbt. Brüche erlegen. Dieselbe Strafe wird ihm auferlegt, wenn er, bevor die Schulzeit verflossen ist, die Schule ohne gesetzmäßigen Vorfall verläßt.

**25.**

Hält der Schullehrer nicht ein genaues Protocoll über die Kinder, welche die Schule nicht regelmäßig besucht hatten, muß er selbst die Mulct für ihr Ausbleiben erlegen, und, wenn er nicht das Protocoll der Schulcommission zu rechter Zeit einsendet, zahlt er 5 Rbt. Strafe.

---

# Drittes Capitel.

## Verhältniß der Familien und Dienstleute.

---

### Erster Artikel.

Wenn Jemand seinen Vater oder seine Mutter tödtet, wird er mit der Strafe des Vatermörders belegt.

**2.**

Wer seinen Stiefvater oder Stiefmutter, Schwiegervater oder Schwiegermutter, Ehegenossen, Hausherrn, Vorgesetzten, Hausmutter, Pflegevater oder Pflegemutter, oder sein Kind, Pflegekind oder Stiefkind tödtet, wird mit qualificirter Lebensstrafe belegt.

**3.**

Wenn Jemand seinen Vater oder Mutter schlägt, wird er mit 20jähriger öffentlicher Arbeit bestraft, und hat er sie verwundet oder gelähmt, mit Zuchthausstrafe.

**4.**

Wer seine Schwiegerältern, Stief- oder Pflegeältern schlägt, oder sich an seinen Vorgesetzten, Hausherrn oder Hausmutter vergreift, soll 10 Jahre im Strafhause arbeiten, und hat er sie verwundet oder gelähmt, wird er mit 20jähriger Strafhausarbeit belegt.

**5.**

Wenn Jemand seine Aeltern durch Injurien oder Scheltworte, oder durch Verläumdung in Rede oder Schrift beleidigt, ihre Ehre zu kränken, oder ihren guten Namen oder Ruf zu schmälern sucht, soll er auf Wasser und Brod 10 à 30 Tage, und, wenn er auf ähnliche Weise seine Stief-, Schwieger- oder Pflegeältern beleidiget, ist seine Strafe 2- bis 6monatliche Arbeit im Zwangshause.

**6.**

Schlägt oder mißhandelt Jemand seinen Ehegenossen, da ist seine Strafe dieselbe, als ob er diese Handlung gegen einen Fremden verübt hätte.

**7.**

Aeltern, so wie Pflege- und Stiefältern dürfen ihre Kinder mit einem Stecken, Rohr oder Ruthe züchtigen, so auch der Meister seine Lehrlinge und der Erzieher oder Lehrer seine Eleven mit einem Rohr oder Stecken. Bedienen sie sich jedoch einer Waffe, fügen sie ihnen Lähmung oder Wunden zu, schlagen sie ohne begründete Ursache, oder strafen härter als das Versehen es erforderte, werden sie mit der für dergleichen Vergehen bestimmten Strafe belegt.

**8.**

Wenn ein Hausherr oder eine Hausmutter einen Dienstboten schlägt oder mißhandelt, oder ein Vorgesetzter seine Untergebenen, ein Gutsherr, Hofmeyer, Acker- oder Oberknecht, Verwalter oder Pächter seine Bauern oder Hausleute mißhandelt oder schlägt, deren Weiber, Kinder oder Dienstleute, werden sie bestraft, als hätten sie diese Handlung gegen einen Fremden begangen.

**9.**

Wenn Aeltern, Pflege- oder Stiefältern, Hausherren oder Hausfrauen, Lehrer oder Lehrerinnen, Meister oder Vorgesetzte, ihre Kinder, Dienstleute, Untergebene oder Eleven mit Fußtritten, Faustschlägen u. dgl. mißhandeln, sie beißen oder stoßen müssen sie dies mit 10 bis 100 Rbt. büßen.

**10.**

Wenn eine Amme oder Kindespflegerin das Kind todt liegt, welches ihrer Pflege anvertraut ist, muß sie 10 Jahre im Strafhause arbeiten, und, wenn sie die Veranlassung ist, daß es gliederlahm oder zum Krüppel wird, dann 5 Jahre. Ist sie jedoch durch ihre Unachtsamkeit Schuld daran, daß das Kind ertrinkt, oder auf andere Weise das Leben verliert, wird sie zur Zuchthausstrafe verdammt. Wird dadurch dem Kinde an seinen Gliedmaaßen oder seiner Gesundheit geschadet, ist die Strafe 1 bis 10jährige Arbeit im Strafhause.

**11.**

Will der Hausherr eine Person nicht in Dienst nehmen, die er bis zum Zugangstage gemiethet hat, muß er ihr gleichwohl den vollen Lohn, Kost- und Wohnungsgeld für ½ Jahr erlegen. Nimmt er sie aber an, verabschiediget sie jedoch vor dem Abgangstage, dann muß er, wenn er sie innerhalb der ersten 3 Monate des halben Jahres quittirt, ihr den vollen Lohn, nebst Kost- und Wohnungsgeld bis zum Abgangstage erlegen; geschieht dies indeß in den drei letzten Monaten, muß er, außer dem vollen Lohn, Kost- und Wohnungsgeld bis zum Abgangstage, ihr für die 3 nächstfolgenden Monate sowohl Lohn, wie Kost- und Wohnungsgeld bezahlen.

**12.**

Wenn Jemand unverheirathete Mannsleute unter 30 Jahr,

um Knechtdienste zu verrichten, oder unverheirathete Frauenzimmer unter 28 Jahr um Mädchenarbeit zu bestellen, auf kurzere Zeit als ein halbes Jahr miethet, es sey Tag-, Wochen- oder Monatsweise, muß er ihnen Kost- und Wohnungsgeld nebst Lohn für ein halbes Jahr zahlen.

**13.**

Wenn ein Dienstbote nicht zum bestimmten Zugangstage in seiner Condition tritt, ist der Hausherr berechtigt, wenn solcher nicht kommen kann, eine andere Person auf seine Beköstigung anzunehmen, die seinen Platz ausfüllt bis er selbst seinen Dienst antritt, und, wenn dies nicht innerhalb 14 Tagen nach dem Zugangstage erfolgt, ist er seiner Condition verlustig, und verpflichtet dem Hausherrn einen genügenden Dienstboten zu schaffen, womit er zufrieden ist, und ihm den Schaden zu erstatten, welchen er berechnen darf. Bleibt ein Dienstbote übrigens länger als 12 Stunden nach der Zugangszeit, wenn ihn nicht Krankheit oder andere vollgültige Umstände entschuldigen, aus, soll er 2 bis 6 Monate im Zwangsarbeitshause arb.iten.

**14.**

Wer sich dem Einen vermiethet, und Dienst bei Anderen nimmt, oder von Mehreren Gottesgeld bezieht, kommt auf 20 Tage bei Wasser und Brod.

**15.**

Wenn ein Dienstgesinde sich gegen seine Herrschaft auflegt muß es $^1/_2$ Jahres Lohn in die Staatskasse büßen. Gebraucht es Schimpfworte oder beleidigende Ausdrücke, muß es 6monatliche Zwangsarbeit erdulden, injurirt es den Hausherrn oder setzt entehrende Gerüchte über ihn in Umlauf, wird es mit Wasser und Brod auf 20 Tage bestraft, und schlägt es ihn oder legt es sonst gewaltsame Hand an ihn, steht einjährige Zuchthausstrafe darauf. Verläßt es seinen Dienst vor dem Abgangstage, muß es, bis dieser eintritt, seinem Hausherrn ein Gesinde verschaffen, womit dieser sich zufrieden erklärt, und ihm den Schaden erstatten, der ihm dadurch verursacht wird, und außerdem in ein Zwangsarbeitshaus bis zum Abgangstage gesetzt werden, und, wenn es seine Arbeit vernachlässigt oder rücksichtslos und schlecht ausführt, soll es

1 à 10 Rbt. büßen, und der Hausherr kann auf Jenes Beköstigung die Arbeit ausführen lassen.

**16.**

Wenn ein Gesinde krank wird, ist der Hausherr verpflichtet für dessen Herstellung zu sorgen, und die Kur und Pflege zu bezahlen, und versäumt er diese Pflicht, muß die Commüne demselben Kur und Pflege für Rechnung des Hausherrn veranstalten. Von dieser Bestimmung sind Folgende auszunehmen: a) Wenn Dienstboten, entweder bevor sie in Dienst traten, oder unter diesem außer Hause und außer ihrem Berufe, oder durch Unsittlichkeiten und Ausschweifungen sich venerische, chronische oder andere dergleichen Krankheiten zugezogen, oder in Schlägereien, gymnastischen Uebungen, Spielen, Balgen rc., ohne daß diese zu der Ausführung des Dienstes ihres Hausherrn zu rechnen waren, und ohne von ihm dazu befohlen oder aufgefordert zu seyn, daran Theil nahmen, Schaden an Gliedmaßen oder Gesundheit genommen haben, müssen sie ihre Heilung selbst bewerkstelligen, und b) wenn die Krankheit länger als die bedungene Dienstzeit währt, müssen die Dienstboten vom Ablaufe ihrer Dienstzeit an, ihre Heilung selbst besorgen, und die Kosten für ihre Kur und Pflege bestreiten.

**17.**

Wenn ein Hausherr seinem Gesinde ein Zeugniß ertheilt, worin er ihm Eigenschaften, Vollkommenheiten oder Fehler, Tugenden oder Laster beilegt, welche es nicht besitzt, oder er darin dessen Aufführung ungenügend rühmt oder tadelt, soll er mit 5 bis 30 Rbt. büßen.

**18.**

Wenn ein Hausherr, Fabrikeigner, Meister, Aufseher oder Vorgesetzter seinen Dienstleuten oder Arbeitern, anstatt des bedungenen Lohnes, Waaren giebt, soll er den doppelten Werth der Waare in die Staatskasse büßen, und außerdem dem Gesinde den bedungenen Lohn in baarem Gelde erlegen.

# Viertes Capitel.

## Verbrechen gegen die bürgerliche Freiheit, Gerechtsame und Frieden.

### Erster Artikel.

Wer nicht durch abgegebenes Urtheil, gesetzlich zugelassene Zeugen, freies Geständniß, oder andere vor dem Gesetze gültige Beweise, überwiesen worden ist, eine Missethat begangen zu haben, oder als in hohem Grade verdächtig, als der Ausüber, Theilnehmer oder Mitwisser davon, oder als Solcher angeklagt ist, soll weder gefänglich eingezogen, noch seine Behältnisse geöffnet, oder seine Papiere durchsucht oder weggenommen werden, und weder diese noch seine übrigen Effecten unter Beschlag gelegt werden.

### 2.

Wenn ein Beamter, sei es in Folge seiner Amtspflicht oder laut Befehl des Königs oder der behörigen Autorität, sich befugt findet, die Papiere einer Person zu untersuchen oder sich in Besitz derselben zu setzen, soll er, bei Verlust seines Amtes nicht diese Handlung vornehmen, ohne daß der Betreffende zugegen sey, und, wenn dieser abwesend ist, in Gegenwart seiner Frau oder Jemandens aus seiner Verwandtschaft, oder des Schwagers, Gevollmächtigten, Freundes 2c., so wie unter dem Augenscheine zweier unpartheiischer Zeugen, und darf außerdem kein Papier wegnehmen bevor der Verdächtige oder sein Repräsentant, benebst den Zeugen ihre Zeichen darauf geschrieben haben, und Jener den Beweis vom Justizbeamten erhalten hat, daß die Documente oder Briefschaften mit den darauf angeführten Zeichen von ihm in Bewahrung genommen worden sind.

3.

Stellt ein Beamter einen Befehl außerhalb des Gesetzes aus, wodurch ein Staatsbürger seine Freiheit oder Bürgerrecht verliert; oder, wenn er nicht, sobald eine solche Handlung zu seiner Kunde gelangt, die in seiner Macht stehenden Mittel anwendet dem Beeinträchtigten das ihm genommene wieder zu schaffen., büßt er mit Verlust seines Amtes.

4.

Zieht ein Beamter einen Mann gefänglich ein, ohne gesetzlichen Grund dazu zu haben, oder er einen Unschuldigen gefangen hält, läßt einen Verdächtigen länger als 24 Stunden im Arreste sitzen ohne Verhör aufzunehmen, oder hemmt das angefangene Verhör ohne gültigen Grund, soll er seines Amtes verlustig seyn.

5.

Wenn ein Justizbeamter, Gevollmächtigter oder wer sonst eine Criminaluntersuchung leitet, den Angeklagten schlägt oder mißhandelt, sey es während des Verhörs, im Arreste oder sonst irgendwo, oder ihn in ein dunkles, kaltes oder feuchtes Gefängniß setzt, welches in einer oder anderer Hinsicht rücksichtlich der Person oder deren Vergehen zu hart und unpassend ist, ihn ohne Noth mit Eisen belegt ꝛc., ihm die erforderlichen Nahrungsmittel m. m. verweigert, entweder um ihn dadurch zum Bekenntniß zu zwingen, oder aus Haß, Schadenfreude u. dgl., soll er 100 bis 200 Rbt. büßen, und außerdem, wenn der Mißhandelte dadurch Schaden an Gliedmaaßen oder Gesundheit nimmt, seine Kur und Pflege besorgen, so wie, wenn er dadurch gebrechlich oder zum Krüppel wird und untauglich sein Brod zu verdienen, für seine Unterhaltung sorgen, wann die Gefängniß- oder Strafzeit ausgelaufen ist.

6.

Wenn ein Polizeibedienter, Arrestverwahrer, Stockmeister, Wächter oder ein anderer Aufseher, einen Gefangenen oder Angeklagten schlägt oder mißhandelt, soll er mit Wasser und Brod in 10 bis 30 Tagen bestraft werden.

7.

Wenn ein Gefangenwärter, Commandant oder Arrest-

verwahrer, Jemanden in Verwahrsam nimmt, und ihn in irgend ein Gefängniß verschließt, ohne daß ihm die schriftliche Ordre der betreffenden Obrigkeit oder Autorität geliefert worden, die außerdem bestimmen soll, in welche Art von Gefangenschaft der Gefangene gesetzt werden soll, oder er ihn in ein anderes Gefängniß verschließt, als das in der Ordre bestimmte, soll er sein Amt verlieren.

8.

Wenn ein Commandant, Inspector einer Strafanstalt oder anderer Aufseher, Jemanden, entweder zur Strafarbeit, oder in Gefangenschaft setzt dem Urtheile gemäß, ohne eine gesetzmäßige Abschrift des Urtheiles erhalten zu haben, oder ihn zu anderer Arbeit gebraucht oder ihn in ein anderes Gefängniß setzt, als das im Urtheil bestimmte, soll er seines Amtes verlustig seyn.

3.

Wer, ohne Erlaubniß der Regierung, ein Irrenhaus errichtet, so wie der, welcher Jemanden als toll oder wahnwitzig einsperrt, bevor die behörigen Autoritäten dessen Gesundheitszustand untersucht haben, und sein Wahnwitz oder Geisteslosigkeit hinlänglich bewiesen ist, wird mit 2jähriger öffentlicher Arbeit bestraft.

10.

Wenn ein Polizeiofficiant die Bemündigung oder Pflichten seines Amtes überschreitet, oder sich in Sachen mengt, die außerhalb seines Berufes liegen, sey es, daß er Leute von einem Platze wegjagt, wo es nicht verboten ist sich aufzuhalten, oder sie auseinander treibt, wenn sie friedlich, und nicht über gesetzwidrige Zwecke, zusammenreden, oder Jemanden durch Worte oder Betragen beleidiget, wird er mit 1jähriger Suspension bestraft, und, wenn er, ohne gesetzliche Ursache, oder Selbstvertheidigung halber, Jemanden schlägt oder mißhandelt, mit Verlust seines Dienstes.

11.

Wenn Militairanführer oder Polizeiofficianten bei Auflauf, Tumult oder sonstigen tumultuarischen Auftritten, wo sie berechtigt und verpflichtet sind physische Gewalt anzuwenden, nicht drei Mal die Menge deutlich auffordert auseinan-

der zu gehen, bevor sie zur Gewalt greifen, werden sie mit der Strafe angesehen, als hätten sie unbetheiligte Leute angetastet.

**12.**

Wer in des Königs Gegenwart oder Behausung Jemanden mit thätlichen Beleidigungen oder Gewaltthätigkeiten überfällt, oder die Minister, königlichen Räthe, die Deputirten in den Collegien, Ständeversammlungen oder Magistratscollegien, wenn diese in Function sind, oder den Magistrat, wenn dieser eine Versammlung hält oder in Volksversammlungen präsidirt, die Prediger oder Justitz- oder Polizeibeamten, während sie die Pflichten ihres Berufs erfüllen, den Lehrer, während er Schule hält, so wie die fremden regierenden Fürsten, ausländischen Gesandten oder Charge d'Affaires, sammt deren Legationssecretaire, Priester, Dollmetscher oder Hausgesinde, soll mit 10jähriger öffentlicher Arbeit büßen.

**13.**

Besteht dagegen die Beleidigung in kränkenden Aeußerungen, Worten, Geberden, Beschimpfungen oder Injurien, wird der Betheiligte mit abgesondertem Gefängniß von 1 Monat bis 1 Jahr bestraft.

**14.**

Wer in der Kirche oder an irgend einer anderen Stelle wo Gottesdienst gehalten wird, Jemanden mit handgreiflichen, oder wörtlichen Injurien, kränkenden Ausdrücken oder Geberden beleidigt, wird mit 1 bis 3jähriger öffentlicher Arbeit bestraft, und wer durch Rufen, Lärm oder auf andere Weise den öffentlichen Gottesdienst unterbricht, soll 100 bis 500 Rbt. büßen.

**15.**

Dieselbe Strafe wird auch Dem dictirt, der, in einer Magistrats- oder Volksversammlung, vor einem Gerichte oder anderer Versammlung, worin wichtige Gegenstände vorgenommen und discutirt werden, auf ähnliche Weise den Gang der Verrichtungen abbricht, oder Jemanden in der Versammlung beleidiget.

**16.**

Wer durch Drohungen oder Handlungen die Bekenner

einer Religionssecte, welche in hiesigem Reiche geduldet ist, daran verhindert ihren Gottesdienst auszuüben, gewisse Feste oder Feiertage zu halten, oder zu solcher Zeit ihre Werkstellen, Magazine oder Boutiquen zu öffnen oder zu schließen, ihre Arbeiten zu verrichten oder zu verlassen, soll 100 bis 500 Rbt. büßen.

**17.**

Wer durch einen Auflauf, Drohungen oder physische Macht einen Staatsbürger daran verhindert, irgend eine seiner bürgerlichen Gerechtsame auszuüben, soll 100 bis 500 Rbt. als Mulct erlegen. Wird dergleichen Attentat gegen die Bewohner einer Stadt, einer Provinz oder eines Districts ausgeübt, so ist die Strafe 1 bis 3jährige öffentliche Arbeit.

**18.**

Wenn Jemand in seiner Wohnung durch Scheltworte, brutales Benehmen, kränkenden Aeußerungen oder Geberden beleidigt wird, muß der Beleidigte den Beleidiger sofort sein Haus oder Zimmer zu verlassen auffordern, und geschieht dies nicht gleich, ist er berechtigt physische Macht anzuwenden, und wird Jenem hiedurch Schaden zugefügt, kann der Erstere deshalb nicht zur Verantwortung gezogen werden. Setzt der Ueberlästige sich zur Wehr, schilt, schlägt, beißt oder stößt, verwundet oder tödtet er den Bewohner des Zimmers, seine Familie oder Dienstboten, oder irgend Jemanden, der ihm gegen den Beleidiger Beistand leistet, wird er bestraft, als hätte er eine solche Handlung in der Kirche begangen.

**19.**

Begiebt sich Jemand nach dem Hause eines Anderen um ihn zu tödten oder zu mißhandeln, oder irgend einer seiner Familie, Diensten oder Gäste, und Jemanden von ihnen tödtet, sey es innerhalb des Hauses, oder, falls der Angegriffene die Flucht ergreift, außerhalb desselben, wird er mit qualificirter Lebensstrafe belegt, und, wenn er unter ähnlichen Umständen Jemanden lähmt oder verwundet, mit der Strafe, welche für dergleichen Vergehungen festgesetzt ist, wenn solche in der Kirche ausgeübt worden.

**20.**

Wenn Jemand dagegen friedfertig das Haus eines An=

deren betritt, und sich in freundlicher Unterhaltung mit dem Bewohner oder dessen Hausgesinde, Gästen oder Familie befindet, nachdem aber mit Einem oder Anderen in Wortstreit geräth, und er in der Hitze der Zwietracht Scheltworte braucht oder Jemanden schlägt, verwundet oder tödtet, ist diese Handlung nicht qualificirt.

**21.**

Wenn ein anlaßfreier Mann auf eine gewaltsame Weise angegriffen wird, und er, um sich zu retten, in ein Haus flüchtet, welches zu der Zeit bewohnt ist, werden die ihn Angreifenden, wenn sie ihn innerhalb desselben verfolgen und den Verfolgten darin schlagen, verwunden oder mißhandeln, oder den Besitzer des Hauses oder andere Bewohner desselben, mit gleicher Strafe belegt, als wäre die Handlung in der Kirche geschehen.

**22.**

Verschließt hingegen der Besitzer des Hauses seine Thüre vor dem Verfolgten, und wird dadurch die Veranlassung dazu, daß dieser in die Hände seiner Verfolger fällt, soll Jener mit einer Mulct von 20 bis 100 Rbt. büßen, und, außerdem, wenn der Flüchtling dadurch verwundet, gelähmt oder getödtet wird, mit 2monatlicher bis 1jähriger abgesonderter Gefängnißstrafe belegt werden.

**23.**

Wer Jemanden, durch Ueberredung, Versprechen, Drohungen, Anreizungen, Geld oder Geldeswerth, es sey dieser mündig oder unmündig, nüchtern oder berauscht, bei Sinnen oder von Sinnen, dahin zu veranlassen sucht, irgend Einen zu tödten, verwunden, mißhandeln, injurieren oder sonst zu beleidigen, oder ein anderes Verbrechen zu begehen, wird er bestraft, als wäre er selbst der Ausüber des Verbrechens. Ebenso soll dies angesehen werden, wenn Jemand einem Anderen berauschende Getränke giebt, ihm Geld dazu liefert, oder die Getränke selbst für ihn bezahlt, oder durch Ueberredung oder List ihn zur Trunkenheit verleitet, und darauf anreizt eine dritte Person anzufallen. Erkauft er dagegen Einen, giebt ihm seinen Rath oder reizt ihn an, Jemanden zu beleidigen oder zu injurieren, und der Gewaltthäter den Betreffenden,

oder irgend einen Anderen tödtet, verwundet oder lähmt, wird er nur mit der Strafe belegt, die auf die Handlung steht, wozu er den Gewaltthäter erkauft, ihn gerathen oder angetrieben hatte.

**24.**

Wenn Jemand auf Leib oder Leben bedroht wird, kann er verlangen, daß der Bedrohende zwei geachtete Bürger als Bürgen für sich selbst stelle, und, wenn er dieser Forderung nicht genügt, soll er mit Arrest belegt werden, oder, bis die Sicherheit des Bedrohten es nicht mehr erfordert, aus dem Amte verwiesen seyn, welches er, ohne Erlaubniß des Bedroheten, unter 1jähriger abgesonderter Gefängnißstrafe, nicht wieder betreten darf. Betrifft jedoch die Drohung nur die Verwüstung fester oder beweglicher Gegenstände, oder Tödtung oder Beschädigung des Viehes, muß der Drohende den Werth der Gegenstände verbürgen lassen, und wird dann für straflos erklärt.

**25.**

Wenn ein dänischer Unterthan auf der See eine feindliche Handlung gegen einen Anderen begeht, unter dem Vorwande, daß diese laut Befehl einer fremden Macht geschieht, wird er mit Zuchthausstrafe belegt. In gleiche Strafe verfällt Derjenige, der in Kriegszeit irgend eine Feindlichkeit gegen einen Unterthan in einem dänischen Hafen, oder auf dänischen Flüssen oder Seebuchten u. s. w. ausführt.

**26.**

Wer Kinder stiehlt oder käuft, um sie im Bereiterfache, Seiltanz oder andere Künste zu erziehen, oder sie zur Bettelei verwenden, oder um sie zu einer anderen Religionssecte oder zum Mönchs- oder Klosterwesen zu erziehen, oder seine eigene oder Anderer Kinder verkäuft, muß 10jährige Strafe im Arbeitshause erleiden.

**27.**

Wer an einen unschuldigen Mann Hand legt, ihn aus seinem Hause oder irgend einer anderen Stelle gegen seinen Willen entführt, und ihn einsperrt, soll mit 5jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden, und, wenn der Entführte, während seiner Entführung, Verwahrung oder Geheimhaltung, ge-

tödtet, gelähmt oder verwundet worden, oder sonst an seiner Gesundheit Schaden genommen hat, wird der Entführer bestraft als hätte er ihn vorsätzlich getödtet, verwundet, gelähmt oder gemißhandelt.

**28.**

Wenn Jemand ein Frauenzimmer gegen dessen Willen entführt, wird er, wenn sie an Ehre, Körper und Gesundheit ungekränkt wieder zurückkehrt, mit 5jähriger öffentlicher Arbeit bestraft. Hat sie aber während der Entführung an Gliedmaaßen oder Gesundheit Schaden genommen, oder ist Jener mit ihr in sträflicher Verbindung gestanden, büßt er mit 20jähriger Strafhausarbeit.

**29.**

Entführt jedoch Jemand ein Frauenzimmer mit ihrem eigenen Willen, dann ist die Strafe, wenn er oder sie, oder beiderseits verheirathet sind, 5jährige Strafhausarbeit. Waren sie aber beiderseits unverheirathet, wird der Mann, wenn er ein untaugliches oder verachtungswürdiges Subject ist, welches sie, entweder nicht anständig ernähren konnte, oder blos verführen wollte, um sich in Besitz ihres Vermögens zu setzen u. dsgl., mit 2- bis 6-monatlicher abgesonderter Gefängnißstrafe belegt. Ist er aber ein achtungswerther und tauglicher Mann, der ihr ein anständiges Brod bieten kann, so möge er sie heirathen, und sey frei von Buße.

**30.**

Jedermann ist berechtigt, einen Dieb, Mörder oder den, der eine Gewaltthat ausübt, so wie jeden anderen Verbrecher an der Stelle, wo er ihn antrifft, zu ergreifen und zur Gefangenschaft zu bringen, und ihn zu verfolgen falls er entweichen will. Flüchtet jedoch der Missethäter in Jemandes Haus, hat dessen Besitzer die Wahl, ob er den Missethäter ausliefern will, oder dem Verfolger es verstatten ihn daselbst zu greifen. Will er, weder das eine thun, noch das andere zulassen, und der Verbrecher dadurch entspringt, soll der Hausbewohner 50 bis 200 Rbt. erlegen, und den Schaden erstatten, welchen der Missethäter später dem Staate oder dessen Bewohner zufügt.

**31.**

Gefangennehmung oder Arrest einer Person findet nur Statt:

„ a) Wenn eine Person eine andere auf Leib und Leben, oder mit Verwundung u. dgl. bedroht hat, und, weder einen Bürgen stellt oder den District verläßt, worin der Bedrohte wohnt, oder daselbst später angetroffen wird;

b) wenn Jemand einen anderen Mann damit bedroht, sein Vieh zu tödten oder zu lähmen, oder sein unbewegliches oder bewegliches Eigenthum zu verderben oder zu vernichten, ohne im Stande zu seyn Bürgschaft für den Werth des bedrohten Gegenstandes, entweder durch Geld oder Geldeswerth zu stellen;

c) wenn eine Person eines Criminalverbrechens wegen beschuldigt ist, und sowohl der Justizbeamte wie die zwei Bürger oder Hofbesitzer, welche zur Beiwohnung des Verhörs erwählt sind, nach stattgefundenem Präliminarverhör erklären, daß selbiger in dem Grade überwiesen oder verdächtig sey, einer criminellen Untersuchung unterworfen zu werden; denn alsdann muß eine solche Person in ein abgesondertes Gefängniß gesetzt werden bis das Verhör geschlossen ist;

d) Personen, die, nach beendigtem Verhör überführt sind so sträfliche Handlungen begangen zu haben, daß sie, aller Wahrscheinlichkeit nach, in eine größere Strafe als 5jährige öffentliche Arbeit fallen, sollen, obgleich das Verhör geschlossen ist, gefangen gehalten werden, bis die Sache geschlossen worden, falls sie nicht hinreichende Sicherheit durch zwei zuverlässige Staatsbürger stellen, daß sie bis zur Fällung des Urtheils sich anständig ernähren können. — Entweichen diese Verbrecher, müssen die Cautionisten sie wieder zur Stelle schaffen, sonst werden diese zu so viel monatlicher abgesonderter Gefängnißstrafe verurtheilt als jene zu öffentlicher Arbeit, und außerdem sollen sie 50 Rbt. für jedes Strafjahr zahlen;

e) Personen, welche sich keines größeren Verbrechens schuldig gemacht haben als ein solches, worauf 5jährige

öffentliche Arbeit steht, bedürfen keiner Caution um vor dem Schlusse des Verhörs bis zur Fällung des Urtheils an freigelassen zu werden. Jedoch dürfen sie nicht, ohne Caution, den Justizbezirk verlassen, und stehen mittlerweile unter polizeilicher Aufsicht. Begeht ein Angeklagter in dieser Frist eine Uebelthat, wird er sofort ins Gefängniß gesetzt, und nicht eher daraus entlassen als bis das Urtheil gesprochen wird, zugleich aber für sein zweites Verbrechen bestraft;

f) jeder Gefangene, der unter criminelle Behandlung steht, aber losgelassen ist bis das Endurtheil fällt, muß unter polizeilicher Aufsicht stehen, und soll sich wöchentlich bei der Polizei melden, und derselben Rechenschaft über seine Aufführung und Erwerbsquellen ablegen, und darf nicht, ohne ihre Erlaubniß, den Jurisdictionskreis verlassen;

g) Staats- oder Majestätsverbrecher, so wie Missethäter, die, der Wahrscheinlichkeit nach, mit Lebensstrafe, oder 20jähriger öffentlicher Arbeit oder darüber belegt werden, müssen in Gefangenschaft bleiben, bis ihr Proceß geschlossen, und ihr endliches Urtheil dictirt ist."

---

# Fünftes Capitel.

## Obrigkeit und Staatsdiener.

### Erster Artikel.

Wer durch eine Gabe oder Begünstigung, oder durch Versprechen von Geld oder Geldeswerth ein Amt erhält, soll dessen verlustig seyn, und nimmer in diesem Reiche als Beamter angesetzt werden.

**2.**

Wenn ein Beamter Geld oder Geldeswerth annimmt um Jemanden ein Amt zu verschaffen, oder von einem Manne, der durch seinen Einfluß eins erhalten, oder ein Versprechen deswegen bekommen hat, oder er dem Könige Jemanden zu einem Amte vorschlägt, von dem er direct oder indirect Gaben erhalten, oder einen Mann, dessen Frau, Mutter oder Tochter seines Geliebten oder Maitressen sind oder waren, oder womit er im ersten oder zweiten Grade verwandt oder beschwägert ist, soll er seines Amtes verlustig seyn.

**3.**

Wenn ein Referendar, Deputirter der Collegien, oder anderer Beamter die Candidatenliste, welche bei einer stattfindenden Vacance dem Könige vorgelegt werden soll, verfälscht, sey es, indem er einige der Supplicanten ausläßt, die mehr competenten Candidaten unter die minder competenten setze, ihre Charactere verändert u. dergl., wird er mit 5jähriger öffentlicher Arbeit bestraft.

**4.**

Wenn ein Gutsherr oder anderer Kirchenpatron nicht alsbald, wenn ein Priester- oder Justizamt, wozu er das Patronatrecht hat, vacant wird, diese Stelle in den dazu geeigneten oder bestimmten öffentlichen Blättern bekannt macht, und, sobald die Liste der Candidaten geschlossen worden, solche dem Könige vollständig einreicht mit Anführung aller Namen der sich Bewerbenden, nebst der am meisten Competenten obenan, soll er sein Patronatsrecht verloren haben.

**5.**

Wenn ein Vorgesetzter seine Untergebene dahin verleitet pflicht- oder gesezwidrige Handlungen zu begehen, oder er solche in Verbindung mit ihnen begeht, soll er seines Amtes verlustig seyn.

**6.**

Wenn ein Vorgesetzter weiß, daß seine Untergebene gesetzwidrige Handlungen begehen, und er, weder für die Bestrafung derselben sorgt, oder ihr Vergehen der gehörigen Autoritäten meldet, soll er, wenn sein Versehen nur in Unachtsamkeit lag,

mit 100 á 200 Rbt. büßen; hat er aber für Geld oder Geldeswerth, oder, um gewisse Personen zu begünstigen, die Bestrafung des Versehens versäumt, soll er seines Amtes verlustig seyn.

**7.**

Wenn ein Vorgesetzter in Schwiegersohnes oder Schwiegervaters oder sonstige Verwandtschaft im ersten oder anderen Grade, oder in Stiefvaters oder Stiefsohnes Verhältnisse zu einem ihm Untergeordneten eintritt, soll er in ein anderes Amt gesetzt werden.

**8.**

Wenn ein Vorgesetzter, ohne Erlaubniß der Regierung, sich in Leihe-, Cautions- oder dergleichen Geldverhältnisse mit seinen Untergebenen einläßt, soll er in ein anderes Amt versetzt werden, und die Summe, warum es sich handelt, der Staatskasse erlegen.

**9.**

Wenn ein Amtmann seinen Gevollmächtigten, einen seiner Schreiber oder sonst Jemanden, der für ihn arbeitet oder ihn bei seinen Geschäften hilft, in irgend einer Sache ansetzt, die unter einem Gerichtsstuhle des Amtes sortirt, oder denselben constituirt eine Justiz- oder Administrationsbedienung zu führen, soll er mit 500 Rbt. Brüche gestraft werden.

**10.**

Wenn ein Beamter andere oder höhere Sporteln annimmt als ihm kraft des Sportelreglements zukommen, oder eine andere oder größere Schatzung einfordert als die Regierung oder Commüne festgesetzt hat, oder sonst mehr reelle oder persönliche Prästationen von den Bewohnern seines Districtes verlangt, als die Regierung oder Commüne auferlegt hat, soll er seines Dienstes verlustig seyn.

**11.**

Mit gleicher Strafe soll auch derjenige Beamte angesehen werden, der Geld oder Geldeswerth annimmt, oder weiß, daß Andere es seinetwegen thun, oder der Mitwisser ist, daß seine Frau, Kinder oder Diensten dergleichen Gaben oder Begünstigungen von einem Manne annehmen, der eine Sache bei dem Gerichte hat, worin Jener das Urtheil auszusprechen

oder als Rath zu fungiren hat, oder von einem Manne, der eine Lieferung hat, die durch ihn angenommen oder beurtheilt werden soll, eine Arbeit, die auszuführen ist, und worüber er die Schätzung abzugeben hat, oder wo ein Mann, durch Einwirkung oder Empfehlung des Beamten, eine Lieferung oder Arbeitsausführung erhält.

**12.**

Wenn ein Richter sich eine Forderung ankäuft oder als Gabe, Tausch oder Vergeltung, oder auf andere Weise eine solche ganz oder theilweise in Geld oder Geldeswerth erlangt, wovon in dem Gerichte, wozu er gehört, processirt wird, soll er 200 Rbt. Mulct und den Belauf der Forderung in die Staatscasse büßen, und, wenn er sich den Gegenstand der Sache als Proceßkosten oder Salair ganz oder theilweise bedingt, soll er seines Amtes verlustig seyn.

**13.**

Wenn einem Wege-, Polizei-, Zoll- oder sonstigen Aufsichts-Officianten, ohne schriftliche Erlaubniß seiner Vorgesetzten, von Jemandem anders als dem Könige selbst oder der behörigen Autorität Geld oder Geldeswerth geschenkt wird, soll er seines Dienstes verlustig seyn.

**14.**

Wenn ein Geistlicher einem Kranken einen Besuch ablegt, und dieser, unter seiner Krankheit oder nach derselben, ihm, seiner Frau oder irgend einem seiner Verwandtschaft oder Verschwägerung im ersten oder anderen Grade Geld oder Geldeswerth schenkt, entweder mit warmer Hand oder einem Schenkbriefe zufolge, soll er, bei Strafe sein Amt zu verlieren, und hat er keins, zweijähriger öffentlicher Arbeit, sofort die Gaben zurückliefern, oder, wenn er dies nicht vermag, es sogleich der Obrigkeit melden, die sie ohne Aufschub eintreiben, und der Masse einliefern lassen soll.

**15.**

Wenn ein Richter oder anderer Gerichtsbedienter einige von den Sachen leihet, die unter seinem Depositum im Gerichte gelegt worden, und sie nach Aufforderung nicht zurückliefert, soll er 2 bis 10 Rbt. für jeden Tag bezahlen bis die Auslieferung derselben erfolgt ist.

16.

Wenn ein Beamter sich weigert die Verrichtungen auszuführen, die seinem Amte obliegen, wenn auch nur die, welche in seiner Instruction nicht ausdrücklich angeführt sind, soll er mit 100 à 300 Rbt. büßen.

17.

Ein Beamter, welcher der öffentlichen Macht befiehlt oder bei ihr darum anhält, sich gegen Ausführung eines Gesetzes, die Resolution oder den Befehl einer Autorität oder gegen Einforderung oder Einhebung königlicher Gefälle aufzulehnen, wird mit 5jähriger öffentliche Arbeit bestraft.

18.

Wenn ein Vorgesetzter sich beleidigender oder injurierender Ausdrücke bedient oder Scheltworte u. dergl. gegen einen ihm untergeordneten Beamten anwendet, soll er 20 bis 200 Rbt. büßen, und schlägt oder mißhandelt er ihn, soll er seines Amtes verlustig seyn.

19.

Wenn ein untergeordneter Beamter gegen seine Vorgesetzten ungehorsam ist, oder sich gegen sie auflehnt, soll er mit 10 à 100 Rbt. Mulct bestraft werden; bedient er sich außerdem noch Scheltworte, Injurien, oder verhöhnender oder entehrender Ausdrücke, soll er seines Amtes verlustig seyn.

20.

Ein Beamter, der, ohne Erlaubniß seiner Vorgesetzten, sein Amt verläßt, soll für jeden Tag, den er abwesend war, 2 bis 20 Rbt. büßen, und der, welcher es mit der Bewilligung der Behörde verläßt, aber länger ausbleibt als diese lautet, soll für jeden Tag 1 à 10 Rbt. erlegen, den er über seine Permission ausbleibt.

21.

Wenn ein Beamter Jemanden ein Geheimniß mittheilt, welches er seinem Amte zufolge verschweigen sollte, soll er seines Amtes verlustig seyn. Eben so soll es verhalten werden, wenn er Etwas bekannt macht, was ihm, unter dem Siegel der Verschwiegenheit, anvertraut worden, wenn es nicht Handlungen betrifft, die er, kraft seines Amtes, offenbaren und zur Sprache bringen mußte.

**22.**

Wenn ein Advocat Jemanden Etwas offenbaret, was sein Mandant ihm in Betreff der Sache, die er für ihn führt, anvertrauet hatte, soll er seine Bestallung verlieren, oder falls er keine hat, ihm die Erlaubniß genommen werden, mehr für Andere im Gerichte aufzutreten.

**23.**

Wenn ein Kirchen- oder Schullehrer sich dem Spiele, Trunke oder Schwärmen ergiebt, oder ein anstößiges, ruchloses oder unsittliches Leben führt, oder unter Ausführung seiner Pflichten berauscht ist, oder des Rausches wegen sie nicht ausführen kann, oder ein Frauenzimmer beschwängert, sich ein Kebsweib hält, in morganitischer Ehe lebt, oder in verdächtigem Verhältnisse zu eines andern Mannes Frau steht, soll er seines Amtes verlustig seyn.

**24.**

Wenn ein Prediger, ohne Erlaubniß der Regierung, eines relegirten Studenten oder abgesetzten Prediger zur Ausübung einer geistlichen oder priesterlichen Verrichtung benutzt, soll er 200 Rbt. Buße erlegen.

**25.**

Mit gleicher Strafe wird auch derjenige Priester belegt, der einen Beamten oder eine Wittwe weihet, welche durch Commissaire oder Blutsverwandte mit Unmündigen abtheilen mußten, ohne daß ein Attest des öffentlichen Theilungsrechts beurkundet, daß Alles, welches das Gesetz in dieser Hinsicht befiehlt, erfüllt worden ist.

**26.**

Wenn ein Priester Leute trauet, ohne daß das Brautpaar die befohlenen Trauleute mitbringt, soll er 3 Jahre lang suspendirt werden; und copulirt er Individuen, von denen er weiß, daß sie nicht getrauet werden dürfen, oder, wenn die gesetzlichen Beweise fehlen, daß die Weihung Statt finden dürfe, wird er mit Verlust seiner Stelle bestraft.

**27.**

Wenn ein Prediger nicht sogleich in Folge Aufforderung des behörigen Justizbeamten oder Procurators die erforderlichen Atteste zur Erläuterung in Delinquent- oder Ju-

stizsachen abgiebt, soll er mit 5 Rbt. für jeden Tag büßen, an dem er seine Pflicht versäumte.

**28.**

Wenn ein Richter, Fiscal oder Polizeibeamter sich irgend Etwas von der gesetzgebenden Macht zueignet, oder sich unbefugt darin mischt, entweder durch Ausstellung von Reglements, welche gesetzgebende Dispositionen enthalten, oder durch Zurückhaltung, Veränderungen oder Aufhebungen von Gesetzen und Anordnungen, soll seine Strafe 2jährige öffentliche Arbeit seyn.

**29.**

Wenn ein Beamter nicht sogleich am ersten Gerichtstage, nachdem ein Gesetz, eine Resolution, ein Uebertragungs- oder Schuldbrief, oder ein anderes Document, welches im Gerichte zu verlesen, und ihm zu dem Ende zugestellt worden ist, es auf gesetzlich befohlene Weise bekannt macht, oder nicht zur bestimmten Zeit die Befehle, die ihm von seinen Vorgesetzten ertheilt worden, ausführt, die Urtheile vollzieht, welche er, kraft seines Amtes, zu executiren hat, oder nicht die Mulcten, Abgaben &c., welche der Staatskasse zufallen, eintreibt, soll er mit 5 bis 20 Rbt. für jeden Tag der Versäumniß mulctirt werden.

**30.**

Wenn ein Justizbeamter sich weigert eine Einklagung zu veranstalten, Zeugenverhör zu halten oder Civilrechtsurtheile zu vollziehen, den Gerichtsleuten die Beschreibungen &c. zu behändigen, oder den Partheien, die erforderliche Aufklärung vorenthält, die Zeugen anzuführen, welche behuf der Sache nothwendig waren, oder die Zeugen nicht um Das befragt, welches Derjenige, der das Zeugenverhör führen läßt, für wichtig zur Beleuchtung seiner Sache ansieht, oder ihm oder der Gegenparthei verweigert, sie auszufragen, oder einen Delinquenten nicht um das ausfragen will, was der Beeinträchtigte für nöthig erachtet, oder diesem verstattet, selbst den Inquirenten zu examiniren, soll er seines Amtes entsetzt werden.

**31.**

Wenn ein Justizbeamter aus Chicane, Rache oder anderen Privatleidenschaften einem Unschuldigen einen Criminal-

proceß anhängt, oder, sobald die Unschuld eines Gefangenen bewiesen ist, ihn nicht sogleich auf freien Fuß setzt, soll e seines Amtes verlustig seyn.

**32.**

Wenn ein Justizbeamter eine öffentliche Sache verschweigt, die ihm gemeldet worden, sie unberührt hinlegt, oder eine unter Behandlung liegende unterdrückt, oder sie ohne gültigen Grund hinliegen läßt, oder dem Gefangenen Gelegenheit bietet zu flüchten oder den Gegenstand des Verbrechens in Sicherheit zu bringen, wird er mit Absetzung bestraft.

**33.**

Schreibt ein Richter selbst, oder läßt er Einwürfe in der Sache schreiben, worüber er sein Urtheil abgeben soll, verliert er sein Amt, und, wenn er die Sache beider Partheien befördert und Einwürfe für beide schreibt, soll er mit 2jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden.

**34.**

Wenn ein Richter oder anderer Rechtsdiener ein Document verfälscht, unterschlägt oder vernichtet, welches ihm anvertrauet worden, wird er mit 5jähriger öffentlicher Arbeit bestraft.

**35.**

Wenn ein Richter oder anderer behöriger Rechtsdiener nicht deutlich und bei geöffneten Thüren, sein Urtheil vor dem Gerichte abgiebt, oder es nicht mit deutlichen Worten beschreibt, oder es nicht mit Prämissen ausrüstet, soll er 50 Rbt. Mulct zahlen.

**36.**

Wenn ein Richter aus Eigennutz, Haß, Gunst oder anderen Nebenabsichten Jemanden zu einer höheren oder geringeren Strafe verurtheilt als die Gesetze bestimmen, soll er 100 bis 500 Rbt. Strafe erlegen, wenn dies eine civile Sache anging; war sie aber criminel, ist er seines Amtes verlustig.

**37.**

Wenn Jemand dem Verurtheilten einer größeren, kleineren oder anderen Strafe untergehen läßt als die, wozu er erkannt

ist, oder ein Urtheil vollzieht, welches bei einem Obergerichte appellirt wird, oder seiner Art gemäß appellirt werden müßte, oder um dessen Veränderung eine Eingabe bei dem Könige Statt gefunden hat, soll er mit 1= bis 5jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden.

**38.**

Wenn sich ein Inquisitor oder Schreiber erdreistet, während der Verhöre, Etwas zu verfälschen, Papiere zu unterschieben oder zu verändern, in das Protocoll Verhandlungen einzuführen, die nicht Statt gefunden, oder Fragen, Erklärungen und Antworten, die nicht gegeben worden, oder auf eine andere Weise als solche geleistet worden waren, oder sie nicht im Protocolle aufnimmt, soll er mit 5jähriger öffentlicher Arbeit dafür büßen.

**39.**

Wenn ein Justizbeamter oder Gerichtsschreiber sich eines anderen Gerichtsprotocolles im Gerichte bedient, oder sich anderer Amtspflichten anmaßt, als die, wozu die behörige Autorität ihn berechtigt, oder Etwas auf fliegendem Papier niederschreibt was ins Protocoll gehörte, wird er mit Absetzung bestraft.

**40.**

Wenn ein Beamter eine Verrichtung ausführt, wogegen Protest eingelegt worden, sey es abseiten seiner Vorgesetzten, oder Personen, die in der Sache verflochten sind, bevor der Protest von der betreffenden Obrigkeit beurtheilt worden ist, oder er einen Befehl dagegen ausstellt, ohne dazu von der Regierung oder behörigen Autorität ermächtigt zu seyn, soll er seines Amtes verlustig seyn.

**41.**

Wenn ein Beamter durch Spiel, unsittliche Lebensweise, Trunk oder Verschwendung sich in Schulden gestürzt hat, soll er suspendirt werden, bis die Schuld bezahlt worden ist.

**42.**

Stellt ein Beamter einen falschen Attest aus, oder ertheilt er unrichtige oder falsche Abschriften, oder falsche und lügenhafte Mittheilungen auf die Gesuche oder Klagen, die ihm zu seiner Erklärung zugestellt worden, soll er 5 Jahre im Strafhause arbeiten.

**43.**

Wenn ein Beamter unrichtige Erklärungen abgiebt, welche nur zum Zwecke haben eigene Vernachlässigungen oder Pflichtversäumnisse zu bemänteln, z. B., daß ein Prediger ins Schulbuch schreibe, die Schule inspicirt zu haben, ohne daß dies geschehen sey, soll er mit 20 bis 50 Rbt. büßen.

**44.**

Erhält ein Beamter Kunde, daß Jemand es beabsichtigt, dem Könige Leben oder Freiheit zu rauben, die Regierungsform umzustoßen, den Staat oder Eins seiner Theile einer fremden Macht zu verrathen, oder daß in dergleichen Absicht eine Verschwörung vorhanden sey, oder eine heimliche Gesellschaft, und er nicht alsbald die Schuldigen gefänglich einzieht und zur Verantwortung bringt, oder, falls er hiezu nicht ermächtigt oder im Stande ist, dies dem Könige oder der nächsten Autorität anzeigt, wird er mit 5jähriger öffentlicher Arbeit bestraft.

**45.**

Erfüllt er die im vorigen Artikel angeführte Verpflichtung, theilt aber den Verschworenen oder Verbundenen, oder anderen Betreffenden eine Nachricht mit, daß ihr Anschlag verrathen sey, wird er mit 10jähriger öffentlicher Arbeit bestraft.

**46.**

Wenn ein Schreiber ein Gerichts-Protocoll verfälscht, falsche Zeugnisse ausstellt, lügenhafte Erklärungen über die im Gerichte verlesenen Documente abgiebt, oder falsche Atteste aus oder über dem Kaufbriefe- oder Pfandprotocolle dergestalt überliefert, daß des Betreffenden Eigenthum mit oder ohne Schuld behaftet sey, oder unwahrhafte Abschriften von gerichtlich verlesenen Documenten ꝛc. ausstellt, wird er mit 5jähriger öffentlicher Arbeit bestraft.

**47.**

Mit gleicher Strafe soll auch der Richter oder die Obrigkeit angesehen werden, welche eine solche Abschrift oder Attest, oder andere falsche Abschriften, Extracte u. dergl. aus einem öffentlichen oder privaten Documente verificirt.

48.

Der Untergerichtsschreiber, welcher nicht innerhalb 14 Tagen nachdem gerichtliche Zeugnisse, Urtheile oder andere Acten bei ihm verlangt sind, und die beorderte Gebühr dafür erlegt ist, solche in reglementirter Form dem Requirenten überliefert, soll, bis zur Bewerkstelligung dieses, täglich 2 Rbt. büßen, und ein Obergerichtsschreiber, der sich auf gleiche Weise vergeht, soll täglich 4 Rbt. erlegen, und außerdem soll, sowohl Dieser wie Jener, wenn der Betreffende durch ein solches Versäumniß daran verhindert wird, seine Sache bei einem höheren Gericht zu appelliren, ihm den Verlust erstatten, welcher derselben dadurch zugefügt worden ist.

49.

Wenn ein Advocat eine Sache, welche ihm anvertrauet ist, durch Ausflüchte oder Gesetzdrehereien hinhält, entweder unnöthige Aussetzung verlangt, oder sie durch Beweisführungen oder Aufnahme unnöthiger Verhöre in die Länge zieht, die nicht zur Erleuchtung der Sache dienen, sondern nur um sie auszudehnen und weitläuftig zu machen, soll er mit 50 bis 200 Rbt. büßen.

50.

Wenn ein Advocat die Sache einer Parthei durchsieht oder führt, und darauf die der andern übernimmt, oder eine Sache vor Gericht bringt, worüber bereits das Urtheil gefällt worden, soll er seiner Bestallung verlustig sein. Verfaßt er hingegen die Einwürfe für beide Partheien oder die Einlage des Gegners, oder läßt dieser seine eigene verfassen, soll er 5 Jahre im Strafhause arbeiten.

51.

Wenn ein Advocat es versäumt die Beweisgründe anzuführen, welche dazu dienen die Sache seines Mandanten zu beleuchten, oder, wenn er die Sache überhaupt versäumt, soll er, wenn es eine private Sache angeht, dem Mandanten den Verlust vergüten, welchen derselbe dadurch erlitten hat; ist dies hingegen eine Criminalsache, so besteht seine Strafe, falls Niemand dabei Gefangenschaft erlitten, oder verurtheilt worden ist, in 100 bis 500 Rbt. Mulct. Ist aber Je-

mand deswegen verhaftet, verurtheilt oder mit körperlicher Strafe belegt worden, so büßt er mit abgesondertem Gefängnisse in 1 bis 6 Monaten.

52.

Kein Justizbeamter darf bei Verlust seines Amtes, und kein Advocat bei Verlust seiner Bestallung Vermittler in Aussöhnungscommissionen seyn.

53.

Wenn ein Beamter Incassator bei Auctionen ist, wobei, entweder sein Ascendent, Descendent, Verwandter oder Beschwägerter ersten Grades Auctionsdirector ist, soll er mit 100 bis 300 Rbt. Mulct angesehen werden. Mit gleicher Strafe soll auch der private Schreiber oder Bevollmächtigte angesehen werden, welcher Incassator bei den Auctionen ist, wobei sein Principal, oder dessen Ascendent oder Descendent, Verwandter oder Schwager im ersten Grade Auctionsdirector ist.

54.

Wenn ein Auctionsdirector nicht, bei den Auctionen, die Verhandlungen, Namen der Käufer, Benennung der verkauften Gegenstände, Kaufsumme 2c. an selbiger Auctionsstelle, und unmittelbar nach dem Hammerschlage in ein dazu autorisirtes Protocoll einführt, welches separat von dem ist, das der Incassator führt, soll er seines Amtes verlustig seyn.

55.

Wenn ein Theilungsverwalter sich in Besitz von Geld oder Geldeswerth setzt, welches sich im Nachlasse eines Todten oder einer Concursmasse findet, die unter seiner Behandlung stehen, oder nicht sofort die Gelder, welche er, durch Eintreibung der Activa der Masse, Verkauf von Effecten u. dergl. erhalten hatte, in die Sparcasse einliefert, oder, falls der Erblasser Jemanden erwählt hatte seinen Nachlaß nach seinem Tode zu empfangen oder zu verwalten, Diesem behändigt, soll er die doppelte Summe in die Staatscasse büßen.

56.

Ein Theilungsverwalter, welcher eine Theilung verzögert oder länger aussetzt als die Einhebung der Forderungen

der Masse, oder die Einberufung ihrer Erben, sammt der Gläubiger und Debitoren es erfordert, oder sie länger als 6 Wochen unabgeschlossen hinstehen läßt, soll mit 100 bis 300 Rbt. büßen.

57.

Wenn der betreffende Theilungsverwalter oder Schreiber nicht das gesetzmäßig autorisirte Theilungsprotocoll bei jeder Theilungsverrichtung, die er ausführen soll, zur Hand hat, und Alles darin einführt, was verhandelt worden, soll er, wenn er Beamter ist, seines Amtes verlustig seyn, und ist er Gutsherr, seine Theilungsjurisdiction verloren haben.

58.

Wenn ein Amtmann Concurs- oder Theilungs-Commissair, oder curator bonorum einer Masse ist, die in seinem Amte liegt, soll er sein Amt verloren haben.

59.

Wenn ein Archivarius oder Registrator ein Document vernichtet, welches ihm behändigt worden, oder ein solches verkauft oder ausleihet, wird er mit 5jähriger öffentlicher Arbeit bestraft, und, wenn er es, ohne Erlaubniß oder Befehl seiner Vorgesetzten, vorzeigt oder Abschriften davon mittheilt, soll er seines Amtes verlustig seyn.

60.

Wenn ein Zollbeamter eine Anleihe bei einem Handelsmanne oder Anderen macht, welcher zoll- oder accisepflichtige Waaren in oder aus dem Distriete führt, worin Ersterer als Aufsichts- oder Hebungsmann eingesetzt ist, oder er eine solche Person als Cautionist oder Selbstschuldner für sich erhält, soll er 1 bis 3 Jahre suspendirt we den.

61.

Ein Richter, der eine Anleihe bei einer Person macht, welche eine Sache vor dem Gerichte hat, wobei er angesetzt ist, oder eine solche als Cautionist oder Selbstschuldner annimmt, wird mit Absetzung gestraft. Eben so soll ein Inspector, der sich mit den Personen, die er inspiciren soll, und ein Controlleur, welcher mit denen, die er controlliren soll, in dergleichen Verhältnisse gesetzt hat, gestraft werden.

62.

Wenn ein Bibliothekar oder anderer Beamter bei einer öffentlichen Bibliothek, Bücher, Bilder, Manuscripte ꝛc. mit sich zu Hause nimmt oder sie Jemanden liefert, ohne sie ins Ausleihungsregister einzuführen, soll er seines Amtes verlustig seyn.

63.

Wenn ein Beamter beim Postwesen Briefe oder Packen öffnet oder zurückbehält, die ihm oder seinem Vorgesetzten, Untergebenen oder Collegen zur Versendung mit der Post behändigt worden waren, oder er Andere dazu befiehlt, soll er mit 10jähriger öffentlicher Arbeit belegt werden.

64.

Ist es einem Beamten bekannt, daß ein Anderer ein solches Verbrechen begeht, und er ihn nicht deshalb zur Verantwortung zieht, soll er mit Amtsentsetzung bestraft werden, wenn er keinen Vortheil aus dem Verbrechen gezogen hat; hat er aber Geld oder Geldeswerth erhalten um es zu verschweigen, oder eine Gabe oder Gunst von dem Schuldigen genossen, nachdem ihm die Missethat bekannt worden, oder in dieser Veranlassung, soll er 5 Jahre im Strafhause arbeiten.

65.

Wenn ein Postführer oder Conducteur Zeitungen oder Schriften, deren Transport mit der Post verboten ist, auf seine Route mitführt, wird er mit 1jähriger öffentlicher Arbeit bestraft, und führt er Briefe, Bücher, Packen oder andere Sachen, deren Versendung mit der Post erlaubt ist, insgeheim mit sich, soll er 50 Rbt. für jedes Buch oder jeden Packen, und 5 Rbt. für jeden Brief oder jedes Tagesblatt büßen, und die mitgenommenen Gegenstände, oder deren Werth, soll, sowohl in diesem wie jenem Fall, der Staatscasse zufallen.

66.

Mit gleicher Strafe soll auch der Postbeamte oder Postführer belegt werden, welcher Bücher, Zeitungen, Schriften, Briefe oder Packen, Geld oder andere Sachen dem Kutscher oder andere Personen einhändigt, um sie insgeheim und ohne Wissen der Postverwaltung zu befördern.

## 67.

Wenn ein Paßschreiber nicht sofort den Paß oder das Wanderbuch ausstellt oder visirt, wenn die Bezahlung dafür angeboten, oder ein Attest wegen Befreiung von Gebühren vorgelegt ist, und ihm die erforderliche Legitimation vorgezeigt worden, oder, wenn er, falls mehrere Reisende zugleich zur Stelle wären, sie nicht, ohne Rücksicht auf ihren Rang, Stand oder andere Umstände, ihrer früheren oder späteren Anmeldung nach, expedirt, soll er 10 Rbt. büßen, und, falls dem Reisenden dadurch ein Aufschub in seiner Reise entsteht, ihm den Verlust ersetzen, welcher denselben dadurch zugefügt ist.

## 68.

Wenn ein Zollofficiant, Militair oder Seemann, dem es befohlen worden darauf zu achten, daß an einem benannten Platze oder in einem gewissen Districte keine Schmuggelei vor sich gehe, und diese dennoch Statt findet, wird er, wenn Unachtsamkeit hierin die Schuld war, mit 10 bis 100 Rbt. mulctirt, und, war die Vernachlässigung größerer Art, mit 1 bis 3jähriger Suspension gestraft; hatte er aber seinen Posten verlassen oder darauf geschlafen, ist die Strafe Absetzung.

## 69.

Wenn ein solcher Zollofficiant, Militair oder Seemann selbst Theil an der Schmuggelei nimmt, z. B. als Chef eines Wachtschiffes oder Zollkutters, oder als Zoll- oder Kreuzschifbedienter, Strandreiter ꝛc., soll er mit 5jähriger öffentlicher Arbeit belegt werden. Wird dagegen mit seinem Wissen die Schmuggelei von Personen, mit welchen er in Inspections- oder Control-Verhältniß steht, begangen oder begünstigt, soll er abgesetzt werden, wenn er keinen Vortheil daraus gezogen hat; hat er aber Antheil an der Beute gehabt, oder Geld oder Geldeswerth angenommen, um die Schmuggelei ungerügt zu lassen, so ist seine Strafe 1- bis 5-jährige öffentliche Arbeit.

## 70.

Ein Justiz- oder Zollbeamter, der es versäumt, sobald er erfährt, daß Jemand falsches Geld in seinem Districte

einschmuggelt, sich sofort in dessen Besitz zu setzen, soll abgesetzt werden, und, wenn er für Geld oder Geldeswerth seine Pflicht versäumte, mit 5jähriger öffentlicher Arbeit gestraft werden.

**71.**

Wenn ein Beamter Geld oder Geldeswerth für die Verrichtungen annimmt, die er gratis ausführen muß, soll er mit 100 bis 300 Rbt. gestraft werden, und erhält er Geld oder Geldeswerth für die Mittheilung von Extracten, Attesten, Ab= oder Ausschriften aus Protocollen u. dergl., wofür keine Bezahlung festgesetzt ist, 5 bis 20 Rbt. für jedes Exemplar erlegen, und läßt er sich für Verrichtungen, wofür keine Taxe existirt, bezahlen, soll er 10 bis 50 Rbt. büßen.

**72.**

Kein Amtmann darf in seinem Amte, und kein Justizbediente in seinem Districte, bei Verlust seines Amtes, weder Directeur, Verwalter, noch Inspector oder Controlleur bei einer öffentlichen Einrichtung, Anstalt oder Besitzung, oder Mitglied in deren Verwaltung, Inspection 2c. werden.

# Sechstes Capitel.

## Aufruhr, Aufstand und Tumult, so wie Ungehorsam, Widerstand gegen die öffentliche Macht, und Beleidigung derselben.

### Erster Artikel.

Greift Jemand die Beamten oder Bedienten der Regierung, Holz= oder Feldvögte, die öffentliche Macht, Hebungs=

beamte, Steuereinnehmer, Zoll= oder Polizeiofficianten, oder Executions= oder Taxationsleute an, oder widersetzt er sich ihnen, dann soll die Strafe für die Angreifenden oder Widersetzenden folgende seyn:

„a) wenn sie über 20 bewaffnete Leute sind, 5jährige öffentliche Arbeit;
b) über 20 unbewaffnete Leute, 2jährige öffentliche Arbeit;
c) von 3 bis 20 bewaffneten Leuten, 2jährige öffentliche Arbeit;
d) von 3 bis 20 unbewaffneten Leuten, 1jährige öffentliche Arbeit;
e) 1 à 2 bewaffnete Leute, 1jährige öffentliche Arbeit;
f) 1 à 2 Unbewaffnete, Wasser und Brod auf 30 Tage."

2.

Bei vorfallendem Aufruhr ist ein Jeder, der nicht ein Mitglied der Bande war, und, welcher die Aufforderung der executiven Gewalt, sich zu trennen und zu entfernen, sofort Genüge leistet, als unbetheiligt anzusehen, gehorcht er jedoch der Aufforderung nicht, oder schließt er sich später der Bande an, wird er, wenn er unter Waffen getroffen worden, als bewaffneter Aufrührer bestraft, und, war er unbewaffnet, als unbewaffneter, in Uebereinstimmung mit den in vorigem Artikel festgesetzten Bestimmungen.

3.

Wo Auflauf oder Tumult Statt findet, ist gleichfalls ein Jeder, der die Aufforderung der executiven Gewalt, sich zu entfernen, Folge leistet, straffrei; gehorcht er aber nicht, oder schließt sich später dem Haufen an, soll er, falls er nur ein unwirksamer Zuschauer ist, mit 5 bis 50 Rbt büßen; hat er aber den Haufen aufgefordert sich der öffentlichen Macht zu widersetzen, oder er sich selbst derselben entgegenstellt, wird er dem ersten Artikel Litr. e gemäß bestraft.

4.

Wer einen Aufruhr veranlaßt hat, oder einen solchen von dessen Entstehung bis zur Ausführung leitet, wird mit Zuchthausstrafe belegt, und Der, welcher sich nach dessen Organisation, oder, wenn derselbe so weit gefördert ist, daß er zum Ausbruch gekommen sey, sich an die Spitze desselben

stellt, oder eine versammelte Masse gegen die öffentliche Macht führt, büßt mit 20jähriger öffentlicher Arbeit.

5.

Wenn Jemand Geld, Getränke oder Speisewaaren, Kleidungsstücke oder andere Sachen unter Lastträger, Tagelöhner, oder sonstige geringe Leute vertheilen läßt, um sie dadurch zu ermuntern und anzureizen einen Aufruhr oder Tumult zu erregen, die öffentliche Macht anzugreifen oder sich ihr zu widersetzen u. s. w., oder er, kurz bevor ein solcher Auftritt Statt fand, oder es bestimmt war, daß er Statt finden sollte, Geld oder berauschende Getränke, oder andere Sachen unter solche Leute vertheilt, ohne daß diese gebührender Lohn für geleistete Arbeiten oder Dienstleistungen, oder Abzahlung einer Schuld waren, soll er mit 5jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden.

6.

Wenn Jemand, die Aufforderung der Polizei oder des Militairs, sich zu entfernen, mit Auspfeifen, Scheltworten, Drohungen, oder verhöhnenden oder beleidigenden Ausdrücken oder Geberden erwidert, soll er mit 1jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden, wendet er aber blanke Waffen oder Schießgewehre, Knüppel oder dergl. gegen die öffentliche Macht an, ist seine Strafe 10jährige öffentliche Arbeit, und wirft er gegen diese mit Steinen oder sonstigen harten Gegenständen, soll seine Strafe 5jährige öffentliche Arbeit seyn, wenn Niemanden dadurch Schaden zugefügt worden; tödtet er aber Jemanden, steht qualificirte Lebensstrafe darauf, und, wenn er Jemanden an seine Gliedmaßen beschädigt, wird er außerdem mit der für eine solche Missethat festgesetzten Strafe belegt.

7.

Findet Aufruhr, Auflauf oder Tumult Statt, oder ist ein solcher Ausbruch bald zu erwarten, und die öffentliche Macht nicht im Stande ist oder sich im Stande sieht die Bewegungen zu hemmen, und deshalb die Bürger darum auffordert ihr zur Dämpfung derselben Hülfe zu leisten, so ist, bei Sträfe von 20 bis 200 Rbt., ein jeder waffenfähiger Staatsbürger verpflichtet, sich, nach geschehener Aufforderung,

zu waffnen und sich unter den Befehl seiner Obrigkeit oder anderen betreffenden Autorität zu stellen, um den Aufruhr zu dämpfen, oder nach Kräften die Ruhe wieder herbeizuführen. Eben so ist ein jeder Staatsbürger, wenn Jemand, der von Räubern oder Gewaltthätern angegriffen wird, ihn um Beistand bittet, dazu verpflichtet, ihm nach besten Kräften gegen Solche Beistand zu leisten.

8.

Wenn Arbeitsleute oder Tagelöhner in öffentlichen Manufacturen, oder Hospitals- oder Arbeitshaus-Pfründner, oder angeklagte oder verurtheilte Gefangene sich der Administration oder öffentlichen Macht widersetzen, werden sie mit der Strafe belegt, welche für bewaffnete Aufrührer dictirt ist, gleichviel ob sie bewaffnet waren oder nicht.

9.

Ueberfällt Jemand einen Zoll-, Justiz-, Polizei-, Jagd- oder Forstbeamten, odere einen Citations-, Aufsichts- oder Taxirungsmann, oder den Chef einer Wache, die Schildwache, Patrouille oder sonstigen Wachthabenden mit Hieb, Schläge, Stoß, Puffen oder sonstiger Gewaltthat, ist seine Strafe 5jährige öffentliche Arbeit, und, wenn er ihn durch Injurien beleidigt, 1jährige, und geschieht die Kränkung durch verhöhnende Aeußerungen, Scheltworte oder dergl, 10tägige Strafe bei Wasser und Brod.

10.

Wenn Jemand an Bord eines Schiffes Aufruhr erregt oder zu erregen sucht, den Capitain einsperrt, sich in Besitz des Schiffes setzt, oder darnach strebt dessen Führer oder anderen Befehlenden daran zu verhindern, sich gegen den Feind zu vertheidigen, oder ihn anzugreifen, wird er mit Zuchthausstrafe belegt.

# Siebentes Capitel.

## Unvorsätzliche Vergehen.

### Erster Artikel.

Wenn Jemand in Gegenwart von Zeugen einen Anderen aus Unvorsichtigkeit tödtet, ohne den Willen dazu gehabt zu haben, und er mit seinem Eide bekräftigt, daß die That gegen seinen Willen geschehen sey, und sich kein Beweis dafür vorfindet, die Handlung sei vorsätzlich geschehen, ist er bußefrei. Ist die Handlung dahingegen ohne Zeugengegenwart vollführt, soll der Thäter es außerdem beweisen, daß er, weder in einem feindlichen Verhältnisse zu dem Getödteten gestanden, noch sein Erbe, Credi= oder Debitor war, und außerdem mit einem Eide bekräftigen, daß er an dem Tage nicht in Wortstreit mit ihm gewesen war, und ist sodann straffrei. Will er aber eine solche Erklärung nicht abgeben und beeidigen, oder es bewiesen wird, daß er einen falschen Eid abgelegt, oder er diese Beweise nicht leisten kann, soll er dem Criminalverhöre unterworfen werden.

**2.**

Hat dagegen Jemand einen Anderen verwundet oder gelähmt, und er erklärt, daß dieses gegen seinen Willen geschehen sey, soll es dem Beleidigten verstattet seyn, eine eidliche Versicherung abzugeben, ob die Handlung vorsätzlich geschehen; will dieser aber einen solchen Eid nicht ablegen, so soll der Thäter einen Verneinungs=Eid leisten, und bußefrei seyn.

**3.**

Ist die Tödtung oder der Schaden durch ein Schießgewehr geschehen, soll der Thäter, wenn es ein fremdes Gewehr war, das er weder untersucht oder Bescheid darüber eingezogen hat, ob es geladen sey, oder, wenn es sein eigenes ist, welches, ohne sein Wissen und Willen, geladen worden war,

und er damit auf Jemand anlegt, und es losbrennt oder losgeht, wenn Tödtung hiervon die Folge wird, mit 1jähriger abgesonderter Gefängnißstrafe belegt werden, und für Verwundungen oder Lähmungen mit 2- bis 6monatlicher. Legt er aber nicht auf Jemanden an, und das Gewehr geht durch seine Unvorsichtigkeit los, soll er, wenn eine Tödtung dadurch Statt findet, mit 500 Rbt., und, wenn eine Verwundung oder Lähmung die Folge davon war, 100 bis 300 Rbt. büßen.

**4.**

Hat er hingegen nur mit dem Gewehre gespaßt oder exercirt, und dies durch äußere Wirkung, nicht aber durch sein Vergehen, losgeht, und Jemanden tödtet, verwundet oder lähmt, ist er bußefrei. Ist aber eine andere Person die Veranlassung dazu gewesen, wird der Thäter, wenn die That absichtlich war, bestraft, als habe er Jemanden außerhalb einer Schlägerei getödtet, verwundet oder gelähmt; und geschieht dies aus Unvorsichtigkeit, ist die Strafe für Tödtung 1jähriges abgesondertes Gefängniß, und für Verwundung oder Lähmung 2- bis 6monatliches. Geschah dies jedoch aus Unfall werden die Bestimmungen des ersten und zweiten Artikels angewandt.

**5.**

Wer geladene Gewehre dergestalt aufhängt oder sie so hinstellt, daß Kinder sich derselben bemächtigen können, und damit Jemanden tödten, verwunden oder lähmen, soll er für eine Tödtung 500 Rbt., und für eine Verwundung oder Lähmung 100 bis 300 Rbt. Buße erlegen.

**6.**

Wenn Jemand in Spielen oder gymnastischen Uebunbungen, Fechten, Kraftproben rc. einen Anderen gegen seinen Willen beschädigt, soll er die Kur und Pflege desselben bezahlen, so wie Ersatz für dessen Zeit- und Erwerbverlust, und ist damit bußefrei. Ist aber der Tod eine Folge davon, soll er 50 bis 300 Rbt. erlegen.

**7.**

Wer Fußangeln, Selbstschüsse oder Fuchseisen in seinen Gärten, Gehölzen, auf seinen Aeckern, oder an solchen Stellen

legt, wo Leute zu thun haben müssen, ohne die Erlaubniß der Obrigkeit dazu erlangt zu haben, und er olche fnicht in den Kreiszeitungen bekannt macht, so wie, wenn dies in Städten geschieht, durch Trommelschlag, und auf den Dörfern durch den Schulzen u. dergl. kund machen läßt, wo die Fußangeln u. dergl. gelegt sind, wird er mit 50 bis 200 Rbt. Mulct gestraft, wenn Niemand dabei zu Schaden gekommen ist; sollte aber Jemand sein Leben dabei einbüßen, dann mit 10jähriger öffentlicher Arbeit, und sind Wunden oder Lähmungen die Folge davon, mit 2- bis 5jähriger.

8.

Wer Steine oder andere harte Gegenstände über eine Befriedigung, ein unbewohntes Haus, eine Kirche oder sonstiges unbewohntes Gebäude wirft, auf deren anderen Seite sich, in sofern es bekannt ist, gewöhnlich oder zu der Zeit weder Menschen noch Thiere aufhalten, oder harte Gegenstände zu einer solchen Zeit in dergleichen Gebäude durch Fenster, Thüren oder andere Oeffnungen wirft, soll mit 200 bis 1000 Rbt. gestraft werden, wenn eine Tödtung daraus erfolgt, und mit 50 bis 200, wenn eine Verwundung oder Lähmung dadurch bewirkt werden.

9.

Begeht Jemand aber eine solche Handlung an einem bewohnten Hause, oder an einem unbewohnten, welches an einer Wohnung oder einem Platze gränzt, wo sich Menschen aufhalten, oder an einer Befriedigung, die einen Garten, ein Gehölz oder sonstigen Platz umgiebt, der von Spaziergängern besucht wird, oder worin gewöhnlich Arbeiter beschäftigt sind, so st seine Strafe, wenn Niemand dadurch beschädigt wird, 10 bis 50 Rbt.; wird aber die Tödtung eines Menschen die Folge davon, 10jährige öffentliche Arbeit, und, wenn Verwundungen oder Lähmungen es sind, 2- bis 5jährige.

10.

Ein Gärtner oder sonstiger Aufseher eines Gartens oder Anlage, worin giftige Beeren wachsen oder gepflegt werden, soll, wenn er die Stauden nicht mit dem Worte: „Gift" bezeichnet, mit 20 bis 100 Rbt. Strafe belegt werden, und, wer giftige Stoffe unter Händen hat, und diese nicht in

verschlossenen Behältnissen verwahrt, soll, wenn Niemand dadurch zu Schaden kommt, mit 5 à 20 Rbt. Mulct belegt werden; verliert aber Jemand dadurch seine Gesundheit oder sein Leben büßt er mit 2monatlicher bis 1jähriger abgesonderter Gefängnißstrafe.

**11.**

Wer Jemandem Gift liefert oder zustellt, der nicht Arzt ist, oder sich legitimirt hat, daß er befugt ist dieses anzuwenden, soll mit 50 bis 200 Rbt. büßen, wenn Niemanden dadurch Schaden zugefügt wird; hat aber der Empfänger es dazu angewandt einem Anderen damit das Leben zu nehmen, wird er mit 5jähriger öffentlicher Arbeit gestraft.

**12.**

Wenn Jemand einen Brunnen ausgräbt, und diesen nicht mit einem Bollwerke oder Steineinfassung umgiebt, welche von der Höhe ist, daß ein Kind nicht darüber reichen kann, oder er die Umfassung desselben, die sich um eine solche Wasserstelle befindet, wegnimmt oder zerstört, oder auch sie dergestalt verfallen läßt, daß Kinder in den Brunnen stürzen können, soll er, falls irgend ein Mensch hineinfällt, mit 100 bis 500 Rbt. Strafe belegt werden.

**13.**

Wer ein Haus, ein Theater, eine Gallerie, Stellage oder anderes Bauwerk errichtet, und solches so nachlässig befestigt, daß es einstürzt, soll, wenn Jemand dabei ums Leben kommt, 500 bis 1000 Rbt. büßen, und wird Jemand dadurch verwundet oder gelähmt, 200 à 500 Rbt.

**14.**

Wenn ein altes baufälliges Haus oder ein Schornstein einstürzt, und Jemanden tödtet, ist die Strafe für den Besitzer 200 à 500 Rbt., und, wenn Jemand dadurch verwundet oder gelähmt wird, 100 à 300 Rbt.

**15.**

Bricht eine Stellage ein, oder fällt sie um, oder fällt eine Hängestellage nieder, und Jemand dadurch getödtet, verwundet oder gelähmt wird, soll ein Sachkenner es untersuchen, ob die Schlechtheit der Materialien, des Taues u. desgl., oder die Unschicklichkeit oder Nachlässigkeit des Anfüh-

rers, zufällige Umstände, oder die Unachtsamkeit oder Verwegenheit der Abgestürzten hiezu Veranlassung waren, und, wenn das zuerst Angeführte Statt gefunden hat, soll die Strafe für Tödtung 500 bis 1000 Rbt., und für Verwundungen oder Lähmungen 200 bis 500 Rbt. seyn; ist aber das Unglück durch die Nachlässigkeit des Aufführers, oder die Unachtsamkeit, Unvorsichtigkeit, Muthwillen 2c. der Arbeiter, veranlaßt, dann ist er bußefrei, wogegen der, welcher die Veranlassung des Unglückes war, wenn eine Tödtung dadurch entsteht, mit 500 bis 1000 Rbt. büßen soll, und, wenn Verwundungen oder Lähmungen Statt finden, mit 200 bis 500 Rbt.

**16.**

Wenn ein Siegel, welches einer Resolution, einem Uebertragungs- oder Schuldbriefe, Privilegium 2c. beigedrückt war, durch Unvorsichtigkeit verletzt worden, und der Betreffende dies sofort der Behörde meldet, und ihr das Document liefert, soll er bußefrei seyn; versäumt er dies aber, wird er mit 1- bis 3jähriger öffentlicher Arbeit bestraft.

**17.**

Wenn Jemand schießt, Raketen wirft, oder Feuerwerk in Städten, Flecken oder Dörfern, oder in oder neben Mühlen, Häusern oder Gebäuden abbrennt, oder dergleichen Handlungen vornimmt, wodurch eine Feuersbrunst entstehen kann, als z. B., wenn er Leinoel kocht, Schießpulver, explodirende Baumwolle 2c. in oder dicht neben Häusern oder anderen Gebäuden präparirt, oder brennende Cigaren oder die Asche davon, oder Schwefelhölzer 2c. in oder auf zündbare Sachen wirft oder verschüttet, oder er in Außengebäuden mit brennendem Lichte ohne Lanterne geht, und dadurch Brand verursacht, ist seine Strafe 5jährige öffentliche Arbeit. Mit gleicher Strafe soll auch derjenige Mühlenvorsteher belegt werden, der seine Gewerke so schlecht mit Oel 2c. versieht, daß die Mühle sich in Brand läuft.

**18.**

Wenn Jemand einem Kinde oder einem Wahnwitzigen, Rasenden oder Betrunkenen Licht oder andere brennende Dinge behändigt, oder ihnen befiehlt, anräth oder sie dazu antreibt,

Feuer, Licht u. dgl. zu holen, ist die Strafe 1jährige abgesonderte Gefängnißstrafe, wenn dadurch Feuer entsteht und Niemand dabei beschädigt wird; hat jedoch Jemand dabei sein Leben, seine Gliedmaßen oder Gesundheit verloren, wird er mit der Strafe belegt, die auf Tödtung, Lähmung oder Verwundung in Schlägerei steht.

**19.**

Wenn ein Maschinist oder sonstiger Aufseher bei einer Maschine, es durch Nachlässigkeit, Untauglichkeit, Versäumniß oder Mißgriffe es veranlaßt, daß die Maschinerie beschädigt oder verdorben wird, oder daß der Dampfkessel springt, soll er, wenn Niemand dadurch beschädigt wird, den Schaden büßen, und der Staatskasse eine gleiche Summe erlegen. Verliert aber Jemand dadurch sein Leben, oder wird an Gliedmaßen oder Gesundheit beschädigt, wird er mit der Strafe belegt, die dem zuerkannt wird, der in Schlägerei Jemanden tödtet, lähmt oder verwundet. Mit gleicher Strafe soll auch ein Locomotivführer oder Conducteur angesehen werden, der ein Locomotiv oder einen Eisenbahnzug leitet, wenn er durch Unachtsamkeit oder Mißgriffe es veranlaßt, daß der Zug umwirft, außer Spur geräth, oder gegen harte Gegenstände stößt 2c., und dadurch Jemand sein Leben oder seine Gesundheit verliert, oder an seinen Gliedmaßen beschädigt wird, oder den Locomotiven, Wagen oder die Güter dadurch Schaden zugefügt wird.

# Achtes Capitel.

## Nothwehr, und andere unanzurechnende wie weniger anzurechnende Versehen.

### Erster Artikel.

Wenn Jemand gewaltthätiger Weise mit Hieb oder Schlägen überfallen wird, ist er berechtigt sich mit welcher Waffe er

will, oder die ihm zuerst in die Hände fällt, zu vertheidigen, und, wenn er dann, unter Vertheidigung seiner Person den Angreifenden tödtet, lähmt oder verwundet, und kein Beweis vorliegt, daß er ihm ein größeres Uebel zuzufügen beabsichtigte als die Selbstvertheidigung erheischte, möge er sich durch seinen Eid reinigen und anklagefrei seyn.

2.

Wenn er aber, durch Anwendung ungleicher Waffen, die Gränzen der Vertheidigung überschreitet, so daß er z. B. Schuß- oder blanke Waffen gegen seinen Feind anwendet, wenn dieser nur seine Hände gebraucht, und der Gegner weder stärker als er ist, oder ein solches Uebergewicht über ihn erlangt hat, daß er sich nur dadurch retten konnte, soll er für Tödtung 1jähriges abgesondertes Gefängniß erleiden, und für Verwundung oder Lähmung 2- bis 6monatliches.

3.

Wenn Jemand in Streit oder Uneinigkeit mit einem Anderen geräth, und dieser ihn deshalb mit Hieb oder Schlägen angreift, und er um Pardon bittet, sein Feind ihn jedoch demohnerachtet fortwährend schlägt oder mißhandelt, und er dann, während der Mißhandlung, zur Nothwehr greift, und ihn, entweder tödtet, lähmt oder verwundet, ist er straffrei.

4.

Wenn Jemand mit einem Anderen in Schlägerei gewesen ist, und beide getrennt worden sind, der Gegner aber es durch Scheltworte, Injurien, Stoßen, Puffen u. dgl. es dahin bringt, daß sie wieder in Schlägerei gerathen, und dieser alsdann Jenen tödtet, lähmt oder verwundet, wird die Handlung bestraft, als sey sie außerhalb der Schlägerei verübt worden, wird aber der Angreifende getödtet, gelähmt oder verwundet, ist der Angegriffene straffrei.

5.

Wenn Jemand sich am Tage den Eingang in ein bewohntes Haus verschafft, oder zu verschaffen sucht, sey es, daß er Thüren aufbricht, Fenster einschlägt &c., und er dann, durch den Hausbewohner oder dessen Familie, Gesinde oder Gäste ge-

tödtet wird, ist die Strafe, falls das Haus in einem Dorfe, Flecken, u. dgl. oder dergestalt in der Nähe anderer bewohnter Häuser liegt, daß die Nachbaren leicht den Hülferuf hören konnten, wenn nur der Besitzer, seine Frau, und unmündige Personen zur Stelle sind, für Tödtung, 1jähriges abgesondertes Gefängniß, und für Verwundung oder Lähmung 2- bis 6monatliches; sind aber außerdem Eine oder mehrere mündige Personen gegenwärtig, dann 5jährige öffentliche Arbeit für Tödtung, und für Verwundung oder Lähmung 1- bis 3jährige. Liegt dahingegen das Haus abwärts und befindet sich dort, indem der Einbruch geschieht, Niemand der Bewohner desselben, seine Frau oder unmündige Personen ausgenommen, ist der Vertheidiger straffrei; sind aber mehrere erwachsene Personen zur Stelle, wird er für Tödtung mit 1jähriger abgesonderter Gefängnißstrafe belegt, und für Verwundung oder Lähmung mit 2- bis 6monatlicher. Schlägt oder injurirt der Angegriffene oder Einer, der ihn Beistand leistet, den Gewaltthäter, darf keiner von ihnen bestraft werden, wohingegen der Gewaltthäter, wenn er Jemanden lähmt, verwundet, schlägt oder injurirt, oder auf sonstige Weise den Bewohner des Hauses, seine Familie, Diensten oder Gäste mißhandelt oder beleidigt, mit der Strafe belegt wird, als sey das Vergehen in der Kirche verübt worden.

## 6.

Geschieht jedoch ein solcher Einbruch bei der Nacht, oder wenn Jemand darauf anlegt Leute auf ihrem Wege zu plündern, und der Angegriffene, um sein Leben oder Eigenthum zu vertheidigen, den Dieb oder Räuber tödtet, verwundet oder lähmt, soll er bußefrei seyn.

## 7.

Wenn ein Mann Jemanden in verbotenem Beischlafe mit seiner Frau oder Tochter findet, und ihn alsdann tödtet, lähmt oder verwundet, soll er beweisen, daß er ihn, während der That, getödtet, verwundet oder gelähmt habe, und wird dann straffrei; kann er dieses aber nicht, oder tödtet, verwundet oder lähmt er Jemanden erst nach dem Beischlafe, soll er bestraft werden als hätte er die Handlung in Schlägerei verübt.

8.

Wenn Jemand durch eines Anderen Raubthier, Stier, Pferd oder Hund angegriffen wird, und er, um sich zu vertheidigen, es tödtet oder verwundet, ist er straffrei.

---

# Neuntes Capitel.

## Quaksalberei.

### Erster Artikel.

Wenn Jemand einem Anderen für Geld oder Geldeswerth einen ärztlichen Rath ertheilt, oder ihn in Kur und Pflege nimmt, ihm Arzneien vorschreibt oder behändiget, oder auf andere Weise des Arztes Beruf ausführt, ohne daß er weder Candidat der Medicin oder Chirurgie, authorisirter Arzt, oder Amanuensis bei einem solchen sey, oder er sonst die Erlaubniß von der Regierung zu seiner Praxis hat, soll er 20 bis 50 Rbt. zahlen, wenn der Patient wieder hergestellt wird, oder der Rath und die von ihm verordneten Medicamente unschädlicher Art waren, und die Kur sammt Verpflegung sorgfältig und zweckmäßig waren. Werden dahingegen sein Rath und Arzneimittel für die Natur des Patienten schädlich oder verderblich befunden, oder die Kur und Verpflegung gegen die Beschaffenheit der Krankheit schädlich oder unpassend angesehen, und der Patient dadurch verfuscht und an Gliedern gelähmt wird, oder gefährliche Krankheiten erhält, wie z. B. Krebs, Kaltenbrand u. dgl. ist die Strafe 1- bis 5jährige Strafarbeit, und wenn er stirbt 10jährige.

9.

Wenn ein Mann, der, weder Arzt ist, oder als eines Arztes Amanuensis, oder Candidat der Medicin oder Chirurgie,

oder sonst als Arzt zu fungiren Erlaubniß hat, Jemanden, ohne Bezahlung oder andere Vergütung, ein Heilmittel oder einen ärztlichen Rath ertheilt, oder den Kranken unter Kur und Pflege nimmt, soll er weder gestraft werden, wenn der Patient geneset, noch wenn das Entgegengesetzte eintritt, und es bewiesen wird, daß entweder sein Rath, oder die Heilungsmittel unschädlich, oder die Kur und Pflege zweckmäßig waren. Waren hingegen sein Rath oder seine Medicamente schlecht, oder die Kur dem Patienten schädlich, und dieses dadurch körperliche Schwächen oder dauernde Krankheiten erleidet, soll er 20 bis 100 Rbt. büßen, und, wenn der Kranke stirbt, 200 bis 500 Rbt.

**3.**

Wenn Jemand, ohne das reglementirte Veterinairexamen erhalten zu haben, oder, ohne Erlaubniß von der Regierung als Thierarzt practisiren zu dürfen, krankes Vieh heilt, soll er, wenn er, ohne Bezahlung ärztliche Hülfe oder Medicamente leistet, und es wieder hergestellt wird, straffrei erkannt werden; wird das Vieh jedoch gelähmt, oder es an fortdauernder Krankheit, wie Kröte, Rotz u. dgl. leidet ,oder stirbt, soll er dem Eigenthümer den Verlust erstatten, welchen derselbe dadurch erleidet. Nimmt er aber Geld oder Geldeswerth dafür, ist die Strafe, wenn er das Vieh heilt, 20 bis 50 Rbt., und, wenn es stirbt, oder einer gefährlicheen Krankheit unterworfen wird, 50 bis 200 Rbt.

# Zehntes Capitel.

## Gewalt und muthwillige Zerstörung.

### Erster Artikel.

Wenn Jemand einen arglosen Mann mit Hieb oder Schläge anfällt, wird er außer der Strafe, welche das Gesetz für Verwundung, Schläge, Haarziehen &c. bestimmt, mit Gewaltthätigkeitsbuße von 120 Loth Silber belegt.

2.

Wer einem Gewaltthäter in der Ausübung seiner Gewaltthat Hülfe leistet, entweder, daß er den Angegriffenen bindet, knebelt oder festhält vor oder während der Mißhandlung, soll mit gleicher Strafe wie der Gewaltthäter belegt werden.

3.

Wenn eine Gewaltthat mit einem Degen, Dolch oder Messer ausgeführt worden, welche in einem Stocke u. dgl. versteckt waren, oder mit einer Windbüchse, ist die Strafe einjährige öffentliche Arbeit.

4.

Wer Jemanden überreitet oder überfährt, soll 2 bis 10 Rbt. büßen, wenn dies aus Unachtsamkeit oder Ungestüm geschah, und Niemand dabei zu Schaden kam. Wird aber dadurch Jemanden Verwundung, Lähmung oder Lebensverlust zugefügt, soll er mit einer Strafe von 50 bis 500 Rbt. belegt werden. Geschah dies mit Vorsatz, ist die Strafe, wenn kein Schaden daraus entsteht, 1jährige öffentliche Arbeit; wird aber dadurch eine Verwundung, Lähmung oder Tödtung die Folge, soll der Betheiligte mit eben der Strafe belegt werden, als hätte er einen anlaßfreien Mann getödtet, gelähmt oder verwundet.

5.

Wenn Jemand Äser oder sonstige verwesende oder stinkende Körper in eine Wasserleitung, oder einen öffentlichen Brunnen, Wasserbehälter oder Straßenpfuhl wirft, soll er mit 5jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden, und wirft er giftige Sachen hinein, mit qualificirter Lebensstrafe; wirft er aber nur Kehricht oder andere Unreinigkeiten hinein, ist die Strafe 10 bis 50 Rbt.

6.

Wenn Jemand giftige Sachen in den Brunnen u. dgl. eines Privaten wirft, woraus der Besitzer sein Trinkwasser holen, oder sein Vieh tränken läßt, wird er mit Lebensstrafe belegt. Sind es aber Äser oder andere stinkende Körper, büßt er mit 2jähriger öffentlicher Arbeit, und ist es Kehrigt oder sonstiger Schmutz, mit 5 bis 20 Rbt. Mulct.

7.

Wenn ein versammelter Haufe eine Kirche, ein Haus oder an=

deres Gebäude, oder eine Maschine, Handwerksgeräthe, Inventarium, Meubel oder dergleichen Sachen zerstört, ist die Strafe, wenn der Schaden nicht über 100 Rbt beträgt, für den Anführer 2jährige öffentliche Arbeit, und für jeden anderen Theilnehmer 1jährige. Uebersteigt er dagegen 100 Rbt., nicht aber 1000 Rbt., soll der Anführer mit 6jähriger öffentlicher Arbeit und die Anderen mit 3jähriger bestraft werden, und, wenn er 1000 Rbt. übersteigt, ist die Strafe für Jenen 10jährige öffentliche Arbeit und für diese 5jährige.

8.

Wenn Jemand ein öffentliches Monument, ein Standbild, oder einen anderen Gegenstand welches zur Zierde, zum Nutzen oder Andenken errichtet ist, zerstört oder umstürzt, soll er mit 2jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden, und, wenn er dergleichen Sachen beschädigt, beschmutzt oder mit verhöhnenden oder beleidigenden Inschriften oder Karrikaturen entehrt oder besudelt, mit Wasser und Brod in 20 bis 30 Tagen büßen. Mit gleicher Strafe soll auch Derjenige angesehen werden, welcher Bilder zerstört oder beschmutzt, die in öffentlichen Gärten oder dergl. Orten, in oder an Kirchen, königlichen Schlössern oder anderen öffentlichen Gebäuden angebracht sind, so wie auch der, welcher Büsten, Malereien oder andere Kunstsachen, oder naturhistorische oder andere Gegenstände, welche in Museen zur Anschau aufgestellt sind, zerstört, besudelt oder auf andere Weise beschädigt.

9.

Wer Bäume beschädigt, verdirbt oder wegnimmt, desgleichen Pflanzen, Gesträuche ꝛc., welche auf öffentlichen Anlagen, Chausseen ꝛc. stehen, oder solche Bäume ihrer Rinde beraubt, Zweige abreißt oder niedertritt, oder die Einzäunung einer öffentlichen Anlage zerstört oder beschädigt, wird mit 1 bis 3jähriger öffentlicher Arbeit bestraft.

10.

Wenn Jemand eine Inscription oder ein Transparent, Namenzug oder dergl. beschädigt oder besudelt, die bei einem festlichen Anlasse, oder zur Ehre Jemandes, oder zum Andenken einer Handlung aufgestellt sind, soll er mit 10- bis 20tägiger Strafe bei Wasser und Brod büßen.

11.

Wer einen Damm, der einen Fischteich ꝛc. umgiebt, niederwirft oder beschädigt, so daß er hiedurch das Wasser zum Entlaufen bringt, oder er Kalk oder sonstige Substantsen, wodurch die Fische abstehen, hineinschüttet, so wie Der, welcher Mühlendämme durchsticht, oder die Schutzbretter, Schleusenbalken oder Räder beschädigt, wird mit 1jähriger öffentlicher Arbeit bestraft.

12.

Wer Jemandes Haus, Gebäude, Befriedigung ꝛc., oder dessen Inventarium, Hausgeräthe, Bienen s. w. d. a. zerstört, seine Bäume abhaut oder Zweige niederbricht, oder sie der Baumrinde beraubt, sein Vieh tödtet, lähmt oder verwundet, seine Saat, Wiesen oder Gartengewächse, Anpflanzungen ꝛc. umhaut, ausreißt, niedertritt, oder zu Boden reitet oder fährt, seine Fenster ein- oder ausschlägt, sein Dach niederreißt oder vertilgt, oder die Mauern, Thüren oder Fenster seines Hauses einstößt oder zerstört, die Schlösser abbricht, oder andere dergleichen Gewaltthaten ausübt, soll 1 bis 3 Jahre im Strafhause arbeiten.

13.

Wenn Jemand das Siegel bricht, welches von Gerichtswegen auf Concursmassen oder Erbschaftsnachlassen gesetzt worden, oder das Schloß oder den Siegel, welche Zollofficianten vor Packhäuser, Speicher, Schiffsladungen u. dergl. gesetzt haben, oder Briefe, Pakete, Mantelsäcke oder Felleisen, Koffer oder andere Behältnisse öffnet, soll er mit 5jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden.

14.

Wer Geld oder Sachen, die ihm als Pfand, Anleihe oder Depositum, oder zur Wiederablieferung, Absendung, Verwahrung oder Benutzung gegeben war, vernichtet, zerstört oder verdirbt, oll 1 bis 3 Jahre im Strafhause arbeiten.
f

15.

Wenn Jemand das Tau, wodurch Stellagen auf- und niedergelassen werden, losbindet oder überschneidet, oder die Stollen ablöset, worauf sie ruhen, oder auf sonstige Weise dazu Veranlassung wird, daß sie niederfallen oder auseinander gehen, oder er Steine oder andere harte Gegenstände auf Stellen hinwirft, die im Dunkeln oder bei Nacht von Leuten betreten wer-

den, Leiter- oder Treppenstufen losmacht oder wegnimmt, oder Fußangeln, Selbstschüsse, Fuchseisen u. dgl. auf Wegen, Straßen, öffentlichen Plätzen, in Häusern oder dergleichen Stellen legt, wo Leute zu thun haben, oder auf Wiesen, Gärten oder in Hölzungen, welche er nicht besitzt, soll er, wenn Niemand dadurch zu Schaden kommt, mit 1- bis 3jähriger öffentlicher Arbeit büßen; wird aber Jemand dadurch getödtet, an Gliedmaßen beschädigt oder verwundet, wird er mit der Strafe belegt, die auf vorsätzliche Tödtung, Lähmung oder Verwundung Jemandes steht.

**16.**

Wenn Jemand, ohne des Haus- oder Hofbesitzers Willen oder Wissen, dessen Einfriedigungen, Pforten, Zaunthüren oder Gehege überschreitet, oder sich durch ihre Niederbrechung oder Beiseiteschaffung Eingang verschafft, oder die Pforten oder Thüren derselben einstoßt oder mit Dietrichen öffnet, soll er folgendermaßen bestraft werden:

„a) Wenn der Einbruch in einen Garten oder Hofplatz geschah, mit 20 bis 30 Tage bei Wasser und Brod;

b) wenn derselbe auf einem eingefriedigten Acker, Gehölz, Wiese oder dergleichen geschah, mit 1 bis 20 Rbt. Mulct."

# Eilftes Capitel.

## Lähmung, Verwundung, Schläge oder Hiebe.

### Erster Artikel.

Wer vorsätzlich eines andern Mannes Arme, Beine, Hände, Finger, Nase, Füße oder Zehen bricht, seine Rippen knickt oder quetscht, ihm die Augen aussticht, ihm die Ohren abreißt u. dgl., oder Jemanden dergestalt mißhandelt, daß er dadurch gebrechlich,

lahm oder geisteschwach wird, oder sonstige unheilbare, lebensgefährliche oder dauernde Krankheiten, wie Krebsschaden oder Kaltenbrand unterworfen wird, oder solche, die ihn nicht nur gänzlich oder zum Theil aus der Wahrnehmung seines Berufs oder seiner Wirksamkeit, sondern auch außer Stand setzt, sein tägliches Brod auf andere Weise zu verdienen, soll mit 20jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden.

2.

Wenn Jemand dahingegen in einer Schlägerei einem Anderen eins dieser Glieder abhauet oder verdirbt, oder seinen Gegner dergestalt mißhandelt, daß dieser dadurch seine Sinne verliert oder zum Krüppel wird, oder sonstige gefährliche Verwundungen erhält, da soll die Strafe, wenn die Handlung aus Rache, Haß oder Verachtung geschah, 10jährige öffentliche Arbeit seyn, geschah sie aber zufällig im Handgemenge, 20 bis 100 Rbt. Mulct.

3.

Wenn Jemand einen Anderen in dem Grade schlägt oder mißhandelt, daß eins seiner Gliedmaßen gelähmt oder unbrauchbar wird, oder erstirbt, oder ihm dadurch ein Gebrechen zugefügt wird, z. B. wenn der Mund oder die Nase schief werden rc., so ist die Strafe dieselbe als wenn das Glied ganz abgehauen wäre; wenn er aber ein solches recken oder strecken kann, wird der Thäter nur mit der Hälfte der Strafe belegt.

4.

Wenn Jemand in einer Schlägerei einen Anderen durch Stich oder Hieb verwundet, wird er auf folgende Weise bestraft:

„a) Wenn die Wunde so tief ist, daß Knochen ausgenommen werden, oder die Verwundung bis in den Knochen geht, und auf und niederklafft, oder sie eine hohle oder doppelte Wunde ist, die aus zwei Oeffnungen besteht, z. B. wenn man durch Lenden oder Beine hindurch gestochen hat, wenn dies aus Rache oder Verachtung geschehen ist, mit 5jähriger öffentlicher Arbeit, und, wenn dies zufälliger Weise geschah, mit 10 à 100 Rbt. Mulct, und

b) wenn die Wunde weder bis in den Knochen oder durch das Glied geht, und solche vorsätzlich zugefügt worden,

mit 2jähriger Strafarbeit, geschah dies aber unvorsätzlich, mit 5 à 20 Rbt. Mulct."

5.

Wer Jemandem, ohne mit ihm in Schlägerei gerathen zu seyn, eine Wunde beibringt, soll mit zweifach so harter Strafe belegt werden, als wäre dies aus Haß oder Rache in Schlägerei geschehen.

6.

Wenn Jemand einen anlaßfreien Mann so schlägt, daß er nicht im Stande ist sich selbst von der Stelle zu schaffen, sondern davon getragen oder gefahren werden muß, soll er mit 10jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden, und geschah dies in Schlägerei, dann, wenn es aus Haß oder Rache war, mit 5jähriger Strafarbeit; geschah es aber unvorsätzlich oder aus Selbstvertheidigung, büßt er mit 10 bis 50 Rbt.

7.

Wenn Jemand, ohne mit dem Anderen in Schlägerei gerathen zu seyn, diesen beißt, ihm Bruststöße giebt, oder in den Haaren zieht, ihn zu Boden wirft, mit Füßen strampelt u. dgl., soll er die Gewaltthätigkeitsbuße erlegen, und außerdem nicht nur 5 à 20 Rbt. für jeden Fußstoß, den er ihn zugefügt hat, sondern auch, wenn er ihm dadurch Wunden oder Lähmung zufügt oder ihn tödtet, mit derselben Strafe belegt werden, als wäre dies außerhalb Schlägerei geschehen.

8.

Wenn Jemand in übereilter Hitze, einen Degen oder andere Waffe gegen einen Anderen zieht, oder mit geladenem Gewehr auf ihn anlegt, ihm aber keinen Schaden zufügt, soll seine Strafe 2monatliches abgesondertes Gefängniß seyn. Fügt er ihm aber Schaden zu, wird die Handlung bestraft als wäre sie außerhalb der Schlägerei geschehen.

9.

Wenn einige der Handlungen, die in diesem Capitel erwähnt sind, in Gegenwart des Königs oder in seiner Behausung ausgeführt werden, soll der Schuldige außerdem mit 10jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden, und geschehen dergleichen in einer Kirche, während des Gottesdienstes, oder im Rathhause,

wenn Gericht gehalten wird, oder in Magistrats=, Volks= oder Stände=Versammlungen, oder sonstigen gesetzmäßigen Zusammenkünften, wird der Gewaltthäter mit 5jähriger Strafarbeit belegt.

# Zwölftes Capitel.

## Mord und Tödtung.

### Erster Artikel.

Wer Jemand mit vollkommener Ueberlegung tödtet, und in der Absicht ihm das Leben zu nehmen, wird mit Lebensstrafe belegt, wovon jedoch auszunehmend sind:

„a) wenn der Getödtete nicht innerhalb 40 Tagen nach dem tödlichen Schlage gestorben ist;

b) wenn er, aus Mangel an ärztlicher Hülfe, stirbt, oder die Verletzung durch Quacksalberei dahin vergrößert worden ist, daß Krebs, kalten Brand, oder andere gefährliche Krankheiten sich dazu geschlagen haben, und dadurch der Tod hervorgerufen worden ist; denn unter diesen Umständen tritt 1jährige abgesonderte Gefängnißstrafe in die Stelle der Lebensstrafe ein.“

### 2.

Wenn sich Mehrere in Handgemenge eingelassen, und Jemanden getödtet haben, soll der, welcher die Tödtung ausführte, mit Zuchthausstrafe belegt werden, und ein jeder der andern Theilnehmer werden mit 10jähriger öffentlicher Arbeit bestraft; kann jedoch der eigentliche Todtschläger nicht ausgefunden werden, sollen alle Theilnehmer mit 20jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden. Stirbt indeß der Angegriffene erst nach 40 Tagen, oder durch Quacksalberei, oder aus Mangel an Arzneien oder ärztlicher Hülfe, so ist die Strafe dessen, der ihm die le=

bensgefährliche Beschädigung beibrachte, 6monatliches abgesondertes Gefängniß, und für die Mitschuldigen 2monatliches. Wird jedoch der eigentliche Todtschläger nicht ausgemittelt, soll die Strafe für sämmtliche Theilnehmer 4monatliches abgesondertes Gefängniß seyn.

3.

Wenn ein Kind von weniger als 10 Jahren Jemanden tödtet, besteht dessen Strafe in Ruthenhieben, und, wenn es zwischen 10 und 14 Jahren ist, in Ruthenhieben und 1jährigem abgesonderten Gefängniß.

4.

Wer es beabsichtigt Jemanden mit Gift, Erdrosseln zc. oder durch Anbringung von Knallpulver oder Gift zc. in Briefen, oder durch sonstigen Meuchelmord zu entleiben, wird, wenn der Bezielte nicht stirbt, mit Zuchthausstrafe belegt. Stirbt aber dieser, dann mit qualificirter Lebensstrafe.

5.

Ueberredet Jemand einen Andern, eine dritte Person zu tödten, und eine Mordthat dadurch ausgeführt wird, soll er mit dem Zuchthause bestraft werden, und erkauft er ihn dazu, soll er als Thäter büßen. Räth er ihn aber nur, oder treibt er ihn nur dazu an, ihn zu schlagen oder zu mißhandeln, und der Ueberredete den Bezielten dennoch tödtet, so ist seine Strafe 5jährige öffentliche Arbeit, und, wenn er ihn erkauft hat, Jemanden zu schlagen oder zu mißhandeln, und eine Tödtung hieraus entsteht, 10jährige öffentliche Arbeit.

6.

Wenn der Getödtete in den letzten Augenblicken seines Lebens, jedoch bei vollem Bewußtseyn, und in der festen Ueberzeugung, daß er durch die erlittene Mißhandlung oder Verwundung sterben muß, Einen als seinen Mörder nennt oder auf ihn hindeutet, und keine Zeugen vorhanden sind, welche die Wahrheit der Hindeutung bekräftigen oder widerlegen können, soll der Angedeutete sich nicht allein durch seinen Eid befreien, sondern durch Zeugen die geringe Glaubwürdigkeit, Moralitat zc. des Getödteten beweisen, so wie, daß der Verstorbene, weder sein Feind, Erblasser, Nebenbuhler oder dergl. war, wo Jenes sowohl als Dieses Aufenthaltsplatz war, dann, der Wahrschein-

lichkeit nach, die Tödtung geschah u. s. w., daß er nicht der Todtschläger ist, und wird sodann als straffrei erklärt. Giebt jedoch der Sterbende freiwillig in Gegenwart des Gerichts und gültiger Zeugen die Erklärung ab, daß er von seiner hoffentlichen Genesung die Ueberzeugung hege, soll der Angeklagte sich durch seinen Eid reinigen und ist frei von Strafe (confr. 7tes Capitel 1ster Artikel).

7.

Wird Jemand als Todtschläger angesehen, und beweist er, daß er, während der Mord geschah, sich, entweder an einer genau bestimmten Stelle aufhielt, oder auch, falls die Stunde, da diese Handlung geschah, nicht genau angegeben werden konnte, so entfernt davon war, daß er nicht 2 Mal an Einem Tage dahin gehen konnte, oder, wenn er Pferde besitzt, weder dahin zu reiten noch zu fahren im Stande wäre, oder sich selbigen Tages nicht aus seinem gewöhnlichen Aufenthalte ꝛc. entfernt hatte, soll er sich gleichfalls durch seinen Reinigungseid befreien. Befand er sich aber dahingegen bei dem Getödteten, oder allein in seiner Nähe, als wahrscheinlich die That geschah, soll er sich auf die im 6ten Artikel vorgeschriebene Weise reinigen, oder der Criminaluntersuchung als Thäter unterworfen werden. (Siehe 7tes Capit. 1. Art.)

8.

Wenn Jemand einem Frauenzimmer, welches nicht schwanger ist, eine Medicin oder ein Mittel beibringt, wodurch er beabsichtigt, es unfruchtbar zu machen, soll er mit dem Zuchthause bestraft werden, und geschieht dies mit Wissen und Willen des Frauenzimmers, soll dieses 20 Jahre im Strafhause arbeiten

9.

Wenn eine Frauensperson sich eines Mittels bedient ihre Leibesfrucht zu vertreiben, soll sie folgendermaßen bestraft werden.

„a) Wenn diese Missethat in den ersten 15 Wochen der Schwangerschaft geschehen ist, mit 5=jähriger Strafarbeit;

b) ist sie in den darauf folgenden 10 Wochen vollführt, mit 10jähriger, und

c) wenn die Schwangerschaft 25 Wochen erreicht hatte, mit 20jähriger."

**10.**

Wer einem Frauenzimmer ein solches Mittel giebt, wenn er weiß wozu dies gebraucht werden kann oder soll, oder es zur Vertreibung der Leibesfrucht mit Rath oder That beisteht, wird mit 20jähriger Strafarbeit belegt, und wer es, ohne Mitwissen desselben, ein solches beibringt, soll mit Zuchthausstrafe büßen.

**11.**

Eine Frauensperson welche heimlich gebärt, büßt:

a) mit Zuchthausstrafe, wenn das Kind, entweder abwesend ist, wenn ihre Niederkunft zur Kunde kommt, und sie nicht angeben will, wo es ist, oder wenn es todt gefunden worden, und sachkundige Männer, nach angestellter Lungenprobe, beweisen, daß es lebend zur Welt kam;

b) mit 10jähriger Strafarbeit, wenn sie, entweder gestebt wo es sich befindet, dies aber sein Leben verloren hat, wann es gefünden wird, obgleich es lebend zur Welt kam, oder sie sich weigert anzugeben, wo das Kind sich befindet; es aber gleichwohl am Leben ist, wenn dessen Aufenthaltsort entdeckt wird; und

c) mit 1jähriger abgesonderter Gefängnißstrafe, wenn sie offenbart, wo das Kind ist, und dies, entweder noch lebt, wenn es gefunden wird, oder todtgeboren war."

**12.**

Wenn Jemand ein Kind in ein Gehölz, auf freiem Felde oder an andern Stellen hinlegt, welche nur selten von Leut n besucht werden, oder auch auf Plätzen, wo viel Volksverkehr ist, als auf öffentlichen Stellen, Straßen, Gärten u. dgl.; die Hinlegung jedoch, entweder bei Nacht geschieht wann selten Jemand dort vorübergeht, oder in Schnee, Regen, Frost, oder sonstigem schlechtem Wetter, oder in oder an sumpfigen oder morästigen Stellen, Abtritten, Düngerpfühlen rc., wodurch es, der Wahrscheinlichkeit nach, in wen'g Stunden den Geist aufgeben muß, wird diese Person, wenn das Kind nach dessen Entdeckung gestorben ist, und es als lebend zur Welt gekommen beurtheilt wird, mit Zuchthausstrafe belegt, wenn es unter 3 Monate alt war, und mit 20jähriger Strafarbeit, wenr es älter

war. Lebt jedoch das Kind indem es gefunden wird, ist die Strafe in jenem Falle 10jährige Strafarbeit, und in diesem 5jährige.

## 13.

Wer ein Kind in ein bewohntes Haus, oder in ein dazu gehöriges oder anstoßendes Gebäude, Garten, Hofplatz, oder an dergleichen Stellen, die täglich einige Mal von Menschen besucht werden, hinlegt, soll, wenn das Kind todt gefunden wird, und als lebend geboren erkannt worden, folgendermaßen bestraft werden:

„a) wenn es bei Tage ausgesetzt worden ist, oder zu einer Zeit, wo, z. B. in der Morgenstunde, wahrscheinlich innerhalb 2 Stunden sich Leute zur Stelle einfinden, und das Kind, weder dem Schnee, Frost, Regen oder sonstigem Unwetter ausgesetzt ist, mit 10jähriger Strafarbeit, wenn es nicht älter als 3 Monate, und mit 5jähriger, wenn es älter war, und

b) wenn es dahingegen bei Nachtzeit ausgesetzt worden, oder zu einer Zeit, worin muthmaßlich innerhalb zwei Stunden Niemand an die Stelle kommt, dann ist die Strafe, wenn das Kind nur 3 Monate alt ist, 20jährige Strafarbeit, und ist es älter, 10jährige. Wird das Kind aber am Leben gefunden, soll der Verbrecher, wenn es nicht über 3 Monate alt ist, mit 5jähriger Strafarbeit belegt werden, und ist es älter, mit 2jähriger."

## 14.

Wenn eine Person ein Kind ausgesetzt hat, und es, sobald als dessen Geburt bekannt wird, an Gliedmaaßen und Gesundheit unbeschädigt, zum Vorscheine bringt, ist sie bußefrei; ist es aber todt, wird sie, wenn es todtgeboren war, mit 3monatlicher abgesonderter Gefängnißstrafe belegt, und war es lebend zur Welt gekommen, nach dem 12ten und 13ten Artikel bestraft.

## 15.

Wenn Jemand einem Frauenzimmer oder einem Anderen zur Hand geht eine Leibesfrucht zu tödten, auszusetzen oder bei Seite zu schaffen, wird er mit gleicher Strafe wie der Thäter selbst belegt.

16.

Wer sich selbst tödtet, soll, wenn dies nicht in Geistesabwesenheit oder Raserei geschah, in aller Stille auf dem Kirchhofe begraben werden.

---

# Dreizehntes Capitel.

## Ausforderungen und Duelle.

---

### Erster Artikel.

Wer einen Andern zum Duel herausfordert, soll, sowohl als der, welcher die Herausforderung Genüge leistet, und die, welche sich bei dem Zweikampfe als Secundanten, Aerzte oder Zeugen gebrauchen lassen, mit 1jähriger Gefängnißstrafe belegt werden

2.

Wenn Jemand ein Cartel überbringt, dessen Inhalt ihm bekannt ist, soll er mit 300 Rbt. büßen; überbringt er aber eins, dessen Inhalt ihm unbekannt ist, sey es weil es versiegelt, oder in einer ihm unbekannten Sprache geschrieben war, oder weil er kein Geschriebenes lesen kann, und er mit seinem Eide bekräftiget, daß er des Inhaltes unkundig war, ist er bußefrei.

3.

Wer Anlaß zu einem Duel giebt, indem er, entweder Streitigkeiten mit einem arglosen Menschen anfängt, oder er ihn mit Scheltworten, verhöhnenden oder stichelnden Ausdrücken, oder wörtlichen oder reellen Injurien überhäuft, soll mit 1- bis 3-monatlicher Gefängnißstrafe belegt werden.

4.

Wenn Jemand, ohne vorausgegangene Aufforderung, in Zweikampf geräth, entweder in demselben Augenblicke, da die Be-

leidigung Statt fand, oder in Veranlassung derselben, soll er mit 3monatlicher Gefängnißstrafe büßen.

5.

Wer Jemanden im Duel tödtet, soll seines Lebens verlustig seyn, und, wer Jemanden im Zweikampfe verwundet oder lähmt, soll mit der Strafe belegt werden, welche für die Vergehungen festgesetzt ist, die in Schlägerei ausgeführt werden.

6.

Wenn ein Justizbeamter Kunde davon erhält, daß ein Duel Statt finden soll, und dieser es, entweder nicht verhindert, oder, wenn ihm dieses nicht möglich war, den Vorfall sofort der behörigen Autorität meldet, soll er mit 100 bis 300 Rbthl. büßen.

7.

Wenn ein Privatmann der Behörde die Nachricht, daß ein Duel Statt finden soll, frühzeitig genug abstattet, so daß der Zweikampf dadurch verhindert wird, oder, wenn die Autorität ihre Pflicht erfült, dadurch die Ausführung hätte verhindert werden können, erhält er eine Belohnung von 50 bis 200 Rbt., welche die Duellanten erlegen müssen, oder, wenn diese nicht dazu im Stande sind, die Secundanten, Aerzte und Unpartheiischen, und, wenn diese ebenfalls nicht bezahlen können, dann wird die Staatskasse sie erlegen.

8.

Wenn der Ausgeforderte sich nicht zum Zweikampfe einstellt, soll er Nichts an seiner bürgerlichen Ehre verloren haben; aber Der, welcher ihm sein Ausbleiben vorwirft, oder mit Verhöhnung, Spott, kränkenden oder beleidigenden Ausdrücken sich deswegen über ihn äußert, soll 30 bis 100 Rbt. büßen.

# Vierzehntes Capitel.

## Vagabonden und Bettler.

### Erster Artikel.

Vagabonden werden mit 6monatlicher Arbeit in einem Zwangsarbeitshause bestraft, und müssen darauf, wenn sie Ausländer sind, über die Gränze gebracht werden; sind sie aber Unterthanen des Staates sollen sie eine Condition, einen Dienst oder Arbeit suchen, und können sie keine solche erhalten, soll die Obrigkeit ihnen Arbeit oder Condition verschaffen.

### 2.

Wenn Jemand irgendwo bettelt wo Arbeitshäuser für Arme bestehen, soll er, wenn dies in seiner eigenen Commune vorfällt, mit Wasser und Brod in 10 Tagen gestraft werden, und, wenn es außerhalb derselben geschieht, mit 20tägiger. Existirt aber kein Arbeitshaus in der Commune, ist seine Strafe 1monatliche Zwangshausarbeit, wenn er in seiner Commune bettelt, und 2monatliche, wenn dies außerhalb derselben geschah.

### 3.

Kinder unter 14 Jahren sollen nicht als Vagabonden angesehen werden, die Obrigkeit soll ihnen aber Condition oder einen Meister verschaffen, bei dem sie ein Handwerk erlernen können, und darauf achten, daß sie zu rechtschaffenen und tüchtigen Bürgern auferzogen und aufgelehrt werden.

### 4.

Wenn ein Bettler sich als Blinder, Lahmer, Kranker oder Krüppel ꝛc. verstellt, oder Drohungen anwendet um Almosen zu erhalten, in Häuser gegen Verbot des Hausherrn geht, oder in Verbindung mit Anderen bettelt als gehörte das Ganze zu einer Familie — Mann und Frau, Vater und Kinder zusammen — oder als Blinder und dessen Führer ꝛc., soll er mit 1jähriger Strafarbeit belegt werden.

5.

Mit gleicher Strafe sollen auch Vagabonden oder Bettler angesehen werden, wenn sie Waffen führen, ohne Rücksicht darauf, ob sie damit drohen, oder sie anwenden oder nicht gebrauchen, oder, wenn sie Feile, Brecheisen, Ditriche, Hauptschlüssel oder ähnliche Werkzeuge bei sich haben.

---

# Fünfzehntes Capitel.

## Räuberei, Beraubung und Diebstahl.

### Bemerkung:

„a) Ein Jeder, der sich durch physische oder moralische Kraft, auf eine gewaltsame Weise, mit Wissen des Eigenthümers, aber gegen seinen Willen, in Besitz dessen Eigenthums setzt, wird als Räuber oder Berauber angesehen, und Wer auf heimliche Weise, ohne Wissen und gegen Willen des Eigeners, sich dessen Sachen zueignet, ist ein Dieb. Da aber Räuberei und Dieberei nicht blos, hinsichtlich ihrer Wirkung, sondern auch rücksichtlich der Ursache sich oft zur Seite geordnet stehen; denn der, welcher Lust zu stehlen hatte, wird nicht selten, wenn ihm Widerstand geleistet wird, zum Räuber, und der, welcher Raub begeben wollte, wird, wenn die Gelegenheit es mit sich bringt, zum Dieb, so müssen diese Verbrechen in einem Capitel zusammen abgehandelt werden, und die Strafbestimmungen müssen, insofern die Wirkungen dieselben sind, für beide gleich seyn;

b) Beraubung läßt eben so wohl als Räuberei öffentliche und gewaltsame Handlungen voraussetzen, und ist außerdem so nahe damit verknüpft, daß man diese von jener kaum zu unterscheiden vermag, und da die Wirkung rücksichtlich des Beeinträchtigten auf diesen gewöhnlich dieselbe ist, müssen demzufolge die Strafen für diese beiden Missethaten

auch dieselben seyn, und deshalb wird bei Räuberei zugleich Beraubung darunter mitbegriffen;

c) Räuberei und Dieberei sind entehrende Handlungen, welche mit entehrender Strafe belegt werden müssen; doch soll hiervon ausgenommen seyn:

„1) der Mann, der Etwas aus dem gemeinschaftlichen Eigenthume nimmt, den er mit seiner Frau theilt, zum Schaden für diese und ihre Kinder;

2) die Frau, welche Etwas aus dem gemeinschaftlichen Vermögen nimmt, zum Schaden des Mannes oder der Kinder;

3) ein Wittwer oder eine Wittwe, welche Etwas aus der gemeinschaftlichen Nachlassenschaft unterschlägt, zum Schaden der übrigen Erben;

4) Kinder, die ihren Eltern Etwas entwenden, wenn sie, entweder unter 14 Jahren sind, oder auch darüber, aber gemeinschaftlich mit ihren Eltern leben, und mit ihnen einen gemeinschaftlichen Tisch und Wohnung theilen;

5) Aeltern oder Großältern, die Etwas, zum Schaden ihrer Kinder oder Descendenten, verbergen;

6) Der, welcher so viel Aecker-, Garten- oder Waldfrüchte nimmt, als er auf der Stelle selbst genießt."

## Erster Artikel.

Wenn 2 oder mehrere Personen, wovon die eine bewaffnet ist, bei Nachtzeit Einbruch in ein Haus verüben, welches, laut der Meinung der nächsten Nachbaren, zu der Zeit bewohnt ist, und daselbst Etwas wegnehmen, ist die Strafe 20jährige öffentliche Arbeit; treten sie indeß durch eine offene Thüre ein, oder durch ein geöffnetes Fenster u. dgl., ist sie 10jährige. Geschieht der Einbruch am Tage, ist die Strafe im ersten Falle 10jährige öffentliche Arbeit, und im letztern 5jährige.

## 2.

Mit gleicher Strafe soll auch Derjenige angesehen werden, welcher auf die in dem vorigen Artikel angeführte Weise in ein bewohntes Haus tritt, dort die Bewohner gefangen nimmt oder bindet, oder mit Schußgewehr oder blanken Waffen, Knitteln u. dergl. sie bedroht sich ruhig zu verhalten, während seine Kammeraden den Diebstahl ausführen.

3.

Wenn eine einzelne, aber bewaffnete Person Einbruch in ein bewohntes Haus zur Nachtzeit begeht, und daselbst irgend Etwas entwendet, wird er mit 10jähriger öffentlicher Arbeit bestraft, und, wenn er durch eine offene Thür oder ein offenes Fenster hinein kommt, und Etwas wegnimmt, mit 5jähriger. Geschieht der Einbruch aber bei Tage, wird die Strafe um die Hälfte der gesetzlich befohlenen vermindert.

4.

Wenn Jemand unbewaffnet in ein bewohntes Haus auf die Weise kommt, welche im 1sten membro des 1sten Artikels beregt worden, wird er, wenn er allein ist, mit 5jähriger öffentlicher Arbeit belegt, und geschieht dies auf die im 1sten Artikel 2. m. beregte Weise, mit 2jähriger, sind aber die Entwender Zwei oder Mehrere, ist die Strafe für jenes Vergehen 10jährige öffentliche Arbeit, und für dieses 5jährige. Wenn der Einbruch am Tage Statt findet wird die Strafe bis die Hälfte der gesetzlich bestimmten, herabgesetzt.

5.

Wenn ein solcher Einbruch in ein unbewohntes Haus, Magazin, Packhaus, Boutique, Mühle ꝛc. geschieht, wo Niemand während derselben zur Stelle ist, soll die Strafe, wenn die That bei Nacht von zwei oder mehreren Personen ausgeführt werden, 5jährige öffentliche Arbeit seyn, und, wenn ein Einzelner sie ausführt, 2jährige. Wird sie aber bei Tage verübt, da ist en jenem Falle 2jährige öffentliche Arbeit, und in diesem 1jährige die Strafe. Befindet sich hingegen Jemand im Gebäude, indem der Einbruch geschieht, wird der Thäter für Einbruch in ein bewohntes Haus bestraft.

6.

Wer sich auf gewaltsame oder heimliche Weise, und gegen den Willen des Besitzers, Eingang in ein Gebäude verschafft, ohne daselbst Etwas zu entwenden, wird, ohne Rücksicht darauf ob er ergriffen worden bevor er in das Gebäude gelang, oder während oder nachdem er darin war, mit der Hälfte der Strafe, die für Einbruch dictirt ist, belegt. Ist er dahingegen durch einen offenen Eingang hineingekommen, und hat er, weder Effec-

ten weggenommen, oder Verschlüsse in dem Gebäude geöffnet, oder sie zu öffnen versucht, ist die Strafe, wenn er sich nicht versteckt, 1 bis 10 Rbt. Mulct, hält er sich aber dorten versteckt auf, oder sucht er sich, bei des Besitzers oder eines andern Mannes Ankunft zu verstecken, soll er ebenfalls mit der Hälfte der Strafe belegt werden, die das Gesetz für den Mann dictirt, der Etwas aus einem offen stehenden Zimmer entwendet. Verübt Jemand Einbruch in die königliche Behausung, wird er, wenn die That auf gewaltsame Weise geschieht, mit Lebensstrafe belegt, und, wenn er durch einen geöffneten Eingang in dieselbe hinein geht, sich aber dort verbirgt, mit dem Zuchthause. Bewohnen jedoch die Königin oder der Thronerbe einen andern Palast als die Behausung des Königs selbst, und Jemand sich durch Einbruch Eingang in denselben verschafft, soll er, wenn dieser durch einen verschlossenen Eingang Statt fand, mit dem Zuchthause bestraft werden, und geschah er durch einen offenen, mit 20jähriger öffentlicher Arbeit.

**7.**

Wer die Schatzkammer, königliche Kassen oder Posten bestiehlt, oder königliche Regalien, Kleinodien oder Ordenszeichen entwendet, soll mit Zuchthausstrafe belegt werden.

**8.**

Wer in Kirchen die heiligen Gefäße stiehlt, wird mit Zuchthausstrafe belegt, und wer daselbst Chorgewänder, Altarkleidungen, Leuchter, Kronen, Bilder oder Geld aus dem Armenkasten entwendet, soll mit 5= bis 20jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden.

**9.**

Wer schiffbrüchige Leute oder Abgebrannte bestiehlt, oder Etwas aus königlichen Museen, Arsenälen, Werkstätten, Proviantbäusern ꝛc. entwendet, wird mit 15jähriger öffentlicher Arbeit belegt.

**10.**

Wenn ein Aufseher über ein Museum, Waarenlager, Magazin ꝛc. Etwas daraus entwendet, was unter seiner Aufsicht war, oder ein Schiffer, Supercargo, Steuermann oder irgend ein Anderer, dem die Aufsicht über die Ladung, Schiffsinventarium ꝛc. eines Schiffes anvertraut worden ist, Etwas daraus

nimmt, oder ein Hirt, welcher Vieh aus seiner Herde, oder ein Land- oder Seesoldat, Wächter oder Aufseher, der aus Ammunitions- oder Vorrathshäusern, Wagen oder anderen Behältnissen, die er bewachen soll, Sachen entwendet, sollen mit 10- bis 20jähriger öffentlicher Arbeit belegt werden.

**11.**

Wer Vieh, Ackergeräthschaften oder Wägen stiehlt, wird, wenn der Diebstahl auf dem Felde geschieht, mit 20jähriger öffentlicher Arbeit bestraft, und wurde er in dem Hause des Eigenthümers oder eines Anderen verübt, mit 10jähriger.

**12.**

Wer einen Koffer, Mantelsack oder andere Behälter, oder Briefe, Packen 2c. aufbricht oder öffnet, oder ein Siegel bricht, welches von Gerichtswegen oder abseiten einer andern Autorität auf ein Zimmer, eine Schiffsladung 2c. gesetzt worden, und Etwas daraus entwendet, soll mit 10jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden.

**13.**

Wenn ein Gesinde seine Herrschaft bestiehlt, ein Lehrling seinen Meister, ein Eleve seinen Lehrer, ein Wirth seine Gäste oder Logirenden, ein Conducteur oder Kutscher die Person, welche er befördern soll, ein Schiff- oder Bootführer seine Passagiere, ein Hausherr sein Gesinde, oder ein Mann seinen Eleven, Lehrlinge, Gesellen oder Arbeiter, ist die Strafe 3- bis 10jährige Strafarbeit.

**14.**

Wer Leichname stiehlt oder sie plündert, soll mit 10jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden.

**15.**

Wer abgesägte oder abgehauene Bäume, oder die Rinde derselben stiehlt, so wie der, welcher ungedroschene Saat, Raps, Heu 2c., Zimmer- oder Brennholz, ungehobelte Bretter, Torf 2c. entwendet, wird, wenn dies auf einem Felde geschah, mit 5jähriger öffentlicher Arbeit bestraft, geschah dies aber in dem Hofe des Eigenthümers, Nebengebäuden, Holzplätzen 2c. mit 2jähriger.

**16.**

Wer Sandhafer, Strandgras, oder die Dornen, welche

auf den Sandbänken oder Dünenflächen gegen die Nordsee wachsen, ausreißt oder stiehlt, oder Jemanden dazu befiehlt oder miethet, oder Erlaubniß dazu giebt, so auch der, welcher diese Gewächse verkauft, oder sie, nachdem sie gestohlen sind, bewahrt oder verhehlt, wird mit 10jähriger öffentlicher Arbeit belegt.

**17.**

Wenn Jemand Gegenstände, die mit Arrest belegt sind, oder ihn durch das behörige Theilungsgericht oder Autorität in Verwahrung gegeben waren, unterschlägt oder entwendet, soll er mit 5- bis 10jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden.

**18.**

Wer Taschendieberei oder sonstige einfache Diebstähle begeht, wird mit 10- bis 30tägiger Strafe bei Wasser und Brod belegt.

**19.**

Wer Bäume, die nicht gefällt waren, oder Zweige derselben, abhauet, Gebüsch, Pflanzen oder Gartengewächse niederhauet oder ausreißt, oder die Baumrinde von anderer Leute Bäumen streift, oder Jemandes Gras, Raps oder dergl. abmähet oder wegführt soll mit 10- bis 30tägigem Gefängnisse bei Wasser und Brod bestraft werden.

**20.**

Wer Thiere oder sonst Etwas stiehlt, was keinen bestimmten Marktpreis oder reellen Werth hat, als Hunde, Katzen, Gesang-, Pracht- oder Gesellschaftsvögel, oder Portraite, Zeichnungen und dergl., wird mit 20- bis 30tägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod belegt, und Wer Manuscripte, Briefschaften oder andere Sachen stiehlt, die keinen Geldeswerth haben, die aber dem Besitzer lieb oder wichtig sind, oder ihm oder einem Anderen, wenn sie in Besitz eines Dritten gerathen sind, Kränkung, Verlust oder Schaden zufügen könnten, soll mit 2- bis 6monatliches abgesondertes Gefängniß belegt werden.

**21.**

Wer im Gehölze eines Andern weniger als 1/36 Tonne Eicheln aufsammelt, oder in demselben nur so viele Nüsse, oder nur so viele Erbsen von Jemandes Aecker, oder nur so viele Früchte von seinen Bäumen pflückt als er auf der Stelle verzehrt, oder, wenn er

sich entfernt, in seiner flachen oder geschlossenen Hand tragen kann, soll mit 2 Mk. bis 2 Rbt. büßen.

**22.**

Wer Gelder gebraucht, die ihm zum Depositum, als Pfand oder in Verwahrung geliefert worden, soll 1 bis 3 Jahre im Strafhause arbeiten, und, wer bewegliches Gut, was ihm auf gleiche Weise und in gleicher Absicht geliefert worden, gebraucht, soll mit 20 bis 100 Rbt. büßen, und die Sachen in unbeschädigtem Zustande zurückliefern, und, falls sie beschädigt worden oder an ihrem Werthe verloren haben, den Schaden erstatten; kann er diesen aber nicht vergüten, oder die Sachen zurückliefern, soll er mit 1= bis 3jähriger öffentlicher Arbeit belegt werden.

**23.**

Wenn Jemand kraft seines Vorgesetzten oder Hausherrn Erlaubniß, oder mittelst seines persönlichen Verhältnisses zu ihm, z. B. als Privatgevollmächtigter, dem es zusteht in dessen Beruf und Namen zu handeln, Anleihen macht, Geld eintreibt, oder auf andere Weise Geld oder Geldeswerth einhebt ohne dies dem Betreffenden zuzustellen, soll er mit 10= bis 20tägiger Strafe bei Wasser und Brod belegt werden, und, wenn er, ohne dazu befehligt oder autorisirt worden zu seyn, Geld oder Geldeswerth leiht oder eintreibt, Waaren auf Credit nimmt und desgl., mit 1= bis 3jähriger öffentlicher Arbeit.

**24.**

Wenn Jemand gemiethetes Gut ausleihet, soll er mit 1 bis 20 Rbt. büßen, und, wenn er es ausmiethet oder Afterpacht damit treibt, die darauf erhaltene Miethe in die Staatscasse büßen; leiht er jedoch Gegenstände aus, die ihm geliehen oder anvertraut, oder in Verwahrung oder als Pfand gegeben worden, soll er mit 5 bis 100 Rbt. büßen, und, wenn er sie ausmiethet, 1 bis 3 Jahre im Strafhause arbeiten.

**25.**

Wenn ein Gesinde, Bote ꝛc., oder ein Schiffer, Kutscher oder Reisender Geld oder Geldeswerth von Jemandem erhalten, um dies einem Anderen zu überliefern, und ein solcher die Gelder unterschlägt oder durchbringt, oder die Waaren in Pfand

setzt, oder sie veräußert, soll mit 1- bis 3jährige Strafarbeit belegt werden.

26.

Wenn Jemand einem Andern ein in die Hände gegebenes Unterpfand liefert, und dieses, gegen Willen oder Wissen des Pfandinhabers, wieder an sich bringt, soll Er, wenn die Summe, wofür es verpfändet war, mit laufenden Zinsen bezahlt ist, mit 1 à 20 Rbt. büßen; wenn aber entweder das Capital oder die Renten nicht erlegt sind, soll er mit 1- bis 3jähriger öffentlicher Arbeit belegt werden.

27.

Wer Jemandem einen Gegenstand zum Nutzen, Nießbrauch oder Verwahrung oder dergl. auf eine gewisse Zeit geliefert hat, und dieser vor deren Ablauf ohne des jetzigen Inhabers Willen oder Wissen wegnimmt, soll mit 1jähriger Strafarbeit belegt werden; ist aber die Leihe-, Nießbrauchs- oder Depositozeit verlaufen, bevor er seine Effecten wegnimmt, oder keine Zeit deshalb bestimmt worden, mit 1 bis 20 Rbt. Mulct.

28.

Wer gesundenes Gut verbirgt, oder nicht auf gesetzliche Weise innerhalb 8 Tagen den Fund bekannt macht, soll mit Wasser und Brod auf 10 bis 30 Tage bestraft werden.

29.

Wer eine Bande errichtet, leitet oder anführt, deren Absicht ist zu rauben oder zu stehlen, soll, ohne Rücksicht darauf ob die Bande aus einer besonderen Truppe oder in einer Uebereinkunft die Beute zu theilen, besteht, oder ihre Mitglieder nur durch Briefwechsel, Bothen, Signale, und dergl. in Verbindung stehen, oder, wenn nur der Anführer auf vorgenannte Weise mit den Mitgliedern verbunden ist, wenn keine Missethat dadurch bewirkt wurde, mit 5jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden, und die Mitglieder der Bande mit 2jähriger.

30.

Straßenräuberei wird mit Zuchthausstrafe belegt, wenn sie mit zwei der nachfolgend genannten Umstände verbunden waren:

„a) bei Nachtzeit ausgeführt;

b) von 2 oder Mehreren ausgeführt;
c) wenn Einer oder Mehrere der Räub.r Waffen führten, oder
d) wenn die Räuber mit Angriff, oder Gebrauch von ihren Waffen zu machen gedroht hatten.

Fand jedoch nur Einer dieser Umstande bei der Räuberei Statt, soll die Strafe 20jährige öffentliche Arbeit seyn, und, wenn keine dergleichen Statt fand, 10jährige."

### 31.

Wenn Jemand Dieberei oder Räuberei begeht, und unter Ausführung oder in Folge dieses Verbrechens Jemanden tödtet, soll er mit qualificirter Lebensstrafe büßen, und, wenn er Jemanden verwundet oder lähmt, mit gleicher Strafe belegt werden, als hätte er die Handlung vorsätzlich außerhalb einer Schlägerei begangen.

### 32.

Ein Jeder, der einer Räuberbande, oder deren Unterabtheilungen oder Individuen, Waffen, Amunition, Lebensmittel, falsche Schlüssel, Ditriche u. dergl. liefert, Jener oder Dieser als Spion dient, oder der Bande oder deren einzelnen Mitgliedern ein Versteck oder einen Vereinigungspunct verschaft, soll mit 1= bis 3jähriger öffentlicher Arbeit belegt werden.

### 33.

Wer Diebe oder Räuber beherbergt oder ihnen Leute andeutet, die sie irgendwo bestehlen oder berauben könnten, oder auch selbigen Stellen anweist, wo Etwas zu rauben oder zu stehlen ist, soll mit 2= bis 5jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden.

### 34.

Wenn Jemand Sachen verbirgt, von denen er weiß, daß sie gestohlen oder geraubt sind, oder Waaren zum Verkauf in Verwahr oder Pfand von Jemanden annimmt, von dem es ihm bekannt ist, daß derselbe kein rechtlicher Besitzer dieser Sachen sey, und es nicht alsbald bei der Obrigkeit meldet, oder, falls Letzterer in einer andern Commune wohnt, innerhalb 24 Stunden, soll er mit 1= bis 3jähriger öffentlicher Arbeit belegt werden.

## 35.

Nimmt Jemand Pfand u. desgl. in Depositum oder Verwahrung, oder kauft Gold, Silber, Edelsteine, Uhren, Bücher, Bilder oder andere Sachen der Art, von unbekannten Personen, oder von Leuten, die, der Wahrscheinlichkeit nach, nicht im Stande waren Besitzer derselben zu seyn, oder erhält er Bücher oder andere Sachen auf ähnliche Weise von Kindern oder andern unmündigen Personen, ohne daß diese sich durch einen Beweis von ihren Aeltern oder Vormündern zum Verkaufe derselben legitimirt hatten, soll er, wenn er dies nicht der Obrigkeit anzeigt, mit 1 bis 20 Rbt. büßen.

## 36.

Wenn ein Schiffsführer ein Schiff angreift, und sich mit Gewalt in dessen Besitz oder Ladung setzt oder zu setzen sucht, oder in einige Theile desselben, oder Effecten der Mannschaft oder sonstige Gegenstände im Schiffe entwendet, so ist seine Strafe, wenn keine Tödtung, Lähmungen oder lebensgefährliche Verwundungen das Resultat des Angriffes waren, für den Anführer Zuchthaus, und für seine Mitschuldigen 20jährige öffentliche Arbeit; war jedoch Tödtung, lebensgefährliche Verwundung oder Lähmung eine Folge davon, soll der Anführer mit qualificirter Lebensstrafe, und die Anderen mit dem Verlust des Lebens büßen.

## 37.

Hat er dagegen das Schiff geplündert, oder einige Effecten des Schiffes oder der Mannschaft geraubt, ohne weder die Besatzung zü schlagen, zu mißhandeln oder zu verwunden, soll der Anführer mit 20jähriger öffentlicher Arbeit belegt werden, und jeder seiner Mitschuldigen mit 10jähriger.

## 38.

Wenn ein Schiffsführer oder ein anderer Seemann, entweder mit seinem Schiffe oder dessen Ladung, oder Theilen derselben, als grobem Geschütz, Kriegsvorrath oder anderen Gegenständen von dessen Inventarium flüchtet, oder er dergleichen Gegenstände einem Seeräuber in die Hand liefert, oder auch ein Complott anspinnt, um eine dieser Handlungen zu Wege zu bringen, soll er mit 20jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden.

39.

Mit gleicher Strafe soll auch Derjenige angesehen werden, der Handel mit Seeräubern treibt, oder sie mit Kriegs- oder Mundvorrath versieht, oder ihr Spion ist, mit ihnen in Briefwechsel steht, oder ihr Interesse auf andere Weise befördert, oder selbst Schiffe zur Seeräuberei ausrüstet.

---

# Sechzehntes Capitel.

## Mordbrand, Heidebrand und Wasserschade.

### Erster Artikel.

Wer ein Haus, Schiff, oder eine Mühle, oder ein anderes Gebäude anzündet, entweder zu einer Zeit, da Leute zur Stelle sind, oder vermuthlich sich daselbst aufhalten, oder ein unbewohntes Gebäude, welches einem bewohnten Hause so nahe liegt, daß, wenn das Feuer dort ausbricht, dieses wahrscheinlich mit in Brand geräth, wird, wenn die Missethat zur Ausführung kommt, mit Verlust seines Lebens bestraft; wenn sie aber nicht ausgeführt wird, mit 2- bis 5jähriger Strafarbeit.

2.

Wer ein Gehölz, Feld oder eine Heide anzündet, oder ein Packhaus, Magazin oder anderes Gebäude, welches nicht nur unbewohnt ist, und worin sich, insofern es bekann ist, zu der Zeit keine Merschen aufhalten, sondern auch so weit entfernt von bewohnten Häusern liegt, daß diese schwerlich vom Brande angegriffen werden können, wird, wenn dies Verbrechen ausgeführt wird, mit Zuchthausstrafe belegt; wenn aber keine Feuersbrunst daraus entsteht, mit 1- bis 2jähriger öffentlicher Arbeit.

3.

Legt Jemand Feuer an in ein Außengebäude, Holzschauer oder dergl., welche, entweder auf einem Felde errichtet sind, oder so weit von bewohnten Häusern stehen, daß das Feuer sie nicht erreichen kann, ist seine Strafe, wenn dadurch Feuersbrunst bewirkt wird, 10jährige Strafhausarbeit, und, wenn kein Feuer ausbricht, 1jährige.

4.

Wenn Jemand eine Heide ansteckt, die zu seinem Besitze gehört, und dadurch das Haus, Heidekraut, die Hölzung, Torf oder dergl. eines andern Mannes in Brand steckt, soll dieser, falls er sein Vorhaben nicht auf gesetzliche Weise seinen Mitbesitzern angezeigt hatte, wie für andere Brandstiftung bestraft werden; hat er aber sein Vorhaben gesetzlich bekannt gemacht, soll er den Schaden erstatten, und straffrei seyn.

5.

Wenn Jemand, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, Pulver, explodirende Baumwolle, Raketten, Schwärmer, Schlangen oder anderes Feuerwerk verfertigt oder feil bietet, soll er 20 bis 50 Rbt. Strafe erlegen, und Wer dergleichen Sachen verfertigt, Feuerwerk anzündet, Raketten aufsteigen läßt, Leinöl und dergl. in Städten, oder Häusern, welche bewohnt sind, kocht, oder an andere bewohnte Häuser stoßen, oder an Stellen, die an andere Häuser oder Magazinen gränzen, soll er mit 100 bis 300 Rbt. Mulct belegt werden, und, wenn dadurch eine Feursbrunst entsteht, die Strafe für vorsätzliche Brandstiftung leiden.

6.

Wer Deiche, Dämmungen oder Schleusen durchsticht oder zerstört, oder sie öffnet, oder andere Bauwerke oder Einrichtungen, die zum Schutze des Landes gegen Ueberschwemmungen aufgeführt worden, zerstört oder verdirbt, soll mit Zuchthausstrafe belegt werden, und, Wer die Pfeiler oder Steine, welche die Grundlage eines derartigen Dammes 2c. sind, wegnimmt oder zerstückelt, soll mit 20 Jahren öffentlicher Arbeit büßen.

7.

Wer eines Privatmannes Deiche, Dämme oder Schleusen durchbricht oder zerstört oder private Schleusen öffnet, oder auch

seine eigenen, ohne vorgängige Warnung an die Bewohner, welche unterhalb derselben wohnen, und die dadurch einer Ueberschwemmung unterworfen werden könnten, soll mit 10jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden, und Wer Pfeiler oder Steine wegreißt, die eines solchen Dammes Grundbefestigung bilden, mit 5jähriger.

8.

Wenn der behörige Deich-Inspecteur oder Flugsand-Commissair, sobald ihm Kunde von einer Beschädigung der Dämme, Schleusen 2c. mitgetheilt ist, nicht sofort dieselben wieder in Stand setzen läßt, soll er täglich mit 5 bis 20 Rbt. büßen bis die Herstellung derselben vorgenommen wird, und außerdem, wenn das Versäumniß eine größere Zerstörung oder Beschädigung der Dämme 2c. zur Folge hat, oder eine Ueberschwemmung dadurch Statt findet, seines Amtes verlustig seyn.

9.

Wenn ein Deichaufseher oder Deichgraf, der dazu angesetzt ist darauf zu achten, daß dergleichen Dämme, Deiche 2c. gehörig im Stande unterhalten werden, nicht innerhalb 24 Stunden nach einer Statt gefundenen Beschädigung, entweder selbst die Ausbesserung des Schadens besorgt, oder, wenn er dies nicht vermag, dem behörigen Deichinspecteur oder Flugsand-Commissair davon Meldung thut, soll er seines Amtes verlustig seyn.

# Siebzehntes Capitel.

## Jagd und Fischerei.

### Erster Artikel.

Wenn Jemand in einem Thiergarten oder in anderen eingefriedigten Wildrevieren, wo das Wild aufgezogen und gehegt

wird, mit einer Windbüchse angetroffen war, soll er mit 2jähriger öffentlicher Arbeit büßen, und, wenn er mit einem andern Schießgewehr darin geht, mit 1jähriger.

2.

Wer ein vierfüssiges Wild in einem Thiergarten oder Wildgehege tödtet, oder es daraus entführt, soll mit 4jähriger öffentlicher Arbeit belegt werden, und, wenn er daselbst Gesangvögel, wildes Geflügel, wie z. B. Brachvögel, Schnepfen rc., oder Hirsch-, Damhirsch- oder Rehkälber, oder Hasen- oder Fuchs-Jungen fängt, ist seine Strafe 2jährige öffentliche Arbeit, und, wenn er Dohnen oder andere Fallen hängt oder aufstellt, 1jährige.

3.

Wenn Jemand mit einer Windbüchse auf einer Wildbahn, wo er weder Eigenthümer noch Pächter ist, angetroffen wird, soll er 100 bis 200 Rbt. erlegen, und ist es mit einem anderen Gewehr 50 bis 100 Rbt.

4.

Tödtet oder fängt Jemand ein Stück Wild auf einer Wildbahn, wo er nicht jagdberechtigt ist, soll er für einen Hirsch 500 Rbt, für einen Damhirsch 300, für ein Reh 200, für einen Hasen oder Fuchs 100 Rbt., für ein Hirsch-, Damhirsch- oder Rehkalb 20 Rbt. und für einen Brachvogel, Schnepfe, Gesangvogel rc. 10 Rbt. büßen.

5.

Wenn Jemand auf einem Bote in einem Landsee, Fischteich oder anderem Gewässer fischt, worüber ihm keine Gerechtsame zustehen, oder Reusen, Aalfänge rc. darin anlegt, soll er mit 1jähriger öffentlicher Arbeit belegt werden.

6.

Wer in Gewässern, von denen er nicht Besitzer ist, Hechte oder andere Fische heraus hauet oder angelt, soll mit 5 bis 20 Rbt. büßen.

7.

Sind Mehrere gemeinschaftliche Besitzer eines Landsees, und Einer unter ihnen darin Reusen, Aalfänge u. dgl. anlegt, wo der Grund einem Anderen zusteht, soll er, wenn es in betrügerischer Absicht geschieht, mit 1jähriger öffentlicher Arbeit

bestraft werden; geschah dies aber durch Unachtsamkeit oder Unkunde darin welcher Theil des Sees ihm zugehöre, soll er mit 10 bis 50 Rbt. büßen.

8.

Wer, ohne Erlaubniß der behörigen Autorität, auf einem Bote in Seebuchten des Landes fischt, hat das Fahrzeug und das Fischgeräthe zum Vortheil des Staates verwirkt, und der, welcher an dergleichen Stellen Reusen oder Fischwathe legt, soll deren verlustig seyn, und außerdem mit 10 bis 30 Rbt. büßen.

9.

Wer im Liimfjord oder in einer andern Seebucht Dänemarks mit einem Netze fischt, welches kleinere Maschen hat, als die Regierung erlaubt, soll mit 1jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden.

10.

Mit gleicher Strafe soll auch der Mitbesitzer eines gemeinschaftlichen Landsees angesehen werden, der sich zur Fischerei eines solchen unerlaubten Netzes, ohne Bewilligung seiner Miteigner, bedient, so wie auch der, welcher zu verbotenen Zeiten in einer von Dänemarks Seebuchten fischt, oder, ohne Zustimmung seiner Miteigner, in einem gemeinschaftlichen Landsee.

11.

Wenn ein Beamter die befohlene Untersuchung der Netze versäumt, oder bei ungesetzlicher Fischerei durch die Finger sieht, soll er 100 bis 300 Rbt. büßen.

12.

Wer Fische aus einem Lachsfange, Reuse, Fischernetze, Aalfange 2c. stiehlt, soll mit 2jähriger Strafarbeit belegt werden, und der, welcher Hehler ist, mit 1jähriger.

13.

Wer Austern bei niedrigem Wasserstande oder Ebbe sammelt, soll für jede mit 10 ßl. büßen; und, wer Austern aufleset, wo die Bänke entweder öffentlich oder Privateigenthum sind, soll mit 1jähriger öffentlicher Arbeit belegt werden. Wer sonst unberechtigte Austerfischerei treibt, soll sein Fahrzeug nebst die eingefangenen Austern einbüßen, und außerdem 200 Rbt. Strafe bezahlen, und der, welcher dem Austerdiebe zur Hand geht, sei es bei der Fischerei, oder um die Waare ans Land zu

bringen, oder sie zu verheimlichen, soll 100 Rbt. büßen, so wie der Schmied, welcher Austern= oder Schabeisen zu dergleichen ungesetzlichen Fischerei verfertigt, 50 Rbt.

**14.**

Wenn Jemand einen Austern= oder Fischwagen plündert, wird er als Räuber bestraft, und, wenn er Fische oder Austern stiehlt, wenn diese bereits ans Land gebracht worden, soll er, wenn sie unter offenem Himmel liegen, mit der Strafe, die auf Felddieberei steht, belegt werden; sind sie aber bereits in die Wohnung des Eigenthümers, seine Außengebäude oder dergl. gebracht, mit der des Einbruchs.

# Achtzehntes Capitel.

## Wucher, Bestechungen und andere dergleichen Vergehungen.

### Erster Artikel.

Wenn Jemand eine Verschreibung auf eine höhere Summe annimmt als er ausgeliehen hat, oder diese Summe nicht in vollwichtiger und gangbarer Münze auszahlt, dagegen aber ganz oder zum Theil in Waaren oder in schlechter oder nicht couranter Münze erlegt, oder er sich höhere Zinsen als die gesetzlich bestimmten, oder sonstigen Vortheil in Geld oder dessen Werth berechnet, wenn dieser einen höhern Betrag als die gesetzmäßigen Zinsen ausmacht, soll das Capital dem Angeber und der Staatskasse zu gleicher Theilung verfallen.

**2.**

Gehört das Capital nicht dem Ausleiher, dahingegen einem Minderjährigen oder Unmündigen, oder einer öffentlichen

Stiftung, einem Fideicommiß, oder einer andern physisch oder moralisch unmündigen Person oder Stiftung, darf das Capital nicht confiscirt werden, dahingegen soll der Ausleihende dessen ganzen Belauf der Staatskasse auszahlen. Die ungesetzmäßigen Renten, welche erlegt worden sind, sollen gleichfalls der Staatskasse einbezahlt werden.

3.

Wer Gelder, gegen einen Pfandbrief, Wechselobligation oder anderen rechtsgültigen Beweis, ausleihet, soll, bei Strafe der Confiscation des Capitals, 2 ansässige Bürger zur Stelle haben, wenn es in einer Stadt ist, oder 2 Hufner oder Pächter, wenn es auf dem Lande geschieht, während das Document verlesen, und das darin benannte Capital ausbezahlt wird, und, wenn dieses in vollgültiger gangbarer dänischer Münze erlegt worden, und die Hauptpersonen das Document unterschrieben haben, nicht aber vorher, sollen sie es als Zeugen mit unterschreiben. Ueberträgt Jemand durch einen Kaufbrief festes oder bewegliches Eigenthum an einen Andern, soll er, unter gleicher Strafe, 2 Bürger, Hufner oder Pächter zur Stelle haben, während das Document vorgelesen, und die Bezahlung für das Eigenthum erlegt wird, und, wenn dies geschehen ist und der Verkäufer wie Käufer das Document unterzeichnet haben, sollen sie es als Zeugen unterschreiben.

4.

Wenn Jemand Geld oder Geldeswerth annimmt, um einen dritten Mann ein königliches Amt zu verschaffen, soll er mit 3jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden.

5.

Wer einen Creditor, Debitor, Selbstschuldner, Cautionist, Descendent, Ascendent, oder im ersten oder andern Gliede Verwandten oder Verschwägerten zu einem königlichen Amte empfiehlt, soll, wenn er Beamter ist, sein Amt verlieren, und, wenn er Privatmann ist, 2 Jahre im Strafhause arbeiten.

6.

Wenn Jemand einen Andern damit bedroht, ihn, wegen einer Missethat oder eines Versehens, anzuklagen, um dadurch Geld oder Geldeswerth zu bekommen, oder um dadurch ein Amt oder andere Bedingungen oder Begünstigungen zu erhalten, soll

er mit 20tägiger Strafe bei Wasser und Brod belegt werden.

7.

Derselben Strafe soll auch Derjenige unterworfen werden, der in ähnlicher Absicht Jemanden bedroht gewisse seiner Handlungen oder Fehler zu veröffentlichen, oder ihm auf eine höhnende oder kränkende Weise in öffentlichen Blättern oder Schriften, oder durch Bilder in üblen Leumund zu bringen.

8.

Bestand die Drohung jedoch nur darin dem Bezielten ein Böses zuzufügen, oder seine Habe zu zerstören oder zu beschädigen, um sich dadurch Geld oder Geldeswerth zu verschaffen, oder um eine Verschwiegenheit über eine begangene Missethat, oder eine andere Handlung ihm anzuloben, ist die Strafe 1 bis 3jährige öffentliche Arbeit.

9.

Wenn ein Wahlberechtigter für Geld oder Geldeswerth seine Stimme Jemanden überläßt, sey es als Bürgerrepräsentant, Rathsherr, Ständedeputirter oder dergl., soll er seines Wahlrechts verlustig seyn, und den zehnfachen Betrag der empfangenen Summe, oder, wenn das Empfangene in Sachen bestand, den 10fachen Werth derselben in die Staatskasse büßen.

10.

Wenn Jemand die Lieferung von Materialien zu einem Gebäude oder einer andern Einrichtung, oder zum Anbau einer Brücke oder Bauwerk, welches aufgeführt werden soll, übernimmt, oder den Accord eingeht es aufzubauen, ohngeachtet er verpflichtet ist, oder wahrscheinlicherweise es werden wird, die Schäzung des Werths oder Unwerths der Materialien oder des Unternehmens u. dergl. abzugeben, oder er in Inspections- oder Controlverhältnissen zu denselben steht, soll er die accordirte Bezahlung in die Statskasse büßen.

# Neunzehntes Capitel.

## Schmuggelei und Hausirung.

### Erster Artikel.

Wenn Jemand zoll= oder consumtionspflichtige Waaren in das Reich oder den Zolldistrict einschmuggelt oder einschmuggeln läßt, soll er mit Confiscation der Waaren bestraft werden, und außerdem den Werth derselben in die Staatskasse erlegen.

### 2.

Wer für Andere schmuggelt, soll, wenn er Dienstbote bei dem Besitzer der eingeschmuggelten Waaren ist, und die Schmuggelei für dessen Rechnung und auf seinen Befehl geschah, mit 2= bis 6monatlicher Zwangshausarbeit bestraft werden; steht er aber nicht in Dienstverhältnissen bei Obigem, oder schmuggelt er ohne seines Herren Willen oder Wissen, soll er mit Strafe bei Wasser und Brod in 10 bis 30 Tagen büßen.

### 3.

Wenn Jemand einem Schmuggelfahrzeuge ein Signal giebt, welches die Ankunft, Annäherung oder Entfernung des Zollbeamten bezeichnet, oder auf andere Weise die Schiffsmannschaft davon unterrichtet, soll er mit 50 bis 300 Rbt. büßen.

### 4.

Mit gleicher Strafe soll auch Derjenige angesehen werden, der durch Signal, Boten oder Schreiben, Besitzer verbotener Brennereien, oder Hausirer, Schmugler, Handelnde oder Andere, welche zoll= oder accisepflichtige Waaren, Brennereigeräthe 2c. verheimlichen, die Warnung giebt, daß das Zollwesen einen Streifzug, Haussuchung 2c. anstellen will.

### 5.

Wenn ein Zollofficiant, entweder selbst schmuggelt, oder er die Schmuggelei auf die im 3ten und 4ten Artikel beregte Weise begünstigt, soll er mit 2= bis 5jähriger öffentlicher Ar=

beit bestraft werden. Sieht er dahingegen mit der Schmuggelei durch die Finger ohne eine Erstattung dafür zu erhalten, wird er mit Absetzung bestraft; geschieht es aber für Geld oder Geldeswerth, mit 1- bis 3jähriger öffentlicher Arbeit.

6.

Werden bewaffnete Schleichhändler mit zollpflichtigen Waaren in einer kürzeren Entfernung als eine Meile von der See, oder einer schiffbaren Seebucht, Seekrümmung, Aue oder Fluß angetroffen, so ist ihre Strafe, wenn sie aus 4 Personen oder darüber bestehen, 2jährige öffentliche Arbeit, und, wenn sie unter 4 Personen sind, 1jährige.

7.

Wenn Jemand zu Wasser oder zu Lande sich der Untersuchung des Zollwesens widersetzt, soll er mit 2jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden, und außerdem, wenn er Jemanden aus dessen Personale Schläge, Verwundungen oder Lähmungen beibringt, mit derselben Strafe belegt werden, als wäre die Handlung außerhalb der Schlägerei verübt worden.

8.

Wenn das Zollwesen auf einem Zollkutter oder an Bord eines andern Fahrzeuges irgend ein Schiff auffordert beizulegen und sich der Visitation zu unterwerfen, und die Mannschaft der Aufforderung nicht gehorcht, oder ein Zollofficiant es einem Schiffe verbietet abzusegeln bevor es untersucht ist, und dies demohngeachtet abgeht, oder ein Fahrzeug mit den Zollofficianten davon segelt, so ist sowohl das Schiff wie die Ladung dem Staate verfallen.

9.

Wenn ein Schmuggel- oder anderes Fahrzeug auf ein Kreuzboot oder anderes Fahrzeug des Zollwesens, oder auf ein Fahrzeug, worauf sich Zollofficianten befinden, feuert, oder es den Versuch macht ein solches Fahrzeug zu übersegeln, oder es in den Grund zu bohren, so wird der, welcher den Befehl dazu gab, so wie der, welcher den Schuß abfeuerte oder das Fahrzeug steuerte, mit Zuchthausstrafe belegt, und wer diese in ihrem Vornehmen unterstützte, mit 20jähriger öffentlicher Arbeit.

10.

Wer eine Person in das Reich oder aus demselben führt,

welche weder mit Paß oder Wanderbuch versehen ist, soll, wenn der Paßlose nicht ein entwichener Gefangener, oder er als Verbrecher angeklagt oder verurtheilt war, 50 Rbt. büßen. War er aber ein Solcher, so ist die Strafe 3monatliches bis 1jähriges abgesondertes Gefängniß.

**11.**

Wenn ein Kutscher, Schiffer oder Anderer einen Militairpflichtigen oder Seeeinrollirten, der nicht mit einem Passe versehen ist, aus dem Reiche schafft, soll er einen dienstfähigen Mann statt dessen stellen.

**12.**

Wenn Jemand Schriften, die, entweder vom Censor unter Beschlag gelegt, und nicht vom Gerichte frei erkannt worden, oder verutheilt oder hier im Reiche verboten sind, hieselbst einschmuggelt, oder auf seinen Reisen veröffentlicht, wird er mit 1jährigem abgesonderten Gefängniß belegt, und, wenn ein Reisender, Postillion, Schiffer, oder Wer sonst, auf seinen Reisen Packen, Briefe u. dergl., die durch die Post befördert werden sollen, mit sich führt, soll er 1 Rbt. für jeden Brief ꝛc., und 1 bis 5 Rbt. für jedes Pfund, das die Waaren wiegen, büßen.

**13.**

Wer, entweder in Städten, oder auf dem Lande umhergeht, und, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, entweder in Häusern, oder auf der Straße, öffentlichen Plätzen und dergl. Stellen, Manufactur- Fabrik- oder Colonialwaaren, fertige Kleidungsstücke, gebrauchte Sachen, Bilder, Bücher, Lieder u. dergl. feilbietet oder verkauft, soll 5 à 50 Rbt. büßen, und die Waaren, die er mit sich führte, zum Vortheil der Staatskasse verlieren.

**14.**

Wer solche Umläufer hält, entweder als Gesinde, die seine Waaren verkaufen, oder, als selbstständige Handelnde dadurch mit ihnen in Verbindung stehen, daß sie Waaren bei ihm erhalten, indem er ihnen einige Procente der Ausbeute zugesteht, oder sie auf sonstige Weise ihm einen Handelsvortheil einräumt, soll den Werth der Waare in die Staatskasse büßen.

# Zwanzigstes Capitel.

## Fälschung, Betrügerei, Bankerottiren, Meineidige und Verfälscher.

---

### Erster Artikel.

Wenn Jemand, die im hiesigen Reiche geltenden Gold- oder Silbermünzen beschneidet, verfälscht, oder deren Gewicht oder Werth durch chemische Procedur oder auf andere Weise verringert, oder falsches Gold- oder Silbergeld, oder falsche Banknoten verfertigt, oder ächte verfälscht, wird er mit Zuchthausstrafe belegt.

**2.**

Wer einländische Münzen oder Bankzettel im Auslande verfertigt oder verfertigen läßt, oder dergleichen falsche Münzen oder Repräsentative ins Reich einführt, wird mit lebenslänglicher öffentlicher Arbeit bestraft.

**3.**

Wenn Jemand, die im hiesigen Reiche geltende Scheidemünze nachmacht oder verfälscht, oder solche aus dem Auslande hieselbst einführt, soll er 10 Jahre im Strafhause arbeiten.

**4.**

Wer nachgemachte oder falsche einheimische Münzen ausgiebt, soll, wenn es Gold- oder Silbermünze oder Bankzettel sind, mit 10jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden, und, wenn es Scheidemünze ist, mit 2jähriger.

**5.**

Wer fremde Gold- oder Silbermünze nachmacht, beschneidet oder verfälscht, oder fremde Bankzettel verfälscht, soll mit 20jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden, und, wer fremde Scheidemünze nachmacht oder verfälscht, mit 5jähriger.

**6.**

Wer falsche oder nachgemachte fremde Gold- oder Silbermünze, oder Bankzettel ausgiebt, wird mit 5jähriger öffentlicher Arbeit bestraft, und, wer fremde falsche Scheidemünze ausgiebt, mit 1jähriger.

7.

Wer das Siegel des Staates nachmacht, oder an dessen Stelle ein nachgemachtes gebraucht, oder wer Stempel nachmacht oder verfälscht, die auf öffentlichen Schätzen oder Papieren abgeprägt sind, soll, so wie Der, welcher dergleichen Stempel oder Papiere braucht, mit Zuchthausstrafe belegt werden.

8.

Wenn Jemand einen Stempel oder Hammer des Staates nachmacht oder verfälscht, z. B. den Hammer, womit die Holzbedienten Bäume stempeln, oder dergleichen falsche Stempel oder Hämmer in Anwendung bringt, soll er dafür mit 20-jähriger öffentlicher Arbeit büßen.

9.

Wer gesetzmäßige Stempel oder Hämmer zum Schaden des Staates, oder auf eine sonst ungesetzmäßige Weise anwendet, oder die Stempel nachmacht, welche die Regierung dazu bestimmt hat Kaufmannswaaren oder Lebensmittel u. dgl. damit zu stempeln, oder einen Stempel oder Siegel einer Autorität nachmacht, soll, so wie Der, welcher dergleichen Stempel oder Siegel anwendet, mit 10jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden.

10.

Wenn Jemand Staatspapiere, Bankobligationen oder dgl. nachmacht oder verfälscht, oder mit solchen Papieren handelt oder deren Umsatz besorgt, oder er gestempeltes Papier nachmacht, verfälscht &c., oder solches verfälschtes oder nachgemachtes Papier ausgiebt, ist seine Strafe 20jährige öffentliche Arbeit.

11.

Mit Zuchthausstrafe soll Derjenige angesehen werden, der das Siegel von einer königlichen Resolution reißt, Etwas aus demselben auslöscht, radirt oder auf andere Weise deren Inhalt oder Unterschriften vernichtet oder verändert, oder ein königliches Privilegium oder ein anderes öffentliches Document verfälscht, entweder durch Zufügung von Bedingungen oder Clausuln, oder durch Erweiterung deren darin zugestandenen Begünstigungen &c., oder, wenn er Namen oder Zahlengrößen verändert, den Gegenstand selbst &c. verfälscht u. dgl.; so auch Der, welcher, durch seine Bekräftigung, dergleichen unächte oder falsche Documente als

ächte und gesetzlich geltende stempelt, samt Der, welcher Gebrauch davon macht.

12.

Wenn Jemand falsche Schuld-, Uebertragungs- oder Schenkungsbriefe, oder Forderungen, Vergleiche, Rechnungen zc. ausfertigt, oder ächte verfälscht, soll er mit 5jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden.

13.

Wer den Inhalt der Papiere eines Privatmannes, die ohne Geldeswerth sind, verändert, oder dergleichen Papiere in eines Andern Namen verfaßt, oder fremde Handschrift nachmacht, die Unterschrift radirt, und eine andere an deren Stelle setzt, oder auf andere Weise private Briefschaften oder Papiere verfälscht, soll mit 1- bis 3jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden.

14.

Wenn Jemand einen falschen Transport oder eine falsche Quittung auf einen Schuld- oder Schenkbrief, oder sonstiges Document setzt, soll er mit 5- bis 10jähriger Strafarbeit belegt werden.

15.

Wer eine Unterschrift, die ihm vertrauet war, dadurch mißbraucht, daß er darüber eine Quittung, einen Uebertragungs- oder Schuldbrief, oder irgend ein anderes Document ausfertigt, wodurch der Unterschriebene einem Verlust ausgesetzt werden kann, soll mit 5jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden, und, wenn er ein solches Document über eine Unterschrift ausstellt, die ihm nicht von dem Unterzeichneten oder auf dessen Befehl oder Anweisung geliefert war, mit 10jähriger.

16.

Wenn Jemand Zahlen auf einem Zahlenlotterie- oder dergleichen Zettel verändert, auslöscht oder umschreibt, oder den auf dem Zettel angeführten Zahlen andere hinzufügt, soll er mit 10jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden.

17.

Wer falsche oder erdichtete Namen oder Wohnorte auf ein Gesuch oder Bericht schreibt, worin Niemand angeklagt wird, und wodurch weder der Staat noch Privatleute einem Verluste

ausgesetzt werden können, soll 10= bis 50 Rbt. büßen; wenn er aber denselben Fehler durch eine Klageverfassung 2c. an den König, oder ein Regierungscollegium begeht, ist seine Strafe 2jährige öffentliche Arbeit.

18.

Wenn Jemand einen falschen Paß oder ein falsches Wanderbuch verfaßt, oder einen ächten Paß oder ein richtiges Wanderbuch verfälscht, indem er einen unrichtigen Namen oder Signalement in den Paß oder das Wanderbuch einführt, oder sonst Etwas zufügt, radirt, auslöscht oder verändert, oder daß er einen verfälschten Paß oder ein falsches Wanderbuch einem Andern liefert, oder Er selbst oder ein Anderer sich derselben bedienen, soll die Strafe 5jährige Strafarbeit seyn.

19.

Wer falsche Testimonia, Empfehlungen, Atteste oder Zeugnisse ausstellt, oder wirkliche verfälscht, soll, so wie Der, welcher dergleichen falsche oder verfälschte Papiere einem Andern überträgt, oder sie braucht, mit 5jähriger öffentlicher Arbeit belegt werden.

20.

Wer einen Wechsel oder anderen Schuldschein auf den Inhaber lautend ausstellt, soll die doppelte Summe, worauf das Document gestellt ist, in die Staatscasse büßen.

21.

Wenn ein Unmündiger oder Minderjähriger falsche Atteste vorlegt, um seine Mündigkeit zu beweisen, oder eine verfälschte Erlaubniß seines Vormundes oder Curators, um Geld oder Geldeswerth darauf anzuleihen, soll er mit 5jähriger Strafarbeit belegt werden. Erhält er kraft eines solchen Beweises oder Erlaubnißscheines Geld oder Geldeswerth, sollen diese dem Ausleiher zurückgeliefert werden, falls dieser in der Verfälschung unwissend war; war er jedoch Mitwisser, fallen sie der Staatskasse zu.

22.

Wenn Jemand in einer Gerichtssache ein Document vorlegt, oder einen Act oder eine andere Schrift, die im Gerichte gelten soll, und dann, nachdem er diese vorgelegt hat, Etwas darin verändert, verliert das Document, wenn es ein Zeugendocument

oder ein Uebertragungs= oder Schuldbrief, oder ein ähnliches Document ist, wodurch er Etwas beweisen oder in der Sache einen Gegenbeweis liefern will, seine Rechtskraft, und er soll außerdem 10 bis 20 Rbt. büßen.

### 23.

Wer sein Reisetagebuch verfälscht, wird, wenn seine Absicht nur darauf hinausging die öffentliche Autorität irre zu leiten oder zu hintergehen, mit 3monatlicher abgesonderter Gefängnißstrafe belegt; hat er aber aus der Staatskasse eine Reiseunterstützung von weniger als 200 Rbt. erhalten, ist seine Strafe 1jährige öffentliche Arbeit, und hat er über 200 Rbt. daraus erhalten, 2jährige.

### 24.

Wenn Jemand ein Document als Zeuge unterschreibt, ohne sich davon überzeugt zu haben, daß die Hauptpersonen ihren Namen darauf gesetzt hatten, und daß diese richtig sind, so wie, wenn das Document ein Schuld= oder Uebertragungsbrief ist, es verlesen gehört oder selbst gelesen hat, und Augenzeuge davon gewesen ist, daß das darin angeführte Capital in vollgültiger und hier im Staate gangbarer Münze ausbezahlt ist, oder, wenn es ein Testament betrifft, nicht nur, daß der Testator, bei dessen Verfassung oder Bekräftigung, in vollem Gebrauche seines Verstandes war, und dessen Inhalt anerkannte, sondern auch, daß Niemand seine Person fälschlich vorgestellt, daß aber der wirkliche Testator das Testament bekräftigt und unterschrieben hat, soll er mit 30tägiger Strafe bei Wasser und Brod büßen.

### 25.

Wenn Jemand auf Treue und Glauben, Ehre und Gewissen, oder unter Eidesanerbieten einen falschen Bericht, Angabe, Atteste oder Erklärung ausstellt, soll er mit 30tägiger Strafe bei Wasser und Brod belegt werden.

### 26.

Wer ein Kirchen=, Gerichts=, Auctions= oder ein anderes öffentliches Protocol, oder eine verificirte Abschrift daraus verfälscht, oder eine falsche Mittheilung oder einen falschen Bericht in das Protocol führt, oder falsche Extracte oder Abschriften verificirt oder mittheilt, oder ächte Unterschriften oder Extracte dieser Protocolle verfälscht, soll, so wie Derjenige, welcher von

diesen falschen Abschriften oder Extracten Gebrauch macht, mit 5jähriger öffentlicher Arbeit belegt werden.

27.

Wenn ein Beamter falsche Tauf-, Trauungs-, Todes- oder ähnliche Atteste ausfertigt, soll er mit 5jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden, und der, welcher ein solches Attest braucht, wird mit gleicher Strafe belegt.

28.

Ein Beamter, der fälschlicher Weise ein Zeugniß über die Kenntnisse, Talente, oder das Verhalten, Betragen 2c. einer Person ausstellt, um dieser die Gewogenheit der Regierung oder Anderer, oder auch eine Unterstützung, ein Amt oder eine andere Begunstigung zu verschaffen, soll, falls er kein Geld oder Geldeswerth dafür angenommen hat, mit Absetzung bestraft werden; hat er aber Geld oder Geldeswerth dafür erhalten, mit 5jähriger öffentlicher Arbeit büßen, und die empfangenen Gelder in die Staatskasse einliefern.

29.

Wenn ein Beamter die Documente, welche er laut seiner Amtspflicht verfassen soll, in ihrem Inhalt oder Umständen verändert, so daß er z. B. einen Vergleich anders schreibt, als die Partheien denselben eingegangen oder ihm dictirt hatten, oder daß er unrichtige oder falsche Handlungen als ächte bestätiget, Handlungen, die nicht Statt gefunden haben, als begangenen, oder das Daseyn von Personen, Handlungen oder Gegenständen, die nicht existiren, bekräftigt, ist seine Strafe 5jährige öffentliche Arbeit.

30.

Wenn ein Beamter oder Bediente sich, bei Ausführung seiner Amtsverrichtungen, falscher Unterschriften bedient, oder ein Document oder die Unterschriften verfälscht, oder daß er in den Registern oder anderer öffentlichen Papieren Etwas zufügt, verändert oder auslöscht, soll er mit 5jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden.

31.

Wenn ein Beamter Jemandem einen Paß oder ein Wanderbuch ausstellt, von dem er weiß, daß derselbe eine Missethat begangen hat, worauf derselbe, entweder angeklagt ist, oder, der

Wahrscheinlichkeit gemäß, angeklagt werden wird, oder Jemanden, der ein falscher Bankerotteur, oder aus einem Gefängnisse oder einer Strafanstalt geflüchtet ist, 2c., soll er, wenn keine Gabe oder Gunst ihn dazu veranlaßt hatten, mit Absetzung gestraft werden; hat er aber Geld oder Geldeswerth dafür angenommen, mit 1- bis 5jähriger öffentlicher Arbeit büßen.

32.

Wer einen Betrug begeht, indem er Etwas in die Bücher der Zahlkasse, der Bank oder in andern Comptoirbüchern für Leihe oder Auszahlung einführt oder verändert, oder ein Capital Jemanden der nicht der wirkliche Eigner, oder umgekehrt wirklicher Schuldner ist, zuschreibt oder tilgt, soll mit 10jähriger öffentlicher Arbeit büße.

33.

Wer seine eigenen oder Anderer Handlungsbücher verfälscht, indem er, entweder die Käufer für größere Summen berechnet als der Betrag der Waaren gewesen, oder sie zu höhern Preisen als die bedungenen waren, oder dadurch, daß er Abzahlungen nicht ins Creditbuch führt, oder Jemanden für Waaren 2c. debitirt, die er nicht erhalten hat 2c., so wie auch Der, welcher seine Handlungsbücher nicht in gleicher Consequenz mit den Contrabüchern seiner Abnehmer führt, nämlich, daß er nicht genau die auf Credit gelieferten Waaren specificirt, und nebst Datum und Preisen anführt, soll mit 5jähriger öffentlicher Arbeit belegt werden.

34.

Wenn Jemand einen falschen Eid vor dem Gerichte ablegt, soll er, wenn dies in einer Privatsache geschah, mit 2jähriger Strafarbeit belegt werden; geschah dies aber in einer Criminalsache, ohne daß Jemand dadurch gefänglich eingezogen oder verurtheilt worden, ist seine Strafe 5jährige öffentliche Arbeit, aber wenn ein Unschuldiger dadurch ins Gefängniß gerathen ist, oder Urtheil erlitten hat, 10jährige.

35.

Wenn Personen, die ihrer Religion zufolge, z. B. Quäker, welche nie einen Eid ablegen, oder Juden, die denselben auf andere Weise leisten als wir, nach ihrem Cultus, ihre heiligste Erklärung abgeben, daß ihre Angabe oder Zeugenaussage reine Wahr-

heit sey, und solche dennoch falsch befunden werden, büßen sie für Meineid.

## 36.

Mit gleicher Strafe sollen auch Gerichtsdiener, Taxations- oder Executionsbediente, Polizei- oder Zollofficianten, Wächter u. dgl. belegt werden, wenn sie, durch Verneinung oder Bekräftigung eines Factums, sich auf ihren Amtseid berufen, und ihre Aussage falsch ist.

## 37.

Wenn Besichtigungs- oder Schätzungsmänner ein Eigenthum höher oder niedriger anschlagen, als es nach genauester Taxation werth ist, sollen sie, wenn dies aus Unkunde geschah, mit 10 bis 100 Rbt. Mulct belegt werden, oder, wenn das Versehen Untauglichkeit an den Tag legt, mit Absetzung; haben sie jedoch Geld oder Geldeswerth dafür erhalten, ist ihre Strafe 1jährige öffentliche Arbeit.

## 38.

Wenn Jemand als Zeuge oder Theilnehmer eine falsche Erklärung oder Angabe vor Gericht abgiebt, ohne dieselbe zu beeidigen, und er diese am nächsten Gerichtstage zurücknimmt, soll er straffrei seyn. Bekräftigt er sie aber ohne einen Eid abzulegen, soll er mit 10tägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod belegt werden, und beeidigt er sie, wird er als falscher Zeuge gestraft.

## 39.

Wer Jemanden fälschlich angiebt, soll, wenn die Handlung keine wirkliche Missethat betrifft, sondern nur Zollumgehungen u. dergl. angeht, mit 5 bis 50 Rbt. Mulct belegt werden; betrifft aber der Gegenstand ein Verbrechen, soll, wenn keine Gefangennehmung oder Urtheil deswegen stattfand, 10- bis 30tägiges Gefängniß bei Wasser und Brod darauf stehen; wird aber Jemand dadurch gefänglich eingezogen oder einem Urtheile unterworfen, ist die Strafe 1- bis 5jährige öffentliche Arbeit.

## 40.

Wer zoll- oder transitpflichtige Waaren, die er auf der Transit- oder Creditauflage gelegt hat, als andere Waaren, oder als eine größere oder geringere Parthie, als sie wirklich sind, angiebt, oder er Passirzettel ausstellt, oder die Erklärug mit-

theilt, daß gewisse zoll- oder accisepflichtige Waaren ins Ausland geführt werden sollen, oder an Bord vorbeisegelnder Fahrzeuge, oder an solche, die auf der Rhede, im Hafen oder andern Gewässern des Staates liegen, und die Waaren, entweder nicht versandt werden, oder andere Waaren von größerem oder geringerem Werthe, oder mehrere oder weniger an deren Stelle abgesandt werden, oder daß er solche an Fahrzeuge bringt oder an Stellen ablegt, welche nicht im Passirzettel oder Certificate als die dazu bestimmten erwähnt sind, soll mit Strafe bei Wasser und Brod auf 30 Tage belegt werden, und zugleich den Werth der Waaren in die Staaskasse erlegen.

### 41.

Wer, um die Zolleinkünfte zu betrügen, verfälschten Wein oder Branntwein ausführt, soll, ohne daß darauf Rücksicht genommen werde, ob die Verfälschung in einer Vermischung mit Wasser oder dergleichen zollfreien Substanzen bestehe, oder daß er Branntwein- oder andere Tonnen mit Wasser oder anderen Flüssigkeiten ꝛc. fülle, oder durch Zusetzung von Syruppen oder andern Ingredienzen dem Wasser das Ansehen eines Weines giebt u. s. w., soll mit 100 bis 500 Rbt. Mulct büßen, und die Waare confiscirt werden.

### 42.

Wenn Jemand verfälschte Waare verkauft, die er, entweder selbst verfälscht hat, oder der Verfälschung bewußt ist, soll er mit 2jähriger öffentlicher Arbeit büßen, und, wenn er eine Waare unter dem Namen einer andern verhandelt, oder eine geringere Qualität als eine bessere, soll er mit 20 bis 50 Rbt. Mulct bestraft werden.

### 43.

Wenn Jemand einen falschen Stempel oder Marque auf seine Holzwaaren, Knochen- oder Metallarbeiten setzt, soll er, wenn derselbe das Zeichen einer ausländischen Fabrik ist, für jedes Exemplar, welches er daraus verkauft, mit 10 bis 50 Rbt. büßen. Wenn er aber ausländische Waare, die mit dem Stempel oder Marque einer hiesigen Manufactur oder Fabrik fälschlich bezeichnet sind, verkauft oder veräußert, soll er mit 2jähriger Strafarbeit belegt werden.

44

Wer inländische Ellenwaaren, worauf ein falscher Stempel oder Marque gesetzt ist, verkauft, soll für jede Elle mit 10 bis 50 Rbt. büßen, und Der, welcher ausländische Fabrikate veräußert, die als inländische gestempelt waren, soll 2 Jahre im Strafhause arbeiten.

45.

Wer einen Attest oder eine Empfehlung über die Vorzüglichkeit einer Waare öffentlich bekannt macht, und, unter selbiger Benennung, eine andere Art von Waaren verkauft, oder ähnliche veräußert, die von geringerer Güte oder Werth sind, soll seine Strafe, wenn die Waaren nur Bestandtheile einer unschädlichen Natur enthalten, 20 bis 100 Rbt. seyn, wenn diese aber gänzlich oder theilweise aus giftigen, oder die Gesundheit angreifenden oder derselben schädlichen Gegenständen besteht, ist sie 1- bis 5jährige öffentliche Arbeit.

46.

Wer falsches Maaß oder Gewicht braucht, oder gestempeltes Maaß oder Gewicht verfälscht, soll mit 5jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden. Faßt hingegen das Maaß die befohlene Größe, oder enthält das Gewicht die bestimmte Schwere, diese jedoch nicht obrigkeitlich justirt worden sind, oder, wenn dieselben gesetzmäßig justirt sind, aber durch den Gebrauch an ihrer Größe oder Schwere verloren haben, so daß sie als nicht reglementirt betrachtet werden können, soll die Strafe 5 bis 50 Rbt. Mulct seyn.

47.

Wenn ein Schiffer andere Waaren mitführt als in seinem Manifeste oder seinen andern Papieren angeführt sind, oder daß er einen heimlichen und für seinen Vorgesetzten oder Rhedern unbekannten Raum im Schiffe hat, ist seine Strafe, wenn er für die Rechnung des Staates fährt, 1jähriges abgesondertes Gefängniß, und fährt er privatim, ½jähriges.

48.

Wenn Jemand Papierformen zu Bankzettel, Staats- oder Bankobligationen oder Stempelpapier verfertigt, besitzt oder veräußert, oder Papiere mit solchem Stempel versieht, besitzt oder verkauft, soll er mit 10jähriger öffentlicher Arbeit belegt werden.

## 49.

Mit gleicher Strafe soll auch Derjenige angesehen werden, welcher eine Platte sticht, besitzt oder veräußert, welcher denselben Stempel und das Gepräge trägt wie die, womit Stempelpapier, Bankzettel oder Staatspapiere gedruckt werden.

## 50.

Wenn Jemand Formen oder Modelle zu dem Papiere verfertigt, besitzt oder veräußert, die mit dem Namen oder Merkzeichen eines Banquiers, Handelsmannes oder sonst Jemandes bezeichnet sind, oder eine Platte, die das Gepräge von Wechseln, Schuldbriefen oder Unterschriften führt, oder daß er Papiere, worauf solche Platten abgedruckt sind, besitzt oder veräußert, soll er mit 5jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden.

## 51.

Mit gleicher Strafe soll auch Derjenige angesehen werden, welcher falsche Platten u. dgl. zu Schuldbriefen u. dgl. ausländischer Fürsten oder Gesellschaften verfertigt, besitzt oder veräußert, oder Papiere, worauf solche gedruckt sind, besitzt oder ausgiebt.

## 52.

Wenn Jemand um die Versicherung, die Staatskasse, seinen Creditoren oder Andern zu hintergehen, einen Schuldbrief ausstellt, worin er sein Eigenthum einem Andern fälschlich verschreibt, oder einen falschen Wechsel ausstellt, oder irgend einen andern Beweis um dadurch seine Creditoren o. A. zu betriegen, soll er mit 5jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden.

## 53.

Mit gleicher Strafe soll der Kaufmann oder Fabrikant angesehen werden, der sein bewegliches oder unbewegliches Gut oder Theile desselben innerhalb dreier Monate vor seinem Fallissement, entfernt, verbirgt, verschenkt oder verkauft, so wie auch Der, welcher während dieser Zeit Waaren versteckt oder entfernt, die zu seinem Ausverkaufe gehören, oder sie zu einem Preise verkauft, der sehr unter ihrem Werthe ist.

## 54.

Wenn Jemand im Laufe vorberegter 3 Monate eine Gabe von 100 Rbt. oder darüber, von einem solchen fallirenden Kaufmanne erhalten, oder er eine Geldsumme oder Geldeswerth von

ihm in Verwahrung genommen hat, soll er, bei Strafe des doppelten Belaufs des Capitals, oder des doppelten Werthes der Waaren in die Staatskasse zu erlegen, selbige der Masse einliefern, und hat er zu selbiger Zeit Waaren oder Eigenthum von dem Banquerottirer zu einem Preise gekauft, der bedeutend unter ihrem Werthe steht, soll er, entweder die Waaren gegen die Kaufsumme zurückliefern, oder deren doppelten Werth in die Staatskasse büßen.

55.

Wenn ein Kaufmann oder Fabrikant, oder sonst Jemand seine Masse der gerichtlichen Behandlung aufgiebt, und es bewiesen wird, daß er in den letzten 3 Monaten Geld angeliehen oder Waaren empfangen hat, die nicht mit zur Masse gelangt sind, oder daß er Waaren verschrieben oder empfangen hatte, während seine Geschäfte so schlecht standen, daß ein Banquerott unvermeidlich war, und diese Waaren, ganz oder theilweise, veräußert waren, als das Fallissement Statt fand, soll er mit fünfjähriger öffentlicher Arbeit büßen.

56.

Hat aber der Banquerottirer keinen betrügerischen Banquerott gemacht, dieser aber gleichwohl nicht durch Fallissements, Mordbrand, Diebstahl oder andere Unglücksfälle stattgefunden hat, vielmehr aber durch Nachlässigkeit, Versäumniß oder Verschwendung herbeigeführt ist, soll seine Strafe 2monatliches abgesondertes Gefängniß seyn.

57.

Wechselagenten oder Mäckler, die ihre Masse der Behandlung des Gerichtes übergeben, sollen, wenn der Banquerott nicht betrügerisch war, mit 2- bis 5jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden; war er aber betrügerisch mit 10 bis 20jähriger.

58.

Wenn ein Agent, Commis, Handlungsdiener oder irgend Jemand, der als Ladendiener oder Aufseher angesetzt ist, um Waaren für Rechnung eines Andern zu kaufen oder zu verkaufen, diese Gegenstände verkauft oder als Pfand aussetzt, oder die Documente, welche diese betreffen oder angehen, für eigene Rechnung deponirt, soll er mit 10jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden. Mit derselben Strafe soll der Vormund, wel-

cher das Vermögen seines Mündels, oder ein Theil davon, so wie ein Curator, der des Minderjährigen Eigenthum auf solche Weise verschwendet, oder der Eigenthümer desselben Veranlassung zu dessen Verschwendung giebt, bestraft werden.

59.

Wenn Jemand einem Banquier, Kaufmann, Mäckler oder Handlungsdiener Geld, oder eine sichere Anweisung darauf behändigt, und zugleich eine schriftliche Bestimmung wie solche angewandt werden sollen, und Letzterer diese oder einen Theil davon zu seinem eigenen Vortheil anwendet, soll er mit 5jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden.

60.

Wenn ein Banquier, Kaufmann oder dergl., Staatspapiere verkauft, als Pfand aussetzt, sie Jemanden überträgt, oder damit oder mit den Renten negocirt, ohne dazu die Erlaubniß des Eigenthümers zu haben, und den Gewinn zu seinem eigenen Vortheil anwendet, soll er 3 Monate bis 1 Jahr in abgesondertem Gefängnisse büßen, und seinen Gewinnst in die Staatskasse legen.

61.

Wenn Jemandem Gelder betrauet sind, oder Er Anweisung auf Gelder des Staates zu einem bestimmten Gebrauche hat, z. B. zur Unterhaltung einer Hafen-, Brücken-, Wege- oder andern Anlage, und er das Geld zu seinem eigenen oder sonst Jemandes Vortheil, aber nicht der Bestimmung gemäß gebraucht, soll er 10 Jahre im Strafhause arbeiten.

62.

Wer im Spiel Betrügerei begeht, entweder mit falschen Würfeln oder gemerkten Karten, durch Volteschlagen, oder dadurch, daß er in Verbindung mit Spielenden oder Nichtspielenden steht, um zu erfahren, welche Karte einer der Mitspielenden besitze, oder außerhalb des Spieles einem Spielenden durch Zeichen andeutet, welche Karten ein gewisser Spieler hat, soll mit 30tägiger Strafe bei Wasser und Brod belegt werden.

63.

Wer Karten, Würfel u. dgl. um Geld oder Geldeswerth mit einem Irren, Minderjährigen oder Betrunkenen spielt, darf das Gewonnene, bei Strafe des doppelten Belaufs der Summe in die Staatskasse zu büßen, nicht annehmen.

64.

Wer einen Unmündigen, ohne Einwilligung seines Vormundes, oder einen Minderjährigen, ohne die seines Curators, dazu veranlaßt, Obligationen, Quittungen oder Erklärungen zu unterzeichnen, daß er Geld, Geldeswerth, Mobilien, oder andere Gegenstände angeliehen hat, soll, wenn die Unterschrift zum Schaden des Minderjährigen ist, mit 30 bis 300 Rbt. büßen, und der Gegenstand zum Vortheil der Staatskasse confiscirt werden.

65.

Wenn Jemand einem Unmündigen, ohne Erlaubniß des Vormundes, oder einem Minderjährigen, ohne die seines Curators, Geld leiht, soll dieses der Staatskasse zufallen.

66.

Verkauft Jemand einem Unmündigen, ohne seines Vormunds Erlaubniß, oder einem Minderjährigen, ohne die seines Curators, Waaren, soll die Kaufsumme dem Staate zufallen. Liefert er aber einem Unmündigen oder Minderjährigen Speise oder Getränke, Beherbergung auf einige Tage oder Nächte, oder nothwendige Kleidungsstücke, und er beweist, daß der Empfänger dieser Artikel durchaus bedürftig war, soll er von ihm die Erstattung für das ihm Gelieferte erhalten.

67.

Wer sich eines falschen Namens bedient, oder sich dafür ausgiebt einem andern Stande anzugehören als seinem wirklichen, oder daß er einen Rang oder Amt besitze, womit er nicht bekleidet ist, und er dadurch Niemanden zu betrügen oder zu schaden sucht, soll er 10 bis 100 Rbt. erlegen; sucht er hingegen, unter solcher Maske, Jemanden seines Vermögens, oder eines Theils desselben zu berauben, oder, durch betrügerische Handlungen, die Ausführung von Unternehmen, die nicht Statt fanden, zu beweisen, oder den Besitz eines Vermögens, was er nicht eignet, oder einen Credit, oder eine Verbindung, die er nicht hat, um dadurch Hoffnung oder Furcht über ein Ereigniß, den Ausfall einer Sache, oder andere eingebildete Zufälle zu begründen, wodurch Jemand Geld oder Geldeswerth, Briefe, Atteste ꝛc. erwerben oder verlieren könnte, soll er mit 2jähriger öffentlicher Arbeit büßen.

### 68.

Wenn Jemand mit Drohungen, Arglist oder Gewalt einen Andern dahin vermag einen Schuld- oder Uebertragungsbrief, oder eine Quittung, Vereinbarung, Transport oder dergl. zu unterschreiben, oder einen Transport auf einem Schuld- Uebertragungs- oder Schenkungsbrief zu setzen, oder, wenn er eine sonstige Verfälschung bei Ausstellung eines Documents, oder Mittheilung einer Unterschrift begeht, soll er 5 Jahre im Strafhause arbeiten.

### 69.

Wer falsche Forderungen an eine Concurs-, Erbschafts- oder andern Masse, wo er, der Wahrscheinlichkeit nach, durch die Unkunde der Betreffenden mit den Umständen, sie geltend zu machen hoffen darf, eingiebt oder vorlegt, oder Güter oder Forderungen unterschlägt, die einer Concurs- oder Erbmasse angehören, so wie Der, welcher Geld oder Geldeswerth annimmt, wofür ein Anderer sich verpflichtet ansieht ihm solche zu erlegen, zu deren Empfange er jedoch, entweder nicht berechtigt ist, oder, wenn er der richtige Empfänger ist, aber den Empfang läugnet, oder sie nicht an den Eigner liefert, soll er mit 5jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden. Mit gleicher Strafe soll auch Der angesehen werden, der Jemandem die Mittel raubt eine Forderung geltend zu machen, oder sich gegen eine unrichtige oder falsche zu vertheidigen, oder ihm andere Documente entwendet, vernichtet oder verdirbt, welche die Gesetzlichkeit Jener, oder die Ungesetzlichkeit Dieser beweisen sollen, so wie Der, welcher eine erhaltene Bezahlung für eine Forderung oder Arbeit abläugnet, oder Gegenstände empfangen zu haben, die entweder von ihm oder an ihn ausgeliehen, vermiethet oder verpfändet waren.

### 70.

Wenn Jemand ein Kind in eine Familie einschmuggelt, um dadurch den rechten Erben ihr Erbtheil, oder einen angesehenen Namen, Stand o. dgl. zu rauben, oder ein Pflegekind gegen sein eigenes vertauscht, soll er mit 10jähriger Strafarbeit büßen.

### 71.

Wer Feuer anzündet, oder falsche Signale oder Leuchtthürme an einem Ufer aufstellt, um Seefahrende irre zu leiten, oder es auf

andere Weise bewirkt, daß sie Schiffbruch leiden, oder ein Fahrzeug scheitert, soll mit Zuchthausstrafe belegt werden.

72.

Wer Mark- oder Gränzsteine, die als Gränz- oder Markzeichen bei oder auf eines Mannes Eigenthum gesetzt sind, aushebt oder umsetzt, soll mit 20jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden.

73.

Wer ausländische Fabrik- oder Manufacturwaaren als inländische, oder ein im Auslande gebautes Fahrzeug als ein im hiesigen Reiche verfertigtes stempelt oder stempeln läßt, wird mit 5jähriger öffentlicher Arbeit bestraft. Mit gleicher Strafe soll auch Derjenige angesehen werden, der seinen Namen als Redacteur auf ein Blatt oder Schrift setzt, oder auf eine Abtheilung, Artikel rc. desselben, welches von einem Andern redigirt wird, oder, der sich als der Verfasser von Arbeiten eines Andern ausgiebt, oder als Ausgeber oder Verleger von Schriften, die von Anderen ausgegeben oder verlegt werden, so wie Der, welcher Schriften in dem Namen eines dritten Mannes ausgiebt oder verlegt, oder einen Andern dazu vermag, sich als Redacteur, Verleger oder Ausgeber derselben zu nennen.

74.

Wenn Jemand dem behörigen Beamten berichtet, daß ein Verbrechen oder eine andere gesetzwidrige Handlung, auf einer gewissen Stelle und zu gewisser Zeit Statt finden soll, und der Beamte nicht die Mittel anwendet, welche ihm zu Gebote stehen, um die Ausführung desselben zu verhindern, und die Handlung deshalb vollbracht wird, soll er dem Betreffenden den Verlust ersetzen, der ihm dadurch zugefügt wird, und außerdem, wenn Jemand unter der Ausführung der Handlung, oder in deren Veranlassung, sein Leben, seine Gliedmaaßen oder Gesundheit verliert, bestraft werden, als wenn er in Schlägerei Jemanden getödtet, gelähmt oder verwundet hätte. — Unterrichtet er aber die Betreffenden davon, daß ihr Vorhaben angegeben oder entdeckt ist, und diese es, laut der Warnung, nicht ausführen, soll er auf ein Jahr suspendirt werden; führen Jene es aber aus, soll er gleich ihnen als Thäter bestraft werden. Berichtet ihm Jemand das Vorhandenseyn eines Mißbrauchs oder einer gesetzwidrigen Einrichtung, und er nicht sofort die Abstellung desselben besorgt, soll er gleichfalls die Betreffenden den Verlust

ersetzen, der ihnen dadurch zugefügt wird, und, wenn seine Versäumniß es mit sich führte, daß die Mißbräuche abgeschafft oder die Einrichtungen einer Veränderung unterworfen wurden, ehe eine Besichtigung vorgenommen war, und der Kläger deshalb als ein lügenhafter Angeber angesehen wird, soll er der Strafe unterworfen werden, welche das Gesetz auf Verläumdung unter solchen Umständen dictirt hat, und der Kläger wird straffrei.

75.

Wenn ein Minister, Collegiendeputirter, Richter, Advocat, Hofmann, oder der Gevollmächtigte des betreffenden Beamten eine Verpachtung, Miethe, Lohn oder dgl., eine Kirche, kirchliches Präsentationsrecht, Grundbesitze oder andere Eigenthümer kauft oder als Gabe empfängt, während diese Gegenstände unter gerichtlicher Behandlung stehen, und die Sache, entweder dem Könige zur Resolution vorgelegt, oder durch Richterstühle entledigt werden soll, büßt er, wenn dieses vor Abgebung des definitiven Urtheils oder der Resolution geschehen ist, mit Erlegung des Werthes des vorliegenden Gegenstandes, oder der Kaufsumme an die Staatskasse.

76.

Wenn Jemand eine Geldsumme von der Regierung empfängt, um eine Erfindung im Reiche der Künst oder Wissenschaft zu veröffentlichen, welche er für die seinige erklärt, oder eine Verbesserung, die er auf die Erfindung eines Anderen vorgenommen zu haben angiebt, und er solche nicht innerhalb der bestimmten Zeit publicirt, oder es befunden wird, daß seine Erfindung oder Verbesserung nicht von dem practischen Nutzen ist, wofür er sie ausgab, als er um Unterstützung ansuchte, soll er die empfangene Summe zurück zahlen, und eine eben so große Mulct in die Staatscasse büßen.

77.

Giebt ein Solcher sich aber fälschlich als Erfinder einer Maschine, eines Instruments oder dgl. aus, und sucht oder empfängt er dafür eine Belohnung aus der Staatskasse, oder er ein Patent oder Monopol auf dieselbe ansucht oder erhält, soll er 2 Jahr im Strafhause arbeiten. Mit gleicher Strafe soll auch Der angesehen werden, welcher den Behörigen Proben, die entweder ganz oder zum Theil von Anderen verfertigt oder ausgearbeitet waren, als sein Receptions-, Meister- oder Gesellenstück vorlegt oder vorzeigt, oder bei einem Disputate, Examen, oder dgl. Abhandlungen

oder sonstige wissenschaftliche Arbeiten eines Anderen als seine eigenen Probewerke vorlegt.

## 78.

Wer ein Patent, Monopol oder Privilegium auf Anlegung oder Besetzung einer gewissen Einrichtung, Erwerbs, Anlage o.dgl erhält, soll, bei Strafe des Verlusts des im Documente eingeräumten Vorrechts, dasselbe am nächsten Gerichtstage, gerichtlich verlesen und protocolliren lassen, so wie sich den darin stipulirten Bedingungen gemäß verhalten, z. B. bei einer von der Obrigkeit verfaßten Taxe seiner Waaren, nicht willkürlich die Taxe erhöhen, schlechtere oder andere Waaren als die aufgegebenen liefern, oder Waaren verkaufen, die nicht in seiner Werkstelle verfertigt sind &c.

## 79.

Ein jedes Privilegium, Monopol, Patent, Schenkungs- oder Uebertragungsbrief, oder sonstiges Document dieser Art, soll seine gerichtliche Kraft verlieren, wenn entweder Der, zu dessen Vortheil es ausgestellt ist, Etwas darin auslöscht, zufügt oder verändert, oder Jemand, laut seiner Aufforderung, oder mit seinem Wissen und Willen, Etwas darin auslöscht, zufügt oder verändert. Ist er aber der Sache unbewußt, behält das Document seine Rechtskraft, hinsichtlich der Bestimmungen, welche in dessen originalem Concept enthalten sind.

## 80.

Wenn Jemand ein Attest oder eine Empfehlung zu Gunsten der Kunstfertigkeit, geistiger oder körperlicher Auszeichnung, technischer Tauglichkeit &c. einer Person, oder über die Vortrefflichkeit gewisser Waaren ausstellt, und der Attest oder die Empfehlung nicht durch einen sachkundigen Beamten, Machinisten, Mechanikus, Chemiker &c. ausgestellt worden ist, so wie, falls er von Unterthanen fremder Staaten ausgestellt, nicht durch die behörigen Autoritäten bekräftigt ist, sammt deren Erklärung beigefügt, daß die Empfehler wirklich die Personen sind, wofür sie sich ausgaben, und daß Selbige als competente Beurtheiler in der vorliegenden Sache angesehen werden, soll er 20 bis 100 Rbt. büßen.

## 81.

Ein Justizbeamter, welcher Papiere oder andere Sachen unterschlägt, die er kraft seines Amtes empfangen, oder in deren Besitz er sich gesetzt hat, soll 5 Jahre im Strafhause arbeiten.

## 82.

Wenn Jemand zur Beantwortung oder Durchsicht Einwürfe, gerichtliche Anzeigen, Zeugenverhöre, Acten oder andere Documente von einem Gerichte oder einer Autorität empfängt, und er solche nicht zur bestimmten Zeit in unbeschädigtem Zustande vorlegt oder zurückliefert, soll derselbe, wenn dies eine Civilsache betrifft, 20 bis 100 Rbt. büßen, und dem Gegner oder sonstigen Betreffenden den Schaden erstatten, der ihm dadurch zugefügt wird, und, wenn es in einer criminellen Sache war, wo keine Gefangennehmung oder Verurtheilung dadurch Statt fand, 50 bis 200 Rbt. erlegen; ist aber Jemand aus dieser Ursache gefänglich eingezogen, oder einem criminellen Urtheile unterworfen worden, wird er mit 1- bis 3jähriger öffentlicher Arbeit belegt.

## 83.

Wenn Jemand eine Subscription oder Actienzeichnung auf eine Unternehmung oder Einrichtung eröffnet, soll er, bei 100 bis 300 Rbt. Strafe, die Actienzeichner oder andere Theilnehmer zugleich davon in Kenntniß setzen, zu welcher Zeit die Actienzeichnung oder Subscription geschlossen seyn soll, und, wenn das Unternehmen zu der Zeit nicht zu Stande kommt, soll er, bei 10- bis 30-tägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, innerhalb 3 Monaten den Actieninhabern oder andern Betreffenden ihre Gelder zurück zahlen. Mit letztgenannter Strafe soll auch Der angesehen werden, welcher einen Beitrag für Leute, die durch Wassers- oder Feuersnoth gelitten haben, oder für eine Stiftung einsammelt, und entweder nicht die Namen der Wohlthäter oder die Größe deren Gaben in ein dazu eingerichtetes Verzeichniß einführt, oder die Beiträge unterschlägt oder verschwendet.

## 84.

Wenn Jemand ein Fahrzeug im Auslande kauft, oder ein Schiff, welches außerhalb des Reiches gebaut ist, hier im Staate herstellen oder umbauen läßt, entweder daß er es mit einem neuen Kiel, oder sonst mit neuen Balken oder Planken versieht, damit es dadurch gestempelt und angesehen werde, als wäre es in Dänemark gebauet, und aus dieser Ursache die Begünstigungen erhalten könne, die einem hier im Reiche erbaueten Schiffe eingeräumt werden, soll das Fahrzeug zum Vortheil der Staatscasse confiscirt werden.

**85.**

Wenn ein Commissionair, Kaufmann, Handlungsdiener, oder sonst Jemand, der für einen Dritten Waaren kauft oder verkauft, sich bei seiner Rechnungsführung doppelter, oder auf andere Weise verfälschter oder falscher Facturen, Rechnungen oder Quittungen bedient, oder Er seinen Mandanten höhere Waarenpreise aufgiebt als er selbst gegeben, oder geringere als er erhalten hat, soll er mit 2- bis 5jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden.

**86.**

Wenn kraft seines Amtes, oder für Bezahlung, oder für Geld oder Geldeswerth ein Dollmetscher eine Rede oder einen Bericht, oder ein Translateur eine Schrift unrichtig übersetzt, soll seine Strafe, wenn Jemandem dadurch Verlust an Geld oder Geldeswerth zugefügt wird, nicht nur die Erstattung des Schadens seyn, sondern auch die Erlegung einer eben so großen Summe in die Staatskasse, und, wenn Jemand dadurch an seinem guten Namen oder Gerücht gekränkt wird, dieselbe seyn, welche für den Verläumder festgesetzt ist, der unbescholtene Männer, entweder durch Schrift oder Worte beleidigte. Bewirkt er aber dadurch, daß Jemand gefänglich eingezogen oder verurtheilt wird, soll er 1 bis 5 Jahre im Strafhause arbeiten, und verliert Einer sein Leben dadurch, soll er als Mörder desselben bestraft werden.

**87.**

Eine Person, die sich dafür ausgiebt Vater oder Mutter eines Kindes zu seyn, oder Andere dazu vermag sich dafür auszugeben, soll mit 30tägiger Strafe bei Wasser und Brod belegt werden, und, wer Jemanden als Vater seines unächten Kindes ausgiebt, soll 1 Jahr im Strafhause arbeiten.

**88.**

Wer in Ehestandssachen als falscher Trauleiter auftritt, soll mit 5jähriger öffentlicher Arbeit büßen.

**89.**

Wenn Jemand sein Schiff oder dessen Ladung, oder sowohl Schiff wie die Güter bei einer inländischen Seeassurance-Gesellschaft versichern will, soll, unter Anerbietung des Eides, seine schriftliche Erklärung darüber abgeben, ob diese Gegenstände nicht in einer ausländischen Versicherungsanstalt versichert sind, und, wenn das Schiff außerhalb des Reiches ist, daß demselben kein Un-

heil zugestoßen ist, so wie beweisen, daß es, seiner Ueberzeugung nach, in einem solchen Zustande sey, daß man, ohne sich dadurch Leben oder Güter Preis zu geben, die Reise mit demselben ausführen könne, und den Werth und Zustand des Schiffes aufgeben, so wie die Bestandtheile der Ladung, desgleichen deren ungefährlichen Werth nach gangbaren Marktpreisen des Ortes, wohin das Schiff bestimmt ist; wenn aber das Schiff hier im Reiche ist, soll die Versicherungsgesellschaft, bei Strafe der Confiscation der Assurancesumme zum Vortheil der Staatskasse, zwei unpartheiische Schiffsbauer oder andere Seewesenskündige es untersuchen lassen, ob das Schiff in solchem Zustande sey, daß man damit sicher die vorhabende Reise ausführen dürfe, und es taxiren, und, wenn es die Ladung betrifft, zwei handels- und waarenkundige Bürger diese untersuchen lassen, ob sie aus den angegebenen Bestandtheilen bestehen, und sie darauf specificiren und schätzen.

## 90.

Wenn Jemand Assurance auf Waaren zeichnen läßt, die er, weder eingeladen hat noch einladen läßt, oder auf andere Weise der Gefahr, welcher Gegenstand der Versicherung ist, aussetzt, oder daß er Schiff oder Güter, oder beide, nachdem er erfahren hatte, daß sie verunglückt sind, versichern läßt, oder, wenn er Umstände verheimlicht, die einen Einfluß auf die Versicherung haben könnten, oder, wenn er Schiff oder Ladung, oder beide, bei mehr als einer Assurancegesellschaft versichert, soll er mit 5jähriger öffentlicher Arbeit büßen. — Mit gleicher Strafe soll auch der Veranlasser einer Haverie belegt werden, so wie auch Derjenige, welcher den Umfang und die Größe des Schadens den Betreffenden höher aufgiebt als er wirklich ist.

## 91.

Wenn eine ausländische Versicherungsgesellschaft es wünscht Assurancen im hiesigen Reiche zeichnen zu lassen, soll sie der Regierung sowohl ihre Statuten als Status vorlegen, und zugleich anmelden, in welchem Districte sie zu wirken beabsichtigt, worauf die Regierung untersuchen läßt, ob man an diesem Orte die Wirkung einer solchen Gesellschaft bedarf, und, wenn es befunden wird, daß dies der Fall ist, wird der Gesellschaft die Erlaubniß dazu verstattet; sie soll aber, bei Strafe, die von ihren Versicherungszeichnern eingezeichneten Summen zu verlieren, einen Agenten zur Stelle

halten, der ein angesessener Bürger oder Grundbesitzer des Districtes seyn muß, und dieser darf, bei derselben Strafe, weder Versicherungszeichnungen außerhalb seines Districtes aufnehmen, noch seinerseits Jemandem eine solche Zeichnung, weder in noch außerhalb seines Districts, verstatten.

## 92.

Wenn Jemand sein Eigenthum in einer Assurancegesellschaft versichern will, soll Derselbe, bei Strafe des Belaufs der Assurancesumme in die Staatskasse zu büßen, seinen Besitz, wenn dieser in unbeweglichen Gütern besteht, durch Baukundige taxiren lassen; sind es aber Mobilien, Handwerksgeräthe oder sonstige bewegliche Güter, dann von Leuten, die deren Werth kennen, und, bei gleicher Strafe, darf weder eine Police auf eine höhere Versicherung ausgestellt werden, als die, wozu die Gegenstände taxirt worden sind, noch darf es versäumt werden, jährlich Ein Mal das Eigenthum von Sachkund'gen untersuchen und taxiren zu lassen, und so oft dieses sich verringert, oder von den beweglichen Gütern Etwas fehlt, ohne daß andere Sachen von gleichem Werthe in ihre Stelle gesetzt waren, soll die Versicherungssumme auf den Belauf herabgesetzt werden, wozu die Taxationsmänner die vorliegenden Gegenstände taxirt haben.

## 93.

Wenn Jemand seinen Besitz bei zwei oder mehreren Gesellschaften versichern läßt, soll er 2 Jahre im Strafhause arbeiten, und, wenn er sie bei einer ausländischen Gesellschaft versichert, die keine königliche Erlaubniß im Reiche Assurancen zn zeichnen haben, soll er die Versicherungssumme in die Staatskasse büßen.

## 94.

Wenn ein Director oder Inspector eines Strafhauses, oder anderer, mit der Aufsicht einer solchen Anstalt beauftragter Angestellter, ohne Erlaubniß der Regierung, einige der Gefangenen für seine eigene Rechnung, oder für Privatleute arbeiten läßt, oder sie ausmiethet um für dieselben als Miethlinge 2c. zu arbeiten, soll er seines Amtes verlustig seyn, und wenn er einige der Gelder, welche die Gefangenen durch ihre Arbeit verdienten, unterschlägt oder behält, soll er, ohne Rücksicht darauf, ob diese Arbeiten als Strafarbeiten oder für private Rechnung ausgeführt waren, mit 10jähriger

öffentlicher Arbeit erkannt werden. Mit letztgenannter Strafe sollen auch der Director, Inspector oder andere Aufseher bei einer königlichen Fabrik, welche die Individuen der Stiftung, die für Tage= oder Wochenlohn arbeiten, für eigene Rechnung beschäftigen, oder Gelder unterschlagen, welche diese durch ihre Arbeit verdienten, angesehen werden.

### 95.

Wenn Jemand einem Kupferdrucker eine Kupfer=, Zink= oder andere Metalplatte behändigt, oder einem Steindrucker einen Stein mit darauf gezeichneten lithographischen Figuren, oder einem Xylographendrucker einen Holzschnitt, oder einem Buchdrucker ein Manuscript zum Drucke liefert, und der Empfänger, entweder Exemplare damit für eigene Rechnung druckt, oder er einige Exemplare der Auflage, die er für den Ueberlieferer gedruckt hatte, zurück behält oder veräußert, soll er mit einjähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden.

### 96.

Wenn ein Inspector oder sonstiger Aufseher bei einer königlichen Bibliothek, oder einem Kunst=, Natur=, Antiquiteten= oder anderem Museum, oder einem Münz=, Medaille= oder einem anderen solchen Cabinet einige der Gegenstände, die, unter seiner Aufsicht oder Verwahrung liegen. wegnimmt, und andere an deren Stelle legt, soll er mit 2jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden. Mit gleicher Strafe soll auch Derjenige angesehen werden, welcher aus Erb= oder Concursmassen, oder sonst irgendwo Gegenstände wegnimmt, und andere an deren Stelle legt.

### 97.

Wenn Jemand, der die Erlaubniß freier Beförderung für sich, seine Equipage oder Güter hat, andere Personen, mit Ausnahme seines eigenen Aufwärters, oder irgend andere Güter als seine eigenen mitnimmt, oder, falls sein Amt oder seine Verrichtungen es erfordern, seine Secretaire, Assistenten ꝛc., soll er dem Besitzer des Wagens die Fracht bezahlen, welche das Postwesen für die Route festgesetzt hat, und eine doppelt so große Summe in die Staatskasse büßen, und, wenn er mehrere Wagen nimmt, als er, rücksichtlich der Personenzahl oder des Gewichts der Güter, gebrauchen muß, soll er für jeden Wagen, den er mehr gefor=

dert, die reglementirte Fracht dem Besitzer desselben bezahlen, und außerdem die gedoppelte Summe als Mulct erlegen. Eben so soll Derjenige angesehen werden, der mehr als 2 Pferde requirirt, wenn, weder die Personenzahl, noch das Gewicht der Güter diesen Vorspann erfordert, oder er nicht, in der Verstattung freier Beförderung, Erlaubniß auf mehr als 2 Pferde erhalten hat. Wenn der Kutscher, entweder vor der Reise oder während derselben, auf ihn warten muß, soll er für jede Stunde, wodurch auf diese Weise die Reise verzögert wird, ihm die Fuhrtaxe für eine Meile vergüten, so wie den doppelten Betrag derselben in die Staatskasse büßen.

98.

Wenn ein Conducteur oder Kutscher es verweigert die Personen oder Güter zu befördern, welche er kraft seiner Dienstpflicht annehmen und befördern soll, oder daß er dem Reisenden eine unrichtige Zeit der Abreise angiebt, und dadurch verursacht, daß er zurückbleibt, soll er 2- bis 6monatliches abgesondertes Gefängniß erleiden. Mit gleicher Strafe soll auch ein Schiffer, Fuhrmann oder Fuhrmannsknecht angesehen werden, welcher sich weigert die Personen oder Güter zu befördern, die er, laut seiner Dienstpflicht oder für Bezahlung, befördern soll, oder der sich weigert zu segeln obgleich das Wetter nicht so stürmisch ist, daß er, ohne Menschenleben, Schiff oder Gut zu wagen, die Reise vornehmen kann, oder daß er einen Reisenden an Bord eines andern Fahrzeuges einschifft, als das, welches dieser gemiethet hat; setzt er aber ein Schiff auf den Grund, oder Passagiere oder Güter ans Land auf eine andere Stelle als die bestimmte, soll er 1 Jahr im Strafhause arbeiten.

99.

Wenn ein Beamter eine falsche Erklärung oder Attest über eine Klage, Vorstellung oder ein Gesuch, welche dem Könige oder einem seiner Collegien zugestellt werden sollen, mittheilt, soll derselbe mit 5jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden; ist hingegen die Erklärung wahr, enthält aber gleichwohl unwesentliche Unrichtigkeiten, soll er mit 10 bis 100 Rbt. mulctirt werden.

100.

Wenn Jemand auf einen sogenannten Brandbrief bettelt,

ohne Rücksicht darauf, wer ihm denselben mitgetheilt hat, oder Er, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, Geld sammelt oder einsammeln läßt, oder eine öffentliche Zumuthung um Beitrag zu Gunsten einer gewissen Person oder Stiftung macht, soll er mit abgesonderter Gefängnißstrafe während 2 Monate büßen, und den eingekommenen Beitrag in die Staatskasse liefern.

**101.**

Wenn ein Richter ein Erkenntniß oder Urtheil außerhalb des Gesetzes abgiebt, und dies, weder in des Gesetzes Analogie oder Geist begründet ist, soll er, selbst wenn dies nach Collegienbriefen, oder früher abgegebenen Urtheilen verfaßt ist, sein Amt verlieren, und Der, welcher ein solches Urtheil ausführt, soll mit gleicher Strafe belegt werden.

**102.**

Wenn Jemand Speise oder Getränke in einem Wirthshause, Kruge oder dergl. Stellen, wo solche Waaren nur gegen Bezahlung geliefert werden, fordert und erhält, ohne sie zu bezahlen, oder Logie in einem Kruge oder Gasthause verlangt und bekommt, und dieses verläßt, ohne Bezahlung dafür zu leisten, soll er in ein einsames Gefängniß während 5 bis 20 Tage gehalten werden; und Wer auf Auctionen, in Boutiken oder an anderen Stellen, wo es bestimmt ist, daß die Bezahlung gleich erlegt werden soll, Waaren kauft und wegführt, ohne die Zahlung dafür zu leisten, und Er, nach geschehener Aufforderung, weder die Waaren zurückliefert, noch bezahlt, soll 10 bis 30 Tage bei Wasser und Brod büßen.

**103.**

Wenn Jemand geliehenes, gemiethetes oder anvertrautes Gut verkauft oder verpfändet, soll er 1 bis 5 Jahre im Strafhause arbeiten.

---

# Ein und zwanzigstes Capitel.

## Landwesen.

---

### Erster Artikel.

Wenn ein Gutsbesitzer einen Pachthof, der, entweder durch des letzten Pächters Tod oder Zurücktretung, unbesetzt geworden ist, oder ein Gehöfte, welches im Grundbuche als eine Pachtung eingeführt steht, länger als 6 Monate ledig stehen läßt, bevor ein solcher, entweder verkauft, oder durch einen gesetzlichen Pachtbrief, Jemandem, der auf der Stelle Haus und Hof hält, und das dem Hofe zugehöriges Land bearbeitet, zu Erb= oder lebenslänglicher Pacht übertragen ist, soll er 10 Rbt. für jeden Tag büßen, welcher verläuft, ehe der Hof auf angeführte Weise verkauft oder verpachtet wird.

### 2.

Wenn ein Landbesitzer ein Haus, wozu ein Stück Land von wenigstens einer Tonne geometrischen Maaßes gehört, unter den im vorigen Artikel benannten Verhältnissen länger als 6 Monate hinstehen läßt, bevor er es, entweder verkauft, oder in Erbpacht, oder Verpachtung auf Lebenszeit einem Manne überläßt, der im Hause wohnt, und der selbst dessen Ackerbau treibt, soll er zwei Rbt. für jeden Tag büßen bis das Haus auf angeführte Weise, entweder verkauft, oder verpachtet wird.

### 3.

So oft ein Hof oder Haus pachtfrei wird, soll nicht nur der Gutsbesitzer, bei 200 Rbt. Strafe, eine Besichtigung durch zwei Hufner oder Hofbesitzer aufnehmen lassen, die, bei 50 Rbt. Strafe, vor dem Besichtigungsprotocolle anzumelden haben, ob, sowohl die Gebäude, Ackergeräthe und der Viehstapel in verant=

wortlichem Zustande sind, oder welche Mängel dabei stattgefunden haben, und, wenn diesen Mängeln abgeholfen ist, am nächsten Gerichtstage vor dem Gerichte ihre Gutachten beeidigen sollen; der antretende Pächter aber soll zugleich, bei Strafe von 100 Rbt., vor dem Protocolle nicht nur erklären, daß die Ackergeräthe und Besatzung von der Herrschaft angeschafft worden, sondern auch, daß die Gebäude durch dieselbe in gesetzmäßigem Zustande gesetzt worden sind, und am nächsten Gerichtstage die Wahrheit seiner Erklärung eidlich bekräftigen, wenn das Gutachten gerichtliche Rechtskraft haben soll.

4.

Wenn Jemand einen Bauerhof, oder ein Haus mit einem Areal von 1 Tonne Land oder darüber niederlegt, und er den Erdboden zur Gräsung, Heuschlag ꝛc. benutzt oder benutzen läßt, oder es Anderen erlaubt diese so zu benutzen, oder daß er auf andere ähnliche Weise den Platz benutzt, oder dieser durch andere als den gesetzmäßigen Pächter benutzen läßt, soll er 10 Rbt. für jeden Tag, den der Hof, und 2 Rbt. für jeden Tag, den das Haus auf diese Weise verödet, und ohne Besitzer oder Bewohner ist, büßen, sammt eine eben so große Mulct erlegen, wenn er nicht die Gebäude des Hofes oder Hauses, wenn sie baufällig waren, dermaaßen in Stand setzt, daß sie innerhalb dreier Monate, nachdem der Hof oder das Haus seine Besitzer verloren hatte, durch eine Besichtigung in verantwortlichem Zustande erklärt werden.

5.

Wenn ein Gutsbesitzer ein Gehöfte, welches im Grundbuche als Pachthof angesetzt ist, Jemanden, entweder als Miether oder Pächter auf Jahreszeit überträgt, soll er 500 Rbt. erlegen, und außerdem, bei 10 Rbt. täglicher Strafe, den Uebertragungsbrief auf Jahrespacht, in einem Eigenthums- oder Erbpachtsdocument, oder Pachtbrief auf Lebenszeit für Mann und Frau, verändern.

6.

Wenn Jemand, unter gleichen Verhältnissen, ein Pachthaus verpachtet oder ausmiethet, soll er mit 100 Rbt. büßen, und außerdem 2 Rbt. täglich bis der Miethcontract zum

Eigenthums= oder Erbpachts=Document oder Pachtbrief für die Lebenszeit des Besitzers und dessen Frau abgeändert wird, erlegen.

7.

Wenn Jemand ein Gehöfte verpachtet, ohne zugleich eine gesetzliche Besichtigung über dessen Gebäude, Besatzung oder Ackergeräthschaften aufnehmen zu lassen, und, ohne die Besichtigungsverrichtung dem Pachtbriefe beizuheften, soll er 500 Rbt. büßen, und Wer ein Haus mit 1 Tonne Land oder darüber verpachtet, ohne eine gesetzmäßige Besichtigung über die Gebäude, so wie die Besatzung, Ackergeräthschaften oder sonstiges Inventarium aufnehmen zu lassen, wenn diese Gegenstände zum Betriebe des Besitzes für nöthig angesehen werden, und die Besichtigungsacte dem Pachtbriefe beizuheften, soll 100 Rbt. erlegen.

8.

Werden bei den Gebäuden, der Besatzung oder dem Ackergeräthe o. dgl. Mängel gefunden, und der Gutsbesitzer diesen nicht vor Ausstellung des Pachtbriefes abhilft, soll er bei täglicher Mulct, von 10 Rbt. für einen Hof und 2 Rbt. für ein Haus, dazu angehalten werden.

9.

Wenn ein Gutsbesitzer ein Areal von einem pachtledigen Hofe oder einem pachtledigen Hause abnimmt, und diesen selbst benutzt, oder dessen Benutzung erlaubt, sey es separat, oder unter eines anderen Gehöftes Ackerbetrieb, oder zur Gräsung, Heuschlag ꝛc., soll er täglich mit 5 Rbt. Mulct für jede Tonne Land, die er auf diese Weise benutzt oder Andere benutzen läßt, büßen. Bauet er aber ein Haus auf dem Grunde, und verkauft oder verpachtet dies einer Familie, die gleich nach der Ueberlieferung einzieht, sich wohnhaft daselbst niederläßt, und selbst den Acker bauet, oder, wenn er den Grund Leuten verkauft, welche sogleich selbst Häuser darauf errichten, sie beziehen, bewohnen und das Land bauen, und der Pachthof außerdem noch ein Areal von 3 Tonnen Hartkorn behält, ist er straffrei.

10.

Wenn Jemand durch einen Pachtbrief, Accord oder Frohnvereinigung, sich die Frohnleistungen in natura bedingt, soll er, bei 100 Rbt. Strafe, dem Pachtbriefe ein Document beifügen,

worin, wenn die Frohndienste in Tagewerke bestehen, bestimmt wird, wie viele Handdienste in der Erndte- oder Pflugzeit geleistet werden sollen, so wie an welchen Tagen der Woche der Pächter seinen Frohntag hat, und wie viele Arbeitsstunden dieser ausmacht, und, wenn die Frohndienste in Fahr- oder Gespanntagen besteht, soll es, unter gleicher Strafe, dem Documente beigefügt werden, wie viele derselben seyn sollen, wie viele Arbeit der Pächter an jedem Tage leisten soll, wie viel Areal er pflügen und erndten soll, wie viele Fuhren er zu leisten hat, und wie weit sie gehen sollen, sammt welche Waaren er fahren muß, von wie großem Gewichte diese seyn dürfen, und wie lange er auf jeder Stelle warten soll, um mit der Auf- und Abladung fertig zu werden.

## 11.

Wenn ein Frohnherr andere oder mehre Arbeiten, oder andere oder größere Leistungen von dem Frohndienstpflichtigen fordert, als der Pachtbrief oder Frohncontract bestimmt, oder, wenn er andere oder längere Gespann- oder Fahrtouren als die festgesetzten verlangt, oder dem Frohnpflichtigen ein größeres Gewicht zu fahren, oder längere Zeit zu warten auferlegt, als der Verein vorschreibt, oder Frohndienste an anderen Tagen zu verrichten, als an denen, die dazu bestimmt sind, fordert, soll er 50 bis 100 Rbt. büßen.

## 12.

Wer einen Hof oder ein Haus pachtet, und es nicht innerhalb dreier Monate von dem Tage der Pachtungszeit antritt, und sich dort wohnsässig macht, sammt die dazu gehörigen Aecker selbst betreibt, soll täglich 10 Rbt. für ein Gehöfte und 2 Rbt. für ein Haus büßen, bis er auf gesetzliche Weise in den Besitz des Eigenthums tritt, daselbst seinen Aufenthalt nimmt und dessen Ländereien bauet.

## 13.

Wenn ein Pächter den Hof oder das Haus verläßt, welches er auf lebenslänglicher Pachttung besitzt, und derselbe, entweder unbewohnt stehen läßt, oder es einem Ackerknecht o. dergl. zu dessen Bewirthschaftung übergiebt, soll er nicht nur 100 bis 200 Rbt. büßen, wenn es ein Gehöfte ist, nud 20 bis 50 Rbt., wenn es ein Haus ist, sondern auch seiner Pachtung ver-

lustig seyn, und der Grundeigenthümer kann sofort die Stelle einem Anderen verpachten oder verkaufen.

14.

Wenn Jemand dem behörigen Amtmann einberichtet, daß ein Pachthof oder Pachthaus niedergelegt, oder daß einzelne Theile desselben unter eines andern Gehöftes Betrieb gebracht worden sind, oder daß diese oder die Wiesen rc. durch andere als den eigentlichen Pächter beäckert oder benutzt werden, soll der Amtmann, unter einer Mulct von 10 Rbt. täglich, innerhalb Eines Monats nach empfangener Anzeige hierüber, sich von der Wahrheit oder Unwahrheit der Sache überzeugen, und der Rentekammer sofort Bericht darüber abstatten.

15.

Wenn der Bericht in die Stifts-, Amts- oder Staats-Zeitungen, oder in ein anderes allgemein bekanntes Blatt eingerückt ist, soll er gleichfalls, bei selbiger Strafe, vor Ablauf Eines Monats vom Dato der Bekanntmachung an, die Sache untersuchen, und das Resultat der Rentekammer einberichten.

16.

Geht hingegen der Bericht darüber, entweder an den König oder an die Rentekammer, soll diese sofort dem Amtmanne befehlen, die Sache zu untersuchen, und dieser ist, unter 10 Rbt. täglicher Mulct, verpflichtet, innerhalb Eines Monats, nach empfangenem Befehle, die Sache zu untersuchen, und seinen Bericht der Rentekammer einzusenden.

17.

Sobald die Rentekammer die Erklärung des Amtmanns darüber erhalten hat, daß die Sache sich so verhält, soll sie alsbald dem Betreffenden befehlen den eingezogenen Pachtgrund wieder auszulegen und, in Uebereinstimmung mit den im 1sten, 2ten und 3ten Artikel dieses Capitels festgesetzten Bestimmungen, entweder dem Gehöfte oder Hause, wovon er genommen war, zurück zu liefern, oder ein angemessenes Haus darauf zu bauen, und dieses innerhalb 6 Monaten vermiethen oder verkaufen.

18.

Wenn ein Gutsverwalter Abgaben oder Naturalleistungen von den Bauern oder Beisassen des Gutes annimmt, ohne den

Leistenden sofort eine specificirte Quittung in dem dazu vom Amtmanne autorisirten Quittungsbuch mitzutheilen, oder nicht gleich, wenn die Gelder bezahlt, oder die Waaren geliefert sind, und die Quittung dafür mitgetheilt ist, dem Eigenthümer den Quittungsbogen zustellt, soll er mit 100 Rbt. büßen.

---

# Zwei und zwanzigstes Capitel.

## Das Seewesen.

### Erster Artikel.

Wenn ein Schiffsführer Jemanden annimmt, der ihn darin unterstützen soll das Schiff, welches er führt oder führen soll, zu führen oder zu steuern, und er auf eine betrügerische Weise von ihm segelt, oder ihn an Land setzt und ihn zurückläßt, so ist seine Strafe, wenn an dem Platze, wo der Betrogene zurück geblieben ist, sich ein dänischer Consul oder Dänen, oder Andere sich aufhalten, die ihn zu der Stelle, welche das Ziel der Heuer war, befördern, und auf dieser Reise mit Lebens- und andern Bedürfnissen versehen können, ohne daß dies einige Ausgabe für ihn mit sich führe, 1jähriges abgesondertes Gefängniß, und, wenn sich dies in einer Handelsstadt Europas ereignet, oder in einem Welttheile, wo weder ein Dänischer Consul oder irgend Jemand sich aufhält, der ihn befördern kann oder will, ohne daß er die Reise bezahlen soll, um zu seinem Bestimmungsorte zu gelangen, wo er aber leichtlich eine Heuer bekommen kann, 5jährige öffentliche Arbeit. Ist es aber auf

einer abwärtsgelegenen Stelle oder bei uncultivirten Nationen, ist die Strafe 20jährige öffentliche Arbeit, und ist es auf einer volkleeren Insel oder auf einem andern Platze, wo er wahrscheinlich weder wegkommen noch seinen Lebensunterhalt erwerben kann, ist sie Zuchthausstrafe.

2.

Mit gleicher Strafe soll auch der Schiffsführer angesehen werden, der Passagiere an Bord hat, die mit ihm den festen Accord gemacht haben, daß er sie an eine bestimmte Stelle führen solle, wenn er sie an Land aussetzt, oder sie verläßt, bevor sie ihren Bestimmungsort erreicht haben.

3.

Wenn ein Seemann das Schiff wozu er geheuert worden ist, ehe die Reise beendigt war, oder das Ziel seiner Verheuerung erreicht ist, verläßt, soll er, wenn das Schiff in einem Hafen liegt, wo man leichtlich taugliche Seeleute erhalten kann, mit 1jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden, und, wenn es sich an einem Platze trifft, wo man schwerlich und nur zu einer großen Heuer sie erhält, mit 5 bis 10jähriger; ist es aber an einer Stelle, wo man keine Seeleute erhalten kann, die das Schiff zum Bestimmungsorte zurückführen können, dann mit 20jähriger.

4.

Wenn ein Schiffsführer seine Leute auf eine gesetzwidrige oder tyrannische Weise behandelt, oder er ihnen verdorbene Kost giebt, es ihnen an den ersten Lebensbedürfnissen fehlen läßt u. desgl., ist die Mannschaft nicht nur berechtigt das Schiff zu verlassen, sondern der Schiffsführer soll außerdem die Mannschaft auf eigene Kosten nach dem Aufenthaltsorte der Rhederei befördern, sammt derselben freien Unterhalt auf der Reise verschaffen, und, wenn er diese Pflicht nicht erfüllen kann oder will, soll er 1 Jahr im Strafhause arbeiten.

5.

Wenn ein Schiffsführer, Nächstbefehlender oder Anderer, der den Befehl über ein Fahrzeug hat, dasselbe aufs Land setzt oder es auf Gründe stoßen läßt, die in bekannten Seekarten verzeichnet stehen, oder tauglichen Seeleuten bekannt sind, soll er, wenn dies vorsetzlich geschehen ist, mit Zuchthausstrafe

belegt werden, und geschah es aus Untauglichkeit oder Unachtsamkeit, mit 2 bis 6 monatlichem abgesonderten Gefängniß.

6.

Der Schiffsführer, welcher sich nicht eines Lootsen oder sogenannten bekannten Mannes auf den Fahrwässern bedient, wo dieser für nothwendig erachtet werden, und zur Sicherheit wie zur Beförderung der Seefahrt von der Regierung angesetzt oder bestätigt ist, soll, wenn ihn nicht die Elemente daran verhindern, und das Schiff dadurch verunglückt oder Schaden leidet, 1 Monat bis 1 Jahr abgesondertes Gefängniß erleiden.

7.

Wenn ein Lootse oder sogenannter bekannter Mann, entweder laut seines Amtes oder gegen Bezahlung, ein Fahrzeug von einer Stelle zu einer anderen, oder über gewisse gefährliche Gründe, oder gefürchtete Klippen oder Scheeren, führt, und das Schiff, durch seine Untauglichkeit oder Nachlässigkeit aufs Land läuft oder auf den Grund stößt, soll er mit 1 jähriger abgesonderter Gefängnißstrafe belegt werden, und wenn dies vorsätzlich geschehen ist, und Niemand dabei das Leben oder die Gesundheit verliert, oder an Gliedmaßen beschädigt wird, mit 5 jähriger Strafhausarbeit büßen, verliert aber Jemand deswegen sein Leben oder Gesundheit, so ist seine Strafe als wenn die Handlung in Schlägerei geschehen wäre.

8.

Wenn Jemand einen Seemann, oder einen Andern der Schiffsmannschaft oder der Passagiere eines Schiffes, welches Schiffbruch erlitten, sich in Noth befindet, an die Küste geworfen, wrak oder leck geworden ist, daran hindert, oder zu verhindern sucht, sich zu retten, soll er, wenn dieser sein Leben dabei einbüßt, als Mörder bestraft werden, und wenn derselbe an seinen Gliedern oder seiner Gesundheit Schaden leidet, mit Zuchthausstrafe büßen, rettet er sich aber mit unbeschädigtem Körper und Gesundheit, ist die Strafe 10jährige öffentliche Arbeit.

9.

Wenn ein Schiffsführer oder die Mannschaft eines Schiffes, welches sich in Noth befindet, einem vorbeisegelnden Schiffe Signal zu ihrer Rettung giebt, und dies weder Fahrzeug noch

Mannschaft rettet, oder die erförderlichen Veranstaltungen, zu der Rettung dieser oder jenes macht, soll dessen Schiffsführer, wenn er, ohne, weder den Verlust von Menschenleben, seines Schiffes oder dessen Ladung zu befürchten hatte, jenes Schiff hätte retten können, mit 1jährigem abgesonderten Gefängnisse bestraft werden. Gleiche Strafe soll auch Derjenige erleiden, welcher einen Schiffbrüchigen hätte retten können, ohne sein Leben oder Gesundheit dabei einzubüßen, wenn dieser deswegen gelähmt wird, oder stirbt.

10.

Wenn Jemand einen Accord mit einem Schiffbrüchigen über die Bergung des Wraks, der Ladung oder eines Theiles derselben eingeht, soll, bei Strafe der Confiscation des Bergelohns zum Vortheil der Staatskasse, der betreffende Notarius publicus einen gesetzmäßigen Contract darüber in einer Sprache, die der Schiffbrüchige versteht, verfassen, und ihm denselben zur Durchsicht liefern, oder, wenn er nicht lesen kann, ihn demselben selbst vorlesen, und zwar, wenn, es in einer Stadt ist, in Gegenwart zweier ansäßiger Bürger, und auf dem Lande in der zweier Hofbesitzer, und, wenn er mit dem Inhalte desselben zufrieden ist, und demzufolge das Document unterzeichnet, sollen die Zeugen dasselbe zur Bekräftigung unterschreiben.

---

# Drei und zwanzigstes Capitel.

## Der Wehrstand.

### Erster Artikel.

Wenn Jemand einen Unterthan zu fremdem Land- oder Seekriegsdienst wirbt, ist seine Strafe, wenn es in Friedens-

zeiten geschieht, 10 Jahre öffentliche Arbeit, und in Kriegszeit Zuchthaus.

**2.**

Wenn ein Militairpflichtiger oder Seeeinrollirter, der nicht zur Fahne oder Flagge geschworen hat, ohne königliche Erlaubniß, in Land- oder Seekriegsdienst einer fremden Macht tritt, soll er folgendermaaßen bestraft werden:

„a) wenn das Vaterland, weder zu der Zeit, da er ausländische Kriegsdienste annahm, oder darin steht, Krieg führt, mit 3monatlichem abgesonderten Gefängniß;

b) wenn der Staat Frieden hat, während er fremde Kriegsdienste nahm, aber, unter dessen Dauer, mit einem andern Fürsten als seinen jetzigen Herrn in Krieg geräth, und er nicht alsbald seinem eingeborenen Staatsbeherrscher seine Dienste anbietet, mit 6monatlichem abgesonderten Gefängniß;

c) wenn er in Friedenszeit weggereist war, und es später sich zwischen der Macht, welcher er dient, und dem Vaterlande ein Krieg entsponnen hat, und er nicht sogleich zu seinem Vaterlande zurückkehrt, oder sich anbietet in dessen Dienste zu treten, wenn er nicht seine Waffen gegen das Vaterland gebrauchte, mit 2jähriger öffentlicher Arbeit, aber mit 10jähriger, wenn er gegen seine Landsleute gefochten hatte;

d) wenn er in Kriegszeit Dienste bei einer fremden Macht nimmt, welche nicht in Krigsverhältnissen mit dem Staate steht, mit 5jähriger öffentlicher Arbeit, war aber jene zu der Zeit mit seinem Vaterlande in Krieg verwickelt, und er nicht gegen seine Landsleute gefochten hatte, mit 10jähriger; wenn er aber Waffen gegen sie gebrauchte, mit dem Zuchthause;

e) wenn er dagegen zur Fahne oder Flagge geschworen hatte, ist seine Strafe, wenn er die Handlung auf die im vorstehenden Art. 1 Lit. a beregte Weise begeht, 6monatliches abgesondertes Gefängniß; die in Lit. b beregte, 1jähriges, die in Lit. c, erstes Membrum, 5jährige öffentliche Arbeit; die in Lit. c, zweites Membrum, 20jährige, die in Lit. d, erstes M., 10jährige, die in Lit. e, zweites M., 20jährige öffentliche Arbeit, und die in deren 3 M. Lebensstrafe.

Mit gleicher Strafe soll auch jeder Officier, Unterofficier und jeder Andere, der als Kriegsmann zu Lande oder zu Wasser dem Könige Huld und Treue geschworen hatte, und, ohne seine Erlaubniß, Dienste bei einem anderen Regenten nimmt, belegt werden."

3.

Wenn ein Militairpflichtiger oder Seeinrollirter, ohne Anmeldung bei der betreffenden Autorität, seinen Aufenthalt in dem Bezirke verändert, soll er 2 Rbt. büßen, zieht er, ohne Umziehungszettel, in einen andern Bezirk im Lande, soll er 5 Rbt. erlegen, zieht er, ohne einen Paß des Kriegscommissairs, aus dem Amte, soll er 50 Rbt. bezahlen, und wenn er, ohne Paß vom Einrollirungschef oder Kriegscommissair, den Einrollirungsdistrict verläßt, soll er mit 100 Rbt. Mulct büßen.

4.

Verläßt ein Militairpflichtiger oder Seeeinrollirter das Reich, soll er, wenn dies in Friedenszeit geschieht, und er weder zur Fahne oder Flagge geschworen hat, mit 3monatlichem abgesonderten Gefängniß bestraft werden; hat er aber als Kriegsmann zu Lande oder zu Wasser dem Könige Treue und Gehorsam geschworen, mit 1jähriger öffentlicher Arbeit, und wenn er in Kriegszeit flüchtet, ist die Strafe in jenem Falle 1jähriges abgesondertes Gefängniß, und in diesem 5jährige öffentliche Arbeit.

5.

Wenn ein Militairpflichtiger oder Seeeinrollirter, welcher, ohne Erlaubniß der Regierung, das Reich verlassen hat, und weder zur Fahne oder Flagge geschworen, noch Waffen gegen seine Landsleute geführt hat, freiwillig zurückkehrt, ist die Strafe, wenn er unfähig ist seine Dienstpflichten zu erfüllen, 1jähriges abgesondertes Gefängniß, und, wenn er sie erfüllt, ist er straffrei, hat er aber gegen diese gefochten, ist seine Strafe in jenem Falle 2jährige, und in diesem 1jährige öffentliche Arbeit.

6.

Wenn ein Officier, Unterofficier, Militairpflichtiger, Seeeinrollirter oder irgend ein Anderer, der zur Fahne oder Flagge geschworen hatte, ohne Königliche Erlaubniß das Reich verläßt, freiwillig zurückkehrt, ohne Waffen gegen sein Vaterland geführt

zu haben, und derselbe tauglich ist seine Dienstpflicht zu erfüllen, soll er mit 1jährigem abgesonderten Gefängniß bestraft werden; ist er aber untauglich dazu, mit 2jähriger öffentlicher Arbeit, wenn er nicht die Waffen gegen seine Landsleute geführt hatte; hat er aber gegen sie gefochten, mit 10jähriger.

**7.**

Wenn ein Militairpflichtiger oder Seeeinrollirter sich versteckt, um dem Land- oder Seekriegsdienste zu entgehen, soll er, wenn er nicht zur Fahne oder Flagge geschworen hat, mit 3 monatlichem abgesonderten Gefängniß bestraft werden, wenn es in Friedenszeit geschah, und mit 1jährigem, wenn es in Kriegszeiten geschieht; hat er aber dem Könige Gehorsam und Treue geschworen, ist die Strafe in Friedenszeit 2jährige öffentliche Arbeit, und in Kriegszeit 10jährige.

**8.**

Wenn Jemand aus dem Personale des Sessionswesens, oder der Arzt, welcher die Recruten zur Untersuchung hat, Geschenke von einem Militairpflichtigen oder Seeeinrollirten, dessen Verwandten rc. direct oder indirect annimmt, oder sich damit befaßt, ihm einen Stellvertreter zu schaffen, oder Unterschleif bei der Maaßnahme, dem Arztatteste rc. begeht, soll Derselbe, wenn er Beamter ist, mit Absetzung, und ist er Privatmann, Gevollmächtigter, Arzt, Unterofficier oder desgl., mit 2jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden.

**9.**

Wenn ein Land- oder Seekriegscommissair eine Verfälschung oder einen Betrug beim Loosen begeht, soll er mit Absetzung bestraft werden, und, wenn er nicht genau darauf sieht, daß Niemand ein solches Versehen, noch andere Unrichtigkeiten oder Verfälschungen, entweder bei der Maaßnahme oder Untersuchung des Recruten, sammt im Berichte darüber begehe, soll er 100 Rbt. büßen.

**10.**

Wenn ein Schulze nicht zur rechten Zeit, die Zu- und Abgangslisten einsendet, oder nicht genau die Dictaten oder Fragen beantwortet, welche ihm, durch die Betreffenden, ihrem Amte zufolge, vorgelegt worden sind, beantwortet, soll er mit 10 Rbt. büßen, und, wenn er vor der Session einen Militair-

pflichtigen oder Seeeinrollirten verhehlt, soll er mit 2jähriger Strafhausarbeit belegt werden.

11.

Wird eine Unordnung in den Ab- oder Zugangslisten gefunden, ist, wenn Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit die Ursache daran war, die Strafe 20 bis 50 Rbt; gründet sie sich aber auf Unterschleif, ist sie für einen Gutsbesitzer 1000 Rbt. Mulct, für einen Beamten Absetzung, und für den Schulzen 2jährige öffentliche Arbeit.

12.

Der Beamte, welcher Betrügerei in den Berichten oder Listen begeht, die er, kraft seines Amtes, über Land- oder Seeeinrollirung abgeben soll, wird mit 5jähriger öffentlicher Arbeit bestraft.

13.

Wenn ein Strandzollverwalter, Zollinspector oder Controlleur, oder ein anderer Inspection- oder Controle- habende Zollofficiant es nicht der betreffenden Autoritet meldet, wenn ein Militairpflichtiger oder Seeeinrollirter aus dem Zolldistricte gereist ist, soll er mit 20 Rbt. büßen.

14.

Wenn Jemand einen Militairpflichtigen oder Seeeinrollirten, der weder Paß noch Urlaubsschein hat, in seine Dienste nimmt, soll er 20 bis 50 Rbt. erlegen.

15.

Wenn ein Schiffer nicht seine Mannzahlslisten durch die betreffende Autorität unterzeichnen läßt, oder er eine unrichtige Mannzahlsliste vorzeigt, soll er 100 Rbt. büßen, und verfälscht er sie, soll er 5 Jahre im Strafhause arbeiten.

16.

Wenn der König in Kriegszeit eine allgemeine Volksbewaffnung oder eine Landwehre ausschreibt, oder die Unterthanen auffordert, sich insgesammt zur Vertheidigung des Vaterlandes zu bewaffnen, soll jeder waffenfähige Mann, der sich nicht sofort, nach stattgefundener öffentlicher Bekanntmachung, vor seiner betreffenden Obrigkeit oder Vorgesetzten stellt, mit 1jährigem abgesonderten Gefängniß belegt werden.

17.

Wenn ein wachthabender Officier, ohne Erlaubniß seines Chefs, seine Wache verläßt, oder eine Schildwache, ohne die ihres Officiers, von ihrem Posten geht, ist die Strafe dafür in Friedenszeiten 1jährige öffentliche Arbeit, und in Kriegszeiten 5jährige.

18.

Verlassen Einige aus der Besatzung der Wache dieselbe, ohne daß der Commandeur der Wache seine Erlaubniß dazu ertheilt hatte, soll ihre Strafe in Friedenszeit abgesondertes Gefängniß in 6 Monaten, und in Kriegszeit 1jährige öffentliche Arbeit seyn.

19.

Wenn ein Officier oder ein anderer Befehlender, ohne Ordre oder Erlaubniß seiner andern behörigen Autorität, Einen seiner Untergebenen permittirt, oder ihm erlaubt die Garnison oder das Schiff zu verlassen, oder er ihn zu anderen Diensten als denen des Königs anwendet, oder die Train- oder Cavalleriepferde auf Gräsung setzt, wenn sie auf dem Stall stehen sollen, und so gemeldet sind, oder ihnen eine geringere Pflege, oder schlechteres Futter giebt als reglementirt ist, soll er, wenn es in Friedenszeiten geschieht, mit 20 bis 100 Rbt., und wenn es in Krigszeiten stattfindet, mit Absetzung büßen.

20.

Wenn ein See- oder Landofficier, oder ein anderer Befehlshaber im Land- oder Seeetate, einen Kriegs- oder Seemann, der in königlichen Diensten steht, stößt, beißt, pufft, mit Füßen tritt, oder ihn auf andere Weise mißhandelt, wird er bestraft, als wenn er die Handlung gegen einen Fremden verübt.

21.

Wenn Jemand, der, kraft seines Amtes, Geld oder Lebensmittel an die Königliche Kriegs- oder Seeleute austheilen soll, diese nicht zur bestimmten Zeit, und nach befohlener Art und Weise liefert, wird er, wenn es in Friedenszeiten ist, mit Absetzung, und in Kriegszeiten, mit 1jähriger öffentlicher Arbeit bestraft.

22.

Wer den Truppen oder der Marine faule, oder in anderer Hinsicht verdorbene Waaren, oder schlechtere Lebensmittel

als die reglementirten liefert, z. B. Brod, welches aus verdorbenem Mehl, oder nicht aus den gesetzlich bestimmten Bestandtheilen besteht, soll mit 1- bis 3jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden. Mit gleicher Strafe soll auch der Oeconom, Proviantverwalter und ein Jeder, zu dessen Verrichtung es gehört, Speisewaaren oder Getränke dem Militair oder der Marine auszutheilen, wenn er einige von den Lebensmitteln, die ihm zur Austheilung an die Mannschaft anvertraut worden sind, verkauft, oder ihnen geringere als die bestimmten Lebensmittel liefert, belegt werden.

23.

Wenn ein Schiffscommandeur oder sonstiger Befehlende nicht genau darauf sieht, daß die ihm untergebene Mannschaft den Proviant oder die Kost, welche ihr zuerkannt ist, sowohl in frischem als unverdorbenem Zustande und gesetzlich bestimmter Quantität erhält, soll er 1 Jahr suspendirt werden.

24.

Wenn ein Befehlshaber seiner Untergebenen befiehlt ein Unternehmen auszuführen, wodurch sie dem Verluste des Lebens ausgesetzt werden, z. B. über gefrorenes Wasser zu gehen, ohne daß das Eis hinlänglich stark ist, soll er, wenn Jemand sein Leben dabei zusetzt, mit 5jähriger Gefangenschaft büßen

25.

Wenn ein Militair, entweder auf dem Marsche gegen den Feind, oder wenn mann in Begriff ist ihn anzugreifen, oder einen Angriff von diesem erwarten kann, oder, während einer Schlacht, Bestürmung einer Festung 2c. entweicht oder sich versteckt, soll er mit dem Leben bestraft werden. Mit gleicher Strafe soll auch der Seeofficier, oder sonstiger Seesoldat oder Seemann angesehen werden, der, entweder während einer Schlacht, oder, wenn man im Begriffe damit steht den Feind anzugreifen, oder einen Angriff zu beantworten, sein Schiff verläßt, sich unter dem Decke oder an anderen sichern Stellen verkriecht, sich in Hängematten 2c verhüllt, um sich gegen die Kugeln zu sichern.

# Vier und zwanzigstes Capitel.

## Das Finantswesen.

---

### Erster Artikel.

Wenn Jemand hier im Lande Lotterien, Glückstöpfe, Tombola ꝛc. hält, soll er, ohne Rücksicht darauf ob der Gewinnst Geld oder Geldeswerth betrifft, 50 bis 200 Rbt. büßen, und den ganzen Einsatz oder die Sachen, welche die Gegenstände der Lotterie ꝛc. waren, an die Staatskasse abgeben.

**2.**

Wer für eigene Rechnung Einschuß zu den Ziehungen der Zahlenlotterie nimmt, oder sich als Unterhändler, Collecteur, Briefbefördrer oder Bothe für fremde Lotterien brauchen läßt, oder fremde Lotteriepläne oder diese betreffende Anmeldungen in Zeitungen einrückt oder aufnimmt, oder Jemandem Briefe oder Bothschaften darüber zustellt, soll mit 30 tägiger Strafe bei Wasser und Brod belegt werden.

**3.**

Wenn ein Collecteur Einschuß zu einer Königlichen Lotterie annimmt, ohne diese in die Lotterielisten einzuführen, soll er 5 Jahre im Strafhause arbeiten.

**4.**

Wenn Jemand ein dänisches Schauspiel, entweder in der Hauptstadt oder in sonst einer anderen Stadt aufführt, wo ein königliches Theater existirt, welches Vorstellungen in der Muttersprache giebt, und Geld oder Geldeswerth für die Entree nimmt, soll er die Bruttoeinnahme an die Staatskasse erlegen, und außerdem 100 bis 500 Rbt. büßen.

5.

Wer Documente, die auf gestempeltem Papier geschrieben werden sollen, auf ungestempeltem ausfertigt, soll den 10fachen Belauf der Stempeltaxe in die Staatskasse büßen, und wer sie auf einer geringeren Sorte, als die gesetzlich befohlene, schreibt, soll zehnfach den Belauf, welcher das reglementirte Stempelpapier höher als das gebrauchte war, bezahlen. Jedoch mit Ausnahme:

„a) Wenn der Empfänger oder Aussteller eines solchen Documents, dasselbe innerhalb 3 Wochen nach der Ausstellung der Rentekammer einliefert, welche dasselbe auf behörig gestempeltem Papier umschreiben läßt, wo er dann nur den gesetzmäßigen Preis des Papieres zu bezahlen hat;

b) wenn die Einsendung eines solchen Documents, welches den Collegien oder Departements eingeliefert werden soll, oder die gemeinschaftliche Verlesung eines solchen, welches gerichtlich verlesen werden muß, innerhalb 3 Wochen von der Ausfertigung an geschieht, wird nur das Doppelte der verhehlten gesetzlich bestimmten Summe bezahlt;

c) wenn ungestempelte Documente in einer Erb- oder Fallitmasse gefunden werden, und das Theilungsrecht, Executores Testamenti oder die Erben sie der Rentekammer zur Stemplung einsenden, soll das Vierfache des Verschwiegenen in Mulct erlegt werden;

d) Citationen, Eingaben, Requisitionen an die Gerichtsbedienten, oder dergleichen Documente, welche an die Gerichte geschrieben, und auf ungestempeltem Papier oder auf einer geringeren Sorte als die befohlene ausgefertigt sind, sollen vom Gerichte zur Umschreibung zurückgeliefert werden; wenn aber diese Umschreibung nicht zur bestimmten Zeit geschieht, soll der zehnfache Belauf in Mulct erlegt werden;

e) Ebenso soll es mit den Documenten verhalten werden, die auf ungestempeltem Papier geschrieben werden können, die jedoch auf gestempeltem hätten geschrieben seyn sollen, wenn sie dem Gerichte vorgelegt werden müßten, und

f) Ansuchungen und Klagen an den König oder die Collegien, die nicht auf dem behörigen Stempelpapier geschrieben waren, sollen, wenn sie der Behörde eingegeben sind, zur Umschreibung zurückgeliefert werden; werden aber dergleichen

Klagen oder Gesuche dem Könige oder den Collegien directe eingesandt, werden sie bei Seite gelegt, ohne daß irgend eine Resolution darauf gegeben wird."

6.

Wenn ein Schlußzettel auf ungestempeltem Papier, oder auf einem Papier, welches mit einem unrichtigen Stempel versehen war, geschrieben ist, soll der Mäkler 100 Rbt. büßen, und außerdem für den Mulct, welchen der Betreffende sich durch Hintergehungen der Stempelabgaben zugezogen hat, einstehen.

7.

Wer sich entzieht, die Erlegung des Sechsten- oder Zehntengeldes, 4 pCt.-Abgabe von Collateral-Erbschaften, die Halbprocentsteuer, welche bei allen Erb- und Eigenthums-Uebertragungen erlegt werden soll, die auferlegte Feuerabgabe, die durch das Placat vom 13. März 1812 auferlegte Abgabe auf Schiffe, m. m. andern Abbgaben zu leisten, soll 2 Mal so viel büßen als der verheimlichte Belauf ist, und außerdem, wenn er eine falsche Angabe gemacht hat, mit 5 jähriger öffentlicher Arbeit belegt werden.

8.

Wenn Jemand ein unrichtiges Attestat ausstellt, um dadurch den Staat um das Auctionssalair zu betrügen, ist seine Strafe, wenn die Bekräftigung betrügerisch ist, 5 jährige öffentliche Arbeit; ist sie aber nicht auf Betrug begründet, steht die Erlegung des zehnfachen Belaufs der verheimlichten Summe darauf.

9.

Wenn ein Beamter sich falscher oder doppelter Rechnungen, Quittungen, Beweise ꝛc. bedient, um einen Geldmangel in seiner Rechenschaft zu decken, soll er mit 10 jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden.

10.

Wenn ein Theilungscommissair, der nicht in königlichen Diensten steht, oder ein Theilungsverwalter, Actuarius oder ein anderer königlicher Beamte die Documente, welche ihm im Gerichte, Erb- oder Concursmassen, oder sonst irgendwo überliefert werden, oder in deren Besitz er sich kraft seines Amtes setzt, wenn solche auf nicht behörig gestempeltem Papier geschrieben

sind, nicht zur Umschreibung und zur Stempelung in der gesetzmäßig befohlenen Zeit einsendet, soll er mit 100 bis 300 Rbt. büßen.

11.

Wenn Jemand in einem einheimischen oder anderen Wechsel, Wechselobligation, oder einen anderen Schuldbrief, Transport o. dgl. Namen oder Datum in Blanco setzt, das Document auf den Inhaber stellt, oder einem falschen Creditor oder Debitor darin anführt, oder er Proformawechsel ausstellt, soll er das Doppelte der Summe, worauf das Document lautet, in die Staatskasse büßen.

12.

Wenn ein Beamter die Gebühren unterschlägt, welche der Königlichen Kasse oder dem Justitsfonde zufallen, soll er mit 10 jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden, und, wenn er die Gelder oder Waaren verschwendet, die er, als Hebungsbeamter in des Königs Namen, eingehoben hat, oder die ihm zum Nutzen des Staates, zur Unterhaltung der Armee oder Marine, Aufführung von Gebäuden, Brücken etc., oder deren Erhaltung, oder zu Wege- oder Hafenanlagen u. dl., oder deren Ausbesserung anvertrauet waren, mit Zuchthausstrafe.

13.

Wenn ein Beamter, der königliche Hebungen hat, Handel treibt, Grundeigenthum zum Verkauf oder Vermiethung kauft, oder Ausleihe oder anderen Umsatz mit den ihm anvertraueten Geldern treibt, soll er, wenn die Kasse gedeckt ist, und sich, wenn die unrichtige Anwendung der königlichen Gelder entdeckt wird, oder Kassenuntersuchung bei ihm entsteht, in seiner Kasse kein Mangel findet, 100 bis 300 Rbd. büßen.

14.

Wenn ein Hebungsbeamter Kassenmangel hat, und derselbe, innerhalb 8 Tagen, nachdem dieser entdeckt ist, den Defect erstattet, soll er 50 bis 200 Rbd. büßen; kann er ihn aber nicht in dieser Frist decken, soll der Kassencontrolleur, wenn er ein Versäumniß bei der Controllirung der Kasse gezeigt hat, das Fehlende erstatten; hat aber der Controlleur seine Pflicht erfüllt, oder kann er das Deficit nicht ersetzen, soll der Hebungsbeamte auf öffentliche Arbeit gesetzt werden, bis die Schuld bezahlt worden ist.

15.

Wenn ein Hebungsbeamter mit einigen der Mittel, die ihm anvertrauet sind, flüchtet, soll er Zuchthausstrafe erleiden.

16.

Wenn ein Kassencontrolleur es versäumt die Kassen, welche unter seiner Controlle liegen, zu controlliren, soll er mit Absetzung bestraft werden, und, wenn er in einer Collision mit dem Hebungsbeamten steht, wodurch der Kassenmangel entstand, soll er derselben Strafe als dieser unterworfen werden.

17.

Wenn ein Kassencontrolleur, Buchhalter, Revisor, oder anderer Beamter, der dazu angesetzt ist einen Hebungsbeamter oder Incassator zu controlliren, es entdeckt oder erfährt, daß dieser einen Kassenmangel hat, und er nicht sofort die Meldung davon an die betreffende Autorität macht, soll er mit Absetzung bestraft werden.

18.

Wenn ein Amtmann, Kassencontrolleur, Buchhalter oder Revisor mit einem Kassen- oder Hebungsbeamten in Verbindung steht, um die Mittel, welche ihm anvertrauet sind, zu unterschlagen, oder er einen solchen dahin vermag ihm Geld aus der Kasse zu liefern, soll er mit Zuchthausstrafe belegt werden. Mit gleicher Strafe soll auch der Vorgesetzte angesehen werden, der gemeinschaftliche Schlüssel mit einem anderen Beamten zu einem Verschluß hat, worin einige der Königlichen Klenodien, Schätze, Ordensschmücke oder dgl. verwahrt wird, wenn diese oder einige derselben abhanden kommen, so wie auch die Direction, der Directeur oder andere Vorgesetzte, welche zugleich mit dem ihnen untergebenen Kassirer gemeinschaftliche Schlüssel zu einer Königlichen Kasse haben, wenn die Gelder, welche darin verwahrt werden, entweder ganz oder zum Theil weggekommen sind, wenn der Kassirer Rechenschaft ablegen soll, oder eine Untersuchung des Kassenbehältnißes Statt findet.

19.

Begeht ein Revisor unwesentliche Fehler bei der Revision, soll er 30 bis 200 Rbd. büßen, und begeht er wesentliche, oder meldet seinen Vorgesetzten nicht die Fehler, die er entdekte,

oder gefunden haben könnte, wann er seine Pflicht erfüllt hätte, soll er abgesetzt werden.

20.

Wenn ein Hebungsbeamter nicht die ganze Einnahme in seine Rechnungen oder Extracte einführt, oder er eine und dieselbe Ausgabesumme mehrmals anführt, soll er mit 10jähriger öffentlicher Arbeit büßen.

21.

Wenn einige Mißhelligkeiten bei Rechenschaften oder Extracten, welche der Hebungsbeamte seinem Amte zufolge der Rentekammer einsendet, Stattfinden, soll er, wenn diese unwesentlich oder von geringerer Bedeutung sind, mit 30 bis 200 Rbd. gestraft werden; sind sie aber wesentliche, oder von bedeutender Wichtigkeit, mit Absetzung, und, wenn sie sich auf Unterschleif gründen, mit 10jähriger öffentlicher Arbeit.

22.

Wenn ein Beamter seine Rechenschaften oder Extracte nicht zur behörigen Zeit einsendet, soll er 50 bis 200 Rbd. büßen.

23.

Wenn ein Vorgesetzter erfährt, daß sich bei Rechnungsablegung oder Revisionen einige Mißhelligkeiten Stattfinden, und er nicht sofort die Untersuchung der Sache besorgt, soll er den Schaden erstatten.

24.

Wenn ein Beamter nicht, so oft er eine Act ausstellt, ein Document gerichtlich verliest etc., wofür Sporteln erlegt werden sollen, sowohl mit Zahlen als Buchstaben darauf schreibt, wie viel die Ausstellung oder die gerichtliche Verlesung gekostet hat, soll er mit 100 bis 300 Rbd. büßen.

25.

Wenn der betreffende Justizbeamte nicht die Einhebung der Mulcten, die der Staatskasse zufließen sollen, sobald sie verfallen sind, besorgt, so wie, wenn der Schuldige nicht im Stande ist, die ihm auferlegte Mulcten zu zahlen, er dafür sorgt, daß er dieselbe auf gesetzlich befohlene Weise absühne, soll er selbst die dictirte Büßen erlegen.

# Fünf und zwanzigstes Capitel.

## Leichtfertigkeit und Unsittlichkeit.

### Erster Artikel.

Wenn ein Vater oder eine Mutter in fleischlicher Verbindung mit ihrem Kinde steht, ist die Strafe für jenen 20jährige Strafhausarbeit, und für diese 10jährige.

**2.**

Wenn ein Großvater oder eine Großmutter, oder ein Urgroßvater oder eine Urgroßmutter in einem solchen Verhältniß zu ihrem Kindeskinde steht, ist die Strafe für den Ascendenten 15jährige öffentliche Arbeit, und für den Discendenten 7jährige.

**3.**

Fleischlicher Umgang unter leiblicher Geschwistern wird mit 15jährigem Strafgefängniß belegt, und zwischen Stiefgeschwistern mit 7jährigem.

**4.**

Wenn ein Stiefvater in fleischlicher Verbindung mit seiner Stieftochter, oder eine Stiefmutter mit ihrem Stiefsohn in derselben steht, soll der Stiefvater oder die Stiefmutter, wenn er oder sie zu gleicher Zeit mit der Mutter oder dem Vater des Kindes verheirathet ist, und mit demselben gemeinschaftlich leben, mit 10jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden, wenn dagegen sein Vater oder seine Mutter, entweder todt oder gesetzlich von dem Verbrecher getrennt ist, mit 5jähriger Strafarbeit.

**5.**

Wenn ein Erzieher oder Lehrer sich in fleischlichem Einverständniß mit dem Mädchen, welches ihm zur Erziehung oder Unter-

weisung anvertrauet ist, einläßt, ein Prediger sich in solchem Verhältniß zu seiner Confirmandin setzt, oder ein Vormund zu seiner Mündling, oder ein Pflegevater oder eine Pflegemutter zu ihrem Pflegekinde, so ist die Strafe 2jährige Strafhausarbeit für den Mann, und 20 bis 30 tägiges Gefängniß bei Wasser und Brod für das Mädchen.

6.

Wenn ein Inspector, Vorsteher oder Aufseher über ein Waisenhaus oder sonstige Auferziehungsanstalt, Hospital oder Arbeitshaus, oder einer Strafanstalt, sich in fleischlichem Einverständniß mit einem der Frauenzimmer, die unter seiner Aufsicht stehen, einläßt, soll er 1 Jahr im Strafhause arbeiten. Mit gleicher Strafe soll auch der Gefangenwärter belegt werden, der sich in demselben mit einem gefangenen Frauenzimmer welches, unter seiner Bewachung steht, einläßt, und ebenso der Inquisitor, der ein solches Verhältniß mit der Inquisitin anknüpft.

7.

Wenn eine weibliche Gefangene im Gefängnisse, oder in einer Strafanstalt beschwängert wird, soll der betreffende Arrestverwahrer, Inspector oder anderer Aufseher mit Absetzung bestraft werden, und der, welcher sie beschwängert hat, mit 30 Tagen bei Wasser und Brod büßen.

8.

Wenn Eltern ihre Kinder zur Unzucht auferziehen oder verführen, oder sie dieselben als Kebsweiber oder Maitressen Jemanden überliefert, ist ihre Strafe 10 jährige Strafarbeit. Begehen Stiefältern dieselbe Handlung, rücksichtlich ihrer Stiefkinder, ist ihre Strafe 5 jährige Arbeit im Strafhause, und, wenn Pflegeältern sie gegen ihre Pflegekinder begehen, ist sie 2 jährige.

9.

Wenn ein Vormund seine Mündling, oder ein Erzieher, Lehrer, Schullehrer, Schulvorsteher, oder eine Lehrerin ihren Eleven zur Wollust oder Ausschweifungen ermuntern, ist ihre Strafe 2 jährige Strafhausarbeit. Mit gleicher Strafe soll auch ein Gesinde angesehen werden, welches das Kind seiner

Herrschaft zu einem ruchlosen, wollüstigen oder ausschweifenden Leben anführt.

10.

Kupler oder Kuplerinnen, welche junge Leute zu Ausschweifungen oder Wollust verführen, oder ihnen Gelegenheit oder Verenlaßung dazu verschaffen, z. B. Absteigequartiere für Personen beiderlei Geschlechts, sollen mit 1 jähriger Strafhausarbeit belegt werden.

11.

Wer, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, ein Bordel, oder öffentliche Frauenzimmer in seinem Hause hält, die nicht bei ihm in festem Dienste stehen, und für Kost und Lohn Gesindearbeit verrichten, soll mit 2 jähriger Strafhausarbeit büßen. Mit gleicher Strafe soll auch das Frauenzimmer angesehen werden, welches, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, sich als Freudenmädchen ernährt.

12.

Kein Bordelwirth darf, bei Strafe sein Bürgerrecht zu verlieren, einem Frauenzimmer, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, sich in seinem Hause aufzuhalten verstatten.

13.

Wenn ein Restaurateur, Gastwirth oder Krüger lose oder berüchtigte Frauenzimmer als Aufwärtinnen gebraucht, oder ein Handelnder solche in seiner Boutique ansetzt, soll er 10 bis 30 Rbt. büßen.

14.

Wenn Aeltern, Stief- oder Pflegeältern, oder Vorsteher eines Waisenhauses, Instituts oder anderer Auferziehungsanstalten, oder Erzieher, Lehrer oder Lehrerinnen, oder sonstige Leiter oder Aufseher der Jugend bei ihren Eleven, oder ihnen anvertrauten Kindern vom anderen Geschlecht, die zwischen 10 bis 12 Jahre alt sind, schlafen, oder sich anderen Leuten vom anderen Geschlecht erlauben bei ihnen zu schlafen, oder sie solchen Kindern beiderlei Geschlechts ein gemeinschaftliches Bette geben, sollen sie mit 10 bis 50 Rbt. büßen, und, wenn die Kinder zwischen 12 und 14 Jahre sind, ist die Strafe Wasser und Brod auf 30 Tage.

15.

Wenn ein Fabrikant, Meister oder Werkmeister Mädchen, die zwischen 12 bis 14 Jahre alt sind, mit Leuten männlichen Geschlechts in Zimmern oder Werkstellen zusammen arbeiten läßt, soll er täglich für jedes Kind 1 Rbt. büßen.

16.

Fleischlicher Verbindung mit einem Mädchen unter 14 Jahren wird mit 2 jähriger Strafarbeit gebüßt, wenn aber der Mann unverheirathet ist, und einen Bürgen dafür stellt, daß er sie heirathen kann und will, wenn sie mannbar geworden ist, und sie ihm freiwillig ihr „Ja" giebt, und keine gesetzliche Einrede Statt findet, und er sie dann nach 4 Jahren heirathet, ist er straffrei.

17.

Wer ein unverheirathetes Frauenzimmer beschwängert, soll 10 bis 100 Rbt. büßen, und außerdem das Kind, bis es 14 Jahr alt geworden ist, erziehen oder erziehen lassen.

18.

Wenn Jemand ein Frauenzimmer nach einer Stelle hinlockt, die so abwärts liegt, daß ihr Geschrei um Hülfe nicht von den Zunächstwohnenden gehört werden kann, oder er ihr an einer solchen Stelle begegnet, und sie daselbst durch Schuß- oder blankes Gewehr, Knüttel &c. zum Beischlaf mit ihm zwingt, soll er, wenn es ein berüchtigtes Frauenzimmer war, mit 5jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden, und ist es eine unberüchtigte Person, mit 20jähriger. Mit gleicher Strafe soll auch Der angesehen werden, welcher ein Frauenzimmer knebelt oder sie auf andere Weise daran verhindert zu schreien oder um Hülfe zu rufen, und dann, entweder Beischlaf mit ihr hält, oder dadurch einem Anderen dazu verhilft.

19.

Waren Mehrere im Verein um ein Frauenzimmer zu nothzüchtigen, sollen der oder die Personen, welche Beischlaf mit ihr hatten, wenn sie unberüchtigt war, mit 20jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden, und die Andern mit 10jähriger; war sie aber berüchtigt, ist die Strafe für jene 5jährige Strafarbeit, und für diese 2jährige.

20.

Wenn Jemand einem Frauenzimmer berauschende Getränke

giebt, um sie zur Unzucht zu bewegen, ist die Strafe, wenn seine Absicht nicht erreicht wird, und sie eine unberüchtigte Person ist, 30 bis 200 Rbt., ist sie aber berüchtigt, 5 bis 30 Rbd.; erreicht er aber seine Absicht, büßt er im ersteren Falle mit 20jähriger öffentlicher Arbeit, und im letzteren mit 5jähriger.

## 21.

Wenn Jemand einer Schlafenden oder Wahnwitzigen unehelich beiwohnt, soll er mit 20jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden.

## 22.

Wenn aber ein Mann, der eins der in den Artikeln 18, 19, 20 und 21 beregten Vergehen begangen hat, das beleidigte oder geschändete Frauenzimmer heirathen will, und sie ihre freiwillige Einwilligung dazu giebt, und weder die Eltern oder andere Betreffende eine gesetzliche Einrede vorbringen können, soll er sie heirathen und straffrei sein.

## 23.

Die Personen, welche in natürlicher Ehe zusammen leben, und ohne Verheimlichung Tisch und Bette mit einander theilen, und gemeinschaftliche Haushaltung zusammen führen, sollen, wenn sie nicht mit andern Personen verheirathet sind, bei 2 bis 10 Rbt. täglicher Mulct, zum Heirathen mit einander gezwungen werden. Ist aber der Eine von ihnen verheirathet, oder sind sie es Beide, soll der oder die Verheirathete 1 Jahr im Strafhause arbeiten.

## 24.

Wer sich vor dem Tode seines Ehegenossen, oder ohne gesetzmäßige Scheidung von ihr, verheirathet, soll mit Zuchthausstrafe belegt werden, und, wenn die letzte Gattin seine ehelige Verbindung kannte als sie ihn heirathete, soll sie 10 Jahre im Strafhause arbeiten.

## 25.

Wer, ohne Wissen oder Willen des Mannes, der Frau Geld leiht, soll dies, zum Vortheil für die Staatskasse, büßen, und wer ihr Etwas abkäuft, oder von ihr Sachen als Geschenk annimmt, soll diese dem Manne zustellen, oder, wenn sie weggekommen oder beschädigt sind, ihm den Werth derselben erstatten.

## 26.

Wenn ein Prediger oder Schullehrer mit einer verheiratheten

Frau Ehebruch begeht, oder sich mit ihr in ein berüchtigtes Verhältniß einläßt, soll er abgesetzt werden, und, wenn dies mit einem unverheiratheten Frauenzimmer Statt findet, soll er 1 Jahr suspendirt werden.

**27.**

Wer Sodomiterie oder Päderastie begeht, soll des Landes verwiesen werden.

**28.**

Wenn die Wittwe eines Beamten oder ein anderes Frauenzimmer, welches Pension oder Unterstützung aus der Staatskasse genießt, entweder als Kebsweib, oder in morganitischer Ehe lebt, oder, wenn sie unverheirathet ist, oder nicht in Gemeinschaft mit ihrem Manne steht, schwanger wird, oder in anderer Rücksicht ein berüchtigtes Leben führt, soll sie die Unterstützung, die sie aus öffentlichen Mitteln erhält, verlieren.

**29.**

Wer sich einem Frauenzimmer durch eine Person, welche nicht Priester ist, antrauen läßt, soll, so wie der Mann, welcher sich fälschlich als Priester ausgiebt, und in dieser Eigenschaft die Trauung vollzieht, mit 20jähriger öffentlicher Arbeit belegt werden.

# Sechs und zwanzigstes Capitel.

## Schaden, der durch eines anderen Mannes Vieh, Waffen oder Wild angerichtet ist.

### Erster Artikel.

Wenn Jemand seine Waffen, sein Axt, Messer, Knüttel oder dergl. einem Andern, der in Wortstreit mit einem Dritten Manne ist, leiht, und man, entweder aus dem Inhalte des Wortstreits,

oder aus dem Gemüthszustande des Leihenden vermuthen muß, daß dieser im Sinne hatte, Jenem ein physisches Uebel zuzufügen, soll die Strafe des Ausleihenden, wenn der Leihende seinen Gegner mit der Waffe tödtet, 10jährige öffentliche Arbeit seyn, und, wenn er ihm Wunden damit beibringt, oder ihn lähmt, 2 bis 5jährige. Liefert er aber dem Gewaltthäter nicht selbst die Waffen, erlaubt ihm aber, oder giebt ihm Veranlassung oder Gelegenheit sie zu benutzen, ist seine Strafe, wenn Mord dadurch entsteht, 5jährige öffentliche Arbeit, und, wenn es Lähmung oder Verwundung ist, 1 bis 3jährige.

2.

Wenn ein Raubthier mit dem Willen des Besitzers oder eines Andern loskömmt, und Jemanden verwundet, lähmt oder tödtet, soll der, welcher es entkommen ließ, oder die Veranlassung dazu war, mit gleicher Strafe belegt werden, als hätte er in Schlägerei den Betreffenden getödtet, gelähmt oder verwundet.

3.

Wenn ein Hund, der entweder los läuft, oder so schlecht gebunden ist, daß er sich losreißt, oder an eine solche Stelle gelegt ist, daß die Vorbeigehenden ihn nicht leicht bemerken können, Jemanden anfällt, soll der Eigenthümer, wenn der Hund schon früher Jemanden angefallen und verwundet hat, für Tödtung 200 bis 500 Rbt. bezahlen, und für Lähmung und Verwundung 30 bis 100 Rbt.; hat der Hund aber bisher Niemanden gebissen oder angefallen, soll er die Beerdigung des Getödteten, oder die Kur und Pflege des Gelähmten oder Verwundeten bezahlen, und straffrei seyn. Eben so soll es gestraft werden, wenn ein Stier oder Pferd Jemanden anfällt und ihn tödtet, lähmt oder verwundet.

4.

Wenn Jemandes Hund eines anderen Mannes Vieh zu Schanden beißt, oder sein Hornvieh, oder seine Böcke oder Pferde es zu Schanden stoßen oder schlagen, oder auf andere Weise Ursache zu dessen Tödtung oder Beschädigung werden, z. B. wenn sein Hund ein Stück Vieh in ein Moor, Kloack, Sumpf rc. jagt, soll der Besitzer desselben den Werth des Viehes, wenn es dadurch getödtet wird, erstatten, oder, wenn es gelähmt, verwundet

udgl. geworden ist, die Unkosten, welche dessen Heilung erfordert, erlegen.

5.

Wenn Jemand Vieh auf einem anderen Mannes Feld oder Wiesen, oder in sein Gehölz, Garten oder dergl.Stellen führt oder treibt, oder den Eingang dazu öffnet, indem er, entweder die Zaunthür oder die Einhegung rc. wegnimmt oder niederreißt, oder daß er sein oder fremdes Vieh los macht, und dadurch das Niedertreten oder Auffressen eines anderen Mannes Saat, Gras, Gartengewächse udl. veranläßt, oder, wenn er Vieh auf einem anderen Mannes Wiese,Feld,Deiche udgl.tüddert, soll er mit 1jähriger Strafhausarbeit belegt werden. Wenn hingegen Jemandes Vieh, eines anderen Mannes Saat, Gras, Pflanzen u. dgl. Schaden zufügt, ohne daß dies mit dem Wissen und Willen des Eigners geschah, soll er nur den Schaden erstatten.

6.

Wenn ein Jagdbesitzer selbst, oder durch seine Leute Pferde oder Hunde, oder sonst Jemanden auf seinen Befehl oder vermittelst seiner Erlaubniß, durch Ausübung des Jagdrechts, einem Grundbesitzer, Pächter oder Miether auf ihren Feldern, Wiesen, Wäldern oder Gärten Schaden zufügt, soll der Jagtbesitzer den Schaden nach der Beurtheilung unparteischen Männer erstatten.

7.

Wenn das Wild aus einem Gehege bricht, oder es sich in offener oder nicht hinreichend eingehegter Hölzungen befindet, und von dort aus auf Ländereien, die nicht vom dem Jagdbesitzer beackert werden, streift, so ist deren Besitzer berechtigt das Wild zu tödten, und es der Wahl des Eigners des Wildes zu überlassen, entweder den Schaden zu bezahlen, welcher es verursacht hat, um es ausgeliefert zu erhalten, oder von der Schadeserstattung freierkennt zu werden, und dem Ackerbesitzer das Wild Preis zu geben.

# Sieben und zwanzigstes Capitel.

## Ehren- und Druckfreiheitssachen.

### Erster Artikel.

Wenn Jemand in einem Wirthshause, oder einem anderen Trink= oder Gerede= und Geschwäzhause, oder in einer freundschaftlichen Gesellschaft, in einem Trink= oder Spielverein o. dgl. Stellen, einen Anderen etwas Ehrenrühriges oder Beleidigendes sagt, oder ihn für ehrlose oder andere strafwürdige Handlungen beschuldigt, soll, wenn er, entweder bei einer Aussöhnungscommission oder privaten Vermittellung, seine Beleidigungen zurückruft, und erklärt, daß sie nur in Uebereilung gesprochen sey, wenn diese Aeusserungen oder Beschuldigungen injurierend sind, 3 bis 15 Rbt. büßen, und, wenn sie dies nicht sind, 1 bis 5 Rbt.; widerruft er aber nicht seine Beleidigungen, soll er entweder beweisen, daß die Beschuldigungen gegründet sind, und ist dann straffrei, oder, daß der Betreffende Ausführer solcher Handlungen war, daß er dadurch es verschuldet hat, so benannt zu werden, und dann 1 bis 15 Rbt. büßen, wenn er aber dies nicht vermag, soll er, wenn seine Ausdrücke Injurien, oder seine Beschuldigungen entehrend waren, 20 bis 200 Rbt. erlegen, und waren sie es nicht, 5 bis 30 Rbt. Mit gleicher Strafe soll auch Der angesehen werden, welcher an einer ähnlichen Stelle Berichte mittheilt, oder Etwas erzählt, worin, entweder beleidigende oder entehrende Aeusserungen gegen oder um eine gewisse Person enthalten sind, oder worin seine Person, Leben oder Handlungen auf eine injurierende oder beleidigende Weise geschildert werden.

2.

Wenn Jemand in der Kirche, oder in einer Volks=, Magi=

strats= oder Deputirten=Sitzung, in einer Gerichts= oder anderer solcher ehrbaren und ehrenvollen Versammlung, oder auf der Straße, Landstraße, Spaziergängen, öffentlichen Plätzen und dgl. Stellen, oder in den Zimmern eines Mannes, wenn dieser, entweder mit seinen Verrichtungen beschäftigt war, oder zu der Zeit keine Spiel= oder Trinkgesellschaft bei ihm gehalten würde, einen Anderen für die Ausführung entehrender Handlungen beschuldigt, oder ihn mit Injurien überhäuft, soll er, wenn er die Beschuldigungen oder Injurien, ehe die Sache vor dem Richterstuhle gelangt ist, wiederruft, mit 5 bis 30 Rbt. bestraft werden; will er sie aber nicht wiederrufen, und er nicht die Wahrheit der Beschuldigungen beweisen kann, oder daß der Betreffende solche Handlungen begangen hat, die ihn dazu qualificiren der Gegenstand der gebrauchten Aeusserungen zu seyn, soll er 50 bis 300 Rbt. Brüche erlegen; kann er aber die Wahrheit der Beschuldigungen beweisen, ist er straffrei, und werden die Ausdrücken als begründet erkannt, soll er 3 bis 15 Rbt. erlegen. Sind dahingegen die Beschuldigungen oder Aeusserungen nicht entehrend, soll er, wenn er sie vor einer Aussöhnungscommission oder durch private Vermittelung zurück nimmt, mit 1 bis 5 Rbt. büßen; wiederruft er sie aber nicht, und kann er nicht die Wahrheit seiner Beschuldigungen oder Aeusserungen beweisen, soll er 20 bis 100 Rbt. erlegen; wenn dagegen die Scheltwörter oder Ausdrücke, als motivirt anerkannt werden, soll er 1 bis 5 Rbt. büßen, und kann er die Wahrheit der Beschuldigungen beweisen, ist er straffrei.

3.

Wenn sich Jemand beleidigende oder entehrende Ausdrücke über einen Abwesenden bedient, oder ihn strafwürdige Handlungen beschuldigt, soll er dieselbe Strafe leiden, welche für die Person, die durch wörtliche oder persönliche Beleidigungen dem dritten Manne zu nahe tritt, bestimmt ist; Derjenige aber, welcher heimlich, sey es schriftlich oder mündtlich, bösen Leumund über irgend einen Staatsbürger verbreitet, oder durch falsche Berichte dessen guten Namen oder Ruf zu untergraben sucht, soll einer eben so großen Strafe, als hätte er den Betreffenden in der Kirche beleidigt, unterworfen werden.

4.

Wer, ohne den Verfasser oder Herausgeber zu nennen, eine Schrift, worin Jemanden, entweder strafwürdige Handlungen

aufgebürdet werden, oder dessen Wandel, Thaten, Charakter oder Person zum Gegenstand der Verachtung oder des Spottes dargestellt oder gemacht wird, veröffentlicht, soll, wenn sie gegen den König gerichtet ist, mit 10 bis 20jähriger öffentlicher Arbeit gestraft werden, ist sie gegen die Königin oder den Thronerben gerichtet mit 5 bis 10jähriger, ist sie gegen die königliche Familie mit 3 bis 5jähriger, und ist sie gegen einen Unterthanen mit 1 bis 2jähriger öffentlicher Arbeit; wenn er aber den Verfasser oder Ausgeber, ehe er die Schrift veröffentlicht, nennt, wird er, als hätte er in einer öffentlichen Rede oder Schrift einen unbescholtenen Mann injuriirt oder beleidigt, gestraft.

5.

Wenn Jemand in Rede oder Schrift eine fremde Macht, die im freundschaftlichen Verhältnisse zum Könige steht, beleidigt, indem er entweder die regierenden Personen verhöhnt, oder Dieser oder ihrer Regierung schändliche oder ungerechte Handlungen aufbürdet, soll er mit 2monatlichem bis 1jährigem abgesonderten Gefängniß büßen.

6.

Wer in einer gedruckten Schrift oder Blatt, oder in einer Eingabe, Klage, Citation, oder in einem andern Document oder Manuscript Jemanden so verachtungswürdiger und gesetzwidriger Handlungen beschuldigt, daß, wenn diese bewiesen werden, sie eine entehrende Strafe nach sich ziehen können, soll, wenn die Sache ein Gegenstand des Vergleichs ist, und dieser durch Aussöhnung abgemacht wird, 5 bis 30 Rbt. büßen; wird sie aber nicht durch solche Uebereinkunft abgemacht, soll derselbe entweder die Wahrheit seiner Beschuldigungen beweisen, und, wenn er dazu im Stande ist, straffrei sein; gebricht es ihm jedoch an Beweisen, soll er 50 bis 300 Rbt. Buße zahlen. Bedient er sich dahingegen in der Schrift oder dem Documente ehrenrühriger Ausdrücke, soll er entweder beweisen, daß der Gegenstand dieser Ausdrücke Handlungen begangen hatte, die ihn zu einer solchen Benennung stempeln, und dann 3 bis 15 Rbt. büßen, und, wenn er den Beweis nicht liefern kann, mit 50 bis 300 Rbt. Mulct belegt werden.

7.

Enthält dagegen die Schrift oder das Document Beschul-

digungen, die gesetzwidrige oder strafwürdige Handlungen, nicht aber entehrende betreffen, soll er, wenn die Sache durch einen Vergleich abgemacht wird, mit 1 bis 5 Rbt. büßen, wird sie aber ein Gegenstand gerichtlicher Procedur oder Urtheils, und kann der Verfasser die Wahrheit seiner Beschuldigungen nicht beweisen, büßt er mit 20 bis 100 Rbt.; kann er aber die gehörigen Beweise liefern, ist er straffrei. Wendet er dagegen in einer solchen Schrift oder Documente beleidigende, jedoch nicht injuriirende Ausdrücke an, ist, wenn er nicht beweisen kann, daß der Betreffende Handlungen begangen hat, die ihn zu der ihm gemachten Beschimpfung qualificiren, seine Strafe von 20 bis 100 Rbt.; kann er aber seine Beweise begründen, 1 bis 5 Rbt.

## 8.

Beschuldigt Jemand einen Anderen in Rede oder Schrift einer Handlung, welche der Gegenstand öffentlicher Anklage ist, oder daß er einen Beamten oder Anderen injuriirt, welche die Beleidigung zur Klage und Urtheil geben lassen müssen, soll er, entweder die Wahrheit seiner Beschuldigungen beweisen, und dann straffrei erkannt werden, oder daß die Betreffenden es verschuldet haben der Gegenstand solcher Ausdrücke zu seyn, und dann 5 bis 30 Rbt. büßen, oder, wenn ihm die Beweise fehlen, 50 bis 300 Rbt Mulct erlegen; sind die Ausdrücke oder Beschuldigungen beleidigend jedoch nicht injuriirend, und der Kläger nicht die Wahrheit derselben erweiset, ist die Strafe 20 bis 100 Rbt., kann er aber die Beschuldigungen beweisen, ist er straffrei, und wird die Bewegursache der Aeußerungen als gegründet erkannt, soll er 1 bis 5 Rbt. büßen.

## 9.

Wer in einer gedruckten Schrift, oder in einem Blatte seine Beleidigungen oder Angriffe in Allegorie oder Ironie einkleidet, oder sie in Form eines Tagebuchs, einer Zeitung, Biographie oder dergl., oder mit fingirten Namen, Städten ꝛc. einrichtet, oder als Frage und Antwort in dialogischer Form, oder auf eine andere verblümte Weise verfaßt, soll, wenn Jemandes Person, Stand, Handlungen, Einrichtungen oder Veranstaltungen dadurch als angegriffen oder beleidigt angesehen werden können, mit gleicher Strafe belegt werden, als wenn er sich geradezu und ohne Maske ausgedrückt hätte. Mit derselben Strafe soll auch Der

angesehen werden, welcher in einer Eingabe, Klage oder anderem Documente oder Manuscripte seine Beleidigungen oder Angriffe in den Schleier der Ironie oder Allegorie einkleidet.

10.

Wenn Jemand eine Schrift, ein Gedicht, Brief, Satz 2c. übersetzt, welcher Angriffe, oder beleidigende Gerüchte oder Aeußerungen gegen oder über den König, den Staat, das Volk oder einzelne Unterhanen, oder auch die Regierungen oder Unterthanen fremder Staaten enthält, soll er derselben Strafe unterworfen werden, als wenn er Verfasser der Schrift, des Gedichts 2c. wäre. Mit gleicher Strafe soll auch der belegt werden, welcher eine gesetzwidrige, oder hier im Staate verbotene oder mit Beschlag belegte Schrift, die in einer fremden Sprache gedruckt worden ist, oder einen Satz, Artikel oder ein Gedicht, Vers 2c. aus der Schrift, ohne sie zu übersetzen, in irgend ein inländisches oder ausländisches Blatt, oder in eine Schrift, die entweder im Reiche oder außerhalb desselben ausgegeben wird, einrücken läßt.

11.

Wenn Jemand in einer Schrift oder in einem Blatte, welche außerhalb des Reiches gedruckt oder publicirt, oder in einer Rede, welche außerhalb des Reiches gehalten wird, den König, die Regierung, das Volk oder einzelne Volksstämme, Stände oder Individuen verhöhnt oder beleidigt, soll er mit derselben Strafe belegt werden, als, wenn die Rede hier im Lande selbst gehalten, oder die Schrift hieselbst publicirt worden wäre. Ist es dahingegen ein Fremder, der sich außerhalb des Staates aufhält, welcher auf solche Weise den Regenten, den Staat oder die Unterthanen beleidigt, wird die Regierung es veranstalten, daß derselbe nach den Gesetzen seines Landes bestraft werde; und, wenn er denenzufolge straffrei erkannt wird, oder die betreffenden Autoritäten die Sache nicht behandeln wollen, soll er, wenn er den Boden des Staates betritt, nach unseren eigenen Gesetzen bestraft werden.

12.

Ein jeder Eingeborne, welcher dänischer Unterthan ist, und hier im Reiche wohnt oder sich aufhält, ist berechtigt politische, polemische, Oppositions- und andere Blätter herauszugeben und

zu redigiren, ohne weder einen Betrag an Gelde, oder sonstigen Bürgen als Sicherheit für den Inhalt des Blattes zu stellen; dagegen aber sollen, sowohl der Herausgeber als auch der Verleger und Buchdrucker, Einer für Alle, und Alle für Einen, für den Inhalt des Blattes haften, und im Falle einer gerichtlichen Procedur oder eines Richterspruches, die Unkosten des Processes erlegen, so wie, wenn die Strafe eine Mulct ist, diese bezahlen; wird aber der Betreffende zu Gefängniß- oder einer andern körperlichen Strafe verurtheilt, so ist allein der Redacteur des Artikels, oder, wenn dessen Verfasser der Strafschuldige ist, nur der Verfasser des Gegenstandes derselben.

## 13.

Auf der ersten Seite einer jeden Schrift sollen, bei 200 Rbt. Strafe, sowohl der Herausgeber wie der Verfasser, ihre vollen Namen, Charactere, Stand und Handthierung oder Amt setzen, so wie der Buchdrucker, bei welchem die Schrift gedruckt ist, und dabei hinzufügen in welcher Stadt und in welchem Jahre der Druck Statt gefunden hat. Ebenso ist ein jeder Ausgeber, oder Verleger und Redacteur einer periodischen Schrift, oder eines Tags- oder Wochenblattes, bei gleicher Strafe, verpflichtet, ihre Namen auf der erste Seite des Blattes zu setzen, und der Buchdrucker seinen auf der letzte. Hat dagegen die Schrift oder das Blatt mehrere Redacteure, wie z. B. wenn der Eine den politischen Theil, der Andere den polemischen und der Dritte den ästhetischen redigirt, soll jeder Redacteur, bei gleicher Strafe, seinen Namen über oder unter den Artikel, welchen er redigirt, setzen.

## 14.

Wenn ein Redacteur in seiner periodischen Schrift oder Blatt einen Artikel, welcher Angriffe oder Beleidigungen gegen Jemanden enthält, oder worin gewisse Handlungen, Personen oder Einrichtungen angegriffen, gelobt oder getadelt werden, eingerückt hat, und sich Jemand veranlaßt oder befugt findet, diese Beschuldigungen zu widerlegen, den Angriff zurückzuweisen, oder das Falsche oder Fehlerhafte in dem Artikel zu berichtigen, ist der Redacteur, bei Strafe von 5 bis 10 Rbt. täglicher Mulct, verpflichtet, in seinem Blatte oder Schrift, gratis den Gegenartikel oder die Berichtigung des Betreffenden, oder Abseiten

und Namens seiner, in 1/4 Größe von der des Inserats, aufzunehmen, oder, wenn dieses weniger als 12 Linien ausmacht, von 3 Linien, welche Berichtigung in derselben Schrift oder demselben Blatte, und an selbiger Stelle, wo das Hauptinserat stand, angebracht werden muß, und soll außerdem mit gleichen Typen, womit jenes gedruckt worden ist, gesetzt werden.

**15.**

Wenn Jemand eine originale Schrift, Schauspiel, Gedicht oder dergl. nachdruckt oder nachdrucken läßt, oder Nachdruck von einer originalen Schrift, Schauspiel, Gedicht 2c. einführt, publicirt oder verkauft, auf dessen Titelblatt der Verfasser seinen Namen, Stand oder Handthierung gesetzt hatte, oder, wenn das Werk periodisch herausgekommen ist, und der Verfasser bei jeder Abtheilung seinen Namen, Stand 2c beigesetzt hatte, vor Verlauf von 20 Jahren, nachdem dasselbe in der Stadt- oder Districtszeitung zum Verkauf publicirt worden ist, oder, wenn es zu verschiedenen Zeiten ausgekommen war, von dem Tage an, da es geschlossen ist, soll er für jedes Exemplar, welches er auf diese Weise verkauft, nachdruckt oder veröffentlicht, 10 Rbt. an die Staatskasse büßen, und die Bruttoeinnahme an den Verfasser ausliefern.

**16.**

Niemand darf, bei 200 Rbt. Strafe, weder eine originale, oder eine in der dänischen Sprache übersetzte Schrift, Schauspiel, Gedicht, Blatt oder dergl. bei Jemandem, der seine Buchdruckerei außerhalb des Reiches hat, drucken lassen. Mit gleicher Strafe soll auch derjenige, welcher irgend ein Werk, ohne Rücksicht darauf, ob es in der dänischen oder einer fremden Sprache geschrieben, oder in einer derselben übersetzt ist, bei einem Andern hier im Reiche wohnenden Buchdrucker, als einem königlich privilegirten drucken lassen, bestraft werden.

**17.**

Wenn Jemand, entweder als Verfasser, Uebersetzer, Ausgeber oder Verkäufer einer Schrift, deshalb unter Anklage geräth, soll der Besitzer der Auflage, sobald die Bekanntmachung hiervon ihm mitgetheilt, oder in den Zeitungen der Stadt oder des Distrikts publicirt worden ist, bei Strafe von 200 Rbt. für jedes Exemplar, welches er zurückhält, sogleich die ganze Auflage dem Censor überliefern, welcher sie unter gleicher Strafe ver-

wahren soll, bis das Endurtheil gefallen ist, und dafür einstehen, daß in diesem Zeitraume die Schrift weder maculirt noch weggenommen, oder deren Inhalt Anderen als den Richtern und Advocaten, welche die Sache behandeln soll, bekannt werden. Er ist zugleich, bei Strafe von 10 Rbt. täglicher Mulct, verpflichtet, wenn der Betreffende die Schrift oder das Blatt zum Gegenstande des Richterspruchs zu machen wünscht, dasselbe, innerhalb 48 Stunden nach der Beschlaglegung, der behörigen Autorität einzusenden, und zugleich durch die Districtszeitung die Bekanntmachung, daß der Verfasser, Redacteur oder Ausgeber, dessen Inhalts wegen, unter Anklage stehe, zu besorgen. Unter gleicher Strafe soll auch die Autorität sofort Advocaten, zur Behandlung der Sache, constituiren, so wie den Actor zum nächsten Gerichtstage, nachdem dieselbe ihm zugestellt ist, sie vor dem Richterstuhle anhängig machen.

18.

Wenn ein Richter, oder Schreiber beim Gerichte eine literaire Arbeit, um deren Veröffentlichung oder Nichtveröffentlichung vor seinem Richterstuhle processirt wird, veröffentlicht, oder zur Durchlesung oder in Abschrift Jemanden mittheilt, oder Auszüge oder Bruchstücke daraus liefert, oder auf andere Weise die Schrift oder Urtheile derselben zur öffentlichen Kunde bringt, bevor das Endurtheil gefallen, und die Veröffentlichung erlaubt worden ist, soll er seine Stelle verlieren, und, wenn der Advocat, welcher die Sache führt, auf eine solche Weise, die Schrift oder Theile derselben bekannt werden läßt, oder Eingaben ꝛc., worin es sich darum handelt, oder worin Sätze oder Bruchstücke derselben angeführt sind, bevor der Richterstuhl die Erlaubniß zu ihrer Bekanntmachung gegeben hatte, soll ihm das Recht abgesprochen werden, ferner für Jemanden im Gerichte aufzutreten.

19.

Wenn Jemand Schriften oder Blätter feilhält, verkauft oder austheilt, welche nicht vom Censor durchgesehen und mit seiner Unterschrift, daß sie veröffentlicht werden dürfen, bezeichnet sind, oder auf dessen Titelblatt der Ausgeber, Verleger, oder, wenn es eine periodische Schrift oder Blatt ist, nicht der oder die Redacteure ihren Namen, Stand, Amt oder Handthierung darauf gesetzt haben, so wie, bei welchem Buchdrucker es

gedruckt ist, soll er 200 Rbt. für jedes Exemplar, welches er von der Schrift bekannt macht, büßen.

## 20.

Wenn Jemand in einer periodischen Schrift oder Blatt einen Artikel, Satz 2c., welcher der Gegenstand der Anklage oder des Urtheils einer Sache ist, aufnimmt, oder daß er Bruchstücke, Auszüge o. dgl. daraus mittheilt, soll er mit derselben Strafe belegt werden, wozu der Redacteur, Verleger oder Ausgeber, welcher ursprünglich des Artikels wegen angeklagt war, verurtheilt worden ist.

## 21.

Wenn Jemand eine Schrift oder ein Blatt, welches mit Beschlag belegt, oder von Seiten der Regierung oder des Richterstuhls verboten worden ist, veröffentlicht, oder er Correctur- oder Revisionsabdrücke davon oder das Manuscript dazu, oder Bruchstücke, Sätze oder Abschriften der Schrift oder des Blattes veröffentlicht, oder, wenn er Nachdruck eines mit Beschlag belegten oder verbotenen Blattes oder Schrift, oder Bruchstücke, Abschriften 2c. davon einführt oder veröffentlicht, soll er mit 1 jähriger abgesonderter Gefängnißstrafe belegt werden. Mit gleicher Strafe soll auch Derjenige, welcher solche mit Beschlag belegte oder verbotene Schriften, Blätter, Bruchstücke 2c. in einer öffentlichen oder privaten Bibliothek, oder sonst irgendwo verwahrt, wo entweder eine Bücher-Ausleihe oder Verleihung Statt findet, oder wozu nicht der Zutritt zur Lesung der Schrift oder des Blattes für jeden Andern als den Besitzer gesperrt ist, angesehen werden, so wie auch der, welcher bekannt macht, wo eine solche Schrift, Blatt 2c. zu Kauf, zur Ausleihe, Verleihung oder Durchlesung befindlich ist.

## 22.

Wer außerhalb oder innerhalb des Reiches eine Schrift oder ein Blatt, welches hier im Staate verboten, verurtheilt oder mit Beschlag belegt ist, veröffentlicht, oder solche unter einem anderen Titel oder in einer anderen Form, als die ursprüngliche feilhält, soll, selbst wenn entweder einige der kränkenden oder beleidigenden Berichte oder Aeusserungen ausgelassen sind, oder die Schrift einige unwesentliche Veränderungen erlitten hat,

gestraft werden, als hätte er die Schrift unter ihrem ursprünglichen Titel und in ihrer ursprünglichen Form ausgegeben.

**23.**

Mit 200 Rbt. Mulct soll der Maler, welcher seinen Namen nicht unter seine Malerei, der Zeichner, der ihn nicht unter seine Zeichnung, der Stecher, welcher ihn nicht unter seinen Holzschnitt, Kupfer-, Stahl- oder Zinkstich, so wie der Lithograph, der ihn nicht unter seine Lithographien setzt, belegt werden, und Derjenige, welcher Kupfer-, Zinck- oder Holzstiche, Malereien, Zeichnungen oder Lithographien, worauf der Verfertiger nicht seinen Namen gesetzt hatte, feilhält, austheilt oder verkauft, soll 10 bis 50 Rbt. für jedes Exemplar, welches er veröffentlicht, büßen.

**24.**

Wenn Jemand Carricaturen herausgiebt, wodurch ein dritter Mann beleidigt oder entehrt, dessen Character, Leben oder Person lächerlich oder verächtlich gemacht, oder seine Gestalt, oder körperliche Gebrechen in einem lächerlichen oder carricaturartigen Lichte dargestellt werden, oder er kränkende, beleidigende oder ehrenrührige Berichte oder Bemerkungen über einen Ungenannten oder Pseudonymen mittheilt, und Jene oder Diese mit Zeichnungen, welche entweder Portraitsähnlichkeit mit dem Bezielten haben, oder auf eine gewisse Person hindeuten können, beifügt oder begleitet, soll er mit der Strafe, die das Gesetz für Denjenigen, welcher in einer Volksversammlung, oder in einer anderen ehrenvollen Zusammenkunft einen unbescholtenen Mann injurirt oder beleidigt, dictirt, belegt werden.

**25.**

Wenn Jemand die Manuscripte oder Briefschaften eines Anderen veröffentlicht, oder Abschriften, Auszüge oder Bruchstücke davon nimmt oder publicirt, soll er 10 Tage bei Wasser und Brod sitzen.

**26**

Wenn Jemand eine Adresse oder Petition, ohne den Namen des Verfassers, seinen Stand, Handthierung oder Aufenthaltsort, sammt alle Namen der Unterschriebenen, deren Stand, Aufenthaltsort und Handthierungen beizufügen, in eine Schrift oder ein öffentliches Blatt einrücken läßt, soll er 20 bis

200 Rbt. Mulct zahlen, und, wenn einige der Namen, Aufenthaltsorte 2c. unrichtig oder falsch sind, soll er mit 20tägiger bis 6 monatlicher abgesonderten Gefängniß bestraft werden.

**27.**

Wenn Jemand in einem Blatte oder Schrift, oder auf andere Weise eine Annonce über die Erlangung eines Amtes, einer Bedienung, festen Einnahme 2c. veröffentlicht, soll er, selbst wenn der Anmuthung kein Versprechen von Geld oder Geldeswerth als Erstattung für deren Erfüllung beigefügt worden ist, mit 200 Rbt. büßen.

---

# Acht und zwanzigstes Capitel.

## Zeugen, Zeugniß und Verhör.

---

### Erster Artikel.

Der Eid soll wahrhaft seyn, denn von dessen Wahrheit oder Unwahrheit ist oft das Wohl oder Wehe, Leben oder Freiheit vieler Menschen abhängig geworden. Er muß daher auf eine feierliche und Ehrfurcht erweckende Weise abgelegt werden, und keinem, welcher Pflichten hat, die ihn an der Aussage der Wahrheit verhindern könnten, zu leisten verstattet werden. Es mögte deshalb am richtigsten seyn, daß ein Eid im Gegenwart eines Geistlichen abgelegt, und die Leistung desselben durch eines Solchen kurz-

gefaßte, ergreifende und Andacht erweckende Rede vorbereitet werde. Ein Beamter soll deshalb keinen Eid über eine Sache, die er, Kraft seiner Amtspflicht, zu verschweigen hat, ablegen, eben so wenig ein Advocat über die, welche sein Mandant ihm anvertraute. Kinder können eben so wenig für oder gegen ihre Eltern zeugen; denn indem man ein Kind zu einer Zeugnißablegung, welche dessen Eltern ins Unglück stürzen oder ihnen Vortheile verschaffen könnte, zwingt, wird es gezwungen, entweder meineidig zu werden oder die kindlichen Gefühle zu verläugnen. Aus gleichem Grunde können, weder Eltern für oder gegen ihre Kinder, noch Gatten für oder gegen einander zeugen. Die Erinnerungen von Begebenheiten verlieren sich schnell, und die an Ausdrücke, Worte, Gebehrden ꝛc. noch geschwinder. Es ist deshalb von Wichtigkeit, daß der Zeitraum zwischen Ausübung einer Handlung, einer geschehenen Aeußerung oder ausgesprochenen Worten, und der Zeugnißablegung von der Kürze sey, daß der Zeuge sich deutlich und genau des Geschehenen oder Gesagten erinnern könne. Es darf also kein Zeugniß über eine Handlung, nachdem diese ein Jahr vorher begangen worden ist, abgelegt werden, und keines über Worte nach Verlauf von 3 Monaten nach deren Aeußerung. Der Eid soll außerdem kurz, kernreich und gewichtvoll abgefaßt seyn, z.B.:

„Ich erkläre hiedurch feierlich, und bei Allem was mir dies- und jenseits des Grabes heilig und theuer ist, daß, so wahr ich wünsche, daß das Wesen, welches der Ursprung und Leiter des Weltalls ist, meinem Vorhaben Glück verleihen, und mich und die Meinigen gegen alles Böse beschützen wolle, und, so wahr ich wünsche, daß der Allmächtige mich nicht in der Stunde meines Todes verstoßen wolle, will ich, ohne Rücksicht auf die Person und Folgen, die Wahrheit und nur die bloße Wahrheit in dieser Sache reden, und Alles, was ich darin gesehen oder gehört und erfahren habe, berichten, ohne Etwas davon abzunehmen, zuzufügen oder darin zu verändern.“

**2.**

In Zeugnißablegung über Gewaltthat, Schlägerei, Injurien, Scheltworte, Verhöhnungen ꝛc., soll der Zeuge vorläufig die ganze Sache, in so weit er dieselbe bezeugen kann, dem Gerichte vortragen, wie nämlich die Veranlassung zum Zwiste

oder der Beleidigung, die Art und Weise, auf welche diese ausgeführt sind, die Aufführung des Gegners vor, während und nach derselben rc. waren, und hierauf soll das Gericht nicht nur dem Zeugen die Fragen, welche der Kläger zur Beleuchtung und Förderung seiner Sache als nothwendig ansieht, vorlegen, sondern auch die, welche der Angeklagte, oder, wenn es keinen Angeklagten giebt, der Gegner dazu beitragen könnte, die Ursachen zur Handlung oder Aeußerungen zu rechtfertigen, so wie die einseitigen Fragen des Gegners oder des Gerichts rc. zu berichtigen und zu beleuchten odgl. Weder aber der Richter, Kläger noch Angeklagte darf, bei Strafe von 20 bis 100 Rbt., dem Zeugen die Antwort in den Mund legen, oder einzelne Worte oder Aeußerungen aus deren Verbindung mit dem übrigen Theile seines Berichts nehmen, oder durch künstliche oder verblühmte Fragen, überraschende Anreden, verhöhnendes Lächeln, Schulterziehen, Gebehrden rc. suchen denselben irre zu leiten.

### 3.

Wenn Jemand einem andern Manne, welcher ein Zeugniß ablegen soll, oder wahrscheinlich dazu kommen wird, ein solches in einer Sache abzulegen, worin der Geber Part oder Theilnehmer ist, Geld oder Geldeswerth giebt, soll er, wenn die Sache civil ist, mit 30tägigem Gefängniß bei Wasser und Brod belegt werden, und ist sie criminel, mit 1jähriger öffentlicher Arbeit. Mit gleicher Strafe soll auch Derjenige angesehen werden, der, unter gleichen Verhältnissen, Geld oder Geldeswerth von einer Person annimmt, die, entweder als Kläger oder Anklager in einer Sache, worin der Empfänger Zeugniß ablegen soll, implicirt ist, so wie auch der, welcher Jemanden erkauft, um einen falschen Eid abzulegen, wenn dieser nicht abgelegt wird; wird er aber abgelegt, soll er mit gleicher Strafe wie der Meineidige belegt werden.

### 4.

Wenn Jemand, durch Geld, Geldeswerth, Gewalt, List, oder Hindernisse, die er einer Person bei seinem Auftreten als Zeugen in dem Wege legt, z. B., durch Entfernung aus dem Gerichtsforum oder Einsperren, oder auf andere Weise Ursache ist, daß ein Zeuge sein Zeugniß nicht vor dem Gerichte ablegt, soll er, wenn dies in einer civilen Sache ist, dem Zeugenführenden den Verlust, den sich derselbe durch das Ausbleiben des Zeu-

gen berechnen kann, erstatten, und war dies in einer Criminalsache, ohne daß eine Gefangennehmung oder Urtheil die Wirkung des Ausbleibens gewesen war, 100 bis 300 Rbt. büßen; wenn aber Jemand dadurch gefänglich eingezogen oder verurtheilt wird, soll er mit 1 bis 3 jähriger öffentlicher Arbeit bestraft werden.

5.

Wenn Jemand, entweder als Kläger, Angeklagter oder Zeuge vor dem Gerichte in berauschtem Zustande erscheint, soll er 24 Stunden in ein abgesondertes Gefängniß sitzen; und wenn ein Zeuge oder Inquisit nicht die Fragen des Inquisitors, Klägers oder Angeklagters in der Sache, worin er sein Zeugniß oder Erklärung ablegen soll, beantworten will, oder der Zeuge oder Inquisit ausweichende, zweideutige oder verblühmte Antworten giebt, ist die Strafe 2 à 10 Tagen abgesondertes Gefängniß; dagegen ist aber, weder Jener noch dieser dazu verpflichtet, Fragen, welche die Sache, wofür Jener vorgefordert, oder wofür Dieser angeklagt ist, nicht angehen, zu beantworten.

6.

Wenn ein Zeuge nicht vor dem Gerichte erscheint, nachdem ihm eine gesetzliche Einladung angekündigt ist, und daselbst seine Aussage ablegt, soll er, wenn die Sache civil ist, und das Nichtstattfinden seiner Zeugnißablegung keinen wesentlichen Einfluß darauf gehabt hat, mit 30 Loth Silber büßen, wenn aber deshalb die eine Parthei ihre Sache verliert, soll der Zeuge außerdem noch den Schaden, welcher dadurch den Zeugenführenden zugefügt war, erstatten. Ist die Sache hingegen criminel, und die Ermangelung des Zeugnißes weder die Gefangennehmung noch Urtheil Jemandes veranlaßt hat, ist seine Strafe 60 Loth Silber, wird aber aus dieser Ursache Jemand gefangen oder verurtheilt, soll er mit 1 bis 3 jähriger öffentlicher Arbeit belegt werden.

7.

Wenn Jemand einen Notarius publicus, oder einen anderen competenten Rechtsbedienten rufen läßt, entweder um ein Vermächtniß zu verfassen, oder um dessen Abfassung oder Bekräftigung beizuwohnen, soll er, unter Strafe von 200 Rbt. Mulct und der Ungültigkeit des Testaments, zugleich besorgen, daß 2 der nächsten Erben des Testators, sammt, wenn es in einer Stadt

ist, 2 angesetzene Bürger, oder 2 Hofbesitzer, wenn es auf dem Lande ist, zur Stelle sind, wenn das Document abgefaßt oder bekräftigt wird, so wie, daß sie schriftlich auf dem Testamente beurkunden, daß der Testator nicht nur am Leben war als dieses abgefaßt oder bekräftigt wurde; sondern auch, daß es wirklich ihm selbst war, und daß kein Anderer seine Person repräsentirte, so wie auch, daß er seiner Sinne und Fassung vollkommen mächtig war, und er sich zum Inhalt desselben bekannte. Sind dagegen des Testators Geisteskräfte so geschwächt, daß er nicht auf vernünftige Weise, und mit Deutlichkeit und Klarheit die Fragen, die ihm vorgelegt werden, beantworten kann, oder daß er das Vermächtniß nicht lesen kann, oder er sich dessen Inhalt nicht entsinnt oder anerkannt, soll das Testament ohne Rechtskraft seyn, und die Zeugen dürfen, bei Strafe von 30 Tage auf Wasser und Brod, es nicht unterschreiben.

8.

Wenn eidgeschworne Gerichtsboten, bei Unterzeichnung einer Einladung, eines Urtheils oder desgl., welches sie verkündet haben, oder Taxationsmänner, bei einer Taxations- oder Schätzungsverrichtung, welche von ihnen ausgeführt sind, nicht, wenn sie das Document als verkündet, oder die Verrichtung als ausgeführt unterschrieben haben, zugleich bei ihrem früher abgelegten Eid, die Verkündigung oder Ausführung bekräftigen, soll ein Jeder von Ihnen 30 Loth Silber büßen, und das Document ist ausser Rechtskraft. Wenn aber Leute, die nicht Eidgeschworne sind, Einladungen oder Urtheile ankündigen, oder Taxations- oder Schätzungs-Verrichtungen ausführen, sollen sie, bei gleicher Strafe, am nächsten Gerichtstage sich im Gerichte einfinden, und sie beeidigen.

9.

Wenn Jemand mit einer Zeugen spricht, oder durch Worte oder Gebehrden auf selbigen, während er vor Gericht steht um seine Aussage abzulegen, zu wirken sucht, soll er mit 5 bis 30 Rbt. büßen, und ausserdem, wenn er Einfluß auf der Sache gehabt hat, dem Betreffenden der Schaden, den er sich dadurch berechnen kann, erstatten. Sucht er hingegen mit Worten, Zeichen oder Gebehrden auf einen Inquisiten zu wirken, entweder, wenn dieser von Gefängnisse aus zum Inquisitor geführt wird, oder während er unter Verhör vor ihm steht, soll er, wenn er dadurch keinen Einfluß in der Sache gehabt hat, 20 bis 100 Rbt. er-

legen; hat er jedoch dadurch Einwirkung darin gehabt, soll er mit abgesondertem Gefängniß auf 1 bis 6 Monate bestraft werden.

**10.**

Wenn ein Justizbeamter sich bitterer oder verhöhnender Ausdrücke, Schimpfworte, oder auffahrender oder brutaler Anreden etc. gegen einen Zeugen bedient, bevor, oder während derselbe sein Zeugniß ablegt, soll er 20 bis 50 Rbt. büßen, und, wenn er, durch verblühmte oder zweideutige Worte, den Zeugen irre zu leiten oder zu verwirren sucht, 100 bis 300 Rbt.; wenn er ihn aber mit wörtlichen oder handgreiflichen Injurien beleidigt, soll er sein Amt verlieren. Beleidigt der Inquisitor den Inquisiten mit handgreiflichen Beleidigungen, soll er mit derselben Strafe, die das Gesetz dafür bestimmt, wenn solche gegen einen Fremden verübt war, belegt werden.

# Neun und zwanzigstes Capitel.

## Gefangenwärter, Flüchtlinge und Helfer.

### Erster Artikel.

Wenn ein Gefangener flüchtet, werden die betreffenden Gefangenwärter, der Commandant oder die Officiere, welche die Aufsicht über ihn gehabt hatten, wie folgt bestraft:

a) wenn der Geflüchtete für eine Handlung, welche keine schwerere Strafe als 5jährige öffentliche Arbeit mit sich führt, angeklagt oder verurtheilt ist, und die Flucht, ohne des Aufsehers Wissen und gegen seinen Willen Statt fand, mit 3monatlichem abgesonderten Gefängniß; war er aber Mitwisser der Flucht, ohne sie zu begünstigen, mit Wasser und Brod in 30 Tagen, und wenn er ihm die Gefängnißthüre geöffnet, oder Brechinstrumente, Kleidungsstücke zur Verkleidung, Strickleiter oder desgl. geliefert, oder Anderen die Lieferung derselben erlaubt oder befohlen hatte, oder die Flucht des Gefangenen auf andere Weise von ihm begunstigt ist, soll er mit 1jähriger öffentlicher Arbeit belegt werden;

b) wenn der Gefangene einer Handlung wegen, welche eine schwerere Strafe als 5jährige öffentliche Arbeit mit sich führt, angeklagt oder verurtheilt ist, und er, ohne Wissen des Aufsehers und gegen dessen Willen, geflüchtet ist, wird abgesondertes Gefängniß in 6 Monaten seine Strafe, und, wenn die Flucht mit seinem Wissen geschah, aber, ohne daß er sie begünstigt oder befördert hat, 1jährige öffentliche Arbeit; ist sie dagegen mit seinem Willen geschehen, und er entweder selbst den Gefangenen befreite, oder ihm bei seiner Flucht behülflich war, oder ihm die Mittel zu seiner Befreiung aus dem Gefängnisse lieferte, oder Jemanden befohlen oder erlaubt hatte ihm diese zu verschaffen, ist sie 2 bis 5jährige Strafhausarbeit.

## 2.

Ein jeder Gefangenwärter oder Arrestverwahrer soll, bei 5 bis 10 Rbt. Mulct, innerhalb einer Stunde von dem Augenblicke an, daß ein Gefangener ihm in Verwahrsam gegeben worden ist, so wie auch täglich zur selben Stunde ihm seine Diätgelder behändigen, und außerdem, wenn der Gefangene ein Schuldarrestant ist, und er, aus Mangel der Erlegung seiner Diätgelder, freigelassen wird, dem Creditor den Verlust erstatten, der ihm dadurch zugefügt wird, oder sein Amt verlieren. Wünscht der Gefangene erlaubte Speise- oder Getränkwaaren zu erhalten, so ist der Aufseher, unter 5 Rbt. Mulct, verpflichtet ihm solche innerhalb 2 Stunden nach der Bestellung in unverdorbenem Zustande und zu bestimmten Preisen zu verschaffen.

3.

Wenn ein Aufseher an einer Strafanstalt, entweder dem Gefangenen schlechtere, weniger oder andere Lebensmittel als die reglementirten liefert, oder, wenn die Bewirthung durch einen Andern besorgt wird, er nicht darauf sieht, daß solche nicht den Betreffenden geliefert werden, oder daß er Gefangenen, die auf gewöhnliche Gefangenkost, oder auf Wasser und Brod gesetzt worden sind, bessere, andere oder mehre Lebensmittel als die reglementirten liefert, oder Anderen dies zu thun erlaubt oder befiehlt, soll er sein Amt verlieren.

4.

Wenn eine Schildwache, Wächter oder sonstiger Wachthabende einen Gefangenen entlaufen läßt, soll derselbe, wenn dies gegen seine Willen geschah, und der Gefangene nicht in eine schwerere Strafe als 5jährige öffentliche Arbeit verurtheilt war, oder warscheinlich dazu verurtheilt werden wird, mit 3 bis 6 monatlichem abgesonderten Gefängniß bestraft, und ist der Flüchtling zu einer schwereren Strafe condemnirt, oder, wenn das Urtheil nicht gefallen ist, wahrscheinlich zu eine größeren verurtheilt werden wird, mit 2jährigem; hat er aber die Flucht begünstigt, dem Gefangenen die Ketten udl. abgenommen, die Gefängnißthüren geöffnet, ihm Brechinstrumente, oder Kleider, worin er unkenntlich werden konnte, geliefert, oder ihn in eine solche Tracht versteckt, etc., so ist seine Strafe in Verhältniß zu des Gefangenen größeren oder minderen Verbrechens 4 bis 10jährige öffentlichen Arbeit.

5.

Ein Gefangener kann nicht, weil er flüchtet, bestraft werden, und deshalb muß eine jede Strafe oder unbefügte Mißhandlung, welche in Veranlassung seiner Flucht gegen ihn ausgeübt wird, mit gesetzlicher Strafe belegt werden. Eben so soll ein Gefangenwärter, Arrestverwahrer, Schildwache, Wächter, u. desgl. nicht bestraft werden, wenn er ein Gefangener, der gegen seinen Willen und ohne sein Wissen flüchtet, 4 Wochen darnach zurück bringt, dagegen muß er den Schaden, welche der Gefangenen durch Diebstahl etc. in dieser Zeit Jemanden zugefugt hat, erstatten, und vermag er dies nicht, soll er die Buße auf die Weiße, welche für Absühnung der Mulcten festgesetzt ist, absühnen. Ist aber der Gefangenwärter udl.

mit der Flucht bekannt, bringt aber den Gefangenen innerhalb 4 Wochen zurück, soll er sein Amt verlieren, und den Schaden, welchen der Flüchtling innerhalb dieser Zeit angerichtet hat, vergüten, oder dessen Belauf auf gesetzliche Weise absühnen; hat er aber die Flucht begünstigt oder befördert, soll er, ohne Rücksicht darauf, ob der Gefangene zurückgebracht werde oder nicht, mit gesetzlicher Strafe belegt werden.

6.

Wenn Jemand einem Gefangenen Brecheisen, Leiter, Kleidungsstücke zur Umkleidung, Feilen, Sägen etc. liefert, soll er, wenn der Gefangene nicht flüchtet, mit 1 bis 3 monatlichem abgesonderten Gefängniß belegt werden; flüchtet er aber, ist die Strafe von 10 Tagen Gefängniß bei Wasser und Brod bis 1 jähriger öffentlicher Arbeit. Unterstützt eine einzelne unbewaffnete Person seine Flucht, entweder durch Durchbrechung der Mauern, Lösung seiner Fesseln etc., ist die Strafe, wenn sie durch einen Mann unterstützt wird, 5 jährige öffentliche Arbeit, wenn aber Mehrere die Flucht befördert haben, wird der Anführer mit 10 jähriger, und ein jeder Theilnehmer mit 5 jähriger Strafarbeit belegt.

7.

Wer die Flucht eines Gefangenen begünstigt oder befördert, nachdem er aus dem Gefängnisse entkommen ist, so wie der, welcher ihm Herberge oder Versteck verschafft, oder Lebensmittel liefert, soll mit 1 monatlicher bis 1 jähriger abgesondeter Gefängnißstrafe belegt werden. Wenn dagegen Jemand aus der Familie des Gefangenen, oder seine Stiefkinder, Frau, Verlobte oder getrennte Ehegatte ihm zur Flucht Beistand leistet, nachdem er aus dem Gefängnisse entschlüpft ist, oder sie ihm Versteck, Kleider, Wohnung oder Unterhalt geben, sollen sie frei von Strafe seyn, wenn sie ihm keine Mittel, wodurch er die Flucht aus dem Gefängnisse bewerkstelligt, geliefert haben, oder diese befördert oder begünstigt hatten, sammt ihn selbst, während er bei ihnen versteckt ist, pflegen und aufwarten, und ohne Beistand Anderer seine Flucht befördern; haben sie aber zur Flucht aus dem Gefängnisse beigetragen, oder Jemanden dazu, oder zu seinem Versteck oder seiner Aufwartung behülflich zu seyn vermocht, oder irgend Einer um ihm Lebensmittel zuzuführen, oder ihn wegzuleiten etc., gekauft oder befohlen, sollen sowohl die Käufer, Befehler u. dgl., als Angemutheten mit gesetzlicher Strafe belegt werden.

# Druckfehler:

## a) In der Einleitung.

S. 4, Z. 10 nach „getilgt" soll stehen: „Die Departementschefs referirten, entweder unter einander, oder mündlich an den König oder Staatsrath, und erhielten gewöhnlich nur mündliche Antwort, welche sie verändern konnten."
S. 6 in der Note: „Cambridge," l. „Oxford."
S. 7 in der Note: „vertueu," l. „vertueux."
S. 19, Z. 1: „mögten," l. „möchten."
S. 25, Z. 4 v. u.: „huldige," l. „verschulde."
S. 35, Z. 16: „unzurechnende rc.," l. „unanzurechnende wie weniger unanzurechnende rc.," und Z. 8 v. u.: „Unsittlichkeiten," l. „Unsittlichkeit."
S. IX, Z. 22: „Hehlere," l. „Hehlerei."

## b) In der Text.

S. 30, Art. 24, Z. 2: „eines," l. „einen."
S. 31, Art. 30, Z. 4: „Aufklärung," l. „Erläuterung."
S. 33, Art. 39: soll nach „bedient" stehen: „als die von der Behörde dazu autorisirte."
S. 43, Art. 9, Z. 2: „odere," l. „oder."
S. 52, Art. 1, Z. 16: „Kaltenbrand," l. „kalten Brand."
S. 53, Z. 9: „dieses," l. „dieser."
S. 57, Z. 6 v. u.: „oder Hiebe," l. „und Hiebe."
S. 58, Z. 3: „Kaltenbrand," l. „kalten Brand."
S. 72, Art. 12, Z. 1: „andere," l. „anderer."
S. 75, Z. 1: „soll mit," l. „soll er mit."
S. 95, Art. 32, Z. 6: „büße," l. „büßen."

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jomton, Jörgensen

Entwurf zu einem Criminalgesetze

Kopenhagen 1848

Crim. 140 pt
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394782-6